<366042234900l0

Bayer. Staatsbibliothek

L. can. L. 827 d

M2

Ueber die

Rechtsgleichheit

der verschiedenen

christlichen Confessions-Verwandten

und die

Entscheidung

streitiger Verfassungs-Sachen

in den Teutschen Bundes-Staaten;

mit besonderer Anwendung auf die

Verhältnisse der freyen Stadt Frankfurt.

(Zu dem Art. 16. der Teutschen Bundesakte und dem Art. 46. der Schluß-Urkunde des Wiener Congresses.)

Frankfurt am Mayn,
bey Franz Varrentrapp.
1817.

67 C.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Beleuchtung

der unter dem Titel:

„An eine hohe
„Teutsche Bundes-Versammlung,
„Denkschrift
„des Vorstandes der katholischen Gemeinde
„der freyen Stadt Frankfurt,
„die verfassungsmäßig anzuordnenden und sicher zu
„stellenden Verhältnisse der katholischen Gemeinde
„daselbst betreffend, mit Anlagen Num. 1 bis 17.
„Frankfurt, 1817,"

erschienenen Druckschrift.

Die Europäische Politik ist von dem religiösen Parteygeiste völlig unabhängig geworden.

1817.

Inhalt.

Seite.

Einleitung.

§. I. Veranlassung. . . . . 1 – 4.

§. II. Bezeichnung des Beschwerde führenden Theils und dessen Vollmacht. 4 – 24.

§. III. Buertheilung der Form der, bey dem hohen Bundestage eingereichten Denkschrift. . . . 24 – 31.

§. IV. Absicht der Einleitung. . . 31 – 32.

Prüfung der geschichtlichen Darstellung.

§. V. Weshalb der catholische Gemeindevorstand in politischer Beziehung erst seit 1813 besonders wirksam ist. 33 – 35.

Seite.

§. VI. a) Der Senat leitet unter der reichs-
städtischen Periode die Verhandlun-
gen mit der Bürgerschaft. . 35 – 44.

b) Rechtsverhältniß der christlichen Be-
kenntnisse in dieser Periode . 45 – 46.

c) unter dem Fürsten Primas und
Großherzog von Frankfurt. . 46 – 50.

§. VII. a) Restitutions-Edict vom 14. Dec.
1813. . . . . 51 – 57.

b) Bestätigung der Freiheit durch den
Art. 46. d. W. C. A. . . 57 – 58.

c) Schreiben des Herrn Ministers
Fürsten von Metternich v. 9. Juny
1815. . . . . 58 – 65.

§. VIII. Tendenz, bey dem Verfassungswesen,
den kirchlichen, catholischen Vorstand
in einen politischen umzuwandlen. 65 – 66.

§. IX. Frankfurter Verfassungs-Angelegen-
heiten vor dem Wiener Congreß. 66 – 81.

§. X. Nach demselben. . . . 81 – 89.

Vorlegung der querulan-
tischen Behauptungen.

§. XI. Die querulantischen Behauptungen
selbst und Uebergang zu der recht-
lichen Prüfung. . . . 90 – 94.

Seite.

Rechtliche Prüfung.

A) Allgemeine Erörterung.

§. XII. Eigenschaft der Stadt Frankfurt als Staat unter dem Reichsverbande wie jezt, und Unabhängigkeit dieser Eigenschaft von dem Reichsverbande. . . . . 95–108.

§. XIII. Rechtsgleichheit Frankfurts mit allen übrigen Mitgliedern des Teutschen Bundes. . . . . 108–117.

§. XIV. Artikel 46. der Wiener Congreß-Acte.

a) Rechtsgleichheit der christlichen Confessionsverwandten. . 117.

α) Erklärung des Artikel 46. der W. C. A. nach dem Wortverstande. . . . . 117–152.

b) Nach dem Geiste desselben. 152–180.

§. XV. Art. 16. der deutschen Bundes-Acte, dieselbe Verfügung des Art. 46. der W. C. A. für alle Bundesstaaten enthaltend. . . . 180–186.

1) Uebereinstimmung der früheren Gesetzgebung Frankfurts mit der, der übrigen Reichsstände. 186–196.

Seite.

2) Der aufgelöste Reichsverband hob die Rechtsungleichheit der christlichen Religionsverwandten nicht auf . . . . . 196–201.

3) Eben so der, für die Stadt Frankfurt unverbindliche Rheinische Bund, und . . . . 201–209.

4) Der wiederhergestellte Rechtszustand dieser Stadt. . . 209–210.

5) Erst durch den Art. 16. der d. B. A. und Art. 46. der W. C. A. wird die Rechtsgleichheit der christlichen Confessionsverwandten bestimmt. . . . . 210–213.

§. XVI. Der Art. 46. d. W. C. A. enthält für Frankfurt in Bezug auf die Rechtsgleichheit der christlichen Confessionsverwandten keine genauere Begränzungen. . 213–223.

§. XVII. Artikel 46. d. W. C. A.

b) In Bezug auf die Verfassung von Frankfurt. Erklärung des Inhalts dieses Theils des Art. 46. 223–235.

§. XVIII. In Discussionsfällen über die Verfassung ist Frankfurt mit allen Bundesstaaten in ganz gleichem Verhältniß. . . . 235–249.

Seite.

§. XIX. Frankfurt als selbstständiger Bundesstaat. . . . . 249–251.

§. XX. Uebergang auf die Verfassung Frankfurts. . . . . 251–252.

§. XXI. Eigenschaft der in ihre Freyheit wiederhergestellten Stadt Frankfurt als Staat, mithin einer res publica constituta. . . 252–267.

§. XXII. Befugniß der Stadt Frankfurt, sich eine neue Verfassung zu geben. 267–273.

b) Constituirende Behörde, Senat und Bürgerschaft. . . 273–278.

c) Gegenstand der, an der bestehenden Basis der Verfassung nothwendig gewordenen Abänderungen. . . . . 278–283.

d) Art und Weise, die Verfassungs-Angelegenheiten zu behandlen. 283–287.

§. XXIII. Nachweisung des eingehaltenen rechtlichen Verfahrens hiebey. . 287–294.

§. XXIV. Constitutions- Ergänzungs-Acte. Auszug der, in Bezug auf die catholischen Confessionsverwandten darin enthaltenen Verfügungen. . . . . 294–304.

B) Specielle Beleuchtung.

a) Der einzelnen querulantischen Behauptungen.

Erste Behauptung.

Seite.

§. XXV. Das bey dem Verfassungswerke eingehaltene Verfahren betreffend. 305–311.

1te Classe: Die Basirung der Verfassung auf die alte Stadt-Verfassung. . . . 311–314.

2te Classe: 1) Abstimmungsmodus. . . . . 314–319.

§. XXVI. a) Nachweisung, daß der statt gehabte Abstimmungs modus der allein rechtliche, zweckmäßige und heilsame gewesen. . . 319–327.

§. XXVII. b) Nachweisung der Unerlaubtheit, Widerrechtlichkeit, Zweckwidrigkeit und Verderblichkeit des, von den Urhebern der Denkschrift anmaßlich vorgeschlagenen Abstimmungsmodus. . . . . 327–335.

§. XXVIII. 2) Mehrheit der Stimmen als allein rechtlicher Entscheidungsmodus. . . . . 335–345.

Seite.

§. XXIX. Schluß der Widerlegung der ersten Behauptung: das bey der Verfassung eingehaltene Verfahren betreffend. . - . 346-349.

Zweite Behauptung.

§. XXX. Den Inhalt der Verfassung betreffend. Allgemeine Betrachtungen über die Absicht der Urheber der Denkschrift . . . 349-358.

§. XXXI. Aufzählung der 12 von denselben verlangten Punkte. . . 358-360.

§. XXXII. Allgemeine Betrachtungen über dieselben und das, was davon durch die Verfassung verwilligt ist. 360-372.

§. XXXIII. 1r Abschnitt: Verhältnißmäßiger Antheil der catholischen Gemeinde an der Regierung, Administration und Controle des Gemeinwesens. 372-384.

§. XXXIV. 2r Abschnitt: Vertretung der catholischen Gemeinde, als Gemeinde. . . . . 384-390.

§. XXXV. Gymnasium. . . . 390-412.

§. XXXVI. Fond, der im J. 1803. säcularisirten Stifter und Klöster. . 413-422.

b) Zusammenstellung der beyden Behauptungen in ihrem wahren Verhältnisse.

Seite.

§. XXXVII. Diese Zusammenstellung enthaltend. . . . . 423–425.

Schluß:

§. XXXVIII. . . . . 426–428.

Einleitung.

I.

Wenn in einem Gemeinwesen, welches nach lang erlittenen heftigen Stürmen, durch die es nicht nur vielfältig erschüttert wurde, sondern zulezt sogar für immer gewaltsam zertrümmert werden sollte, unter der weisen und gerechten Leitung der göttlichen Vorsehung von mächtiger Hand aus jener Zerstörung gerettet, aus jener beabsichtigten Vernichtung in sein voriges Daseyn zurückgerufen, diesen wieder erlangten und dabey veredelten Bestand in dem Vereine aller seiner Angehörigen nun von neuem begründet, vollkommener ausgebildet und fester gesichert hat, — welches in eben diesem erneuerten, durch Aufhebung früherer Sonderungen jezt noch enger und traulicher geknüpften Verbande seine Glieder in ungetrennter Thätigkeit wirksam und glücklich, und so einem immer erfreulichern Wachsthume der nur in Frieden und

Eintracht gedeihenden Früchte solcher Thätigkeit entgegen sieht, — wenn aus der Mitte desselben Gemeinwesens eine Stimme vernommen wird, die, keiner Belehrung, keiner Warnung achtend, dies Gemeinwesen für ein ungeregeltes Chaos zu verschreien wagt, und, während darin das, was nach Recht und Billigkeit nur immer gewünscht werden kann, wie sie selbst anerkennen muß, in dem vollständigsten Maaße bereits eingeräumt worden ist und genossen wird, dennoch über dessen gänzlichen Mangel sich beschwert; wenn sie diese Klagen sogar vor den Augen derer führt, und an die gelangen lassen will, welche gerade die nächsten und zugleich die vollgültigsten Zeugen und Beobachter jenes wahren Zustandes der Dinge sind: — dann liefert eine solche Erscheinung, deren äussere Beurtheilung aus ihrer Beschaffenheit unmittelbar entspringt, einen sehr reichhaltigen Beytrag zu den, freylich nicht seltenen Erfahrungen der Unerkenntlichkeit, Ungenügsamkeit und Verkehrtheit des Menschen.

Dies ist das Gepräge, das die vor Kurzem unter dem Titel: „Denkschrift des Vorstandes „der katholischen Gemeinde der freyen „Stadt Frankfurt, die verfassungsmäßig „anzuordnenden und sicherzustellenden „Verhältnisse der katholischen Gemeinde „daselbst betreffend, mit Anlagen Num. 1. „bis 17.“ im Druck erschienene Schrift bezeichnet. In dieser wird, vermöge ihrer Tendenz, wie sie aus einer Vergleichung des in dieser Aufschrift angegebe-

nen Gegenstandes: „verfassungsmäßig anzuordnende „und sicherzustellende Verhältnisse der katholischen Ge„meinde“ mit der Erzählung, welche sie enthält, etwas schwer abzunehmen, aber am Schlusse desto kecker ausgesprochen ist, behauptet: daß die freye Stadt Frankfurt, — dieser wiedererstandene und als Mitglied des Teutschen Bundes fest gesicherte Staat, der seine Verfassung nun von neuem rechtlich aufgestellt und geordnet, sie durch sorgfältig erwogene Ergänzungen, in welchen besonders auch die völlig gleiche Berechtigung aller seiner christlichen Bürger, mit Vertilgung jedes frühern politischen Unterschiedes der kirchlichen Confessionen enthalten ist, vervollkommnet, sie sodann auf das förmlichste geheiliget, und zur vollen Ausführung gebracht hat, — daß diese neu belebte Stadt des Teutschen Staatenbundes „der„malen in einem höchst verworrenen und von „manchen Seiten bedenklichen Zustande“ in dem Zustande eines erst noch zu errichtenden Staates (einer „reipublicae constituendae“) begriffen sey, und einer „gründlichen und gerechten Berich„tigung seiner inneren Verhältnisse im „höchsten Grade bedürfe;“ daß insbesondere die dasige „katholische Gemeinde“ sich „vielfach „widerrechtlich gekränkt“ in ihren „wohler„worbenen Rechten wesentlich gefährdet“ finde (1). Diese Behauptungen sind „an die hohe „Teutsche Bundes-Versammlung“ zu dem

(1) Denkschrift ꝛc. §. 29.

Ende gerichtet, um entweder dem Frankfurter Gemeinwesen, durch eine, auf dabey vorgezeichnete Weise zu schaffende, wirkliche Verfassung, die Eigenschaft eines errichteten Staates (einer „reipublicae constitutae“) erst noch zu erwerben, oder doch wenigstens — falls nämlich hierbey in der Ansicht des Wesens der Dinge Täuschung obwalten sollte — jenen Kränkungen und Rechtsverletzungen, durch „Berichtigung der staatsrechtlichen „und politischen Verhältnisse der katho„lischen Gemeinde Frankfurts,“ für immer ein Ziel gesezt zu wissen (2).

II.

Doch, von woher — von wem kommt denn diese Stimme? — Ist es wohl, auch nur dem Angeben nach, Jemand, der in denen Angelegenheiten, wovon es sich hier ausschließlich handelt, zu reden berechtigt wäre, der sie daher als ihm zuständig hier vernehmen ließe; und, wenn dieß der Fall wäre, kommt sie auch wirklich von dem, dem sie zugeschrieben wird, her? — Ist der Sprecher, welcher damit für ihn auftritt, zu einer solchen Vertretung überhaupt für befugt und insbesondere zu der gegenwärtigen für ermächtigt zu achten? — Diese Fragen bieten sich hier vor allen Dingen zur Beantwortung dar; denn von ihren Resultaten hängt die Würdigung des ganzen Unternehmens zunächst ab.

---

(2) Daf. §. 30.

Es finden sich zwar in der Druckschrift hier und da Aeußerungen, woraus man schließen könnte, es werde darin sogar im Namen des „gesammten „Frankfurter Gemeinwesens", folglich des Senats und der Bürgerschaft, oder wenn jener in seiner Gesammtheit von der genannten Gesammtschaft hier etwa ausgeschlossen werden sollte und könnte, doch der ganzen Bürgerschaft, einschließlich der Individuen, welche Mitglieder des Senats sind, gesprochen, indem für das „Beste" dieses gesammten Gemeinwesens geredet, und daß durch das Vorgetragene „eine heilige Pflicht" gegen dasselbe erfüllt worden sey, behauptet wird ([3]); und es ließe sich alsdann bey den hier zur Sprache gebrachten Gegenständen: Errichtung einer bisher mangelnden Staatsverfassung, Anordnung und Sicherstellung bisher unberichtigter staatsrechtlichen und politischen Verhältnisse in Frankfurt a. M., gewiß kein betheiligteres und zum Reden oder Redenlassen befugteres Wesen denken, als jenes gesammte Gemeinwesen seyn würde. Indessen möchte es mit einer so weit ausgedehnten Geschäftsbesorgung und dem Anspruche darauf um so weniger ernstlich gemeynt seyn, als man selbst anerkennt, daß das gesammte Frankfurter Gemeinwesen, sowohl in der einen als in der andern Bedeutung, sich für das erklärt hat und in dem bestehet, was man hier anfechten und bestreiten will; und es möchte also schon die Frage nach der, hierzu gleichwohl im

---

([3]) Das. §. 30. 31.

höchsten Grade erforderlichen Vollmacht ganz ungereimt seyn. In der That können jene Aeußerungen nur zu einem Beweise dienen, wie weit Dreistigkeit, wenn man sich ihr einmal hingibt, zu führen vermag.

Davon also abgesehen, soll es, zufolge der Aufschrift und des übrigen ganzen Inhalts der Denkschrift, die „katholische Gemeinde in der freyen „Stadt Frankfurt" seyn, in deren Namen der Vortrag geschiehet. Wenn aber unter dieser Bezeichnung etwa eine katholische Bürger-Gemeinde verstanden wird, so spricht man hier von und für Jemand, der in der freyen Stadt Frankfurt gar nicht existirt. Dieser Teutsche Bundesstaat enthält und heget nur eine einzige Bürgergemeinde, und zwar, was das religiöse Bekenntniß betrifft, eine christliche, in der und bey deren einzelnen Gliedern, den christlichen Bürgern Frankfurts, als solchen, in irgend einer ihrer privat- oder öffentlichen Rechts-Beziehungen, insbesondere also bey einer zu errichtenden oder errichteten Staatsverfassung, und bey irgend einem staatsrechtlichen und politischen Verhältnisse — von welchen Gegenständen eben hier einzig die Rede ist — es durchaus nicht darauf ankommt, und nicht den mindesten Unterschied bewirkt, ob man paulisch oder kephisch ist, — gerade so, wie auch die christliche Kirche unzertrennt seyn sollte. Weil die lezztere dieß aber bisher noch nicht ist, und daher auch in Frankfurt a. M., in Hinsicht auf das kirchliche Bekenntniß seiner Einwohner, eine evangelisch-

lutherische und reformirte, und eine katholische Kirchen-Gemeinde, in Verschiedenheit der kirchlichen Lehren und Einrichtungen, bestehen: so müßte es die dasige katholische Kirchen-Gemeinde seyn, von der jene Stimme herrühren soll. Allein, während auf der einen Seite die heiligen Zwecke, denen eine kirchliche Gemeinde sich weihet, und die von diesen abhängenden Einrichtungen — mithin das, was die „theuersten Interessen" (4) eines so ehrwürdigen Vereins einzig in sich faßt — von Staatsverfassung und den, aus dieser lediglich entspringenden staatsrechtlichen und politischen Verhältnissen bekanntlich gar nicht berührt werden, hat ebenso gewiß auf der anderen Seite eine Kirchen-Gemeinde, als solche, gerade wieder zufolge jener, über alles Irdische erhabenen Bestimmung, mit diesen lezteren Gegenständen nicht das mindeste zu schaffen, und ist in die, selbige betreffenden Angelegenheiten je einzureden auf keine Weise befugt. Zudem ist das äußere Verhältniß der katholischen Kirchengemeinde in dem Frankfurter Staate und zu dessen Regierungsgewalt, nach dem eigenen Anerkenntnisse der Druckschrift (5), vorlängst befriedigend festgesezt, und diejenigen Gränz- und übrigen Bestimmungen, welche vermöge der Verfassung der römisch-katholischen Kirche, des Einflusses einer auswärtigen geistlichen Behörde bedurften, dessen stete Beachtung von dem Frankfurter Staate auf das

---

(4) Vergl. Daf. §. 30.
(5) Daf. §. 3.

bestimmteste ausgesprochen ist (6), und darunter namentlich auch die Gegenstände, deren die Denkschrift hier einschlagend erwähnt (7), sind auf demselben Wege, welchen die katholische Kirchengemeinde dazu für den allein zweckgemäßen erklärte, und früher wohl noch als sie dieß erwarten konnte (8), durch eine mit

---

(6) Constitutions-Ergänzungsakte der freyen Stadt Frankfurt, Art. 55: „Allgemeine, von den unmittelbar vorgesezten kirchlichen Behörden eines „Religionstheils verfaßte Verordnungen bedürfen „der Sanction des Staats, rein bischöflichen „Diöcesan-Gerechtsamen, so viel die katholische Gemeinde betrifft, wie solche „nach geläuterten Grundsätzen des „Teutschen Staats- und Kirchenrechts, „ohne Rücksicht auf das, nicht ferner „anwendbare Entscheidungsjahr des westphälischen Friedensinstruments bestehen, oder „in Zukunft durch Concordate für ganz Teutschland regulirt werden dürften, durchaus „unvorgreiflich."

(7) Denkschrift ꝛc. §. 16. 17.

(8) Promemoria des Bevollmächtigten der katholischen Gemeinde zu Frankfurt a. M. an den hohen Congreß zu Wien, vom 23ten April 1815, (in Klüber's Sammlung der Acten des Wiener Congresses, B. 4. Num. 14.) S. 89. „Daß die „Gränze zwischen geistlichen und weltlichen zum „ius in sacra und zum ius circa sacra gehörigen

dem Erzbischöflichen Vicariat von dem Senate der freyen Stadt Frankfurt lediglich nach höheren Zwecken: dem Frieden in der christlichen Kirche von der einen, und der Wohlfahrt des gemeinen Wesens von der andern Seite, bemessene, und darum in vollkommener Eintracht, bereits bis zur schließlichen Erklärung des Vicariats gediehene Uebereinkunft, so eben schon verabredet worden. Es finden sich folglich alle Interessen der katholischen Kirchengemeinde zu Frankfurt, in jeder gedenkbaren Beziehung derselben, bereits gehörig besorgt.

Daß aber, auch dieses auf einen Augenblick bey Seite gesezt, diese kirchliche Gemeinde, oder auch nur ein irgend beträchtlicher Theil ihrer Glieder, es wirklich nicht ist, der hier redet oder reden läßt, dafür bürgt schon überhaupt der ächtpatriotische Sinn, der Gemeingeist, welcher unter ihnen nicht weniger als unter den übrigen Bürgern Frankfurts mit rühmlichster Anhänglichkeit an ihre Vaterstadt herrschet

---

„Gegenständen, in Hinsicht der Katholiken, auf „eine der Natur der Sache gemäße Weise zu „ziehen sey, (welches freylich, bevor eine allge„meine Anordnung der germanischen Kirchenver„hältnisse erfolgt seyn wird, provisorisch nur „auf dem Wege einer zwischen der „geistlichen und weltlichen Macht im „Einzelnen zu treffenden Uebereinkunft „denkbar ist), darüber" u. s. w.

und insbesondere das, diesen Eigenschaften angemessene, einer Seits ruhige und friedliche, anderer Seits aber dem gemeinsamen Ziele thätig nachstrebende Betragen, welches auch sie in allen denen Angelegenheiten, wovon es sich hier handelt, unausgesezt bezeigt haben; vornemlich der ruhmwürdige Eifer, womit, von den hier angefochtenen Grundlagen und Einrichtungen ausgehend, in allen Zweigen ihrer Ausführung, und namentlich in der dazu bestimmten obersten Behörde, mehrere jener kirchlichen Confession zugethane Biedermänner wirksam sind. Ohnehin fehlt es aber auch an allen, hier, wo das Unternehmen einer ganzen Gemeinde in Frage steht, ganz besonders streng erforderlichen, Beweisen des auf irgend eine Art erklärten Willens derselben zu einem solchen Unternehmen; vielmehr zeigt, neben den erwähnten Thatsachen, sogar manches in ihm selbst Begriffene, daß es der katholischen Kirchen-Gemeinde und ihren achtbaren Genossen ganz fremd ist.

Hier treten, unter der Benennung eines „Vorstandes der katholischen Gemeinde der freyen Stadt Frankfurt," einige wenige Mitglieder dieser kirchlichen Gemeinde auf, welche, wenn sie auch diejenigen wären, deren Befugniß, in einem also benannten Vereine, den Armen-Fond der Gemeinde zu verwalten, oder auch die Gemeinde selbst in ihren kirchlichen Angelegenheiten zu vertreten, niemals bestritten und noch neuerlich anerkannt worden ist (9),

(9) Constitut. Ergänz. Acte, Art. 40.: „Eine jede

doch gegenwärtig dergleichen Gegenstände nicht besorgen oder zur Sprache bringen wollen. Sie nehmen vielmehr die Vertretung der katholischen Gemeinde „in deren politischen und staatsrechtlichen Beziehungen," zum Behufe des Staats-Constitutionswesens, in Anspruch (10). Eine solche Vertretung ist aber — nicht einmal zu erwähnen, daß sie überhaupt für eine Kirchen-Gemeinde nicht Statt finden kann — dem Vorstande der katholischen Gemeinde in Frankfurt am Main niemals zugekommen noch zugestanden worden. Mag dieser kirchliche Vorstand sein Daseyn von noch so frühen Zeiten herleiten, mag er noch so alte Protocolle vorzuzeigen haben, mag endlich seine Wirksamkeit in irgend einer Periode noch so groß gewesen seyn (12): so

---

„der drey christlichen Gemeinden kann, außer „jenen für ihre religiösen, kirchlichen und Schul-„Angelegenheiten sorgenden Consistorien und „Commissionen noch überdem einen besonderen „kirchlichen Gemeinde-Vorstand anordnen. „Dieser hat in kirchlichen Angelegenheiten die „Gemeinde bey der einschlagenden Behörde zu „vertreten, über die äußere Disciplin zu wachen, „das Kirchengut zu verwalten, für die Unterhal-„tung der Kirchen und Pfarrhäuser zu sorgen, „die niedern Kirchen-Officianten zu ernennen „und zu inspiciren."

(10) Denkschr. ꝛc. §. 1.

(11) Vergl. die sogenannten „Erläuterungen zu dem

beschränkte sich dieß Alles, wofern es die durch die Natur der Sachen ihm vorgezeichneten und schon in deren Benennungen bestimmt ausgesprochenen, Gränzen nicht ganz unbefugter- folglich nichtiger Weise überschritt, doch nur auf kirchliche Angelegenheiten der Gemeinde; und jeder, namentlich in unternommener Vertretung derselben, weiter gehenden Anmaßung wurde stets standhaft und öffentlich widersprochen ([12]). — Doch, die wenigen Gemeindeglie-

---

Auszuge des Protocolls der Senats-Deputation vom 25. Febr. 1815." sub a., (bey Klüber a. a. (8.) O. S. 103.).

([12]) S. z. B. den eben (11.) angeführten Protocoll-Auszug (daf. S. 102.): „Es ist dem hiesi„gen Bürger und Handelsmann Johann Jacob „Lindt pro resolutione zu eröffnen, Senatus „kenne, nach der durch Bürgervertrag und Aller„höchste kaiserliche Resolutionen bestimmten hie„sigen Stadtverfassung, keinen zur Vertre„tung des der katholischen Religion zugetha„nen Theils der hiesigen Bürgerschaft „ermächtigten Vorstand, sondern könne „nur sich selbst und den constitutionellen Bürger„Ausschuß als diejenigen Behörden ansehen, „welche für das Wohl der hiesigen Stadt und „ihrer Bürger und Angehörigen aller drey christ„lichen Glaubensbekenntnisse zu sorgen, und „solche zu vertreten haben;" sodann den „Aus-

der, welche die hier vorliegenden Angriffe wagen, geben auch selbst zu erkennen, daß sie jene Abgränzung der Bestimmung und Befugniß des Vorstandes der katholischen Kirchen-Gemeinde sehr wohl wissen und fühlen, indem sie in mehreren Stellen ihrer Druckschrift dahin einlenken: die behauptete politische und staatsrechtliche Vertretung stehe ihnen denn doch — „wenigstens — in republica constituenda" zu ([13]). Sie beschränken mithin diese Vertretungs-Befugniß, eben dadurch aber in Beziehung auf sie auch die von ihnen in Anspruch genommene Eigenschaft des Gemeinde-Vorstandes selbst, auf einen Zustand der Dinge, dem der wirklich vorhandene so klar entgegen strahlet, als das Licht der Finsterniß; und dessen Daseyn zunächst schon jener Anspruch in sich selbst gar sonderlich widerstreitet, indem doch wohl fürerst ein errichteter Staat und mit ihm eine Staatsverfassung

---

„zug des Raths-Protocolls vom 25. Jul. 1816."
in dem öffentlich erschienenen Abdrucke, S. 14. (auch unter den Anlagen der Denkschrift ꝛc., Num. 17. S. 57.): „mit dem weiteren Anhange, „daß in Zukunft in nicht kirchlichen Angelegenheiten der katholischen Gemeinde, weil alle „christliche hiesige Bürger in politischer Hinsicht „nur ein Ganzes ausmachen, von einem angeblichen Gemeinde-Vorstande, Vorstellungen nicht weiter können angenommen „werden."

([13]) Denkschr. ꝛc. §. 5. 20. 29. 30.

vorhanden seyn muß, wenn ein in dem Staate zu irgend einem Behufe verfassungsmäßig angeordneter Vorstand einer kirchlichen Gemeinde auch nur denkbar seyn soll. In jeder Hinsicht irrig ist es zugleich, wenn jene Individuen — wiewohl in Bezug auf eine frühere Periode der Frankfurter Constitutions-Geschäfte — ferner behaupten wollen: die fragliche Vertretung der katholischen Gemeinde durch deren Vorstand in dem gedachten Zustande des noch zu constituirenden Staats sey von dem hohen Congresse zu Wien, und zwar gegen einen der erwähnten Widersprüche des Senats, durch die Zulassung des Bevollmächtigten dieses Vorstandes und dadurch, daß der hohe Congreß dessen Reclamationen erlediget habe, anerkannt worden (14). Einestheils ist bey dem Congresse zu Wien ein Bevollmächtigter des gedachten Vorstandes gar nicht, wohl aber ein Bevollmächtigter der katholischen Gemeinde selbst, aufgetreten (15),

---

(14) Das. §. 5.

(15) S. den Eingang der von diesem Bevollmächtigten, unterm 23. April 1815., bey dem Congreß übergebenen Denkschrift (bey Klüber a. (8) O. S. 79.): „Schon seit ungefähr einem halben Jahre sah sich der Unterzeichnete, welcher „von der katholischen Gemeinde der „freyen Stadt Frankfurt ersucht und „beauftragt worden war u. s. w.;" und die Unterzeichnung derselben, wie auch die des ihr beygelegten, vorhin (8.) bereits angeführ-

und es läßt sich, bey der Genauigkeit, womit daselbst das Legitimations-Geschäft überhaupt eingeleitet und behandelt wurde ([16]), nicht bezweifeln, daß solche insonderheit auch bey der Prüfung jener Bevollmächtigung Statt gefunden haben werde. Anderntheils sind, öffentlich- und insbesondere staats-rechtliche Gegenstände betreffende Bestimmungen oder Erledigungen dem Bevollmächtigten der katholischen Gemeinde durchaus nicht, sondern Alles, was sich von den Resultaten des Wiener Congresses auf die äußeren und inneren Rechtsverhältnisse Frankfurt's bezog, ist einzig und allein dem an den Congreß abgeordneten Bevollmächtigten dieser freyen Stadt selbst zugegangen ([17]); und es ist auch hierdurch und zwar gerade

---

ten, Promemoria (daſ. S. 80. 96.): „Joh. Pet. Weckbecker, weiland Sr. Kurfürstl. Durchlaucht von Trier wirklicher geheimer Rath, als Bevollmächtigter der katholischen Gemeinde zu Frankfurt."

([16]) Klüber a. (8) O., B. 1. Hft. 1. Num. 5.

([17]) Note des kaiserlich-Oestreichischen Herrn Bevollmächtigten und Congreß-Präsidenten, Fürsten von Metternich, wodurch derselbe dem Bevollmächtigten der freyen Stadt Frankfurt, Herrn Syndicus Danz, die von den allerhöchsten verbündeten Mächten neuerdings erfolgete Bestätigung der Selbstständigkeit und Freyheit der Stadt Frankfurt anzeigt, datirt

um desto nachdrücklicher, da jener von dem Senate gegen die vorhergegangene Anmaßung des Vorstandes der gedachten Gemeinde geschehene Widerspruch dabey vorlag ([18]), authentisch anerkannt worden, wem die Vertretung des Frankfurter Gemeinwesens und irgend eines Bestandtheils desselben ausschließlich gebühret. Ueberdieß kann endlich schon hier eine bloße Vergleichung der sogenannten Reclamationen jenes Bevollmächtigten der katholischen Gemeinde mit der gedachten, die Rechtsverhältnisse der freyen Stadt Frankfurt betreffenden Zufertigung ([19]) zeigen, und es wird sich in der Folge noch näher ergeben, daß die lezteren, insbesondere die in Beziehung auf die inneren Verhältnisse dieser Teutschen Bundesstadt darin enthaltenen Bestimmungen, gar nicht als specielle Erledigungen der erstern betrachtet werden können, vielmehr lediglich allgemeine, der freyen Stadt Frankfurt nur noch

---

Wien den 9. Jun. 1815. mit einer Beylage (bey Klüber a. a. O., B. 6. Num. 26.).

([18]) S. das, die erste Anlage des vorhin (8) erwähnten Promemoria ausmachende, Schreiben vom 22. Febr. 1815. (bey Klüber a. (8) O., B. 4. S. 98.); und die (12) vorgelegte Stelle des, darauf ergangenen, Protocoll-Auszugs vom 25. Febr. 1815.

([19]) Vergl. mit dem Inhalte jenes Promemoria (8) den der Beylage der oben (17) angeführten Note (bey Klüber a. a. (8) O., S. 423.), auch unter den Anlagen der Denkschrift ꝛc. Num. 1.

besonders empfohlene Grundsätze des ganzen Teutschen Staatenbundes darstellen; wie denn auch oben schon berührt worden, daß der einzige, das wirkliche Interesse der katholischen Kirchen-Gemeinde in Frankfurt a. M. betreffende Gegenstand, welchen das von deren Bevollmächtigten bey dem Congresse übergebene Promemoria enthielt: die Besorgung der kirchlichen Angelegenheiten dieser Gemeinde, von den Behörden der freyen Stadt Frankfurt selbst gar bald seine völlig befriedigende Erledigung erhalten hat (20). In allen politischen und staatsrechtlichen Beziehungen haben die dem römisch-katholischen Bekenntnisse zugethanen Bürger Frankfurts nur einen mit den Bürgern der andern Confessionen gemeinschaftlichen Vorstand und Vertreter: den Senat dieser freyen Stadt, und, ihm gegenüber, die darin verfassungsmäßig bestehende ständige Bürger-Repräsentation.

Da demnach die Querulanten in denen Angelegenheiten, in welchen sie hier auftreten wollen, zum Vorstand und Vertreter der katholischen Gemeinde auf keinen Fall angeordnet, solches also, wenn sie sich gleich so nennen, doch in der That keineswegs, son-

---

(20) Vergl. mit der Schlußbitte des erwähnten Promemoria (8) den Entwurf zu einer Verfassungs-Urkunde für die freye Stadt Frankfurt, §. 25. (in der „Gedrängten Darstellung der alten Verfassung der Stadt Frankfurt" S. 16.) sodann die Constitut. Ergänz. Acte selbst, Art. 38.

dern nichts anders als einzelne Mitglieder dieser kirchlichen Gemeinde sind: so folgt daraus unwidersprechlich, daß wenn sie gleichwohl für die ganze Gemeinde, mithin vornehmlich in Anderer Namen handeln wollen, sie dazu einen Auftrag, bestimmt zu dem Schritte, den sie hier unternehmen, nach allen seinen Determinationen in Ansehung der Gegenstände, welche er begreift, des Zeitpunkts, wann er geschiehet, und des Zieles, wohin er gerichtet ist — und zwar einen, den bekannten Erfordernissen jeder von einer Gemeinheit herrührenden Bevollmächtigung gemäß ertheilten Auftrag erhalten haben, und dessen Daseyn vor allen Dingen darthun müßten. An diesem ersten und wesentlichsten Requisite des ganzen Unternehmens gebricht es aber hier durchaus. Auch das haben die anmaßlichen Querulanten allerdings gefühlt, und sich daher nach einem Mittel, diesen Mangel, und dadurch die Richtigkeit ihres ganzen Beginnens zu decken, umgesehen. Dieß nämlich wird ganz offenbar damit beabsichtiget, daß sie allerwärts ihre vormaligen Schritte auch der Gemeinde bekannt gemacht zu haben versichern, und diese Mittheilungen vorlegen ([21]), und hierbey ganz besonderes Gewicht darauf legen, daß eines der ersten dieser Umlaufschreiben „mit un„gefähr 140 Original-Unterschriften fast aller ange„sehenern Gemeinde-Glieder, die eben dadurch zugleich

---

([21]) Denkschrift ꝛc. §. 3., Anl. Num. 8. 9.; §. 11. Anl. Num. 10. 12.; §. 18., Anl. Num. 14., §. 21., Anl. Num. 16.

„dem Vorstande die Erfüllung seiner Obliegenheit und „pflichtmäßigen Zusage zu einer desto dringenderen „Angelegenheit gemacht hätten," versehen sey (22). Allein, wie es überhaupt gar keiner Ausführung bedarf, daß diese Vorgänge jene Erfordernisse der hier nothwendigen Legitimation in keiner Hinsicht erfüllen, und in der That durchaus nichts gemein damit haben: so kann es insbesondere dem Unbefangenen nicht entgehen, daß dieselben frühere Perioden und frühere Unternehmungen in der Constitutionsgeschichte Frankfurts betrafen, welche gerade durch die Bestimmungen des Wiener Congresses und die Constitutions-Ergänzungs-Acte ihre Erledigung fanden, daß solche aber keineswegs den in dem nunmehrigen Zustande dieser freyen Bundesstadt gewagten Schritt zum Gegenstand haben; daß indessen auch selbst in jener Lage der Sachen der bloße Empfang der erwähnten Benachrichtigungen eine Genehmigung der Schritte der jetzigen Querulanten für die Vergangenheit, oder gar eine Einwilligung zu ganz anders gearteten und viel weiter gehenden Unternehmungen auf die Zukunft nicht mit sich führen konnte; und zwar um so weniger, als daneben, und selbst noch wo der lezte anmaßlich verwahrende Schritt „jedem einzelnen Gliede der Ge„meinde zum Maßstabe seiner eigenen Hand„lungsweise dienen" sollte (23), diejenigen

---

(22) Daf. §. 3.

(23) Daf. §. 21., Anl. 16.

Handlungen so vieler achtbaren Glieder dieser Gemeinde, welche bey den in Frage stehenden Angelegenheiten allein und im höchsten Grade das Merkmahl „unzweydeutiger Handlungen" (24) an sich tragen, nämlich die unbeschränkt und unbedingt auch von ihnen geschehene Annahme der Constitutions-Ergänzungs-Acte für ihre Vaterstadt, sammt der darin enthaltenen Festsetzung ihrer Rechtsverhältnisse, und ihre thätige Theilnahme an der Ausführung und Befolgung dieser ganzen Verfassungsnorm, von den Absichten und dem Beginnen der Querulanten ganz und gar abweichen; und daß endlich die Unterschriften, welche hier die Stelle der Vollmacht vertreten oder gar als eine solche gelten sollen, lediglich die Bemerkung der Beyträge zu der, in einem verstümmelt vorgelegten Circulare eröffneten Subscription bezweckten (25).

Die Unmöglichkeit, daß diese Unterschriften von einem weit früheren Datum sich auch nur in der Entfernung auf das gegenwärtige Unternehmen beziehen könnten, erhellet übrigens schon aus dem Anblicke der Namen, indem sich darunter gar manche Männer

---

(24) Vergl. Das., §. 5.

(25) Das., Anl. Num. 9.: „Hier folgen die Unterschriften der Gemeinde-Glieder, mit Bemerkung ihrer Beyträge zu der Subscription, die in vorstehendem Circulare eröffnet worden."

befinden, von welchen jenes demselben gerade entgegen stehende Verhalten ganz vorzüglich gilt, und deren Eigenschaft als angesehener Glieder der katholischen Gemeinde hierbey wohl passender bemerkt wird, als dort, wo angeblich von den „theuersten Intressen" dieser kirchlichen Gemeinde die Rede ist. Aus dieser gänzlichen Verschiedenheit der Ansichten und Entschlüsse des ansehnlichsten Theiles der Gemeinde-Glieder erklärt es sich auch noch, warum die Beschwerdeführer sich nach ihren eigenen Glaubensgenossen so besorgt umsehen, sie in eben nicht sehr bescheidenen noch brüderlichen Urtheilen, als „minder „kundige, ununterrichtete," als „schwache, ängstliche, „leicht schüchtern und von dem Vorstande abwendig zu machende, einer tiefen Verwirrung ausgesezte, Gemeinde-Glieder," schildern ([26]), besonders aber — ihrer Seits ganz verstimmt und ängstlich darauf aufmerksam machen: „daß sämmtliche dermalen als Frankfurtische Staatsbeamte „functionirende Individuen, ohne Ausnahme, ... „in Gefolge des von ihnen ohne Vorbehalt geleisteten Eides, gewissermaßen (?) wenigstens dem Anscheine nach (?) die Pflicht übernommen haben, die dermalen staatsgrundgesetzwidrig „errichtete Verfassung, im Allgemeinen, und auch „insbesondere in Ansehung der den einzelnen Corporationen und Gemeinden, namentlich der ka-

---

([26]) Das., §. 11. 27.

„tholischen Gemeinde, darin zugefügten Krän-
„kungen, als eine gesetzmäßig errichtete und definitiv
„gültige Verfassung zu behandeln, und als solche zu
„vertreten, — daß sie sonach, in Beziehung auf
„Discussionen über den Bestand dieser Verfassung,
„auf welche allein ihr eigener Bestand, als bestätig-
„ter oder neuernannter öffentlicher Angestellten, jetzo
„gegründet ist, als bloße Partey zu betrachten
„sind" (27); und warum sie sich daneben mit solchem Eifer, und mit so sorglicher Bestreitung der Befugniß Anderer zur Repräsentation und Vertretung der katholischen Gemeinde, gleichwie zu der bisher bezeigten, so auch zu der noch fernerhin beabsichtigten ausschließlichen Wirksamkeit in den angeblichen Angelegenheiten dieser Gemeinde, drängen (28). — Nimmt man nun zu dem Allen noch die ganz eigene Art der Besetzung, wie sie bey dem bisherigen Kirchen-Vorstande, nicht etwa durch Wahl der Gemeinde, sondern durch „eigene allmählige Selbstergänzung" Statt fand, und auf welche noch vor Kurzem die dermaligen Mitglieder desselben abseiten der Kirchen- und Schul-Commission und durch sie vom Senat als auf eine mit der Constitutions-Ergänzungs-Acte „nicht „zusammenstimmende Weise" aufmerksam gemacht wurden, so wie die Hartnäckigkeit, womit jene Mitglieder bey eben der Gelegenheit den wiederholten Auffor-

---

(27) Das., §. 28.
(28) Das., §. 30. Vergl. §. 5.

derungen der gedachten Commission — also wieder ihrer eigenen Glaubensgenossen — nachzukommen verweigert haben (29); erwägt man endlich, daß auf diese Veranlassung eine der Constitutions-Ergänzungs-Acte und der darin gestatteten Anordnung (30) gemäße Organisation und Besetzung des Kirchen-Vorstandes für die Zukunft eingeleitet worden (31): so leuchtet es gewiß von jeder Seite ein, daß die vorliegende Denkschrift in allem Betrachte der katholischen Gemeinde ganz fremd, daß sie vielmehr einzig und allein das Werk weniger einzelnen, der katholischen Confession zugethanen Bürger Frankfurts ist, welche durch ihre, von den in jener achtbaren Gemeinde herrschenden Ueberzeugungen, Gesinnungen und Entschlüssen abweichenden Ansichten und Maximen eine Partey darin bilden, und indem sie dennoch im Namen der ganzen Gemeinde zu reden wagen, als durchaus unberufene und unbefugte Sachwalter, mit-

---

(29) Dies geschah namentlich, als sie, im October und November 1816, zum Vorschlage von drey Rechtsgelehrten aufgefordert wurden, um sodann durch Auswahl eines derselben die Kirchen- und Schul-Commission vervollständigen zu können.

(30) Constitutions-Ergänzungs-Acte, Art. 40.

(31) Der Senat trug, in seinen auf jene Verweigerungen (29) unterm 16ten November und 3ten December 1816. gefaßten Beschlüssen, der Kirchen- und Schul-Commission auf, deshalb Vorschläge zu thun.

hin in einem nicht nur ganz gesetzwidrigen, sondern auch schon in sich selbst nichtigen Unterfangen auftreten, eben daher aber auch nur als in ihrem eigenen Namen redende einzelne Querulanten betrachtet und behandelt werden können.

III.

Wirft man sodann vorläufig auch noch einen Blick auf das, was die befragte Druckschrift enthält: so liefert dieser Inhalt, neben den auffallenden Widersprüchen, welche sich immer mehr darin darstellen, aber auch vollkommen erklären lassen werden, noch mannichfaltige andere Beyträge, wodurch der so eben entwickelte Gesichtspunkt, aus welchem ihre Erscheinung in subjectiver Beziehung zu beurtheilen ist, noch ferner bestätigt und noch näher bestimmt wird.

Fürerst nämlich fallen darin allerwärts Behauptungen über die früheren, späteren, und jetzigen, öffentlichen Rechtsverhältnisse Frankfurts in die Augen, deren Unrichtigkeit eben so gewiß von jedem unbefangenen Sachkundigen alsbald anerkannt wird, und deren Gegentheil namentlich auch von den glorwürdigsten Befreyern Frankfurts laut und auf das bündigste ausgesprochen ist, als gewiß sie zur Herabwürdigung des, wenn auch seinem Umfang und den davon abhängenden politischen Einflüssen nach kleinen, doch unläugbar Achtung verdienenden und sie

auch genießenden Staates gereichen, aus dessen Schooße sie gleichwohl vernommen werden, folglich einen höchst unbürgerlichen Sinn verrathen. Wenn der Stadt Frankfurt in der reichsstädtischen Periode mit dem wesentlichsten Rechte alle eigene Staatsgewalt im Grunde ganz abgeläugnet, und diese Stadt nebst ihrem Zubehör als in ihrer Verfassung lediglich von den Ausflüssen der kaiserlichen Regierungsgewalt abhängig dargestellt ([32]), wenn ihr mithin alle Selbstständigkeit und Staatseigenschaft abgesprochen wird: so würden diese Aeußerungen, falls man sie von der Seite des Wissens herleiten und erklären wollte, die größte Unkunde der Geschichte und des Wesens der Staatsverfassung des vormaligen Teutschen Reichs und des durch die bestimmtesten Reichsgesetze nachdrücklich festgesezten Zustandes der freyen Reichsstädte beweisen. — Sodann gesellen sich die Beschwerdenführer eben so unpatriotisch und unedel, als unnöthig und vergeblich, zu denen, welche aus der unglücklichen Gewaltperiode, da Frankfurt dem Fürsten Primas, nachherigen Großherzoge, unterworfen worden war, Gegenstände der Verfassung dieses nunmehrigen freyen Bundesstaates, als aus ihrer Urquelle, ableiten, und von jenem Herrscher geschehene Einräumungen als bestbegründete und für immer unabänderlich bleibende Gerechtsame verfechten wollen. Wie seicht, unsicher und überhaupt unvollkommen würde es mit denen Rechten, deren Verfolgung gleichwohl die Denkschrift

---

([32]) Denkschrift ꝛc. §. 5. 22.

gewidmet seyn soll, beschaffen seyn, wenn man sie mit dem Verfasser von dem, was der Fürst Primas in Bezug auf die verschiedenen Religionsbekenntnisse vorschrieb, herleiten, sie darum als seit 1806 bereits gesetzlich vorhandene, und dadurch wohlerworbene, allenfalls nur einer neuen Sanction unterworfen gewesene, Rechte ([33]) betrachten wollte! — Welche verkehrte Vorstellungen liest man endlich dort an mehreren Orten von dem Titel und der Form der geschehenen Herstellung der Freyheit und Selbstständigkeit Frankfurts und des Zutritts dieser freyen Stadt zu dem Teutschen Bunde ([34]), und vornehmlich auch von den materiellen Wirkungen dieser glücklichen Ereignisse! In der That widerstreitet es den ersten gesunden Begriffen von dem Wesen und den Zwecken dieses ehrwürdigen Staatenbundes, und von dem Zustande und den daraus entspringenden Rechtsverhältnissen seiner Glieder, wenn sogar die Behauptung aufgestellt wird, eine constituirende Gewalt könne den Behörden der freyen Stadt Frankfurt jezt „noch weniger" zukommen, als ehedem in der reichsstädtischen Periode ([35]), und — wie schon früher geträumt worden war — ihre Verfassung bedürfe, um definitiv festgesezt zu seyn, erst der „Sanction" ihrer Gültigkeit von der Bundesversammlung ([36]).

([33]) Das. §. 1. 2. 3.

([34]) Das. §. 1. 2. 13. 21.

([35]) Das. §. 6.

([36]) Das. Anl. Num. 6. S. 22.

Hiernächst schweift die Schrift in Verhältnisse und Vorgänge aus, bey welchen die Subjecte, die hier angeblich in der Eigenschaft des Vorstandes der katholischen Gemeinde auftreten, jeden Falles ganz und gar unbetheiligt sind. Indem bald in das, bey den Constitutionsgeschäften von dem Senate gegen die gesammte Bürgerschaft beobachtete Verhalten, bald in das Verfahren der Commission der Dreyzehn, dann in den von dieser hinsichtlich des Bürgercollegii gethanen Vorschlag und das, was zwischen beyden ferner, und endlich wieder in das, was zwischen dem Bürgercollegio und dem Senat, und was von Seiten einzelner angesehener Bürger vorgefallen sey, aburtheilend eingegangen wird ([37]), sind dieß unläugbar ganz unzuständige Einmischungen in die Angelegenheiten und Gerechtsame Anderer, zugleich aber auch, da jene Verhandlungen, ungeachtet sie längst erledigt und abgethan sind, jezt mit Bitterkeit wieder hervorgezogen werden, Beweise eines nicht sehr friedfertigen Unternehmens.

Doch dieser, dem Geiste der vorhin gerühmten katholischen Obern, dem gleichwohl als Muster nachgestrebt werden sollte, vielmehr ganz entgegenstehende Hang, den Frieden in der Kirche und dem Gemeinwesen zu stören, und sich daneben in Ungebührnissen, die kein Verhältniß achten, zu ergießen, zeigt sich auch ferner, und geht noch viel weiter. Während

---

([37]) Daf. §. 7. vergl. §. 8., §. 14., §. 19. 22. 23., §. 28.

der protestantische, namentlich der lutherische, „Con-
fessionstheil", der Maxime, „Principien und Gesetze,
wofern er sie an sich selbst umzustoßen nicht vermöge,
doch factisch zu umgehen, wenn nur der Buchstabe
derselben nicht geradezu verlezt werde" (38), bezüch-
tiget wird, legt man auch dem katholischen selbst aller-
wärts eine Denkart und Gesinnung bey, die, indem
das Princip und Gesetz, wovon hier die Rede ist, auf-
gestellt wurde, an ihm unmöglich auch nur geahnet
worden seyn kann, und welche, wie die Erfahrung
lehret, wenigstens unter den diesem Bekenntnisse zu-
gethanen Bürgern Frankfurts nicht herrscht. Es wird
nämlich Alles so dargestellt, als ob die Katholiken den
Unterschied des religiösen Glaubens — da doch dieser
Glaube nach seinem heiligen Zweck über alles Irdische
weit erhaben ist — in bürgerlichen und Staats-Ver-
hältnissen nicht vergessen und ohne Bezug auf den ih-
rigen nicht gute Bürger und Verwalter des Gemein-
wesens seyn könnten; ja, manche Aeußerungen haben
das Ansehn, als wenn die Katholiken dafür hielten,
ihnen allein ständen Rechte zu, oder doch: in denen
Angelegenheiten, wovon die Druckschrift handelt, sey
nur von ihren Rechten, von ihren wohlerworbe-
nen Rechten die Rede. Man kann sich daher leicht
denken, daß die eigene Vaterstadt und deren Behörden
mit Beschuldigungen und Ausfällen noch weniger ver-
schont bleiben. Wenn indessen, nach einem Seiten-
blick auf „in Teutschland hin und wieder" (auch in

---

(38) Das. §. 2.

Frankfurt a. M.? auch bey denen, welche sich mit der Leitung und Ausführung des dasigen Constitutionswesens beschäftigten und beschäftigen?) „verbreitete „französische revolutionaire Begriffe", ihnen „demagogisch-terroristische Insinuationen und Umtriebe, „ungesetzliche Einflüsse, gewaltsames Vorschreiten, „Gesetzwidrigkeit und Nichtachtung der Congreß-Beschlüsse", und „höchst tadelhafte" Schritte, vorgeworfen werden ([39]): so gehören auch diese Aeußerungen, gleichwie die kleinlichen Künste, womit man auf einer anderen Seite seinen Behauptungen und Forderungen Beyfall und Vertretung zu gewinnen vergeblich trachtet, zwar an sich zu der Würdigung des ganzen Unternehmens, übrigens aber, nach ihrem Unwerthe, zu denen Dingen, welche am füglichsten gar nicht beachtet werden.

Sehr bezeichnend für dies Unternehmen ist endlich auch noch das schwankende Wesen, welches aus der ganzen Druckschrift in unsteten Wendungen hervorblickt. Dort werden die wichtigsten Behauptungen ganz kategorisch, wohl gar noch mit dem besonders erweiternden Zusatze „überhaupt und in allen Beziehungen," aufgestellt, die man hier, bisweilen ganz unmittelbar danach, durch ein einlenkendes: „wenigstens" oder „zum Theil," oder: „in mehreren Beziehungen" wieder sehr bedeutend be-

---

([39]) Daf. §. 3. 4. 11. 18. 20. 23. 24. 27. 28.

schränkt findet (40). Dann werden angeblich erlittene Beeinträchtigungen gerügt, deren wirklichen Verhalt man jedoch daneben auch sogleich durch die Umstände, welche dabey obwalteten, zu entschuldigen oder vielmehr zu rechtfertigen sich genöthiget siehet (41). In verschiedenen Fällen wird „mehrerer „kränkender Thatsachen, factischer Vorgänge, und „erlittener Unbilden" gedacht, dabey aber bemerkt: daß man sie „unangeführt" lasse, daß „ihre nähere „Schilderung und Aufzählung nicht in dem Zwecke der „Ausführung liegen könne" (42). Sogar das Bekenntniß, daß geführten Beschwerden wirklich abgeholfen worden sey, kann man unbedingt abzulegen sich nicht entschließen; es geschieht immer nur unter krittelnden Bestimmungen (43).

Das Alles bewähret nun die selbstgerühmte Bescheidenheit, das reine Bewußtseyn heiliger Pflichtenerfüllung, und die daraus allein entspringende aufrichtige Ergebung in das richtigere und gegründetere Urtheil (44) keinesweges; und eben so wenig die ruhige Besonnenheit in richtiger Auffassung der Thatumstände und unbefangener Abwägung aller Gründe und Gegengründe, wie sie, um bey den staatsrecht-

---

(40) Das. §. 1. vergl. §. 5. 20. 29. 30.

(41) Das. §. 3.

(42) Das. §. 10. 13. 21.

(43) Das. §. 3. 17.

(44) Vergl. das. §. 31.

lichen und politischen Gegenständen, wovon hier die Rede ist, zu einem reifen und sicheren Schlusse zu gelangen, allerdings unbedingt erforderlich ist. Es bezeichnet vielmehr die leidenschaftliche Richtung und Sprache des durch Mißtrauen und Mißgunst getriebenen Partheygeistes, der seine selbstsüchtig fixirten Ansichten und Meinungen durchzusetzen strebt, und wenn es auch dem Umsturze des Rechts und der Billigkeit, und dem Umkehren aller bürgerlichen Ordnung gelten sollte.

IV.

Diese möglichst gedrängte Einleitung konnte hier nicht für unnütz gehalten werden. Sie soll dazu dienen, den Gesichtspunkt vorläufig darzustellen, aus welchem die erschienene Druckschrift in subjectiver Beziehung und deren durchgängigem Einflusse auf die darin abgehandelten Gegenstände zu betrachten ist. Sie soll eben daher zeigen, daß die dadurch vorbereitete Erörterung keinesweges wider die sehr achtbare katholische Gemeinde in Frankfurt, und, so viel deren einzelne Glieder betrifft, am wenigsten gegen jene Biedermänner gerichtet ist, welche in Hinsicht auf ihr kirchliches Bekenntniß jener Gemeinde angehörig, an der Verwaltung des Gemeinwesens dieser freyen Stadt den rühmlichsten Antheil nehmen; sondern lediglich gegen die in der gedachten Gemeinde, mit dem in ihr herrschenden Geiste im Widerstreit, entstandene Parthey, welche sich deren Vor-

stand und Vertreter nennt, diese Bezeichnungen aber bey dem gegenwärtigen Unternehmen in keiner Hinsicht verdient; oder, um auch der Gesinnung und Handlungsweise des Einen oder Anderen der Individuen, welche diesen hier nur sogenannten Vorstand bilden, nicht etwa zu nahe zu treten, vornehmlich gegen den leidenschaftlichen Verfasser der Druckschrift selbst. Gerade darum aber würde es den hier obwaltenden Verhältnissen eben so wenig angemessen seyn, als es der Gehalt der vorliegenden Schrift erfordert, ihr eine auf Vertheidigung abzweckende Widerlegung zu widmen. Dem Grundsatze der Offenheit gemäß, den die Behörden der freyen Stadt Frankfurt in den hier in Frage stehenden Angelegenheiten unausgesezt beobachtet haben — einer Handlungsweise, von der die Druckschrift selbst die nächsten Beweise liefert, indem sie nur längst offenkundige Vorgänge erzählt, und ihren Behauptungen Anlagen beyfügt, welche auf Veranstaltung jener Behörden im Drucke öffentlich erschienen sind, — mit dieser Offenheit soll auch hier nun ferner verfahren, und deßhalb der Inhalt der Druckschrift, sofern er zu einer weiteren Erwähnung geeigenschaftet ist, in Betreff seiner factischen Darstellung durch einige Bemerkungen, und in den daraus hergeleiteten Behauptungen durch deren rechtliche Prüfung, näher an das Licht gestellt werden.

Prüfung der geschichtlichen Darstellung.

V.

Dem unterrichteten Leser jener Darstellung kann es zunächst nicht anders als unerklärbar seyn, warum, wie gleich zur Eröffnung derselben erzählet wird, der Vorstand der katholischen Gemeinde in Frankfurt es gerade „seit Auflösung des Großherzogthums für seinen Pflichten angemessen erachten mußte — eine nähere Bestimmung und feste Sicherung der bürgerlichen und politischen Gleichstellung der katholischen Confessionsverwandten mit den übrigen christlichen Bürgern und Einwohnern Frankfurts als den vorzüglichsten Gegenstand seiner Fürsorge und Obliegenheit zu betrachten" ([45]); da doch zufolge der damit verbundenen Behauptung das Princip dieser Gleichstellung bereits seit dem Jahre 1806, mithin schon einige Jahre vor der Entstehung des sogenannten Großherzogthums Frankfurt, vorhanden war. Ohne hierbey einmal zu gedenken, daß, sobald das Princip der gedachten Gleichstellung obwaltete, nach allen geschichtlichen Umständen und rechtlichen Verhältnissen, und zunächst ganz einfach nur auf die Bevölkerung Frankfurts gesehen, nicht so-

([45]) Das. §. 1.

wohl die dem katholischen, als vielmehr die dem lutherischen Bekenntnisse zugethanen Frankfurter Bürger nach nähern Bestimmungen der Anwendung desselben und deren sichern Feststellung zu trachten und dafür Sorge zu tragen hatten; auch ohne hier zu untersuchen, wodurch der Vorstand der katholischen Gemeinde, da er vermöge seiner verfassungsmäßigen Anordnung nur ein kirchlicher Vorstand dieser Gemeinde war und ist, die bürgerlichen und politischen Verhältnisse seiner Glaubensgenossen zum Gegenstande seiner Sorge und Thätigkeit zu machen, folglich sich in ein ihm, als solchem, fremdes Geschäfte zu mischen, für verpflichtet, oder auch nur für ermächtigt und befugt halten konnte — dessen jetzt zu geschweigen, sollte man doch wohl erwarten dürfen, daß, wenn dieser Vorstand, ungeachtet des Vorhandenseyns des Grundsatzes der befragten Gleichstellung, das Erforderniß näherer Bestimmungen und einer festeren Sicherung desselben so dringend fühlte, und dann hierunter nur das, was dem Rechte und der Billigkeit angemessen war, beabsichtigte, er diesem Drange gleich anfangs, sobald das ihm unbestimmt und unsicher scheinende Princip aufgestellt worden war, nicht aber erst nach einem Zeitraume von acht Jahren, und zwar gerade in dem Zeitpuncte gefolgt seyn würde, da ein Werk der Gewaltherrschaft in sein Nichts zerfiel, und an dessen Stelle das Reich der Gerechtigkeit und der gesetzlichen Ordnung zurückkehrte. Mit Grund führt jene Zögerung und diese Wahl zu der Vermuthung, daß man den

wirklich bezweckten Forderungen, nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Umfange, unter der Herrschaft der Gewalt und Willkühr, bey allen Unvollkommenheiten des Princips, mehr zutrauen mochte, als unter der Regierung des Rechts und der Gesetzlichkeit.

VI.

Aber auch in andern Beziehungen hätte der Verfasser der Denkschrift, wenn es ihm in der That darum zu thun gewesen wäre, seine Behauptungen und Intentionen nach ihrem wahren Gehalte mit Entfernung jeder bedenklichen Hülle offen darzulegen, keinesweges, wie er gleichwohl gethan, erst von dem Zeitpuncte der wiederhergestellten Wirksamkeit Frankfurts in seiner Freyheit und Selbstständigkeit ausgehen dürfen.

Selbst schon die ältere, die reichsstädtische Periode in der Geschichte Frankfurts hätte, ohne sich deßhalb in diese Geschichte sehr zu vertiefen, und indem man dabey den mit der Bildung der Staatsverfassung des Teutschen Reichs und aus derselben erwachsenen wirklichen staatsrechtlichen Zustand der freyen Stadt Frankfurt im Ganzen allerdings als bekannt voraussetzen konnte, wofern es ernstlich beabsichtigt worden wäre, richtige Urtheile, eines Theils über gesetzmäßige Verhandlungsart städtischer Angelegenheiten zwischen dem Senate und der Bürgerschaft, und andern Theils über die Rechtsverhält-

nisse der Bürger und Einwohner in Hinsicht auf die Verschiedenheit der Religionsbekenntnisse in der christlichen Kirche, zu begründen, nicht ganz unbeachtet bleiben sollen. Alsdann würde in jener ersten Beziehung sich ergeben haben, daß während die reichsständische Landeshoheit, wie sie sich nach und nach bildete, als Recht auf der gesammten Stadt, d. i. dem Inbegriffe aller Staatsbürger, mit Einschluß der Senatsglieder, haftete, in deren Ausübung aber dem Senate, neben manchen andern ausschließlichen Befugnissen, die ganze Leitung der städtischen Angelegenheiten zustand — welche ihm auch selbst der Verfasser der Druckschrift in jeder Periode der Geschichte einräumt — und dieß alles zwar der kaiserlichen Reichs-Staatsgewalt und Oberaufsicht, wie sie anfangs unmittelbar, in dem siebenzehnten und achtzehnten Jahrhundert aber durch den Reichshofrath und durch Commissionen sich thätig zeigte, jedoch nur als einer obersten Regierungsgewalt untergeordnet war; daß also in diesen, dem Wesen der Teutschen Staatsverfassung damaliger Zeit allein angemessenen, staatsrechtlichen Verhältnissen, der Senat an eine positiv bestimmte Art und Weise seiner Verhandlungen mit der Bürgerschaft nie, am wenigsten durch kaiserliche Vorschriften, gebunden war; sondern daß solche nur durch eine, hier nicht unerhebliche, negative Bestimmung beschränkt, übrigens nach einem gehörigen Bemessen der wechselnden Zeitumstände und der Verschiedenheit der Gegenstände, der Ueberzeugung des Senats gemäß, sich richtete

und änderte. Wenn in den ältesten Zeiten die geringere Volkszahl es verstattet hatte, mit allen einzelnen Bürgern insgesammt stets, selbst über minder erhebliche städtische Angelegenheiten, zu berathschlagen: so mußte dieß in der Folge der Zeit die so sehr zugenommene Ausdehnung und Bevölkerung Frankfurts bey gewöhnlichen Vorfällen als zweckwidrig darstellen. Wir finden daher, daß — der erst späterhin zu gewissen Berathungen und Verrichtungen, und vornehmlich zu den Controlen, angeordneten beständigen Bürger-Ausschüsse hier nicht zu erwähnen — bisweilen sogar Verfassungs-Gegenstände in den Zünften und Gesellschaften verhandelt, und die Resultate dieser Verhandlungen von den Zunftmeistern, mit denen für die unzünftigen Bürger ein Ausschuß gemeinschaftliche Sache machte, also in diesem Zeitraume allerdings von Special-Repräsentationen einzelner, jedoch lediglich durch die besonderen bürgerlichen Bestimmungen ihrer Glieder von einander unterschiedener Körperschaften, an den Senat gebracht wurden (46). Unläugbar bezog es sich hierauf und auf Beseitigung der damals so gefährlichen willkührlichen Zusammenrottungen, daß der Bürger-Vertrag vom $\frac{\text{24. December 1612}}{\text{3. Januar 1613}}$ (47) die durch-

---

(46) Diarium historic. (Frankf. 1615. 1617. Fol.) S. 28 — 32.

(47) Außer den besonderen Abdrücken, in dem eben (46) benutzten Diar. histor. S. 112. 159.

gängige Vertheilung aller Bürger in Zünfte oder Gesellschaften verlangte. Allein nicht weniger bekannt ist es, daß die heillosen Folgen des gedachten Verfahrens in städtischen Angelegenheiten — an welches übrigens der Senat, wie sich unter andern aus der Form und dem Inhalte der eben angeführten Grundnorm ergibt, auch wieder keinesweges ausschließlich gebunden war, und sich früher, wie später in wichtigen Angelegenheiten nicht band — mittelst der durch das kaiserliche Commissionsdecret vom $\frac{\text{28. Febr.}}{\text{8. März}}$ 1616 ([48]) gesche-

---

Lünig's Reichsarchive, Part. spec. Contin. 4. P. 1. S. 652. Moser's Reichsstädtischen Handbuche, Th. 1. S. 560. und in Müller's Samml. der Kaiserlichen in Sachen Frankfurt contra Frankfurt ergangenen Resolutionen, (Frankf. 1776—1779. Fol.), Abtheil. 1. S. 18. befindlich.

([48]) In diesem, ausser dem 1616 Fol. erschienenen besonderen Abdrucke, bey Müller a. (47.) a. O., Abtheil. 1. S. 51 – 54 befindlichen, Commissions-Decret, insgemein das Transfix genannt, wurde, „dieweil sich befunden, daß zu Vermehrung der bürgerlichen Unruhe nicht das geringste „gethan, daß die Zünfte zusammen gelaufen, „und auf den Zunfthäusern, oder Stuben Gelegenheit zu den Conventiculn gehabt, sich auch „beharrlich und hochsträflich den aufgerichteten „Abschied und Kaiserlichen Mandaten widersetzt

henen Aufhebung der Zünfte und Gesellschaften, und somit der alten Eintheilung der Bürgerschaft in die zünftige und unzünftige, die gänzliche Verbannung desselben nach sich zogen. Gerade hierin besteht die vorhin erwähnte negative Beschränkung des Senates. Seitdem bediente sich der leztere, da beynahe gleichzeitig mit jener Abschaffung, die Eintheilung der ganzen Stadt und Bürgerschaft in Quartiere angeordnet worden war (49), dieser neuen Anstalt — folglich einer Vertheilung aller Bürger ohne Unterschied des Standes oder auch nur der besonderen bürgerlichen Bestimmung, geschweige irgend einer andern speciellen Beziehung, vielmehr lediglich in ihrer allgemeinen und gemeinschaftlichen Eigenschaft als Bürger, bloß nach ihrem zufälligen und doch für

---

„und andere Ungebühr begangen", verordnet: „daß die durch den hiebevor aufgerichteten und „confirmirten Abschied zugelassene alte und neue „Gesellschaften und Zünften (ausserhalb der Lim„burger, Frauensteiner, und Freygesellschaften) „allesammt, keine ausgenommen, abgeschafft, „und fürters alle obgeregter Zünften und Gesell„schaften fernere Zusammenkunft und Versamm„lungen, bey Straf Leib und Lebens, Ehr, Haab „und Guts, verbotten — —" seyn sollten.

(49) Quartier-Ordnung vom 25ten October 1614., erneuert 1708. Abgedruckt in Beyerbach's Sammlung der Frankfurtischen Verordnungen. S. 1683.

die beabsichtigten Zwecke sehr bedeutenden Zusammenwohnen, wie sie sich seitdem beständig erhalten hat — und daher der, den Quartieren vorgesezten, bürgerlichen Oberofficiers oder Quartier-Vorstände, in denen Sachen, welche mit der ganzen Bürgerschaft zu überlegen und zu besprechen waren (50). Denn wenn gleich nach geschehener Herstellung und Errichtung der oben berührten, ständigen bürgerlichen Ausschüsse und Deputationen, ein kaiserliches Rescript vom 28ten September 1739 aus diesem Grunde die ehemalige Eigenschaft der Oberofficiers als bürgerlicher Deputirten für abgestellt erklärte (51): so wurde doch hierdurch ihre Eigenschaft und Bestimmung als Quartier-Vorstände keineswegs aufgehoben; sie blieben vielmehr in derselben das natürlichste Organ

---

(50) Deductio, daß E. E. Rath nach dem Bürgervertrag ohne der Bürgerschaft Einwilligung keine Extraordinar-Anlagen machen noch die alten Impoſten erhöhen könne, bey Kaiserl. Commission übergeben den 23. Febr. 1714.; Müller Diss. de Collegiis civilibus Francofurtensibus eorumque officiis, iuribus et praerogativis, (Erford. 1751. 4.), §. 19. 20. Orth Anmerk. über die Frankfurter Reformation, Fortsetzung 3. S. 164.

(51) Moritz Versuch einer Einleitung in die Staatsverfassung der Oberrheinischen Reichsstädte, Th. 1. Abschn. 3. §. 61. S. 306.

der Bürger=Quartiere, denen sie vorstanden. So wurden sie — um ein bemerkenswerthes Beyspiel ihrer fernern Wirksamkeit anzuführen — bey der Aufstellung des Edicts vom 28ten Januar 1744 wegen umzulegender außerordentlicher Contribution ([52]), mithin einige Jahre nach dem erwähnten kaiserlichen Rescripte, nebst den ständigen Bürger=Repräsentanten und den Acht und Zwanzigern, welche leztere überdieß von ihnen (je zwey aus jedem Quartier) bis an das Ende der hier besprochenen Periode gewählet wurden ([53]), zugezogen. Indessen war auch dieser Weg durchaus nicht der einzige damals statthafte, um etwas mit der Bürgerschaft zu verhandeln, und bey gewissen Gegenständen konnte der Senat einen andern allerdings für zweckmäßiger halten und ihn darum vorziehen, oder auch durch besondere Veranlassungen darauf geführt werden. Besonders mußte solches dann der Fall seyn, wenn in einer Angelegenheit nicht sowohl die ganze Bürgerschaft, alle Bürger, bloß in dieser allgemeinen Eigenschaft, zu befragen waren, als vielmehr es darauf ankam, in speciellen Beziehungen wahrhaft betheiligte einzelne Classen von Bürgern und Behörden, denen dabey vielleicht wohl gar andere Bürger=Classen gegenüber standen, zu vernehmen; alsdann war es unläugbar sehr natürlich,

---

([52]) Raths=Beschluß vom 28. Januar 1744. fol.

([53]) Neuner=Instruction von 1732., §. 5.; Müller Dissert. (50.) cit., §. 20. not. u. num. 9.

daß man mit jenen und ihren Special-Repräsentanten handelte. Und nur als Beleg hierzu hat der Vorgang, dessen der Verfasser der Druckschrift ([54]) gedenkt — denn wirklich war es, ungeachtet dieser von „frühe„ren Vorgängen" spricht, nur ein einziger Vorgang — Bedeutsamkeit. „Als" — nämlich so erzählt der von ihm als Gewährsmann angeführte Moritz, mit Verweisung auf die den Vorgang betreffenden Urkunden und Schriften ([55]) — „als in Sa-

---

([54]) Denkschrift ꝛc., §. 7.

([55]) Copia des an Kaiserl. Maj. von Burgermeister und Rath zu Frankfurt abgestatteten allerunterthänigsten Berichts vom 8ten Jan. 1735., (in den „Frankfurtischen Religionshandlungen — Frankfurt 1735. Fol.") Beil. B-H.; wahrhafte und documentirte Species facti in Sachen der beyden Reformirten Gemeinden zu Frankfurt Impetranten c. den Magistrat daselbst, fol. (auch in den „Staatsschriften unter Kaiser Franz I." Th. 6. S. 696.); An die Reichsversammlung abermaliges höchst gemlißigtes gehorsamstes Memorial und Bitten von Burgermeister und Rath zu Frankfurt, vom 24. Febr. 1748., fol. (ebenfalls auch in der gedachten Sammlung, Thl. 7. S. 143.); An die Reichsversammlung gehorsamstes Begleitungsmemorial und Bitte von Burgermeister und Rath zu Frankfurt, mit der anliegenden Facti specie vom 24. Febr. 1748., fol.

„chen der Reformirten Gemeinden zu Frankfurt gegen „den Rath allda wegen des Reformirten Got= „tesdienstes binnen der Ringmauern der „Stadt, der Reichshofrath den 23sten Dec. „1733. dem Rath auferleget, über das Gesuch „der Reformirten die Interessirten zu ver= „nehmen: so hat der Rath deßwegen die Ge= „sellschaft Alt=Limburg, die Gesellschaft Frauenstein, „das Collegium Graduatorum, das Evangelisch= „Lutherische Ministerium, den bürgerlichen Ausschuß „der 51ger, die bürgerlichen Neuner, und die Evan= „gelisch=Lutherischen Börsevorsteher befraget, auch „von denselben abgeforderte schriftliche Erklärungen „erhalten. — Nachdem nun gedachte Reformirte „Gemeinden im Jahre 1747. nicht nur um die güt= „liche Beylegung der bishero, wegen des von ihnen „begehrten öffentlichen Gottesdienstes, ob= „schwebenden Streitigkeiten angesuchet, sondern auch „ihrer Seits einige Vorschläge übergeben hatten: so „ließ der Rath zwar eine Gegenerklärung aufsetzen, „jedoch auch, damit nichts einseitig geschehe, bey „der Gesellschaft Alt=Limburg, bey der Gesellschaft „Frauenstein, bey dem Evangelisch=Lutherischen Mi= „nisterio und denen Collegiis der Graduirten, derer „51ger und der Neuner wiederum anfragen: ob sie „bey sothaner Gegenerklärung nichts zu erinnern hät= „ten? Der Rath forderte ihnen aber damals nicht „nur ihre schriftliche Erklärungen darüber ab, son= „dern ließ auch deßwegen einen Ausschuß aus diesen „Gesellschaften und Corporibus zusammenkommen."

Hier waren also über ein Verlangen einer in Hinsicht auf das kirchliche Bekenntniß von den übrigen unterschiedenen Classe von Bürgern und Einwohnern Frankfurts, und zwar — was wohl zu merken ist — über das Verlangen, ihre gemeinschaftlichen Gottesverehrungen innerhalb der Stadt öffentlich zu halten, Dissidien entstanden, und der Kaiserliche Reichshofrath hatte den Senat angewiesen, über das deshalbige Gesuch die Betheiligten zu vernehmen, ohne ihm dabey die Art und Weise, wie diese Vernehmung geschehen solle, zu bestimmen, oder auch nur bestimmen zu können. Unter solchen Umständen und bey dieser Autonomie des Senats ist es sehr begreiflich, daß derselbe, sowohl zur Einziehung der ersten Erklärung, als um über die nachher, auf die Ausgleichungsvorschläge, verfaßte Gegenerklärung etwaige Erinnerungen einzuholen, gerade den beschriebenen Weg, auf welchem er die Betheiligten, in ihren Repräsentanten und Vorstehern, sämmtlich und zugleich ausschließlich fand, nicht aber den, bey gemeinschaftlichen städtischen und Bürger-Angelegenheiten gewöhnlichen, der Besprechung in den Quartieren der Stadt, welche außer den Nachsuchenden und Betheiligten noch eine dritte Classe von Bürgern, die dabey mitzureden zu der Zeit gar nicht befugt waren, vereint begriffen, und mit den Vorständen dieser Gesammtheiten, wählte. — Eben der Vorgang, wobey es sich demnach einzig und allein von Kirchen-Verhältnissen handelte, erinnert nun auch an jenen andern, in der Denkschrift unberührt

gebliebenen Gegenstand: das Rechtsverhältniß der verschiedenen christlichen Bekenntnisse in der freyen Stadt Frankfurt. Seit dem Jahre 1530. ([56]) nämlich gehörte Frankfurt zu den bloß evangelisch-lutherischen Reichsstädten. Bey dieser, reichsgesetzlich anerkannten Eigenschaft ([57]), konnten nur der lutherischen Kirche zugethane Bürger an der Stadt-Verwaltung Theil nehmen; im Uebrigen genossen die den beyden anderen Confessionen zugethanen Bürger und Einwohner, als solche, mit den lutherischen mehr oder weniger gleiche, nach den reichsgesetzlich bestimmten Entscheidungs-Zielen, wonach insbesondere auch die Religionsübung selbst sich richtete, abgemessene Rechte. Wenn nun gleich die in diesen Verhältnissen gegründeten Vorzüge der Lutheraner unläugbar wohlerworbene Gerechtsame waren und blieben: so ist es doch auch jedem Unterrichteten bekannt, daß die der gedachten Confession zugethanen Behörden der Reichsstadt Frankfurt auch hierin den Forderungen der Zeit huldigten; es sind gar manche Denkmahle der Liberalität für immer vor-

---

([56]) Ritter evangelisches Denkmahl der Stadt Frankfurt am Mayn, oder ausführlicher Bericht der daselbst im 16. Jahrhundert ergangenen Kirchenreformation. Frankf. 1726. 4.

([57]) I. P. O. art. 5. §. 29.; Pütter Inst. iur. publ. german., §. 105.

handen, welche sie in der Folge ihren Mitbürgern anderer christlichen Bekenntnisse angedeihen ließen.

Sodann hätte der Verfasser der Druckschrift, — indem er ja behauptet: schon seit dem Jahre 1806 habe das Princip der fraglichen Gleichstellung bestanden, doch auch von diesem Zeitpunkte wirklich ausgehen sollen. Da würde sich dann vor allen Dingen erst gezeigt haben, was denn das eigentlich für ein Grundsatz gewesen, der damals aufgestellt worden, und wie man ihn in Hinsicht auf seine Anwendung genommen und behandelt habe. Es ist daher zu diesem Zwecke nöthig, die auch hierin wieder gelassene Lücke ferner zu ergänzen. Das, nach der Besitznahme Frankfurts durch den Fürsten Primas des Rheinischen Bundes — welche durch Uebergabe des französischen Commissairs an die fürstprimatischen, mithin ohne selbstthätigen Antheil oder Einwilligung der Stadt geschah, und welche der Senat dieser bisherigen Teutschen Reichsstadt öffentlich für einen Gewaltstreich erklärte ([58]) — von dem Fürsten unterm

---

([58]) Winkopp's Zeitschrift: der Rheinische Bund. I. 142. Raths-Publication vom 19. August 1806. Fol. Steht abgedruckt in der Histor. jurid. Entwickelung der unveränderten Unterthanspflicht Jüdischer Gemeinde zu Frankfurt a. M. Beylage No. 1. 8º 1817; dann in dem Gutachten der Marburger Juristenfacultät über die Ansprüche der Israelitischen Gemeinde zu Frankfurt auf das

10. Oct. 1806 erlassene Organisations-Patent ([59]), vermöge dessen ersten Abschnitts §. 3. er versprach, „in Betreffe Frankfurts" diejenigen Verhältnisse eintreten zu lassen, welche „vermöge Artik. 26 und 27. des Bundesvertrags zwischen den Souverainen und „den mediatisirten Fürsten und Reichsgrafen beste„hen" — dieses Patent enthält über den hier befragten Gegenstand nur den, in dem zweyten, von den „Religionsverhältnissen" handelnden Abschnitte den §. 5. bildenden, sehr einfachen Satz: „Die Mitglieder „der drey christlichen Religionen sind von keinem „öffentlichen Amte ausgeschlossen". Weder in jenem vorhergehenden „Staatsverhältniß" überschriebenen, noch in irgend einem von den, unter den Rubriken: „Justizsachen, Gesetzgebung und Aemter„verwaltung, Polizey, Finanzwesen, Schuldentil„gung, Vollstreckung, Ausführung", folgenden Abschnitten kommt über diesen Gegenstand, insonderheit von näherer Anwendung des darüber ausgesprochenen Satzes, nicht das Mindeste vor. Das also, dieß Nichtausgeschlossenseyn von den öffentlichen Aemtern,

---

Bürgerrecht in dieser freyen Stadt. S. 38 folg. 8. 1817. und in der Beurkundeten Vertheid. der Rechte der Bürgerschaft zu Frankfurt a. M. gegen die Ansprüche der Judengemeinde daselbst, von Seiten der ständigen Bürger-Repräsentation. Beyl. 16. 4to. Frankf. 1817.

([59]) In Winkopps Rheinischem Bund, B. I. Num. 29. S. 353.

„ist das Princip", und zwar das einzige „Princip „der Gleichstellung der katholischen Confessionsver„wandten mit den übrigen christlichen Bürgern und „Einwohnern Frankfurts", welches, wenn man übrigens der Norm, wodurch es aufgestellt wurde, fortdauernde Gültigkeit und Wirkung einräumen könnte, „seit dem Jahre 1806 bereits vorhanden war", und nach dessen, bey seiner Aufstellung allerdings gar nicht getroffenen nähern Bestimmungen in Hinsicht auf seine Anwendung, wofern man es deren fähig und dazu geeigenschaftet achtete, oder auch dessen Sicherstellung, damit „dessen nicht geradezu verlezter „Buchstabe nicht etwa factisch umgangen würde", allein getrachtet werden konnte. Doch, da man gerade auf den Zeitpunkt der „Auflösung des Groß„herzogthums Frankfurt" so großes Gewicht legt: so findet sich vielleicht in der Constitution dieser zwar nicht schon in das Jahr 1806 fallenden, sondern beynahe vier Jahre spätern anderweiten Napoleonischen Schöpfung, etwas Umfassenderes. Sie, bekanntlich eine Copie der Neu-französischen Verfassung des Königreichs Westphalen, — wodurch Frankfurt, während es dem Großherzogthume seinen Namen leihen mußte, somit in die Lage einer Französisch-Westphälischen Departements-Stadt versezt wurde, liefert, ungeachtet sie neben der Verfassung auch der ganzen Organisation des sogenannten Großherzogthums Frankfurt gewidmet war, über verschiedene Religionsbekenntnisse gar nichts, außer dem, von dem gedachten Originale, nur mit einem kleinen, beschrän-

kenden Zusatze, wörtlich abgenommenen §. 11. „Das „Großherzogthum wird durch eine Constitution re„giert, welche die Gleichheit aller Unterthanen „vor dem Gesetz und die freye Ausübung des „Gottesdienstes der verschiedenen verfassungs„mäßig aufgenommenen Religionsbekenntnisse fest„sezt“ (60); also einem Satze, der richtig und genau genommen auf die Gegenstände, wovon es sich hier eigentlich handelt, gar keinen Bezug hat. Eine andere von verschiedenen Religionsbekenntnissen nicht handelnde Stelle, der §. 13., enthält zwar die Worte: „alle Einwohner des Großherzogthums Frankfurt „genießen gleiche Rechte“. Allein diese, dem Originaltext „indem alle Einwohner des Königreichs „Westphalen die nämlichen Rechte genießen sol„len“, nicht ganz treu gebliebenen, ohnehin nur enunciativen Worte können, da der ganze Paragraph nur von Aufhebung der Leibeigenschaft handelt, und sie daher von lauter diesen Gegenstand betreffenden Dispositionen umgeben sind, auch nur einzig und allein von der in ihren persönlichen Folgen aufgehobenen Leibeigenschaft, und also

(60) Bey Winkopp am (59) a. O., B. 16. Num. 26. S. 261.; vergl. Bulletin des Lois du Royaume de Westphalie, T. 1. Nro. 1. art. 9.: „Le Royaume de Westphalie sera régi par „des constitutions, qui consacrent l'égalité de „tous les sujets devant la loi et le libre exercice des cultes.“

dahin verstanden werden: „alle Einwohner ge„nießen als persönlich frey gleiche Rechte," — sie genießen gleiche Rechte der persönlichen Freyheit. Keineswegs aber dürfen sie auf andere Rechte und Rechtsverhältnisse bezogen, und etwa, zumal in einer Urkunde, welche so manche Rechts-Ungleichheiten enthielt, gar dahin verstanden werden, daß durchaus keine Verschiedenheit der Rechte unter den verschiedenen Classen der Einwohner mehr Statt finde, als ob der bloße Beysasse, Nachbar und Häusler mit dem Bürger, ja der Fremde mit dem Einheimischen völlig gleiche Rechte genießen solle. Der vormalige Großherzog leitete daher, wenn er in der Folge von Rechtsgleichheit redete, diese nicht aus dem §. 13, sondern lediglich aus jenem §. 11, wiewohl auch aus ihm ganz unrichtig her. Uebrigens war es in dieser kurzen Periode nun auch selbst für die israelitischen Einwohner Frankfurts möglich, zu öffentlichen Aemtern zu gelangen.

VII.

Indem man nun den Verfasser der Druckschrift, statt von jenen früheren Momenten, vielmehr erst von der Auflösung des Großherzogthums und deren Folgen anheben siehet, stößet man — dieß Alles hier ferner nur geschichtlich betrachtet — auch schon wieder auf verschiedene, gar nicht unbedeutende, Unvollständigkeiten und Unrichtigkeiten.

Zuvörderst vermißt man in dieser Erzählung schon die erste, Namens der allerhöchsten verbündeten Mächte an die, durch deren Großthaten errettete und befreyete Stadt Frankfurt ergangene Kundmachung, vermöge der es genehmigt wurde, daß diese Stadt mit ihrem Gebiete sich von den übrigen Theilen des vormaligen Großherzogthums trennete, und sie, wiewohl bey den damaligen politischen Umständen noch unter einer obern Einwirkung, in ihre eigene Verfassung und Verwaltung zurücktrat. Dieß war der Erlaß des, von den allerhöchsten verbündeten Mächten zum General-Gouverneur des Großherzogthums Frankfurt und der fürstlich Isenburgischen Lande ernannten Kaiserlich-Königlichen General-Feldmarschall-Lieutenants, Prinzen Philipp von Hessen-Homburg, vom 14. December 1813. ([61]), nachstehenden Inhalts: „Die allerhöchsten verbündeten Mächte „haben in Ansehung der Stadt Frankfurt folgende „Entschließung gefaßt:

1) „Sie genehmigen, daß die Stadt Frankfurt „mit ihrem ehemaligen Gebiete sich von

---

([61]) Er findet sich in dem Frankfurter „Regierungs„blatt", B. 3. St. 16. S. 235. Ueber den wahren Sinn und Bedeutung dieses Restitutions-Edicts s. die Schrift: Der adelichen Gesellschaft Alt-Limburg angesprochenes Recht auf eine bestimmte Zahl Stellen in dem Senat d. fr. St. Frankf. §. 30. Frankfurt 1817. 4to.

„dem Großherzogthum Frankfurt trenne, und ordnen „eine eigene städtische Verfassung in der „Art an, daß sie vorläufig in ihre vorma„lige Municipal-Verfassung rücktrete."

2) „Die somit von dem Großherzogthum zu „trennende Stadt Frankfurt nebst Gebiet bleibt „aber ganz vollkommen in ihren seitherigen Verhält„nissen, zu den verbündeten allerhöchsten Mächten, „zu dem obersten Verwaltungs-Departement, und „zu dem General-Gouverneur."

3) „Der jetzige Präfect, Herr von Günderode, „der Vorstand der Bürgergarde, Freyherr von Hum„bracht, und der geheime Justizrath Metzler werden „vorläufig ernannt, Ersterer zum Stadtschultheiß, „der Zweyte zum älteren, und der Dritte zum „jüngeren Bürgermeister, und hiermit beauf„tragt, diese Entschließung zur Vollziehung zu brin„gen."

Es würde gar keiner Erwähnung bedürfen, welches die Verfassung Frankfurt's gewesen sey, in die zurückzutreten hier genehmiget wurde, wenn nicht der Verfasser der Druckschrift sie, wie man aus verschiedenen Aeußerungen schließen muß, zu mißkennen schiene; wofern jene unangeführt gebliebene und gleichwohl zur Beurtheilung der aufgestellten Intentionen so wichtige Urkunde nicht wohl gar von ihm gänzlich vergessen worden ist. Vielleicht hat ihn das Beywort „mu-

nicipal" zu dem Wahne verleitet, als sey dadurch auf jene Lage verwiesen, in welche Frankfurt durch seine passive Unterwerfung unter die Herrschaft des Fürsten Primas des Rheinbundes nachherigen Groß=herzogs, herabgesezt wurde, und als sey deßhalb von dem Zustande einer solchergestalt unterworfenen, einer von fremder anmaßlichen Gesetzgebung und Regierung abhängigen Landstadt die Rede. Dieß würde aber schon an sich Unbekanntschaft mit dem ächten Begriffe von Municipium, als einer Stadt, welcher ihre eigene Gesetzgebung und ihre eigene Verwaltung zukommt, und deren Bürger zugleich ein höheres Staats=Bür=gerrecht genießen ([62]), wonach also „Municipal=Ver=fassung" nichts anders, als eine solche städtische Verfassung bezeichnet, verrathen. Hier weiset jedoch überhaupt nicht sowohl jenes Beywort, als vielmehr, neben dem allein schon sehr bedeutenden Ausdruck: „eigene Verfassung," vornehmlich die entscheidende Bestimmung: daß ihr vormaliges unabhängiges Verfassungs=Verhältniß dasjenige sey, in welches die Stadt Frankfurt mit ihrem Gebiete rücktre=ten solle, den Weg. Dieß Alles konnte von den Veränderungen, welche seit jener Unterjochung unter dem Fürsten Primas des Rheinischen Bundes einge=treten und von diesem der Stadt Frankfurt, als einem unterworfenen Bestandtheile des Großherzogthums vorgeschrieben waren, wovon sie sich jezt gänzlich trennte, nicht gesagt worden. Das wären seit=

([61]) Gellius Noct. Attic., L. 16. c. 13.

herige Verhältnisse, in die Frankfurt nebst seinem Gebiete nicht zurück getreten, sondern in welchen diese Stadt, ohne Gebiet, verblieben seyn würde; wie denn wirklich daneben, im unverkennbaren Gegensatze, „seitherige Verhältnisse" vorgezeichnet wurden, worin einstweilen „die Stadt Frankfurt nebst Gebiet blieb." Die ausgesprochene Trennung vom Großherzogthum, als dessen Bestandtheil Frankfurt nur eine allgemeine Landes-, keine eigne Stadt-Verfassung hatte, sezt dieß noch mehr außer Zweifel; und wie hätten auch sonst die Aemter eines Stadtschultheissen, eines ältern und eines jüngern Bürgermeisters hergestellt werden können, deren erste Bekleider, welche zum Theil ihre „jetzige" Stelle damit vertauschten, zugleich mit dem Vollzuge der Entschliessung beauftragt wurden? Es war demnach keine andere Verfassung, und es konnte keine andere seyn, als die alte öffentliche Rechts-Verfassung in welcher Frankfurt, mit seinem Gebiete während der Teutschen Reichsverbindung in der Eigenschaft einer freyen Reichsstadt, nur mit der aus diesem staatsrechtlichen Bande entspringenden, und daher mit dessen Auflösung verschwundenen Unterordnung unter die oberste Reichs-Staatsgewalt des Kaisers bestand; es war bereits die eigene Staatsverfassung der freyen Stadt Frankfurt. Alles was darin an den Grundsätzen und Einrichtungen der vormals reichsstädtischen Constitution, während deren wesentlichen Elemente und Bestandtheile: Senat und Bürgerschaft, mit Repräsen-

tation der Letztern durch bürgerliche Collegien, dieselben blieben und nothwendig bleiben mußten, vorläufig abgeändert wurde, und darunter insbesondere auch die Zulassung der dem reformirten und dem katholischen kirchlichen Bekenntnisse zugethanen Bürger zu der Mitverwaltung des gemeinen Wesens, das geschah folglich vermöge der Autonomie dieses freyen Staates, wiewohl auch mit voller Genehmhaltung der aus den „seitheri„gen Verhältnissen" — einstweilen — „gebliebenen" oberen Behörde. Daß aber das Zurücktreten Frankfurts in seine vormalige Verfassung blos „vorläufig" geschehen sollte, dieß endlich deutete nicht etwa auf ein Vorhaben, die Stadt Frankfurt mit ihrem Gebiete aus dem so eben wieder erlangten und anerkannten Besitze der Staats-Eigenschaft und der daraus unmittelbar fließenden eigenen Staatsverfassung dereinst wieder heraus treten zu lassen; ein solches Vorhaben war von der der Stadt Frankfurt so thätig bezeigten Gerechtigkeit und huldvollen Fürsorge der allerhöchsten verbündeten Mächte weit entfernt; und nicht weniger gewiß würde der daraus hervorgegangene schwankende Zustand mit deren Weisheit ganz unverträglich gewesen seyn. Gleichwie durch die gedachte Beschränkung ebenfalls unmöglich eine künftige Aufhebung jener wesentlichen Elemente der vormaligen Verfassung Frankfurts bezielt werden konnte: so war es dabey — wie in der Folge noch fernere geschichtliche Umstände bestätigen werden — auch keineswegs die Absicht, diejenigen positiven Bestimmungen derselben,

welche nicht nur durch ihr Alter ehrwürdig, sondern zugleich in ihrer inneren Güte und Zuträglichkeit dem Wandel der Zeitverhältnisse nicht ausgesezt sind, über kurz oder lang umgestoßen zu wissen. Dagegen soll aber schon überhaupt jede Staats-Einrichtung von Zeit zu Zeit auf einen immer höheren Grad der Zweckmäßigkeit und dadurch der Vollkommenheit fortschreiten; und Frankfurt insonderheit bedurfte, nach den eingetretenen Ereignissen, zumal weil dadurch die kaiserliche oberste Regierungsgewalt hinweggefallen war, deren Daseyn zwar kein wesentliches Erforderniß seines Staatsbestandes, wohl aber eine wichtige und vornehmlich wenn diese höchste Gewalt als oberstrichterliche und Ober-Aufsicht übende in Anwendung kam, wirksame Modification seiner Verfassung ausmachte, — und weil die in der befragten Kundmachung vom 14. December 1813 vorbehaltene, vorhin erwähnte, obere Einwirkung in seinen Angelegenheiten nur einigermaßen und einstweilen an deren Stelle trat, gar mancher Ergänzung seiner Verhältnisse und Einrichtungen. Solche Veränderungen und Zusätze, wie sie in dem damaligen Zustande der Angelegenheiten Teutschlands noch nicht, sondern erst nach deren bevorstehenden Berichtigung, und der dadurch zugleich bewirkten Festsetzung der künftigen Beziehungen Frankfurts zu dieser neuen Anordnung, mit der gehörigen Umsicht und Festigkeit autonomisch getroffen, dann aber auch so erwartet werden konnten — sie waren es, worauf die Bestimmung des vorläufigen Rücktretens der Stadt Frankfurt, mit deren Gebiete, in

ihre vormalige Verfassung einzig abzweckte, und was es auch allein bedeutete, wenn man in jener Zeit von einer „neu zu stiftenden" oder zu „errichtenden Verfassung" Frankfurts sprach. Hätte dieß Alles sich anders verhalten, so würde unmöglich seit dem 31. December 1813 Frankfurt mit der, auch laut verkündeten (63) öffentlichen Rechts-Eigenschaft und Thätigkeit, als freye Stadt, in seinen innern und äußern Verhältnissen haben auftreten und wirksam seyn können; wovon, soviel die Leztern betrifft, vorzüglich auch die, durch einen eigens und allein vom Senat, ohne alle Einwirkung des Generalgouvernements, abgeordneten Bevollmächtigten ausgeübte Theilnahme an den Verhandlungen und Resultaten des Wiener Congresses (64) zeuget, und welche durch den förmlichen Zutritt zu der Stiftung des großen Teutschen Staatenbundes besiegelt wurden (65).

Hiernächst können wir zwar eine ausführlichere Erörterung der Frage: ob die freye Stadt Frank-

---

(63) Senats-Publicat vom 31ten December 1813. Fol., auch in allen gelesenen öffentlichen Blättern befindlich.

(64) S. z. B. die mehrmals angeführten Acten-Sammlung von Klüber, B. 1. Hft. 1. S. 76. 82. 87. Hft. 3. S. 56. 127. 131. 132. 134., Hft. 4. S. 43. 47. 48.; B. 2. S. 203. 276. 324. 339—558.; B. 6. S. 424.

(65) Das. B. 2. S. 587.

furt irgend einen Theil ihrer Grundbestimmungen — wo nicht gar, wie sich aus den Wendungen des Verfassers der Denkschrift (66) allenfalls schließen ließe, ihre Freyheit und Bundesmitgliedschaft selbst — den „Reclamationen" des Bevollmächtigten der katholischen Gemeinde, nicht deren Vorstandes, zu verdanken hat — wovon wenigstens die Einsicht der auf dem Congresse zu Wien geführten Conferenz-Protocolle (67), und eine Vergleichung der genannten „Reclamationen" mit den wirklich eingetretenen Resultaten dieser Verhandlungen (68), keine Ueberzeugung gewähren; — oder ob jene Bestimmungen vielmehr sämmtlich, neben der selbstständigen Staats-Eigenschaft Frankfurts, auf den allgemeinen, bey der Stiftung des Teutschen Staatenbundes angenommenen und sanctionirten Grundsätzen beruhen, für jetzt noch aussetzen. Dagegen darf es eines Theils schon hier nicht unbemerkt bleiben, daß unter den aufgezählten „Grundlagen," auf welche die freye Stadt Frankfurt „ihre neue Verfassungs-Anordnungen zu errichten hatte," die eben gedachte Eigenschaft eines selbstständigen Staates, welche, nebst allen ihren Ausflüssen, gleichwohl dabey das erste Fundament abgab, vermißt wird. Andern Theils

---

(66) Denkschr. ꝛc. §. 1.

(67) Bey Klüber a. a. O., B. 2. S. 339 — 568.

(68) Daſ., B. 4. S. 79., — vergl. B. 2. S. 590., — B. 6. S. 53.

erregt es ein gegründetes Erstaunen, den allerdings hinzugetretenen positiven Normen, nämlich der Teutschen Bundes-Acte vom 8ten, und dem, eine förmlich wiederholte Anerkennung der Freyheit und Selbstständigkeit Frankfurts, nebst den dabey vertragsmäßig getroffenen Stipulationen enthaltenden Artikel 46 der Schluß-Urkunde des Wiener Congresses vom 9ten Junii 1815, unter den geradezu verbindenden und gleichstellenden Worten: „und das," — ein „von Sr. Durchlaucht dem Kaiserlich-Königlich „Oestreichischen Minister und Congreß-Präsidenten, „Fürsten von Metternich," an den Bevollmächtigten der freyen Stadt Frankfurt am 9ten Junii 1815 erlassenes „Schreiben" beygesellet zu sehen; ja sogar dabey, wenn gleich in eine Note versteckt, die Aeußerung zu lesen: „welches" (Schreiben) „auch mit „der Benennung des Selbstständigkeitsacts „für die freye Stadt Frankfurt belegt zu werden pflegt" (69). Während die hier gemeinte Note den Behörden der freyen Stadt Frankfurt, sowohl in Beziehung auf den, der sie an ihren Congreß-Bevollmächtigten richtete, als in Hinsicht auf deren Inhalt, gewiß nicht weniger als dem Verfasser der Denkschrift „höchstverehrlich" ist; und zwar insbesondere auch in Hinsicht auf die darin ausgesprochenen Erwartungen, und die dem Senate und der Bürgerschaft — mithin deren katholischen Mitgliedern eben sowohl als den evangelischen — geschehene

---

(69) Denkschr. ꝛc., S. 4. N. 4.

Empfehlung der vorzüglich in Freystaaten dringend erforderlichen, vollkommensten Eintracht und Unparteylichkeit bey Festsetzung der Verfassung, der Erhaltung aller wohlerworbenen Rechte jeder Classe von Einwohnern, wo sich nur solche Rechte aus irgend einer frühern rechtsbeständigen Norm herleiten lassen, und der Vermeidung jeder zurückwirkenden Maaßregel (70): so wird kein Unbefangener von der Absicht dieses Erlasses, welche dahin ging, dem Bevollmächtigten der freyen Stadt Frankfurt „die von den allerhöchsten verbündeten Mächten „neuerdings erfolgte Bestätigung der Selbstständig„keit und Freyheit der Stadt Frankfurt anzuzei„gen," und denjenigen Protocoll-Auszug mitzutheilen, der in die Congreß-Schlußacte als jener Artikel 46 wörtlich aufgenommen war (71), also lediglich auf anderwärts bereits begründete Rechtsverhältnisse sich bezog, erwarten, noch in dessen, dieser Bestimmung vollkommen angemessenen Inhalte finden, daß er ein eigenes „Grundgesetz" seyn, oder dadurch auch nur irgend neue Rechte ertheilt, neue Verpflichtungen auferlegt werden sollten (72).

---

(70) Diese begleitende Note findet sich bey Klüber a. a. O., B. 6. S. 421.; auch unter den Beylagen der „Denkschrift ꝛc.," Num. 2.

(71) Klüber a. a. O., S. 430., vergl. S. 53.

(72) Vergl. das „Gutachten der Königlich Preussi„schen Juristen-Facultät zu Berlin," in dem

Wir erinnern uns sodann zwar sehr wohl, daß der eben erwähnte Protocoll-Auszug oder Artikel, folglich die Urkunde, welche die Beylage jener sie begleitenden Note war, einst „Selbstständigkeits-Act" genannt wurde (73). Das Belegen der Note, welche hier „Ministerial-Schreiben" heißt, selbst mit dieser Benennung, welches ohnehin

---

„Abdrucke der Gegen-Erklärung des Senats „der freyen Stadt Frankfurt am Mayn an die „hohe Teutsche Bundesversammlung, die Widerlegung der von der Frankfurter Judenschaft an „den hohen Bundes-Tag gebrachten Ansprüche „betreffend, Frankfurt am Mayn 1817," 4., Anl. 2. S. 22. 23.; und die im April 1817. 8. anonym erschienene Druckschrift, der Angabe nach enthaltend ein „Gutachten, welches die „Israelitische Gemeinde zu Frankfurt am Mayn, „wegen ihres Anspruchs auf das Bürgerrecht in „dieser freyen Stadt, von der Kurhessischen Juristen-Facultät zu Marburg eingeholt und erhalten hat". S. 142. 143.

(73) Es geschah in einem Erlasse des Kaiserlich-Oestreichischen ersten Bevollmächtigten und Congreß-Präsidenten, Herrn Fürsten von Metternich, an die Deputirten der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt a. M., gleichfalls datirt Wien den 9. Juni 1815 (bey Klüber a. a. O. B. 6. S. 418.).

in der Sache nichts ändern kann, ist unsers Wissens, wenigstens zu irgend einem practischen Behufe, nur einzig und allein von den Israeliten zu Frankfurt a. M., welche überhaupt mit denen des Verfassers der vorliegenden Druckschrift sehr ähnliche Ansichten von diesem Erlasse äußerten, und ihn insbesondere auch, wie jener, den „Grundgesetzen" der freyen Stadt Frankfurt zugesellen wollten (74), und einem von ihnen irre geleiteten Rechtscollegio (75) geschehen.

Wenn hierauf der Artikel 16. der Teutschen Bundes-Acte und der Artikel 46. der Schluß-Urkunde des Wiener Congresses — deren gegenseitiges Verhältniß genauer zu prüfen ebenfalls

---

(74) S. „Actenmäßige Darstellung des Bürgerrechts „der Israeliten zu Frankfurt am Main, 1816". 8. S. 65. Beil. 18., vergl. S. XL. XLII. XLIII.

(75) S. „Rechtliches Gutachten der Großherzoglich-„Hessischen Juristen-Facultät zu Gießen, die „bürgerlichen Verhältnisse der israelitischen Ge-„meinde in der freyen Stadt Frankfurt betref-„fend", 8. S. 17. Als Gegenschrift erschien: Erneuerter Abdruck eines Gutachtens der Juristen-Facultät auf der Gr. Hessisch. Universität zu Gießen, die Vertheidigung der Anmaßung der Frankf. Judengemeinde auf das Bürger-Recht der fr. Stadt Frankf. betreff. Mit berichtigenden Noten zum Text. 87 S. in 8°. 1817.

erst weiter unten der Ort seyn wird — an sich vollkommen richtig für die eigentliche Grundlage und den wahren Leitfaden der Beurtheilung aller Rechtsansprüche der katholichen Confessionsverwandten in der freyen Stadt Frankfurt erkläret werden (76): so ist die, schon früher von dem kirchlichen Vorstande vorgebrachte (77), und hier, mit Berufung auf eine, übrigens auch sehr verehrte Autorität, wiederholte Behauptung: „es sey die in jenen Normen ausgesprochene Rechts-Gleichheit der verschiedenen christlichen Confessionsverwandten in der Stadt Frankfurt dieser als Bedingung der ihr zugestandenen Freyheit vorgeschrieben worden," durchaus geschichtswidrig. Der offenkundige wahre Hergang zeigt vielmehr, daß, nachdem Frankfurt schon seit geraumer Zeit in seine Freyheit und Selbstständigkeit zurückgekehrt, darin von allen Seiten anerkannt, und als freye Stadt in volle Thätigkeit getreten war, der angeführte Artikel der Schluß-Acte des Wiener Congresses, in der Absicht, dieß Alles wiederholt

---

(76) Denkschr. ꝛc. §. 2.

(77) S. den „Abdruck derjenigen Anträge und Forderungen, welche der Vorstand der katholischen Gemeinde dahier, (zu Frankfurt a. M.) Namens dieser Gemeinde an die Löbliche Commission der Herrn Dreyzehner übergeben hat, Frankfurt a. M. 1816". 8. S. 7.; auch unter den Anlagen der „Denkschrift ꝛc." Num. 11., S. 40.

und förmlich anzuerkennen ([78]), den Satz ganz kategorisch aufstellte: „die Stadt Frankfurt mit ihrem „Gebiete, so wie es im Jahre 1803. war, „ist für frey erklärt, und wird einen Theil „des Teutschen Staatenbundes ausmachen.“ Dieser Satz enthält mithin nicht nur, sowohl vermöge seiner Bestimmung, als in seiner Fassung, ganz und gar keine Bedingung; sondern er stellt auch in den, dem ersten Abschnitte eingeschalteten Worten: „so wie es im Jahre 1803 war,“ den wahren Gesichtspunkt und die eigentliche Gesinnung, von welchen die hochherzigen Befreyer Teutschlands bey der hergestellten Freyheit und Selbstständigkeit Frankfurts ausgingen, eben so unverkennbar dar, als er in seinem zweyten Abschnitte: „und wird

---

([78]) Einen sehr nahen Beleg dieser Wahrheit hätte der Verfasser der Druckschrift in dem von ihm sogenannten „Ministerial-Schreiben“ — der, vorhin (17) angeführten Note finden können, indem diese so anhebt: „Seine Kaiserlich Kö„niglich Apostolische Majestät haben, im Einver„ständniß mit Allerhöchst Ihren Alliirten, die „Selbstständigkeit und Freyheit der Stadt Frank„furt neuerdings bestätigt, und ich beeile „mich, dem städtischen Herrn Bevollmächtigten „den desfalls gefaßten Beschluß mittelst „Extract des betreffenden Conferenz-Protokolls „in der Anlage mitzutheilen.“

„einen Theil des Teutschen Bundes aus„machen," den wahren Grund der hinzugefügten vertragsmäßigen Stipulationen, und insbesondere der in dem ganzen Bunde, d. h. in allen Staaten, welche Bestandtheile desselben sind, allgemein zu beobachtenden Rechts-Gleichheit der verschiedenen Bekenntnisse der christlichen Kirche, sehr bestimmt andeutet.

VIII.

Die ganze weitere Erzählung (79) soll nun eine Geschichte des Hergangs enthalten, welcher in den Geschäften der Erneuerung und Ergänzung der Constitution Frankfurts und den deßhalb zwischen dem Senat und der Bürgerschaft dieser freyen Stadt gepflogenen Verhandlungen bis zu deren Vollendung und Ausführung beobachtet worden, indem dieser wirklich eingetretenen Behandlungsart der gedachten Gegenstände die davon abweichenden Ansichten des Verfassers der Druckschrift durchgängig gegenüber gestellt werden. Und mit diesen standen denn allerdings diejenigen in Verwandtschaft, welche während des Verlaufs jener Verfassungs-Angelegenheiten selbst den öftern, von den Mitgliedern des kirchlichen Vorstandes der katholischen Gemeinde unternommenen Einmischungen, wiewohl etwas verhüllt, zum Grunde zu liegen schienen; welche Bewegungen nämlich nicht

(79) Denkschr. ꝛc., §. 5—28.

bloß die Absicht verriethen, einzelne, die Berechtigung der dieser Confession zugethanen Bürger oder das Verhältniß der katholischen Kirchen-Gemeinde zu dem Frankfurter Staate betreffende Intentionen, oder auch Bemerkungen über andere Gegenstände, wie sie jedem Bürger dabey freystanden, anzubringen, sondern die hiervon gar sehr verschiedene Tendenz, den kirchlichen Vorstand der katholischen Gemeinde in der Eigenschaft eines staatsrechtlichen und politischen Repräsentanten und Vertreters derselben, als eines wesentlichen Bestandtheiles des Staatsganzen, darzustellen, und ihn unter diesem Titel bey den Constitutions-Geschäften und Verhandlnngen selbst, und überhaupt, als einen ganz vornehmlich zu beachtenden und mitwirkenden Theil geltend zu machen.

Bey der Erzählung selbst ist indessen auch wieder Verschiedenes zu erinnern.

IX.

Schon in der ersten Periode der Vorgänge, denen sie gewidmet ist — da über Frankfurts Angelegenheiten, vor den Aussprüchen des Wiener Congresses, jene vorbehaltene obere Einwirkung der allerhöchsten verbündeten Mächte, und des von ihnen angeordneten obersten Verwaltungs-Departements und General-Gouvernements, noch obwaltete — hätte zuvörderst erwähnt werden sollen, daß, während man sich zu den gedachten Constitutions-Geschäften (VIII.)

bereitete, am 20ten December 1813., von dem General-Gouvernement ausdrücklich erklärt wurde: „Es sey keineswegs die Willensmeynung der hohen „verbündeten Mächte, daß auch das, was von der „alten städtischen Verfassung inzwischen „als unvollkommen, nachtheilig und mit dem Geist „der Zeit unvereinbarlich erschienen wäre, für die „Zukunft beybehalten werden solle, — daß viel„mehr ihre Absicht dahin gehe, eine Deputation von „21 einsichtsvollen, rechtlichen und das „öffentliche Vertrauen genießenden Män„nern, erwählen zu lassen, um zu prüfen, ob „und welche Veränderungen in der ehemali„gen reichsstädtischen Verfassung der „Stadt und deren inneren Verwaltung, durch „die Ereignisse der späteren Zeit nothwen„dig und rathsam geworden seyen;" (80) indem diese Erklärung nicht nur darüber, was das für eine Verfassung gewesen, in welche die Stadt Frankfurt mit ihrem Gebiete vorläufig zurücktreten sollte (VI.), eine authentische Bestätigung, wenn es deren noch bedürfte, gewähret, sondern auch einem richtigen Urtheile über die eigentliche allgemeine Grundlage, worauf die Verfassung und die innere Verwaltung Frankfurts für die Zukunft definitiv zu bauen, und über die wahren Gesichtspuncte, von welchen bey der Vornahme sie betref-

---

(80) S. die, oben (20) angeführte „Gedrängte Darstellung ꝛc.," S. 11. 12.

fender Veränderungen, sowohl der Form als der Materie nach, auszugehen war, ja überhaupt über die ganze Stellung und Tendenz der befreyeten Stadt Frankfurt bey ihrem Constitutionswesen, mit zum Wegweiser dienet. Vornehmlich aber durfte in eben diesen Beziehungen, und aus denselben Gründen nicht verschwiegen werden, daß nachdem in Gemäßheit der erwähnten Willenserklärung, am 9. Januar 1814 eine Deputation aus der gesammten Bürgerschaft im Geiste der alten Verfassung nur von dem Senat und dem Bürgercollegio, und wie dieß der Natur des Geschäfts für angemessener gehalten und von der obern Behörde besonders genehmigt wurde, in einer auf dreyzehn Mitglieder verminderten Zahl, gewählt und somit dahin instruirt worden war: „zu prüfen, ob „und welche Veränderungen" (Modificationen) „in der ehemaligen reichsstädtischen Verfas„sung der Stadt und deren inneren Verwal„tung durch die Ereignisse der spätern Zeit „nothwendig und rathsam geworden seyen" — daß alsdann der von dieser Deputation, den 9. März 1814 schriftlich überreichte „Entwurf einer Verfassung für „die freye Stadt Frankfurt," so unverkennbar rühmlich übrigens die dadurch beurkundeten Bemühungen seiner Verfasser waren, von dem General-Gouvernement nach dem auf Rathsschluß vom 30. März 1814 gefaßten Antrag des Senats um deßwillen verworfen wurde und folgerecht verworfen werden mußte, weil er von der alten reichsstädtischen Verfassung, die sich so lange als bewährt erprobt hatte,

und in welcher Frankfurt, nachdem diese befreyete Stadt mit ihrem Gebiete vorläufig in dieselbe zurückgetreten wäre, auch für die Zukunft nur mit sorgfältig zu prüfenden Modificationen verbleiben sollte, zu weit abwich. Es geschah solches durch den Erlaß des General-Gouvernements an den Senat vom 22. April 1814, des sehr bemerkenswerthen Inhalts: „der hohen verbündeten Mächte Willensmei„nung gehe dahin, daß Frankfurts ehrwürdige und „durch die Erfahrung beynahe eines Jahr„hunderts gut und bewährt gefundene „alte reichsstädtische Verfassung, in so „weit es zu erreichen wäre, ohne Aufenthalt „hergestellt und ohne Stockung in der laufenden „Administration, selbst unter den noch fortwährenden „lebhaften Kriegsverhältnissen und dadurch veranlaß„ten mannichfaltigen Beschwernissen sogleich in „Ausübung und Thätigkeit gesezt werde. „Hiermit sey die weitere Vergünstigung verbunden „worden, daß der Senat und die Bürgerschaft „durch den Weg einer nach eigenem Gutdünken „in größerer oder minderer Anzahl zu wählenden De„putation aus ihrer Mitte, alles das noch gutächtlich „an Hand geben könne, was sie der augenblick„lich hergestellten alten Verfassung noch „zuzusetzen oder darin nach dem Zeitgeiste „und nach der Erfahrung der lezten Jahre „abzuändern, ihres eigenen Interesse und „des Vortheils des hiesigen" (Frankfurter) „gemeinen Wesens erachteten. — Nur Ab-

„änderungen oder Verbesserungen der „ehemaligen reichsstädtischen Verfassung, „nur angemessene Zusätze oder beyzubehal„tende einzelne Anordnungen der lezten Ver„waltung sey daher das Gouvernement in dem ver„langten Gutachten zu erwarten im Fall gewesen, — „keinesweges aber eine ganz neue Schöp„fung. — Der Antrag des Raths zu ander„weiter Anordnung der von ihm bezeichneten „Commission werde demnach ohne alle Einschrän„kung genehmigt" ([81]). Auf diesen, ganz nach dem Antrag und Sinn des Senats ergangenen Erlaß sezte daher der Senat eine zweyte Commission zur Entwerfung eines anderweiten Constitutionsprojects nieder. Ohnerachtet auch dieses, gleich dem ersten, wieder viel Vortreffliches und Nützliches enthielt, so wurde es doch gleichfalls durch Rathsschluß vom 1. Juni 1814 und zwar aus demselben Grunde, wie das erste, verworfen, nämlich darum: weil es immer noch allzu starke Abweichungen von der ältern Verfassung aufgestellt habe. So ward eine dritte Commission aus andern Mitgliedern ernannt, welche ein drittes Project vorlegte. Da aber auch dieses wieder nicht in dem Sinn früherer Rathsschlüsse und jenes ihnen beygetretenen Erlasses des Generalgouvernements verfaßt war: so wurde vermöge Rathsschluß vom 18. Juni 1814 auch dieses verworfen, und eine vierte Commission mit dem Auftrag niedergesezt, aus den drey nun vor-

---

([81]) Daf. S. 14. 15.

liegenden Projecten ein viertes zu entwerfen, das zeitgemäße Verbesserung mit Erhaltung der Grundlage der alten Verfassung in sich vereine. Durch Rathsschluß vom 21. Juni 1814 erhielt sonach erst dieses vierte Constitutionsproject die Genehmigung des Senats, auch ward das Generalgouvernement von diesem Senatsbeschluß in Kenntniß gesezt, und um die Vorlegung dieses Entwurfs an das oberste Verwaltungsdepartement der verbündeten Mächte ersucht; überdieß noch dieser vierte Entwurf den bürgerlichen Collegien zur Mittheilung ihrer Meinung darüber an das Generalgouvernement in Abschrift communicirt.

Als erneuerter Beweis, wie sehr auch schon damals, im Jahr 1814, somit lange vor Errichtung der Wiener Congreß- und Teutschen Bundesacte, und vor der Existenz eines Art. 46. jener Acte, jene höchste Behörde in dem wieder befreyten Teutschland die Autonomie der vermöge Restitutionsedict vom 14. Dec. 1813 in ihre vorige Freyheit und Unabhängigkeit zurückgekehrten Stadt Frankfurt ehrte, und die Schranken ihrer damaligen Wirksamkeit als Oberaufsichtsgewalt, in keiner Hinsicht zu überschreiten geneigt war, erging indessen auf ersagten Antrag des Senats fürerst noch folgender Erlaß unmittelbar am 23. Jun. 1814 von dem obersten Verwaltungsdepartement der Befreyer Frankfurts an den Senat: „Um „so schleunig als möglich zu einem Endresultate zu „gelangen, ist es nothwendig, daß der Senat über „den nunmehro von ihm genehmigten Constitutions-

„entwurf mit den bürgerlichen Collegien „noch vor der Einreichung durch Deputirte conferire, „über die Verschiedenheit, worinnen sich beyde „Körper theilen, möglichst sich zu verei„nigen suche, und wenn diese Vereinigung nicht „zu bewirken ist, den Punkt des Streits zur wei„tern Veranlassung genau erörtere und scharf „bestimme. Erst wenn diese Conferenzen voraus„gegangen sind, können die Verhandlungen dem „Generalgouvernement mit Nutzen eingereicht „werden." — Die bürgerlichen Collegien wurden daher nun auch hievon in Kenntniß gesezt, und beschäftigten sich jezt ununterbrochen den 26. 27. und 28. Jun. 1814 mit der Prüfung dieses neuen Constitutionsprojects auf gleiche Weise, wie sie es mit dem ersten, ihnen zu gleichem Zweck vorgelegt gewesenen Entwurf gethan hatten; und das Resultat dieser Berathungen dieser damaligen, nach der alten Verfassung rechtmäßig bestandenen Repräsentanten der Bürgerschaft war, daß sie diesen neuesten Entwurf in ihrer Plenarsitzung vom 30. Jun. 1814 bis auf einzelne Punkte genehmigten. Aber auch diese Streitpuncte zwischen Senat und bürgerlichen Collegien wurden noch zuvor in einer aus Gliedern beyder, zu dieser Discussion nach damals vorläufig wieder eingeführter alten Verfassung allein berechtigter Staatskörper, zusammengesetzten Vergleichscommission, welche sich am 2. Jul. 1814 versammelt hatte, noch so weit verglichen und geschlichtet, daß jetzo nur noch sehr wenige Punkte der schiedsrichterlichen Entscheidung,

oder wie sich das oberste Verwaltungs-Departement ausgedrückt hatte, weiterer Veranlassung ausgestellt blieben. Am 9. Jul. überreichte der Senat dieses, zwischen der Regierung und den bürgerlichen Collegien der freyen Stadt verglichene, somit vertragsmäßig aufgerichtete Constitutionsproject, sammt den wenigen unausgeglichen verbliebenen Punkten, und den beyderseitigen Ansichten und Gründen darüber, vertrauensvoll dem Generalgouvernement, um es dem obersten Verwaltungs-Departement zu dem angedeuteten Zwecke vorzulegen. Dieser, auf vielseitige Berathung und Prüfung gerichtete Entwurf — kein anderer — war also erst derjenige, welchen das oberste Verwaltungs-Departement unterm 19. Jul. 1814 im Namen der hohen verbündeten Mächte und mit Vorbehalt derjenigen Vorschriften, welche Teutschlands künftige Verfassung über das Verhältniß der freyen Stadt Frankfurt zu dem Ganzen enthalten werde, aus dem dabey ausgesprochenen Bestimmungsgrunde: „da dessen Tendenz im Ganzen dahin gehe, die alte Verfassung möglichst beyzubehalten," im Ganzen für zweckmäßig erklärte, und mit der Ausgleichung jener zwischen dem Senat und den bürgerlichen Collegien noch unerledigt gebliebenen Punkte versah ([82]). Von Sei-

---

([82]) In dieser Gestalt, und unter dem Titel einer „Constitution für die freye Stadt Frankfurt," wurde ein Abdruck des Entwurfs, nebst der Ent-

ten des Senats und der bürgerlichen Collegien trat man sofort späterhin, und nachdem nun auch die Wiener Congreß- und Teutsche Bundesacte aufgerichtet, und in Gefolge dieser Grundgesetze auch das Generalgouvernement aufgelöst worden war, wieder zusammen, änderte diejenigen Stellen des Entwurfs, worüber man sich nicht verglichen hatte, nach der angegebenen Ausgleichung des obersten Verwaltungsdepartements, als von einem einsichtsvollen und allgemein verehrten Schiedsrichter herkommend, wörtlich ab, und schaltete zugleich noch einige später vereinbarte Punkte, namentlich über das Instanzenverhältniß in Justizsachen, über künftige Wahlart der bürgerlichen Repräsentanten u. s. w. ein. So, und zugleich unter einem dem Inhalt angemessenen Titel, erschien dieser Entwurf in der Folge im officiellen Abdrucke ([83]). Daß die Behörden der freyen Stadt

---

scheidung Sr. Excellenz des Herrn Ministers vom Stein vom 19ten July 1814, privatim in der Eichenbergschen Buchhandlung zu Frankfurt a. M., im Jahre 1814, veranstaltet.

([83]) Gedrängte Darstellung und Inbegriff der wesentlichsten Bestandtheile der alten durch Kaiserl. Privilegien, Bürgervertrag und Allerhöchste Entscheidungen regulirten Verfassung der freyen Stadt Frankfurt, wie solche bis 1806 in Uebung gewesen, und mit Wiedererlangung der Selbstständigkeit am 1ten Januar 1814, nach der Verordnung der Aller-

Frankfurt dabey denen Zusätzen, welche des Herrn Ministers vom Stein Excellenz, Namens des obersten Verwaltungs-Departements, theils aus eigener Bewegung, theils auf Anträge von Privaten, unstreitig in der besten Absicht, aber ohne wegen Kürze des Aufenthalts weder den Senat noch den Bürger-Ausschuß fürerst darüber vernehmen zu können, gemacht hatte, eine gleiche Aufnahme mit jenen Entscheidungen und übrigen eingeschalteten Puncten angedeihen zu lassen nicht vermochten, dieß erklärt sich, neben der eben angezeigten Verschiedenheit, schon dadurch vollkommen, daß, wie sich bey der erwähnten alleini-

---

höchsten Mächte wieder eingeführt worden ist. Nebst Einschaltung der aus höchster Autorisation zwischen dem Rath und dem Bürger-Collegium im J. 1814 verglichenen, dem Zeitgeist entsprechenden Modificationen. Mit Vorbericht. Auf Verordnung E. E. Raths gedruckt. Frankfurt am Mayn, 1816. 8. — Durch diesen, bisher (28) (80) nur abgekürzt angeführten Titel, der allerdings ganz dazu geeigenschaftet war, richtige Begriffe von dem Ganzen zu gewähren, und mancher irrigen Vorstellung, welche jener von dem Herausgeber des früher erschienenen Abdrucks gewählte (83), erregen konnte, zu begegnen, wie auch durch die erwähnten Abänderungen und Einschaltungen, unterscheidet sich dieser officielle Abdruck von der gedachten Privat-Ausgabe.

gen Absicht des damaligen Vorgangs ohnehin von selbst verstand, und gerade in den gedachten Zusätzen noch besonders bemerkt war, der ganze Aufsatz den Vorbehalt alles dessen, was „Teutschlands künftige „Verfassung über das Verhältniß der freyen „Stadt Frankfurt am Mayn zu dem Ganzen ent„halten werde", zur Seite, und nur die, schon in seiner Benennung ausgesprochene Eigenschaft eines einstweiligen Entwurfs hatte; zudem auch die, ebenfalls neben den Zusätzen von Sr. Excellenz dem Herrn Minister vom Stein zu der Ausführung des Entwurfs ausdrücklich vorbehaltene genehmigende Verfügung des General-Gouvernements nicht erfolgte; mithin überhaupt damals weder etwas definitiv Vollendetes bezweckt wurde, vielweniger zu Stande kam, noch auch neue Verfassungs-Einrichtungen nur einstwei en zur Ausführung gelangten. Man mußte dazu die Resultate des mittlerweile versammelten Wiener Congresses abwarten. Bis dahin war und blieb das Ganze nur ein vorläufiger Entwurf zu einer künftigen Verfassungs-Urkunde für die freye Stadt Frankfurt.

Inzwischen fanden darin die dem römisch-katholischen Bekenntnisse zugethanen Bürger derselben den Grundsatz der gleichen bürgerlichen und politischen Berechtigung autonomisch, und zwar offenbar umfassender, bestimmter, und für sie liberaler aufgestellt, als ihn der Fürst Primas des rheinischen Bundes, nachherige Großherzog, je ausgespro-

chen hatte: die vorausgeschickten „Allgemeinen „Grundsätze der Constitution" enthielten §. 3.: „Die Mitglieder der drey christlichen Hauptconfes- „sionen sind von keinem öffentlichen Berufe „oder Amte, und von keinem bürgerlichen „Gewerbe oder Handwerke ausgeschlos- „sen"; der, von der „Wahlfähigkeit der Se- „natoren" handelnde §. 7. begriff unter andern folgende, auf die Besetzung aller höheren Stellen Einfluß mit sich bringende (S. §. 6.), und bey den sämmtlichen übrigen Stellen und Aemtern durchgeführte (S. z. B. §. 8. 9. 23. 24. 43. 51. 52. 53. 62.) Vorschriften: „Alle Senatoren müssen einer der drey „christlichen Hauptconfessionen zugethan seyn; bey „der Wahl wird nicht auf die Confession, „sondern auf die Tüchtigkeit des zu Wählenden in „Rücksicht seines unbescholtenen Rufes, seines guten „Characters und seiner Fähigkeiten, welche Eigen- „schaften derselbe in sich vereinigen muß, gesehen"; welchem überdieß noch die Bestimmung beygefügt war: „der Senat muß jedoch immer zu glei- „cher Zeit Mitglieder aller drey Confessionen „in sich begreifen" (84). Auch fand die katholische Gemeinde, wie der Verfasser der Druckschrift selbst anerkennen muß (85), ihren in Ansehung der Verwaltung des Kirchen- und Schulwesens geäußerten Wunsch, in dem, der Behandlung der geistlichen und

---

(84) Gedrängte Darstell. ꝛc. S. 2. 4. —
(85) Denkschr. ꝛc. §. 3.

Schulsachen gewidmeten §. 25 sehr bald befriedigt, worin es hieß: „die geistlichen Angelegenhei=
„ten der katholischen Bürger und Ein=
„wohner, in soweit solche nicht in den Wirkungs=
„kreis der bischöflichen Behörde fallen, ingleichen die
„Schulangelegenheiten derselben sind von dem Senat
„einer Behörde, welche die Benennung katholi=
„sche Kirchen= und Schul=Commission führt,
„übertragen" (86). Daß nicht ein Gleiches gerade einem jeden, von einzelnen Mitgliedern dieser Kirchen=Ge=meinde geschehenen Ansinnen widerfuhr, daß insbe=sondere einer der vorhin erwähnten Zusätze, durch solche veranlaßt, in den Entwurf nicht aufgenommen wurde, möchte leichtlich sich von selbst rechtfertigen. Als nämlich auf das von Mitgliedern der katholischen Gemeinde bey dem obersten Verwaltungs=Departement angebrachte Verlangen, für's erste eine gewisse Anzahl Stellen im Senate mit Katholiken be=sezt zu sehen — woneben sie auf die Folge freye Wahl selbst für der Sache angemessener erklärt hat=ten — einer jener Zusätze dahin ging: daß bey der Ergänzung des Senats, jedoch nur aus Nachgiebig=keit, die Zahl der katholischen Mitglieder sogleich mindestens auf sechs gebracht, und diese auf die drey Bänke des Raths vertheilt werden möchten, hier=nächst aber wieder vollkommene Wahlfreyheit ein=treten solle, wofern der Rath nur immer den ver=

---

(86) Gedrängte Darstell. ꝛc., S. 16.

schiedenen Bekenntnissen in der christlichen Kirche zugethane Mitglieder enthalte ([87]): so machte man hievon allerdings keinen Gebrauch. Da aber hier von Verfassungs-Verhandlungen zwischen den dazu bestimmten Behörden die Rede ist, und nachdem vorhin die Ursachen, warum von den fraglichen Zusätzen überhaupt wenigstens damals kein Gebrauch gemacht werden konnte, bereits vorgelegt worden sind, ohnehin auch, daß der gedachte Zusatz auf einem Rechts-Anspruche keineswegs beruhe, dabey ausdrücklich anerkannt wurde: so möchte überdem schon die so auffallend widersprechende Behandlung eines und desselben fortwährenden Gegenstandes nach verschiedenen Zeitpunkten — für die erste und in der folgenden Zeit — welche hier verlangt und angemuthet wurde, auf die sich aber die Nachgiebigkeit, zumal in einem so wichtigen Gegenstande, wie Staatsverfassung ist, bey deren Behandlung vielmehr strenge Consequenz eines der vornehmsten Erfordernisse ausmacht, nicht erstrecken darf, den völlig erledigenden Grund darstellen. Es wird also hierdurch die Bemerkung: daß mitunter Forderungen aufgestellt wurden, welche „dem Zeitgeiste," oder,

---

([87]) Das., S. 21., vergl. die, unter dem Titel: „die Angriffe einiger Mitglieder der catholischen „Gemeinde zu Frankfurt auf die dasige Stadtverfassung, vor dem hohen Bundestage, 1817," 8., erschienene Druckschrift, §. 8.

wenn man diesen Ausdruck etwa nicht liebt, einem, in Europa nach und nach herrschend werdenden, vernunftgemäßen Grundsatze, geradezu widerstritten, überflüssig. Die Erinnerung davon dürfte indessen auch noch jezt nicht ganz unnütz seyn: daß, neben dem das gedachte Verlangen unterstützenden Zusatze, nicht nur der Grundsatz anerkannt wurde: es müsse, wenn von Festsetzung einer Zahl die Rede sey, sowohl auf „die Gesammtzahl der katholischen Bür„ger", als auf „ihre Beyträge zu den gemeinen „Lasten" Rücksicht genommen werden; sondern auch die Wahrheit: daß mehr verlangt worden, als man in diesen Verhältnissen zu denen dem protestantischen Bekenntnisse zugethanen Bürgern zu fordern berechtigt sey — eine Erinnerung, welche den ihr früher gemachten Vorwurf der Gehässigkeit ([33]) nicht verdient. Dagegen soll auch das Berufen auf den Ausspruch der Gerechtigkeit von „Wünschen „der Frankfurter Katholiken," aus einer etwas spätern Periode, welcher so, wie ihn der Verfasser der Druckschrift nimmt ([89]), dem Gegenstande jener Er-

---

([33]) S. den, oben (11) bereits angeführten, Auszug Protokolls der Senatsdeputation vom 25ten Febr. 1815, S. 105. mit den darunter abgedruckten sogenannten „Erläuterungen" lit. e. f., und vergl. die, vorhin (87) erwähnte, neue Druckschrift, S. 16.

([89]) Denkschr. ꝛc., §. 1., vergl. Anl. Nnm. 3.

innerung allerdings entgegen gesezt seyn würde, hier einem ähnlichen lieblosen Urtheile ausgesezt seyn.

X.

Bey der Darstellung der Vorgänge in der andern Periode, in welcher, nachdem die Resultate des Wiener Congresses nun eingetreten waren, die Verfassungs-Angelegenheiten der freyen Stadt Frankfurt mit neuem Eifer ergriffen, verhandelt, und zur Vollendung gebracht, aber auch die, schon früher erfahrenen Einmischungen des sogenannten Vorstandes der dasigen katholischen Kirchen-Gemeinde ganz besonders rege fortgesezt wurden, ist noch weit mehr zu erinnern. Da sie indessen den unmittelbaren Stoff zu der demnächst folgenden rechtlichen Erörterung darbietet, so wollen wir uns hier vor der Hand auf folgende wenige, rein factische Bemerkungen beschränken.

Seit jenen hochwichtigen Beschlüssen und durch sie war zwar der Rechtszustand Frankfurts nicht etwa in seinem Wesen umgewandelt, wohl aber waren in den Modificationen der Stellung dieser freyen Stadt sehr bedeutende Veränderungen vorgegangen. Auf der einen Seite zeigte sich der vorhin (IX.) erwähnte nothwendige Vorbehalt wegen der vollständigen nnd definitiven Festsetzung ihrer Verfassung nun als völlig erlediget. Die einzelnen Staaten Teutschland's waren in einen Staatenbund vereinigt, und die freye Stadt Frankfurt mit ihrem Gebiete,

war diesem Staaten-Vereine bey dessen Stiftung zugetreten; sie hatte mithin, als freyer Staat, alle die Rechte erlangt und die Verbindlichkeiten übernommen, welche dieser Beytritt begründete. So war „Teutschlands künftige Verfassung," so „das „Verhältniß der freyen Stadt Frankfurt zu dem „Ganzen," jezt bestimmt. Auf der anderen Seite sollte, vermöge eben dieser Bestimmungen, die vormalige oberste Staatsgewalt eines Reichsoberhaupts und deren Einfluß auf die Angelegenheiten der besonderen Teutschen Staaten, welche durch die der Bundesversammlung zustehende Entscheidung von Discussionen über die Errichtung und Aufrechthaltung der Verfassung weder der Form noch der Materie nach vollständig ersetzt wurde, nicht hergestellt werden, und neben derselben sollte das General-Gouvernement und das oberste Verwaltungs-Departement, die in ihrer Wirksamkeit einstweilen und auch nur einigermaßen die Stelle jenes höheren Einflusses vertreten hatten (VII.), nun, wie seit dem 20ten Juny 1815 wirklich geschah, gänzlich wegfallen — Gründe und Veranlassungen für die Behörden der freyen Stadt Frankfurt genug, um, wenn sie sich gleich für den Augenblick noch genöthiget sahen, neben den wesentlichen Bestandtheilen einstweilige Einrichtungen der Verfassung, nämlich die zuletzt, auf die Grundlage jener Elemente, vorläufig entworfenen, als die bey den nunmehr eingetretenen Verhältnissen noch am anwendbarsten, zu benutzen, dennoch unverweilt mit Ernst und Thätigkeit Hand

an das Werk einer vervollständigten und bleibenden — einer endlich festgesetzten Verfassung zu legen!

Ob man diese Pflichten in den Verhandlungen, welche der Verfasser der Druckschrift gar zu gerne nur für unstäte und zu Nichts führende Umtriebe der Leidenschaften ausgeben möchte, zu erfüllen gestrebt habe, dieß wird deren Verlauf, wie er vor ganz Teutschland offen sich ereignete, und vor dessen Repräsentanten, unter freyem Himmel, feyerlich sein Ziel erreichte, jedem Unbefangenen beweisen. Hier genügt es daher insbesondere daran zu erinnern, daß der Senat bey seiner Leitung des ganzen Geschäfts, wie auch die damit besonders beauftragte, aus allen Ständen gewählte Behörde stets sowohl auf die einzelnen Gesichtspuncte, von welchen dabey auszugehen war, und auf die Bestimmungsgründe ihrer Schritte und Ansichten (90), als, nach dem zu errei-

(90) Dies geschah einer Seits gleich anfangs durch das Senats-Publicat vom 15ten Januar 1816, Fol., dem sodann noch mehrere Publicate und Protocoll-Auszüge, vom 27ten und 30ten desselben Monats, 9ten Februar, 10ten und 13ten July 1816, in ähnlicher Absicht nachfolgten; anderer Seits in der „Darstellung derjenigen Ansichten „und Gründe, welche die — von der Löbl. Bürgerschaft zur Commission der XIII. erwählten

chenden und demnächst erreichten Ziele hinblickend, mit unverkennbarer Offenheit im Allgemeinen darauf aufmerksam machte: daß, bey der Unvollkommenheit aller menschlichen Unternehmungen und Anstalten, auch in der Ausbildung einer Staatsverfassung, vornehmlich auf das Wesentliche, nämlich die Wohlfahrt des Ganzen, sofern sie der Staat gewähren kann, das ist auf die Sicherung des Rechtszustandes der vernünftigen Wirksamkeit Aller, als der wahren Freyheit, zu sehen sey, daß es darin eine Menge von Gegenständen gebe, welche ohne Verletzung der aus diesem Wesen hervorgehenden Grundsätze, auf verschiedene Weise eingerichtet werden können; daß es bey der Würdigung solcher Einrichtungen hauptsächlich erst auf lange Erfahrung und Gewohnheit ankomme, und daß eben daher auch die beste Verfassung sogleich bey ihrer Gründung auf allgemeine Huldigung und Beystimmung keinen Anspruch machen könne, um so weniger also bey den Constitutions-Geschäften die, überhaupt nur von Mangel an Menschenkenntniß und von Schwachheit erzeugte, durchaus verderbliche und verwerfliche Maxime, es jedem Einzelnen recht machen zu wollen, anzunehmen und zu befolgen sey, daß ohnehin die von der Mehrheit abweichenden Meinungen Einzelner, wofern sie nicht etwa aus tadelsnwürdigen und

---

„Deputirten bewogen haben, dem von dieser Com-
„mission abgefaßten Gutachten beyzustimmen.
„Frankfurt am Mayn, 1816.“ 8.

gar nicht zu beachtenden Nebenabsichten ausflössen, oft nur auf augenblicklichem Mißverstande beruheten, und deßhalb in dem Verlaufe der Zeit, durch glückliches Gedeihen der von jener Mehrheit gebilligten Anstalten, aus besserer Ueberzeugung zur Berichtigung fortschritten; daß aber endlich auch eine aus dem besten Wissen und Gewissen getroffene Staatseinrichtung doch nie den höchsten Grad der Vollkommenheit erreiche, nie als eine für alle Zeiten vollendete Schöpfung zu betrachten, sondern, wenn gleich für die Gegenwart fest gegründet, doch als Werk der Menschen zugleich dazu bestimmt sey, und selbst den Weg dazu bahnen müsse, um immer größerer Vollkommenheit nachzustreben, mithin sowohl die bey Irrthümern und Mängeln, welche die Erfahrung aufdecke, erforderlichen Verbesserungen, als die von dem Wandel der Zeit herbeygeführten Veränderungen, in der Folge auf dem bestimmten ruhigen Wege in sich aufzunehmen (91). Und während von dem Senat

---

(91) S. z. B. die, oben (90) angeführte, „Darstellung derjenigen Ansichten und Gründe ꝛc.," in dem Vorworte, und S. 10. 48.; Senats-Publicat vom 19ten July 1816; „Dankabstattung „der von Löbl. Bürgerschaft zur Commission der XIII. ernannten Deputirten," ebenfalls vom 19ten July 1816., 4. „Rede, welche der ältere Herr „Bürgermeister zur Eröffnung der am 18ten October 1816 statt gehabten Eidesleistung eines „Hochedlen Raths und Löblichen Bürgerschaft

und der Commission der Dreyzehn so verfahren wurde, beurkundete Frankfurts Bürgerschaft die alte rühmliche Anhänglichkeit an ihre Vaterstadt durch die lebhafteste allgemeine Theilnahme an dem Verfassungswerk. Neben mehreren neuen Constitutions-Projecten, welche auch in diesem Zeitpuncte wieder erschienen, und einer Menge einzelner Abhandlungen, belief sich die Zahl der über den vorläufigen Verfassungs-Entwurf, von dem man ausgehen mußte, eingereichten Erinnerungen auf sechs und neunzig. Jene Behörden haben es laut ausgesprochen, wie sehr sie diese Bestrebungen achteten, und wie sie dabey besonders die gute Gesinnung und Absicht zu schätzen wußten (92); und eben so unwidersprechlich zeugen die anhaltenden Verhandlungen von der Sorgfalt und Gründlichkeit, womit die eingegangenen Erinnerungen geprüft und erwogen wurden; gleich wie von deren Benutzung und Erledigung, auch außer der Einsicht des über diese Verhandlungen geführten

---

„gehalten hat," 4.; vergl. auch die, unter dem Titel: „Ungrund des von den adlichen Gesell-„schaften Limburg und Frauenstein zu Frankfurt „angesprochenen Rechts, auf eine bestimmte Zahl „von Stellen in dem Senat dieser freyen Stadt „Frankfurt am Mayn, 1817". 4, erschienene Deduction, §. 24. S. 25.

(92) S. die, (90) erwähnte, „Darstellung ꝛc." S. 17., und die, daselbst angeführte, Deduction, a. h. O.

Protocolls, schon eine flüchtige Vergleichung] der beyden Entwürfe einer Verfassungs-Urkunde (des anfangs zum Grunde gelegten mit dem, auf dem gedachten Wege der sorgsamen und gründlichen Prüfung zu Stande gekommenen und angenommenen) die vollkommenste Ueberzeugung gewähren.

Insbesondere konnten und können auch die dem katholischen Bekenntnisse zugethanen Bürger Frankfurts aus ebendenselben Quellen eine gleiche Ueberzeugung davon schöpfen, daß man ihre Erinnerungen, namentlich auch die „Ansichten, „Wünsche und Bemerkungen," welche Einige aus ihrer Mitte, unter dem Namen des „Vorstandes" ihrer Kirchengemeinde, von Andern eingesammelt, ja selbst das, was jene, unter dem Titel: „Anträge „und Forderungen," von dem Ihrigen hinzugefügt hatten, beachtete, und sofern es nach bestem Wissen und Gewissen mit dem Wohl des Ganzen und den danach bemessenen allgemeinen Grundsätzen irgend für verträglich gehalten werden konnte, auch wirklich benuzte; wiewohl jenes Alles, während es überhaupt, ausser der dabey angemaßten Benennung, Niemanden eingefallen war, als Repräsentant und Vertreter einer Körperschaft aufzutreten, für nichts Anders gelten konnte, als wofür es gegenwärtig der Verfasser der Druckschrift (93) selbst erklärt, nämlich für theilweise von „mehrern einzelnen achtbaren Gliedern der

---

(93) Denkschr. ꝛc., §. 11. S. 13.

„gedachten Gemeinde schriftlich eingesendete An„sichten," und von anderen einzelnen „Mitglie„dern" derselben, neben der „Genehmigung" sol„cher Ansichten, beliebte Zusätze. Daher denn schon die erwähnten Quellen selbst das Vorgeben des Ver„fassers der Denkschrift: „einer Begutachtung der ein„zelnen Anträge aber, und, unter diesen, der An„träge und Forderungen des katholischen" sogenann„ten „Gemeinde-Vorstandes, glaubte sich die Commis„sion" (der Dreyzehn) „gänzlich überheben zu „können" (94), als eine Unwahrheit darstellen. Ueberdieß fehlte es nicht an amtlichen Belehrungen (95), zu denen auch noch eine nicht weniger einleuchtende, von dem Verfasser der Denkschrift — wenn nicht et„wa dieser oder jener vage Ausfall (96) sich darauf be„ziehen soll — ganz mit Stillschweigen übergangene, Privat-Erläuterung trat (97), welche dazu bestimmt

---

(94) Daf., §. 14.

(95) S., nebst der, vorhin (90) angeführten „Dar„stellung ꝛc." S. 26-30., vorzüglich den „Aus„zug des Raths-Protocolls vom 25ten July „1816", 8., auch unter den Anlagen der „Denk„schrift ꝛc." Num. 17.

(96) Denkschr., §. 12. S. 13. §. 20. 23.

(97) Prüfende Blicke auf die Ansprüche der Katholischen Gemeinde in Frankfurt, und den Sinn des Art. 46. der Wiener-Congreßacte. Frankfurt am Mayn, 1816., 8.

und vollkommen im Stande waren, Jeden sowohl von dem, was aus der gedachten Eingabe benuzt und aufgenommen worden, als auch von den Gründen, warum dieß nicht durchgängig geschehen konnte, wofern nicht etwa bey dem ganzen Baue der Staatsverfassung der freyen Stadt Frankfurt einzig und allein die „Ansichten, Wünsche und Bemerkungen", die „Anträge und Forderungen" einzelner der katholischen Confession zugethanen Bürger hätten berücksichtigt werden sollen, klar und überzeugend zu unterrichten. Zugleich waren nunmehr wieder bestimmte, ruhige Wege, die der gute Bürger allen andern vorziehet, verfassungsmäßig eröffnet und angewiesen, auf welchen namentlich auch einzelne Mitglieder der katholischen Kirchen-Gemeinde, oder auch diese Gemeinde selbst, jede gegründete Unzufriedenheit, nach deren verschiedener Beschaffenheit, entweder als Beschwerde sogleich abgestellt (98), oder als Veranlassung verbesserter Einrichtungen demnächst benuzt (99) sehen konnten.

---

(98) Constitut. Ergänz. Acte, Art. 43.
(99) Das., Art. 17. 50.

Vorlegung

der querulantischen Behauptungen.

XI.

Statt sich aus jenen Quellen und Erklärungen berichtigte Ansichten und zutrauliche Ueberzeugung zu erwerben, oder aber den einen oder den anderen dieser Wege zu betreten, statt nach dem Vorgang und Beyspiel ihrer Glaubensgenossen Achtung für den innern Frieden ihrer Vaterstadt zu beweisen, und zu der Erhaltung dieses Kleinods das Ihrige beyzutragen, haben vielmehr die Urheber der Denkschrift, von Selbstsucht und Mißtrauen geleitet, und daher fernerhin lediglich ihren vorgefaßten individuellen Meynungen, ohne diese auch nur erst der Prüfung einer belehrenden Erfahrung unterwerfen zu wollen, mit Geringschätzung und Verschmähung jeder andern Rücksicht, folgend, es sofort gewagt, die hohe Bundesversammlung mit ihren Behauptungen zu behelligen.

Diese zerfallen bey einer Zergliederung des etwas verworrenen Vortrags, welcher in der Druck-

schrift herrschet, in zwey Classen von sehr verschiedenem Gehalt:

Eines Theils soll darin gezeigt werden: daß die Stadt Frankfurt am Mayn, nebst ihrem Zubehör, dermalen in der That keine Verfassung habe, und ihr diese deßhalb erst noch von Aussen verschafft werden müsse.

Andern Theils werden, auf den Fall der Existenz einer jetzigen Verfassung Frankfurts, angebliche dadurch bewirkte Verletzungen von Rechten der dasigen katholischen Gemeinde klagend vorgebracht, und es wird auf Abstellung dieser Beschwerden angetragen.

Daß bey beyden, auf offenbar einander ganz entgegen stehende Voraussetzungen gestüzten, auch an sich sowohl in ihren Gegenständen, als in Hinsicht auf ihre formale Eigenschaft, wesentlich von einander unterschiedenen, Tendenzen die Urheber der Denkschrift sich selbst nicht vergessen, sondern in dem einen wie in dem andern der von ihnen alternativ gesezten Fälle ihrer, als des sogenannten Vorstandes der katholischen Gemeinde, Mitwirkung den entscheidendsten Einfluß vorbehalten haben, das verstehet sich ohne Erwähnung. Sodann aber hat es mit dem Verhältnisse, worin diese Behauptungen nebst den daraus

hergeleiteten Intentionen sich zu einander befinden, auch noch eine ganz eigene Bewandtniß. So, wie der Verfasser der Druckschrift den ganzen Inhalt eingekleidet hat, und auch schon durch die Beschaffenheit der Gegenstände an sich, wird man bey einem flüchtigen Anblicke verleitet, die erste derselben: daß einer reipublicae constituendae zu der Eigenschaft einer reipublicae constitutae zu verhelfen sey, für die eigentlich recht ernstlich gemeinte, für die hauptsächlichste Tendenz des Unternehmens, hingegen die andere: daß in einem geordneten Staate einzelnen, vorgeblichen Beschwerden abgeholfen werden möchte, nur für eine allenfallsige Zuflucht und eine Nebensache, zu halten. Wirklich werden wir auch in jedem Betrachte dazu bestimmt, bey ihrer vorhabenden Untersuchung diesen Rang zu befolgen. Indem aber dadurch der Sache jene Hülle entzogen und sie näher beleuchtet werden wird, dürfte es sich zugleich sehr bestimmt und deutlich ergeben, daß dieselben gerade in dem umgekehrten Verhältnisse stehen.

Doch wir wollen diesem Urtheile nicht vorgreifen; und überhaupt wird es, ehe wir uns nun zu der rechtlichen Prüfung der einzelnen Behauptungen und Absichten, welche die Druckschrift darstellt, in ihren beyden gesonderten Gliedern wenden können, erforderlich seyn, eine allgemeinere Erörterung, und zwar zunächst die Entwickelung und Festsetzung des Rechtszustandes der Stadt Frankfurt am Mayn mit ihrem Zubehör, als eine durchaus präju-

diciale Untersuchung vorangehen zu lassen. Denn von diesem Zustande fließen — wie es gar nicht anders seyn kann — die Normen aus, welche bey der Stellung und den Verhältnissen Frankfurts, sowohl in Ansehung des Verfassungswesens, als in Betreff der Berechtigung der dasigen katholischen Gemeinde, zum Grunde liegen, wonach sie sich richten sollen, und daher auch allein rechtlich zu bemessen sind. Von diesen Ausmittelungen hängt folglich die Beurtheilung der in beyden Beziehungen wirklich beobachteten Handlungsweise überhaupt, und davon dann erst jene specielle Prüfung ab. Weil sich nämlich factisch wohl nicht läugnen läßt, daß man in Frankfurt am Main Hand an das Verfassungswerk gelegt, solches auch für die gegenwärtige und nächste Zeit sogar zur Vollendung gebracht zu haben glaubt, und eben so wenig in Abrede gestellt werden kann oder soll, daß dabey von Rechts-Ansprüchen der dasigen, dem römisch-katholischen Bekenntnisse zugethanen Bürger und Einwohner die Rede und solche in Betracht zu ziehen gewesen: so müssen die dagegen aufgestellten Vorwürfe nothwendig dahin verstanden werden: daß die bezweckte und nur dem Anscheine nach zu Stande gekommene Verfassung, wegen Rechtswidrigkeit und also Ungültigkeit ihrer Behandlung, der Sache nach nichtig, auf allen Fall aber die Berechtigung der katholischen Gemeinde durch eben diese Behandlung nicht gehörig beobachtet, sondern dadurch verlezt seyn soll, mithin kann der Grund oder Ungrund der so beschaffenen Vorwürfe lediglich durch Verglei-

chung dieser Handlungsweise mit jenen Rechtsnormen und ihren Resultaten ausgemittelt werden. Neben der also jezt zunächst vorseyenden generellen Erörterung sowohl, als der darauf aus den einzig ächten Quellen, wie sie diese darbieten wird, selbst folgenden speciellen Betrachtung, darf jedoch das, was die Druckschrift — nicht etwa nur dem Entgegengeseztes sondern auch, hiermit im Widerspruche, dem vollkommen Gemäßes, (dahin verleiten leicht jene Führer!) enthält, füglich sogleich mitgenommen werden.

Daß übrigens jeder Unterrichtete hier durchgängig auf allbekannte Wahrheiten und allgemein geltende Grundsätze stößt, dieß ist nicht zu vermeiden, da es sich ja von der Beleuchtung eines Unternehmens handelt, welches das Offenkundige und Allgemeingültige zu bestreiten beabsichtiget.

Rechtliche Prüfung.

A) Allgemeine Erörterung.

XII.

Die Stadt Frankfurt am Mayn war und ist ein Staat; nebst ihrem Umkreise machten und machen die Zugehörungen derselben ihr Staatsgebiet aus. In diesen öffentlichen Rechtszustand gelangte sie durch die Reihe von Ereignissen, welche, wie die Geschichte Teutschlands lehrt, in den einzelnen Bestandtheilen dieses, ursprünglich einfachen Reichs diejenige Staatsgewalt nach und nach ausbildeten, die, indem sie sich über solche unmittelbar erhob, aber auch auf sie, als besondere Teutsche Staaten, beschränkte, mit der Benennung: Landeshoheit bezeichnet ward, und wodurch die, vorhin einzige Staatsgewalt des Reichsoberhaupts, der die Stadt Frankfurt, hierin von den Schicksalen vieler ihrer Schwesterstädte verschieden, von jeher allein, nie fremden zur Landeshoheit sich bildenden Einflüssen, unterworfen gewesen war, bezogen auf die gedachten Bestandtheile durchgängig in eine oberste Regierungsgewalt, und somit das Teutsche Reich in einen zusammengesezten Staatskörper in der strengsten Bedeutung umgewandelt wurde. Frankfurt

genoß während dieses Reichsverbandes, als freye Reichsstadt und Reichsstand mit vollständiger und förmlicher Landeshoheit versehen, jene Staats-Eigenschaft, auf das bestimmteste ausgesprochen und anerkannt, wie in frühern, zugleich jeder willkührlichen Behandlung steuernden, Reichsgrundgesetzen (100), so auch noch in dem Reichs-Deputations-Hauptschlusse vom 25. Februar 1803

---

(100) I. P. O. art. 5. §. 29. „Liberae imperii „civitates, prout omnes atque singulae sub „appellatione statuum imperii non tan- „tum in pace religionis et praesenti eiusdem „declaratione, sed et alias ubique indubi- „tate continentur, ita, cet.“ (S. weiter unten (176) (177);) art. 8. §. 4.: „Liberis „imperii civitatibus — rata et intacta „maneant regalia, vectigalia, reditus an- „nui, libertates, privilegia confiscandi, col- „lectandi et inde dependentia, aliaque iura ab „Imperatore et Imperio legitime impetrata vel „longo usu ante hos motus obtenta, possessa „et exercita, cum omnimoda iurisdictione „intra muros et in territorio“ cet.; Kaiserl. Wahlcapitulation (1790) Art. 1. §. 8. „Auch besonders die Städte bey ihren wohl her- „gebrachten Verfassungen und gesetzlichen Regie- „rungsformen handhaben, ohne darin will- „kührliche Veränderungen zu machen, noch „zu gestatten.“

bekanntlich dem lezten verfassungsmäßig und daher rechtlich errichteten Reichsgrundgesetze, welches ihren Bestand auf der einen Seite freylich mit einigem Verluste an Gebiet und einer durchaus unzulänglichen Entschädigung, auf der anderen aber auch unter sehr bedeutenden Begünstigungen, aufrecht erhielt ([101]). Mag man hiernächst über die Folgen und Wirkungen,

---

([101]) Reichs-Deputations-Hauptschluß vom 25ten Februar 1803, §. 27.: „das Kollegium der „Reichsstädte besteht in Zukunft aus den „freyen und unmittelbaren Städten Augs„burg, Lübeck, Nürnberg, Frankfurt, Bremen „und Hamburg. Sie genießen in dem ganzen „Umfange ihrer respectiven Gebiete die volle „Landeshoheit und alle Gerichtsbarkeit ohne „Ausnahme und Vorbehalt; jedoch der Appel„lation an die höchsten Reichsgerichte unbeschadet. „Sie genießen auch selbst in den Reichskriegen „einer unbedingten Neutralität. Zu „dem Ende sind sie auf immer von allen „ordentlichen und ausserordentlichen „Kriegsbeyträgen befreyt, und bey allen „Fragen über Krieg und Frieden von allem An„theil an den Reichsberathschlagungen vollkommen „und nothwendigerweise entbunden. Ueberdieß „erhalten sie als Entschädigung, Vergü„tung und Bewilligung, nämlich: — — „die Stadt Frankfurt für die Abtretung „ihres Antheils an den Dörfern So-

welche die Stiftung des Rheinischen Bundes und die damit unter andern auch verknüpft gewesene Behandlung der bisherigen freyen Reichsstadt Frankfurt

---

„den und Sulzbach alle innerhalb ihres „Umkreises gelegenen Stifter, Abteyen „und Klöster, mit allen ihren innerhalb „und ausserhalb des Stadtbezirks befindlichen Zu„gehörungen, namentlich: Mockstadt und „alle in gedachter Stadt und ihrem Gebiete be„griffenen geistlichen Güter, Gebäude, Eigen„thum und Einkünfte (das Kompostell ausge„nommen); unter der Bedingung, eine „beständige Rente von 28,000 Gulden den „Grafen von Salm-Reiferscheid-Dyk, eine von „3,600 Gulden dem Grafen von Stadion-Wart„hausen, und von 2,400 Gulden dem Grafen „von Stadion-Tannhausen zu bezahlen. Diese „Renten, welche im Ganzen 34,000 Gulden „ausmachen, werden in der Folge auf den Ue„berschuß des Ertrags von dem §. 39. erwähnten „Schiffarths-Octroi übertragen, wenn sich „nach Bezahlung jener Renten, welche in gegen„wärtiger Urkunde auf diesen Ertrag unmittelbar „angewiesen sind, ein hinreichender Ue„berschuß ergibt. — Ueberdies wird der „Frankfurter Handel von allen Ge„leitsrechten, die von irgend einem Reichs„stande ausgeübt, oder angesprochen werden „möchten, gänzlich befreyt."

hervorbrachte, über deren, vermöge des Ausspruchs der Stiftungsurkunde: sie solle nebst ihrem Gebiete mit den Ländern des Fürsten Primas des Rheinischen Bundes vereinigt werden, von diesem geschehene Besitznahme, wovon ihre Einverleibung in das von ihr benamte Großherzogthum nur eine spätere Fortsetzung war, eine oder die andere Ansicht hegen — denn über die juridische Beschaffenheit der Ereignisse an sich fällen selbst sehr warme Verehrer der gedachten Verbindung ein mit der, oben (VI.) bereits erwähnten Erklärung, welche Frankfurts Senat wegen des dieser Stadt und ihrem Gebiete durch „unwiderstehliche Macht" zugeführten Verhängnisses an deren Bürgerschaft öffentlich ergehen ließ, völlig zusammen stimmendes Urtheil (102) — mag man also die Producte solcher Begebenheiten mit den Urhebern der Denkschrift (103), als rechtsgültig und verbindlich, als Quellen für immer wohlerworbener Rechte und fortwährender Verpflichtungen (104), oder aber, dem

---

(102) S. z. B. Jaup über die Auflösung des Rheinischen Bundes und der Schweizerischen Vermittelungsacte, Hft. 1. S. 2.

(103) Diese Ansicht herrscht, wie in allen früheren Eingaben des — sogenannten — Vorstandes der katholischen Gemeinde zu Frankfurt a. M., so auch durchgängig in der jezt vorliegenden Druckschrift.

(104) Auch hiermit sind die Vorstellungen wieder sehr

Ursprunge, wovon sie ausgingen, gemäß, als rechtsleere, factische und zeitliche, mit ihrem Impulse sofort verschwindende Producte und Wirkungen (105) betrachten: so würde es doch fürerst in jedem Falle vernunftwidrig seyn, wenn man — wie gleichwohl ausdrücklich behauptet worden ist (106), und aus der vorliegenden Druckschrift auch als eine der Ideen ihres Verfassers durchblickt — die Sache so betrachten wollte, als habe die Selbstständigkeit Frankfurts nur auf dem Reichsverbande beruhet, dergestalt, daß mit der Auflösung dieses lezteren auch die erstere aufgehöret habe. Denn eine solche Vorstellung würde das Wesen der Dinge als auf durchaus accidentelle Bestimmungen derselben gegründet und von ihnen für abhängig erklären. Das Wesentliche jener Selbstständigkeit machte nämlich (107) vermöge der eigenthümlichen Staatsverfassung Teutschlands, die,

---

übereintreffend, welche in der, oben (74) erwähnten, Denkschrift der Israeliten zu Frankfurt a. M. zum Grunde liegen.

(105) Diese entgegengesetzte Ansicht ist in dem, ebenfalls oben (72) bereits vorgekommenen, angeblichen Gutachten der Marburger Juristen-Facultät ausgeführt worden.

(106) Gleichfalls in jener Denkschrift der Judenschaft zu Frankfurt a. M. (74), S. XIII. XIV.

(107) Wir können hier dem, eben (105) nochmals erwähnten Abdrucke eines angeblichen Gutachtens

jedem Theile des Teutschen Reichs, der sie als ein unmittelbarer Bestandtheil desselben genoß, insbesondere also auch jeder Reichsstadt zukommende Eigenschaft eines Staates aus, der sich in seinen innern und äußern öffentlichen Rechtsverhältnissen nur dadurch von andern Staaten unterschied, daß er, mit allen übrigen eben so beschaffenen Theilen Teutschlands unter einem gemeinsamen höchsten Oberhaupte verbunden, wieder einen Staat, mithin einen zusammengesezten Staatskörper bilden half. Schon die Geschichte, wie es dahin gekommen war, wie diese Verfassung freylich sehr nach und nach und im Einzelnen auf verschiedene Weise sich gebildet hatte, indessen nun schon seit mindestens anderthalb hundert Jahren begründet war, vornehmlich aber der Begriff jenes Zusammenhangs, den, zufolge dieser Begebenheiten, die besondern Teutschen Staaten, und darunter auch die Reichsstädte, allein noch behalten hatten, und der darin liegenden Subordination unter eine gemeinschaftliche oberste Staatsgewalt selbst, — endlich der bereits angeführte Umstand, daß eben dieser Zusammenhang den einzigen rechtsbegründeten Unterschied eines einzelnen Teutschen Staates von andern, isolirten Staaten enthielt, und die in der Existenz der leztern unläugbar vorliegende Wahrheit: daß ein Staat auch ohne einen solchen Zusammenhang rechtlich (und

---

der Marburger Juristen-Facultät, S. 10-12 und S. 28-34., ganz folgen.

von dieser Kategorie kann hier allein die Rede seyn) zu bestehen vermag — dieß Alles bietet, der nachfolgende Ereignisse nicht zu gedenken, die unwidersprechlichsten Beweise davon dar, daß eben dieselbe Verbindung, Reichsverband genannt, unmöglich die Basis, geschweige die einzige Basis, das alleinige Fundament der Selbstständigkeit, also der Staatseigenschaft irgend eines besondern Teutschen Staates, namentlich auch der freyen Reichsstadt Frankfurt, abgegeben haben könne, sondern daß solche nur eine sehr accidentelle Bestimmung dieser Staatseigenschaft ausmachte, ohne welche sie dennoch vollkommen bestehen blieb. Zudem würde in jener Ansicht, als ob mit der Auflösung des Reichsverbandes die Selbstständigkeit Frankfurts als eines besonderen Staates aufgehört habe, ein ganz unbestimmbares öffentliches Verhältniß angenommen werden. Denn da Frankfurt durch das Verschwinden des Reichsverbandes doch wohl nicht von Rechts wegen unterworfener Bestandtheil eines anderen Staats, oder auch überhaupt irgend einer menschlichen Gewalt und Verfügung hingegeben wurde, unter welche Kategorie des öffentlichen Rechts hätte dann diese Stadt nebst ihrem Gebiete gehören sollen, wenn sie das, was sie bis dahin unstreitig war, selbst Staat, nicht geblieben wäre? Und sind es die freyen Hansestädte nicht noch mehrere Jahre geblieben? Ganz in diesem Sinne ist die Erklärung Sr. Majestät des Kaisers Franz II. vom 6. August 1806 abgefaßt, und es werden dort die Stände, als fortbestehende Staaten, nur

von ihren Pflichten gegen das Römisch-Teutsche Reich losgezählt (*). Sodann ist eben so unläugbar, in Gefolge der glücklichen und ganz Teutschland, ja Europa beglückenden Ereignisse jener weltgeschichtlich denkwürdigen Jahre, die Stadt Frankfurt mit ihrem Gebiet in den vollen Genuß der Staatseigenschaft wieder eingetreten; und darum bedurfte hier der zulezt behandelte Punkt keiner ausführlicheren und die Resultate der Begebenheiten, welche man gewöhnlich unter der Benennung der Stiftung des Rheinischen Bundes zusammenzufassen pflegt, als für die hier in Frage stehenden Angelegenheiten im Grunde gleichgültig, gar keiner Erörterung. Dieser Wiedereintritt, wie ihn das an die Stelle der Willkühr und Gewaltherrschaft zurückgekehrte Reich des Rechts und der Gerechtigkeit herbeyführte, dessen wohlthätige Früchte die siegreichen Mächte, deren Großthaten seine Rückkehr zu verdanken ist, auch Frankfurt so huldvoll angedeihen ließen, zeigte sich schon seit dem 1ten Januar 1814. in der hergestellten eigenen Wirksamkeit des staatsrechtlichen Zustandes, und hiernächst noch bestimmter in der vollen Thätigkeit des völkerrechtlichen Bestandes der

---

(*) Winkopps Rheinischer Bund. I. 54. seq. Vergleiche: Der adelichen Gesellschaft Alt-Limpurg angesprochenes Recht auf eine bestimmte Zahl von Stellen in dem Senate der freyen Stadt Frankfurt. §. 30.

freyen Stadt Frankfurt ([108]). Längst von allen Seiten anerkannt, wurde er durch den Ausspruch des Art. 46. der Hauptacte des Wiener Congresses: „La ville de Francfort, avec son territoire, tel „qu'il se trouvoit en 1803., est déclarée libre," und also mit ausdrücklicher Beziehung auf den vorhinigen Zustands-Genuß, auch noch förmlich beurkundet. Die Stadt Frankfurt ist demnach mit dem ihr zugehörigen Gebiete das, was sie vor der Katastrophe des Jahrs 1806. war, auch jezt: ein Staat.

Dagegen trat sie allerdings, in Hinsicht auf eine sehr bedeutende Modification der Staaten, während des Verlaufs der Zeitereignisse und durch sie, aus einer Kategorie unter eine andere. Bey dem Bestande der staatsrechtlichen Verbindung, worin sie sich früher mit allen andern besonderen Teutschen Staaten befand, und der darin begründeten Subordination unter eine gemeinschaftliche höchste Staatsgewalt, in dem Verhältnisse des Reichs-

---

([108]) S. z. B. die, oben (64) und (65), angezeigten Verhandlungen und Urkunden des Wiener-Congresses. — Eine in Hinsicht auf den Zweck der gegenwärtigen Abhandlung, hier nicht erforderliche, ausführlichere Deduction dieses Wiedereintritts enthält der mehrgedachte Abdruck eines angeblichen Gutachtens der Marburger Juristen-Facultät (72), S. 67-79.

verbands also, machte sie ein selbstständiges Glied eines zusammengesezten Staatskörpers aus. Sie war zwar, wie jeder andere Teutsche Staat, namentlich auch jede Reichsstadt, mit einer eigenen Staatsgewalt, Landeshoheit genannt, versehen, und kein Ausfluß derselben bestand „durch" die Auctorität des Reichsoberhaupts oder ging „von" dieser aus. Wen die Einsicht der über den staatsrechtlichen Zustand der freyen Reichsstädte überhaupt vorhin ((100)(101)) bereits vorgelegten Reichsgrundgesetze hiervon, mithin von der gänzlichen Unrichtigkeit jeder auf etwas Entgegengesezes hinauslaufenden Behauptung, wie dergleichen von den Urhebern der Denkschrift schon früher bezielet wurde (109) und deren Verfasser jezt geradezu im Munde führt (110),

---

(109) In den, oben (X) erwähnten „Anträgen und Forderungen, welche der Vorstand der katholischen „Gemeinde dahier" (zu Frankfurt a. M.) „Namens dieser Gemeinde an die löbliche Commission der Herrn Dreyzehner übergeben hat, Frankfurt am Mayn, 1816," 8., S. 7; auch unter den Anlagen der „Denkschrift ꝛc.," Num. 11. S. 40. Wir werden noch einigemal auf diese Stelle zurückkommen müssen.

(110) Denkschr. ꝛc. §. 6. S. 9.: „vielmehr war die „Verfassung" (der Stadt Frankfurt) „jederzeit „durch Kaiserliche Auctorität als Gesetz vorgeschrieben, und durch Kaiserliche Oberaufsicht „manutenirt worden. — — Der nur allein

noch nicht vollkommen überzeugt haben sollte, der findet — auffallend genug! — gerade in der von dem gedachten Verfasser selbst, und zum Belege seiner Aeußerungen angeführten, die staatsrechtlichen Verhältnisse der freyen Reichsstadt Frankfurt insbesondere betreffenden Urkunde, nämlich in dem Kaiserlichen Rescripte vom 11ten October 1746. (111), wofern es ihm nur nicht an den ersten Begriffen von der Staatsverfassung des Teutschen Reichs mangelt, die bündigste Bestätigung jener Sätze und die einleuchtendste Darstellung des Ungrundes ihrer Bestreitung; indem es darin sehr nachdrücklich heißt: „Ihre Kai„serliche Majestät würden — Dero und des Reichs „Stadt Frankfurt bey ihrer Superioritate „territoriali schützen, und dieselbe von Nie„manden kränken lassen." — Aber wie dieß zufolge jener eigenen Verfassung und aller sie begründenden Normen wieder bey jedem andern Teutschen Staate

---

„von Kaiserlicher Autorität ausfließenden „Verfassung".

(111) Dieß Kaiserliche Rescript ist besonders in Fol. gedruckt, und findet sich, ausser der, von dem Verfasser der „Denkschrift ꝛc." angeführten Müllerschen Sammlung Kaiserlicher Resolutionen, auch in der Sammlung von Staatsschriften unter Kaiser Franz I., Thl. 4. S 94., in den Select. iur. public. noviss., Th. 13. S. 1., auch im Auszuge in Mosers Staatsrecht, Th. 42. S. 290. 503.

der Fall war, so bildete auch die Reichsstadt Frankfurt mit ihrem Gebiet einen abhängigen Staat, dessen Staatsgewalt — und auch dieß sollte deren eigenthümliche Benennung anzeigen — der obersten Regierungsgewalt des Reichsoberhaupts untergeordnet war. So bestimmt, standen die einzelnen Ausflüsse auch ihrer Landeshoheit allerdings unter Kaiserlicher Auctorität, und es konnten sich Fälle ereignen, ja es ereigneten sich deren nach Ausweis der Geschichte, besonders in früheren Zeiten, nicht selten, in welchen diese oberste Auctorität des Kaisers thätig eintrat. — Die im Jahre 1806. geschehene Auflösung des Reichsverbandes — ein Ereigniß, welches, wenn es gleich unläugbar durch die Entstehung des Rheinischen Bundes bereitet wurde und darauf wirklich erfolgte, doch eben so gewiß von den Vorgängen, die man unter dieser „Entstehung" begreift, nicht nur seiner Natur nach durchaus verschieden ist, sondern auch eintreten konnte, ohne gerade sie zur Veranlassung zu haben, und daher rein an sich gedacht werden kann — diese Auflösung nun, wie sie hier in solchem Selbstbestande betrachtet werden muß, bewirkte nothwendig in den staatsrechtlichen Verhältnissen der bisherigen Reichsstadt Frankfurt eine sehr wichtige Umgestaltung. Da jedoch den Reichsverband nichts Anderes ausmachte, als jene äußere Verbindung, worin alle besondere Teutsche Staaten mit einander, in Subordination unter eine gemeinschaftliche höchste Staatsgewalt, standen, und einzig und allein der Reichsverband — nichts

weiteres — das war, was sich auflöste: so konnte dieser Vorgang an sich auch nichts Anderes zur Folge haben, keine weitere Wirkung hervorbringen, als die, daß die gedachte eigene Bestimmung des Frankfurter Staates, als eines abhängigen, und seiner Staatsgewalt, als einer untergeordneten, nun hinwegfiel. Auf dessen innere Verhältnisse konnte er nur den Einfluß haben, daß darin, in so fern eben diese Bestimmung auf sie eingewirkt hatte, jezt, da solche verschwunden war, einzelne Lücken sichtbar, und deshalb einzelne Bedürfnisse fühlbar wurden; hingegen Abänderungen darin — wohl gar den Umsturz oder die Auflösung des bisherigen Bestandes innerer Elementar-Verhältnisse, mithin in der That ein Desorganisiren und Durcheinanderwerfen des Ganzen, dergleichen die Urheber der Druckschrift einst, von jenem unrichtigen Vordersatze ausgehend, wähnten ([112]) zu bewirken, dazu war der fragliche Vorgang durchaus nicht geeigenschaftet. Die Stadt Frankfurt, mit ihrem Gebiete, war vielmehr, in dieser Lage betrachtet, nun ein vollständig-unabhängiger Staat geworden.

XIII.

Indessen ist dieser Staat nach seiner Befreyung von fremder Unterdrückung, und nachdem für seinen

---

([112]) In der, vorhin (109) gedachten Stelle der „Anträge und Forderungen ꝛc." wie sie weiter unten „vollständig vorgelegt werden wird.

Schutz und dadurch zugleich für manche der eben (XII.) berührten Bedürfnisse, so, wie es den damaligen Umständen, insbesondere auch der noch unberichtigten Stellung der Angelegenheiten Teutschlands, angemessen war, einstweilen und vorübergehend gesorgt worden (VII. IX.), in einem ganz isolirten Zustande nicht verblieben, und konnte auch in politischer Hinsicht darin keinesweges verbleiben. Er wirkte vielmehr zu der rechtlichen Begründung eines anderweiten öffentlichen Verhältnisses mit, indem er zu der großen Vereinigung trat, deren hochwichtiger Zweck die „Erhaltung der äußern und in„nern Sicherheit Teutschlands, und der Unabhängig„keit und Unverletzbarkeit der einzelnen Teutschen „Staaten" ist. Er wurde Mitglied des Teutschen Staatenbundes, und dadurch, in und zur Erhaltung auch seiner eigenen staatsrechtlichen Unabhängigkeit, ein für beständig verbündeter Staat.

Schon in dem Begriffe eines Staatenbundes ist es nothwendig gegründet, daß die dazu vereinigten Staaten und ihre Regenten, eben durch diese Verbindung, in ihren äußeren Verhältnissen zu andern Staaten und unter einander stets gewissen freywillig eingegangenen Beschränkungen unterworfen werden ([113]). Solche äußere oder völkerrecht-

---

([113]) In diesem Satze und einigen der nächststehenden Sätze folgen wir nochmals dem Abdrucke eines

liche Verhältnisse begränzen aber auch die Wirksamkeit eines Vereines, der die in ihm begriffenen Staaten, während er ihre staatsrechtliche Unabhängigkeit zu erhalten bestimmt ist, selbst nur völkerrechtlich verknüpft, so lange es bloß bey diesem seinem Wesen, ohne Hinzutritt anderweiter positiver Normen, verbleibt. Wie jedoch überhaupt dergleichen Normen rechtsgültig zu Stande kommen können, so leidet es auch insbesondere kein irgend gegründetes Bedenken, daß, ungeachtet über einen Staatenbund keine gemeinschaftliche obere Staatsgewalt sich erhebt, von welcher Vorschriften, in der Eigenschaft und Gestalt einseitiger Gebote die Glieder und Bestandtheile des Ganzen verpflichtend, ausgingen, vielmehr jeder Einzelne der verbündeten Regenten in dem ihm untergebenen Bundesstaate eine nicht nur selbstständige, sondern auch von einer solchen Gewalt und so beschaffenen Vorschriften unabhängige Regierung genießt, man darin dennoch auf gewisse Bestimmungen innerer oder staatsrechtlicher Verhältnisse für die einzelnen Bundesstaaten übereinkommen, solche vertragsmäßig festsetzen kann. Hierbey erheischen es aber die Grundsätze der Rechtsgleichheit und Freyheit, welche unter den sich Verbündenden und Verbündeten unläugbar herrschen müssen, und erfordert es die Regel der Gleichförmigkeit, wie sie in den Einrichtungen der Bestandtheile eines Ganzen zu beobach-

---

angeblichen Gutachtens der Marburger Juristen-Facultät (72) S. 82-85.

ten ist, daß sowohl jene Beschränkungen als diese etwaigen Bestimmungen gewöhnlich für alle Bundes-Glieder und Theile gemeinschaftlich und übereinstimmend getroffen werden; und es wird eben dadurch die rechtliche Vermuthung begründet, daß solche ihnen sämmtlich und allen gleichmäßig gelten. Wenn es daher gleich allerdings gedenkbar ist, daß deren besondere und eigenthümliche für einzelne Glieder und Theile des Staatenbundes auf dem gedachten Wege zu Stande kommen: so bedarf doch die Behauptung des wirklichen Daseyns einer solchen speciellen und unterscheidenden Beschränkung oder Bestimmung eines um desto strengeren Beweises, je stärker jene Vermuthung ist, welche bey deren Prüfung für das Gegentheil streitet. Von dem erwiesenen und deßhalb rechtlich unbestreitbaren Daseyn dieser — so wie aller andern vertragsmäßigen Normen hängt aber natürlich erst alle Anwendung und Kraft derselben ab, wie sie solche alsdann in den dadurch festgesezten Verbindlichkeiten gegen ihre unmittelbaren Subjecte, und zugleich in, diesen entsprechenden Verpflichtungen gegen den ganzen Bund, genießen und äußern.

Der Teutsche Bundesvertrag begreift, nach seinem vorhin bereits erwähnten Zweck: „Erhaltung „der äußern und innern Sicherheit Teutschlands, und „der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzel„nen Teutschen Staaten“ (114) berechnet, und neben

(114) Teutsche Bundes-Acte, Art. 2.

dem allgemeinen Mittel seiner Aufrechthaltung, Wirksamkeit, und Vervollkommnung (115), zunächst, seinem Wesen gemäß, die äußeren oder völkerrechtlichen Verhältnisse der Bundesglieder betreffende Stipulationen und Verabredungen (116), dann aber wirklich auch eine Reihe gegenseitiger Versprechungen und Zusicherungen, welche innere oder staatsrechtliche Verhältnisse in den Bundesstaaten zum Gegenstande haben (117). Durchgängig ist dabey Gleichheit der Rechte aller Bundesglieder, als solcher, und gleiche Verpflichtung derselben als Grundsatz aufgestellt (118), und, diesem vollkommen entsprechend, enthält die der Errichtung des Vertrags gewidmete feyerliche Urkunde weder bey jenen äußern noch bey diesen innern Verhältnissen auch nur einen einzigen Punct, welcher der Sache nach eine Rechtsverschiedenheit unter den einzelnen Gliedern und Theilen des Bundes begründete, irgend einem derselben ausgedehntere Rechte einräumte oder größere Verbindlichkeiten auflegte, als andern. Denn wenn sich gleich unter den getroffenen und vorbehaltenen Bestimmungen, vornehmlich der gedachten zweyten Classe, allerdings manche finden, die nur einigen davon gelten, nur auf sie, auf andere nicht anwendbar sind, so rührt dieß doch lediglich daher, weil solche entweder schon in frü-

---

(115) Das., Art. 4-10.
(116) Das., Art. 11. 19.
(117) Das., Art. 12-18.
(118) Das., Art. 3.

heren Normen gegründet waren ([119]) mithin hier nur zur Aufrechthaltung bereits wohlerworbener Rechte wiederholt anerkannt wurden, oder auf die, natürlich verschiedene geographische Lage und statistische Beschaffenheit der Bundesstaaten im Ganzen ([120]), auf eigene Bestandtheile mehrerer derselben, welche in andern nicht anzutreffen sind ([121]), oder auch auf deren unterschiedene Regierungsform ([122]) sich beziehen; oder endlich nur als besondere Modificationen gerade deßhalb erforderlich waren, um den Grundsatz der Gleichförmigkeit, namentlich bey den wichtigsten Gegenständen der innern Staats-Einrichtung, in den Bundesstaaten von kleinerem Umfange eben sowohl als in den größeren, folgerecht durchgeführt zu sehen ([123]), — wie dessen Heiligung überhaupt aus der Bundesacte allerwärts hervorleuchtet, und insbesondere eben bey einer jener, nur auf gewisse Bundesstaaten Anwendung findenden Vereinbarungen, und zwar als im Allgemeinen den nun für alle Bundesstaaten wieder eingetretenen rechtlichen Verhältnissen gemäß, zum Bestimmungsgrunde ausdrücklich erklärt worden ist ([124]).

([119]) Das. Art. 5-17.

([120]) Das. Art. 19.: „so wie wegen der Schiffahrt."

([121]) Das. Art. 14. 15.

([122]) Das. Art. 13.

([123]) Das. Art. 12.

([124]) Das. Art. 14.: „Um, — — in Gemäßheit „der gegenwärtigen Verhältnisse, in

Die freye Stadt Frankfurt ist als Mitglied des Teutschen Staatenbundes, unter dem Fundamental-Principe der gleichen Berechtigung und gleichen Verpflichtung aller Bundesglieder unläugbar begriffen. Auch ihr zu dem Congresse zu Wien abgeordneter Bevollmächtigter ist, nachdem er an den Verhandlungen der Bevollmächtigten der souverainen Fürsten und freyen Städte Teutschlands, die Errichtung des Grundvertrags für den Teutschen Bund betreffend, thätigen Antheil genommen hatte, unter denen mit aufgeführt, welche die Artikel dieses Grundvertrags verabredet haben ([125]), und seine Unterzeichnung und Besiegelung befindet sich nebst denen sämmtlicher übrigen Bevollmächtigten unter der darüber errichteten feyerlichen Urkunde ([126]). Auch von ihr ist die, allen contrahirenden Theilen vorbehalten gewesene ([127]) Ratification des ganzen Vertrags binnen der bestimmten Zeit erfolgt, und an dem gehörigen Aufbewahrungsorte niedergelegt worden. Unbestreitbar stehen ihr daher alle die Rechte zu, es liegen ihr aber auch eben so gewiß alle die Verbindlichkeiten ob, welche in den Worten und dem Geiste des Bundesvertrags gegründet und auf sie, besonders

---

„allen Bundesstaaten einen gleichför-
„mig bleibenden Rechtszustand zu ver-
„schaffen, so" u. s. w.

([125]) Das. in dem Eingange.

([126]) Das. zu Folge des Schlusses.

([127]) Das. Art. 20.

mit ihren drey Schwesterstädten gleichmäßig anwendbar sind. Da aber derselben, bey ihrer Zulassung zu dem Teutschen Bunde, einige, ihre innern Verhältnisse betreffende Bestimmungen besonders vorgelegt worden sind ([128]), die sie durch ihren Beytritt zu diesem Staatenbunde, und als in die Haupt- und Schluß-Acte des Wiener Congresses wörtlich aufgenommene Stipulationen ([129]), auch noch durch eine nachgefolgte ausdrückliche Erklärung ([130]) angenommen und beobachten zu wollen zugesagt hat: so ist es zur Vollendung der gegenwärtigen Erörterung des Rechtszustandes der freyen Stadt

---

([128]) In dem, früher (VII.) bereits erwähnten, „Auszuge aus dem Conferenz-Protocolle der Herrn „Bevollmächtigten der allerhöchsten verbündeten „Mächte, Art. 80.," (bey Klüber in der Acten-Sammlung, B. 6. S. 423.).

([129]) Wiener Congreßacte vom 9ten Juny 1815, Art. 46.; auch unter den Anlagen der „Denkschrift ꝛc." Num. 1., hier jedoch mit dem, von dem Verfasser der Schrift gewiß nicht beabsichtigten, Fehler, daß, in der dritten Zeile von oben, „de droits" statt „des droits" stehet.

([130]) In der „Accessions-Urkunde der freyen Stadt „Frankfurt, wodurch dieselbe ihren Beytritt zu „der Schluß-Acte des Wiener Congresses vom „9ten Juny 1815 erkläret, datirt Frankfurt am „Mayn den 31ten Dec. 1815," (bey Klüber a. a. O., S. 424.).

Frankfurt allerdings nun noch erforderlich, diese Bestimmungen, insbesondere auch um zu erfahren, ob sie von jenen Grundsätzen der Gleichheit und Gleichförmigkeit etwa eine abweichende Ausnahme enthalten, oder aber damit regelmäßig übereintreffen, einer genauen Prüfung zu unterwerfen.

Es sind ihrer nur zwey. Ihre Gegenstände anlangend, ist die erste einer zu treffende Festsetzung von Rechten an sich gewidmet, die andere weiset gewissen Streitfällen den zuständigen Weg der Entscheidung an. Sie sind sowohl in der erstgedachten Mittheilung, als in der Eigenschaft von Bestandtheilen der Wiener Congreßacte, nicht in Teutscher, sondern in der Sprache abgefaßt, deren man sich in allen Verhandlungen und Verträgen des Congresses, den größten Theil der Teutschen Angelegenheiten ausgenommen, gewöhnlich bediente, und welche insbesondere auch in allen Exemplaren der erwähnten Schluß-Urkunde desselben, jedoch unter einer weisen Verwahrung ([131]), gebraucht wurde ([132]). Weil nun von der Sprache, womit die Sachen ausgedrückt sind, deren richtiger Verstand und Beurtheilung zunächst abhängen, so ist

---

([131]) Wiener Congreßacte, Art. 120.

([132]) Klüber Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses, Abtheil. 3. Num. XII. 1., S. 557.

es unvermeidlich, sie hier in der Französischen Sprache vorzulegen.

XIV.

„Ses institutions seront basées sur „le principe d'une parfaite égalité des „droits entre les différens cultes de la „religion chrétienne. Cette égalité de „droits s'étendra à tous les droits „civils et politiques, et sera observée „dans tous les rapports du gouverne„ment et de l'administration.“ So heißt die erste, Rechtsbestimmungen betreffende Stipulation ([133]).

Um sie zunächst nur an und für sich selbst, wie sie hier vorliegt, in der Absicht, zu betrachten, um aus den darin gebrauchten Worten und deren Zusammenhang, also ihrer wörtlichen Fassung, ihren Sinn abzuleiten, dazu ist der, von den Urhebern der „Denkschrift“ ehemals vorgeschlagene Weg einer richtigen Analyse derselben ([134]) gewiß der na-

---

([133]) S. die (128) (129) bereits angeführten, völlig übereinstimmenden Urkunden.

([134]) In der so rubricirten „Erklärung und Verwahrungs-Anzeige des katholischen Gemeinde-Vorstandes an den provisorischen Senat. vom 12ten

türlichste und sicherste. Indem wir ihn deshalb betreten wollen, wird es sich zugleich zeigen, ob jene in ihren frühern Eingaben und der jetzigen Druckschrift ihn wirklich getroffen oder aber verfehlt haben. Das Unternehmen ist an sich wenigstens sehr einfach; denn in der That führt die Beantwortung der drey Fragen: Von welchen Rechten, von welcher Rechte zu treffenden Bestimmung ist überhaupt hier die Rede? — Wer sind insbesondere die Subjecte, denen die zu treffende Bestimmung gelten soll, von welchen also hier etwas prädiciret wird? — Worin soll die zu treffende Bestimmung selbst bestehen, was wird demnach hier prädiciret? — schon zum Ziele. Soviel die erste dieser Fragen betrifft, so ist es klar und keinem Bestreiten ausgesetzt: daß die Stipulation von den, in den damals zukünftigen Einrichtungen des bürgerlichen Vereins der freyen Stadt Frankfurt zu begründenden, also von den künftigen Rechten der Bürger und Einwohner derselben redet, und zwar von den, in allen jenen Einrichtungen zu statuirenden, oder von sämmtlichen künftigen Rechten der Bürger und Einwohner Frankfurts, als solcher, von den privatrechtlichen sowohl als von den staatsbürgerlichen. Die zweyte Frage anlangend, erhellet eben so offenbar und unwider-

---

„Julius 1816;" auch unter den Anlagen der „Denkschrift ꝛc.," Num. 15., S. 51.

sprechlich aus den vollkommen deutlichen Worten der Stipulation: daß es sich bey der zu treffenden Bestimmung keinesweges von allen Einwohnern Frankfurts handeln, sondern daß sie nur denen Bürgern und Einwohnern dieser freyen Stadt gelten soll, welche in einer, an sich inneren, Eigenschaft: dem christlichen Religions-Glauben, von anderen Einwohnern derselben unterschieden sind und diesen gegenüber stehen. Da nämlich unter den Gliedern der einen christlichen Kirche, in der dieser Religions-Glaube äußerlich bekannt wird, in Hinsicht auf Glaubenssätze auch Kirchen-Verfassung und Einrichtung Verschiedenheit der Bekenntnisse herrschet, und diese Verschiedenheit auch unter den Gliedern der einen bürgerlichen Gesellschaft, welche die freye Stadt Frankfurt bildet, wenn man sie nicht als solche, sondern als Mitglieder einer andern, jenem eigenthümlichen Zwecke geweiheten Gesellschaft — der christlichen Kirche — betrachtet, sich findet: so redet die Norm, aus einem, hier noch nicht zu berührenden triftigen Grunde, von den Bürgern und Einwohnern Frankfurts unter der ebengedachten Kategorie und dem darin obwaltenden Unterschiede, je nachdem sie also dem evangelischen, und darin wieder dem lutherischen oder reformirten, oder aber dem katholischen Bekenntnisse der christlichen Kirche zugethan sind, sie will, daß über deren, dieser Bürger und Einwohner, Verhältnisse, und zwar nicht je unter ihnen selbst, weder als einzelnen Individuen noch in ihrem kirchlichen Vereine, und eben so

wenig gegen Dritte, namentlich gegen die nicht-christlichen Einwohner Frankfurts — in Beziehung auf welche vielmehr eine ganz andere Verabredung genommen wurde ([135]) — sondern, wie ferner ganz deutlich ausgesprochen ist, über deren Verhältnisse zu einander, eine gewisse Bestimmung getroffen werden solle. — Der Verfasser der Druckschrift bedienet sich, indem er die Subjecte dieser zu treffenden Bestimmung bezeichnen will, gewöhnlich eines eigenen Ausdrucks, welcher, da er in unverkennbarer Vorbedeutung und Absicht für die Tendenz des ganzen Unternehmens von ihm so gewählt worden ist, der näheren Beleuchtung bedarf. Fast durchgängig nennt er sie „Confessionstheile, — die einzelnen — die „verschiedenen Confessionstheile", ([136]). Fürerst ist das unläugbar, daß dieser Ausdruck der eigentlichen Bedeutung des im Grundtext gebrauchten Worts „cultes" nicht entspricht; denn das aus der lateinischen Sprache entlehnte französische Wort Culte bedeutet, in seiner, hier wirklich und allein in Betracht kommenden, eminenten Anwendung, bekanntermaßen eigentlich die Gottesverehrung selbst, und wir dürfen nicht annehmen, daß unter dem gedachten Ausdrucke Theile der Gottesverehrung, oder, um in dem Worte: „Confessions-" gleich zu einer von solcher eigentlichen schon abgeleiteten Bedeutung fortzu-

---

([135]) Teutsche Bundes-Acte, Art. 16. der zweyte Satz.

([136]) Denkschr. ꝛc. §. 2. 3. 4. 10. 14. 15.

schreiten, Theile des Bekenntnisses einer gewissen, einer von der, anderer Menschen verschiedenen Gottesverehrung, also etwa einzelne in der Gottesverehrung begriffene Sätze oder darin gegründete Handlungen, welche in diesem Bekenntnisse glaubig erkannt und thätig bekannt würden, gemeynet seyen. Freylich kann aber auch **Culte** in dem erwähnten eigentlichen Sinne und der zunächst davon abhängenden Bedeutung hier überhaupt nicht gebraucht seyn und genommen werden, da Gottesverehrung, oder auch das Bekenntniß einer gewissen Gottesverehrung, an sich die Subjecte einer über die Einrichtungen eines bürgerlichen Vereins, über Civil- und politische Rechte, in demselben zu treffenden Bestimmung unmöglich seyn können. Allerdings hat man sich also hier des Wortes **Cultes** in einer uneigentlichen doch nicht ungewöhnlichen Bedeutung bedient, und es ist deßhalb in dieser zu verstehen. Es heißt hier, in der Verbindung mit der distinctiven Bezeichnung: „**de la réligion chrétienne,**" offenbar: die Bekenner der christlichen Gottesverehrung, und mit dem Beyworte: „**différens:**" die, in Hinsicht auf jenen kirchlichen Unterschied verschiedenen Bekenner derselben. So nimmt es daher wirklich auch der Verfasser der Druckschrift. Indem er aber, um diese Bekenner zu bezeichnen, den Ausdruck: „Confessionstheile — die einzelnen Confessions-„theile" braucht, und hierunter keineswegs nur die Bekenner einer und derselben Confession, also die einzelnen Theile und Glieder einer kirchlichen Gemeinde — wogegen nichts zu erinnern seyn

würde — vielmehr, wie schon in den bisweilen gewählten Worten: „die verschiedenen Confessions-„theile" angedeutet ist, der Gegenstand, wovon gehandelt wird, aber ausser allen Zweifel sezt, die Bekenner aller drey Confessionen der christlichen Kirche, von einander abgesondert und einander gegenüber gestellt, verstanden werden sollen: so liegt in dem, die einzelnen Bekenner einer jeden dieser Confessionen zusammenfassenden und sie auf diese Weise unterscheidenden Ausdrucke: Theile, ganz sichtbarlich das Bestreben, sie in Beziehung auf ein Ganzes — als „wesentliche Bestandtheile" desselben ([137]), darzustellen. Wenn das Ganze, welches der Verfasser dabey im Sinne hat, die christliche Kirche wäre, so würde auch diese Darstellung an sich vollkommen richtig seyn; denn bey dem dermaligen Bestande der christlichen Kirche sind jene verschiedenen Bekenner-Vereine, die kirchlichen Gesellschaften der verschiedenen Confessionen, sämmtlich allerdings die wesentlichen Theile derselben. Sie kommen auch als solche in Betracht, sobald, aber auch nur allein dann, wenn von Angelegenheiten der christlichen Kirche und darin von Verhältnissen ihrer verschiedenen Confessions-Gemeinden, insbesondere auch von deren zu treffenden Bestimmung, die Rede ist. So war zum Beyspiel unläugbar ein Confessionstheil das Subjekt zu treffender Bestimmungen, als die Verhältnisse der katholischen Kirchen-Gemeinde in der freyen Stadt

---

([137]) Vergl. die „Denkschrift ꝛc." §. 4. S. 7.

Frankfurt, wie früher (II.) schon bemerkt worden ist, mit der geistlichen Ober-Behörde der gedachten Kirchen-Gemeinde festzusetzen vorgenommen wurden. Von solchen Angelegenheiten und Verhältnissen, von einer über sie zu treffenden Bestimmung, redet aber die vorliegende Norm nicht, und handelt auch der Verfasser der Druckschrift, indem er in der vorhabenden Erklärung und Anwendung dieser Norm von Confessionstheilen — von den einzelnen — den verschiedenen Confessionstheilen spricht, nicht. Hier sind vielmehr in einem bürgerlichen Vereine und dessen Zwecke gegründete Rechtsverhältnisse seiner Glieder und Genossen, als solcher, der Gegenstand der zu treffenden und in der Druckschrift besprochenen Bestimmung. Der Verfasser will folglich die in dem gebrauchten Ausdrucke liegende Zusammenfassung und Sonderung auf ein Ganzes beziehen und bezogen wissen, welches, wie bey jener frühern Veranlassung bereits auseinandergesezt werden mußte (II.) in solche Bestandtheile keineswegs zerfällt. Die von ihm getroffene Wahl des Ausdrucks: „Confessions„theile" ist demnach den Forderungen einer, gleichwohl verlangten, richtigen Analyse durchaus nicht gemäß. Zu Anfang seiner Schrift hat er es auch noch nicht gewagt, sich desselben zu bedienen; er sagt da statt dessen: „Confessionsverwandte" (138). Dieß ist dann wirklich der ganz richtige Ausdruck: die Bürger und übrigen christlichen Einwohner Frankfurts, in dem kirchli-

---

(138) Das, §. 1.

chen Unterschiede, nach welchem sie lutherische oder reformirte oder katholische Confessionsverwandte sind, diese sind die Subjecte, von welchen die zu treffende Bestimmung prädicirt wird. — Nach dieser Ausmittelung wenden wir uns noch zu der dritten und lezten der oben aufgeworfenen Fragen: Worin soll die zu treffende Bestimmung bestehen, was wird also von den jezt bestimmten Subjecten prädicirt? Die Norm antwortet an sich auch wieder sehr klar und unzweydeutig: in einer vollkommenen Gleichheit der Rechte („parfaite égalité des droits"); ja sie wiederholt sogar diesen kategorischen Ausspruch, beziehungsweise auf die in ihm begriffene Eigenschaft der Vollkommenheit seines Gegenstandes, in den Worten: diese Gleichheit von Rechten („cette égalité de droits"), um — wie indessen bey dem vorhin gebrauchten, jede Beschränkung und Ausnahme schon an sich ausschließenden, bestimmten Artikel: der („des"), gar nicht einmal nöthig gewesen wäre — noch ausdrücklich hinzuzufügen: daß die vollkommene Rechtsgleichheit in den Einrichtungen des bürgerlichen Vereins, wovon die Rede ist, auch durchgängig eintreten und ihre Anwendung finden, daß sie nämlich auf alle privat- und staatsbürgerliche Rechte sich erstrecken und in allen Verhältnissen der Regierung und Verwaltung beobachtet werden solle. Also in dem bürgerlichen Vereine der freyen Stadt Frankfurt soll künftig die Confession, zu welcher ihre Bürger und Einwohner sich in der christlichen Kirche bekennen, nicht zu dem Inbegriffe der

Bedingungen gehören, unter denen die Willkühr des Einen mit der Willkühr des Andern nach einem allgemeinen Gesetze der Freyheit vereinigt werden kann; sondern es soll in ihm fürohin die Möglichkeit der äußern willkührlichen Handlungen nach einem Gesetze der Freyheit allen Bürgern und übrigen christlichen Einwohnern Frankfurts, mögen sie dem einen oder dem andern der gedachten Bekenntnisse zugethan seyn, zukommen; denn nach dem, mit den Erörterungen der scharfsinnigsten Philosophen übereintreffenden Ausspruche bewährter Rechtsgelehrten, besteht der Grundbegriff der Rechte im objectiven Sinne in jenem Inbegriff, und im subjectiven Sinne in dieser Möglichkeit ([139]). Während in den angeborenen, in den Urrechten der Menschen Gleichheit herrschet, ver-

---

([139]) Kant Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, Einleit., §. B.-E.; Tieftrunk Philosophische Untersuchungen über das Privat- und öffentliche Recht, Th. 1., Einleit., Abschn. 5. §. B. C., Ebendesselben Grundriß der Sittenlehre, B. 2. §. 5.; Mellin Encyclopädisches Wörterbuch der kritischen Philosophie, B. 5., Abtheil. 1., v. Recht, S. 4.; — Gros Lehrbuch der philosophischen Rechtswissenschaft oder des Naturrechts (Aufl. 2), §. 29.; Fries System der Philosophie als evidente Wissenschaft, §. 422.; vergl. Höpfner Naturrecht des einzelnen Menschen, der Gesellschaften und der Völker, §. 19.; Hufeland Lehrsätze des Naturrechts, §. 3. 4.

möge welcher Jeder von aller Verbindlichkeit gegen Andere, wozu er diese nicht gegenseitig auch verbinden kann, unabhängig ist (140), soll künftig auch in den, durch die Einrichtungen des bürgerlichen Vereins der freyen Stadt Frankfurt begründeten Rechten, Gleichheit der respective Bürger und übrigen christlichen Einwohner derselben, sie mögen nun lutherische, oder reformirte, oder katholische Confessionsverwandte seyn, gelten; das ist: alle respective Bürger und übrige christliche Einwohner Frankfurts, als solche, sollen unter gleichen Umständen gleiche Rechte haben, und die Verschiedenheit ihres kirchlichen Bekenntnisses soll keine Ungleichheit der Umstände, wovon in den Einrichtungen des genannten bürgerlichen Vereins gegründete Rechte abhängen, bewirken. Denn die Natur und der Zweck eines bürgerlichen Vereins bringen es mit sich, daß darin gegründete Rechte nothwendig auf gewisse Umstände sich beziehen und durch sie bedingt sind; und es macht daher das erste Erforderniß der Rechtsgleichheit unter den Gliedern eines jeden bürgerlichen Vereins aus, daß da, wo sie eintreten soll, die Umstände, mit welchen gewisse Rechte verbunden sind, unter ihnen gleich seyen (141), indem der gemeinsame Anspruch auf ebendieselben und Genuß ebenderselben Rechte bey einer Verschiedenheit solcher Umstände nicht Gleichheit, sondern gesetzwidrige Un-

---

(140) Gros, §. 77., vergl. Höpfner, §. 40., Huefeland, §. 137., der (139) a. S.

(141) Gros a. a. O., §. 327.

gleichheit der Rechte in dem bürgerlichen Vereine seyn würde. Es kommt demnach immer zunächst auf die Prüfung und Anwendung der Umstände, von welchen gewiße Rechte abhängen, wie diese Umstände zum Theil schon in der Natur der Dinge gegründet sind, oder durch positive Normen festgesezt wurden, an. So finden wir zum Beyspiel schon ganz in der Nähe zwey Umstände, die in Eigenschaften der Mitglieder des Frankfurter bürgerlichen Vereins bestehen, wovon die eine deren Verhältniß zu diesem Staate selbst, die andere wirklich ihren Religions-Glauben und was dabey mit diesem in enger Verbindung ist, betrifft, und welche eine bedeutende Verschiedenheit ihrer Rechte zur Folge haben: einmal der eben bemerklich gemachte Umstand, ob sie wirkliche Bürger oder, ohne unter diese Kategorie zu gehören, nur Einwohner der freyen Stadt Frankfurt, und dann der, ob sie Christen oder Nichtchristen sind. Die, vermöge der vorliegenden Norm zu treffende Bestimmung soll nun dahin gehen: daß eine gewisse, auch wieder den religiösen Glauben zum Grunde habende Eigenschaft von Genossen, und zwar der wirklichen Bürger und übrigen christlichen Bewohner des Frankfurter Staats, nämlich die Eigenschaft ihrer verschiedenen Bekenntnisse in der christlichen Kirche, dieser Umstand an sich, in den Einrichtungen des gedachten Staats eigene Rechte nicht begründe; daß mithin jene Subjecte, als Theile eines und desselben bürgerlichen Vereins, auch gleiche Rechte haben, wofern nur diejenigen Umstände, von welchen gewisse Rechte auch in Zukunft noch abhängen,

unter ihnen gleich sind; wenn zum Beyspiel, um hier nur noch bey einer der vorhin gewählten Erläuterungen stehen zu bleiben, der wirkliche Bürger mit dem wirklichen Bürger oder der bloße Einwohner mit dem bloßen Einwohner, nicht aber auch dann, wenn der wirkliche Bürger mit dem bloßen Einwohner bey Gegenständen, wobey diese Eigenschaften Rechtsverschiedenheit begründen — denn alsdann sind die gedachten Umstände in dieser Hinsicht ungleich — in Concurrenz tritt. Unter solcher, die Vollkommenheit der Rechtsgleichheit zwischen den Gliedern eines jeden bürgerlichen Vereins nothwendig bedingenden und begränzenden Voraussetzung, soll unter den der lutherischen, der reformirten und der katholischen kirchlichen Confession zugethanen Bürgern und Einwohnern Frankfurts vollständige, auf alle privat- und staatsbürgerliche Rechte sich erstreckende — wohl zu merken folglich, bey jenen gerade eben so wie bey diesen beschaffene, bey beyden Classen von Rechten auf ebendieselbe Weise anzuwendende, und in allen öffentlichen Beziehungen, in denen der Regierung sowohl als in denen der Verwaltung, zu beobachtende, mithin überhaupt allerdings die ausgedehnteste und eine, so viel dieß nur immer möglich ist, vollkommene Gleichheit der Rechte herrschen. Dem Bürger oder Einwohner Frankfurts sollen hinfüro, er mag der einen oder der andern Confession in der christlichen Kirche Bekenner seyn, durchgängig dieselben, durch diesen Umstand an sich gar nicht bestimmten, bürgerlichen und politischen Rechte zustehen; er soll deren, weil er luthe-

risch, oder reformirt, oder katholisch in der christlichen Kirche ist, in irgend einer bürgerlichen Einrichtung des Frankfurter Staates nicht mehr und nicht weniger als der Andere ansprechen und genießen können; mit andern, schon früher (142) sehr richtig ausgesprochenen Worten: „mit dem Art. 46. des Congreß-Instruments sind bürgerliche oder politische Vorrechte einzelner christlicher Confessionsverwandten unverträglich"; und zwar — was ferner wohl zu merken ist — Vorrechte der Verwandten irgend einer der drey verschiedenen Confessionen. Diese kirchliche Verschiedenheit soll künftig bey der Bestimmung der in den bürgerlichen Einrichtungen des Frankfurter Staats gegründeten Rechte nicht berücksichtigt werden; oder wie es, damit wieder ganz übereinstimmend, ein Schriftsteller (143), dessen Aeußerungen die Urheber der „Denk„schrift," mit rühmlicher Unparteylichkeit, für ihren Wünschen und Anträgen entsprechend erklären (144),

---

(142) In der, oben (90) schon angeführten, „Darstel„lung derjenigen Ansichten und Gründe, welche „die — von der löbl. Bürgerschaft zur Commis„sion der XIII. erwählten Deputirten bewogen „haben, dem von dieser Commission abgefaßten „Gutachten beyzustimmen," S. 13. 14.

(143) Plank über die gegenwärtige Lage und Verhältnisse der katholischen und der protestantischen Parthey in Deutschland ꝛc., S. 67., vergl. S. 134. 135.

(144) Denkschr. ꝛc., §. 14. n. 18.

sich auch mit Hinsicht auf Frankfurt ausdrückt: „zwischen Katholiken und Protestanten, Lutherischen und Reformirten — soll in Zukunft in den bürgerlichen und politischen Rechten kein Unterschied statt finden.“ — Der Verfasser der Druckschrift wählet, um den Gegenstand der zu treffenden Bestimmung zu bezeichnen, mehrmals schon wieder einen andern Ausdruck, als den, welchen wir in der dabey zum Grunde liegenden Norm bisher gefunden, und dessen Sinn und Bedeutung wir nach ihrer Anleitung genauer entwickelt haben. Er sagt statt dessen, an verschiedenen Orten seiner Schrift (r45): „Gleichstellung,“ einmal auch: „positive Gleichstellung,“ und fügt dann, zur Bezeichnung der Subjecte, welche zufolge dieses Ausdrucks einander gleichgestellt, positiv gleich gestellt werden sollten, zwar einmal das an sich ganz richtige Wort: „Confessionsverwandte“ gewöhnlich aber den oben beleuchteten, ganz unrichtigen Ausdruck „Confessionstheile,“ bey; da denn, nach seiner Leseart vollständig ausgesprochen, der gedachte Gegenstand so heißen soll: „Gleichstellung, positive Gleichstellung der verschiedenen christlichen Confessionstheile.“ Allein wir suchen in dem Grundtexte der Norm vergebens nach einem französischen Worte, welchem die Teutsche Uebersetzung: „Gleichstellung,“ oder: „gleichstellen,“ insbesondere auch in dieser Beziehung entspräche. Es müßte wohl égalisation des — oder égali-

---

(r45) Das. §. 1. 10. 14.

ser les différens cultes de la religion chrétienne lauten. Der Grundtext enthält aber zur Bezeichnung des befragten Gegenstandes nur die Worte: „parfaite égalité des droits entre les différens „cultes de la réligion chrétienne“; denen dann, wiewohl sie nach obiger Bemerkung schon an sich vollkommen bestimmt und erschöpfend sind, noch eine vereinzelte Darstellung der Anwendung ihres Inhalts hinzugefügt ist. In der That dringt sich, da man demnach hier zum zweyten Male auf Abweichungen des Verfassers von der Norm stößt, die gleichwohl bey der Untersuchung und Beurtheilung der Ansprüche, zu deren Verfechter er sich aufwerfen will, der einzige unmittelbare Leitfaden ist, der Gedanke auf, daß seine Besorgniß, es möchte der Buchstabe des Gesetzes, zwar nicht geradezu verlezt, aber doch factisch umgangen werden, ihn wohl gar zu solchen Veränderungen des Buchstabens des Gesetzes verleite und hinreiße. Doch würde dies auch weiter Nichts zu sagen haben, wenn nur darunter der Geist des Gesetzes, dessen Erforschung, Fassung und Befolgung allein nachzustreben wir uns bewußt sind, nicht leidet. Wir haben also zu prüfen, ob der von dem Verfasser der Druckschrift gewählte Ausdruck einen Sinn enthält, der ihn mit den, in der vorliegenden Norm wirklich gebrauchten Worten als gleichbedeutend, oder doch mit deren Sinn als verträglich darstellt. Wenigstens scheint der Verfasser der Druckschrift jenen, und zugleich auch noch einen andern Ausdruck, wenn ihn der eben geäußerte Verdacht nicht auf die be-

deutendste Weise treffen soll, sogar dem Buchstaben des Gesetzes für angemessen zu halten. Denn ungeachtet er alsdann, in seiner Besorgniß, von diesem Buchstaben vor allen Dingen sich selbst nicht entfernen darf, und während er da, wo das Gesetz von ihm vorgelegt wird, genöthigt ist, bey dessen eigenen Worten, wiewohl auch hier mit einer nicht ganz richtigen Bezeichnung der Subjecte: — „die vollkommene Gleichheit der Rechte unter den verschiedenen christlichen Religions-Bekenntnissen," stehen zu bleiben ([146]): so bedient er sich an mehreren Orten seiner Schrift statt der gesetzlichen Worte, des fraglichen Ausdrucks: „die Gleichstellung — positive Gleichstellung der verschiedenen christlichen Confessionsverwandten" oder gewöhnlich gar: „Confessionstheile"; dem er dann wieder in andern Stellen den Ausdruck: „staatsrechtliche und „politische Gleichheit aller christlichen Confessionstheile," oder auch gerade zu: „Gleichheit der Confessionen," substituirt ([147]). Er muß folglich alle diese, in den Buchstaben und Worten offenbar verschiedenen Ausdrücke, unter der gedachten Voraussetzung, der Sache nach für gleichbedeutend achten. Diese Vorstellung ist deshalb hier zu beurtheilen: Gleichstellen heißt: gewisse Wesen so stellen, daß sie alsdann einander gleich sind; und Gleichstellung ist die Handlung, wodurch dieß ge-

---

([146]) Das. §. 2.

([147]) Das. §. 1. 12.

schieht ([148]). Man sieht hieraus, daß diese Wörter an sich unbestimmte Begriffe darbieten. Denn eines Theils bezeichnet das Wort gleich überhaupt, und daher in allen seinen verschiedenen Gebrauchsarten, eine Uebereinstimmung der Beschaffenheit oder der Umstände ([149]); weil aber die Beschaffenheiten der Wesen, so wie auch die Umstände, welche bey ihnen, und unter welchen sie in Betracht kommen, sehr mannichfaltig sind: so muß, um einem Gleichstellen oder einer Gleichstellung Bestimmtheit, und dadurch diesen Worten Verständlichkeit zu verschaffen, immer die Beschaffenheit oder der Umstand, oder es müssen die Umstände, unter ihrer gehörigen Kategorie, auf irgend einem Wege genau gegeben seyn, in welcher, oder in welchen Uebereinstimmung eintreten soll. Andern Theils kommt es dann auch noch auf irgend eine Anweisung der Art des Stellens an, durch welche die Uebereinstimmung bedingt ist, und bey deren Beobachtung diese deßhalb allein wirklich eintritt. Hier ist nun die Gleichstellung, oder in jener andern Wendung die Gleichheit — welches Wort, das Abstractum des Beyworts gleich ([150]), sich nun gar nur auf das Product einer gewissen Stellung beschränkt —

([148]) Adelung Versuch eines vollständigen grammatisch-kritischen Wörterbuchs der hochdeutschen Mundart, Th. 2. v. Gleichstellung.

([149]) Das. v. gleich.

([150]) Das. v. Gleichheit.

geradezu bloß auf die Wesen, auf die Subjecte, wovon geredet wird, bezogen, ohne dabey noch auf andere Weise die erwähnten Erfordernisse der Bestimmtheit und Verständlichkeit anzugeben; so, daß man diese, wenn die Ausdrücke Gleichstellung und Gleichheit irgend einen bestimmten Sinn gewähren sollen, nothwendig in den befragten Subjecten, als solchen, selbst, und deren gegenseitig subjectiven Aufstellung an dem befragten Orte, an sich selbst, suchen muß; folglich die einzige hier gedenkbare Formel so lautet: stellet nur die Bürger und Einwohner, nach ihren verschiedenen christlichen Confessionen, — oder gar die verschiedenen christlichen Confessionstheile in Frankfurt am Mayn neben einander auf, so ist die geforderte Uebereinstimmung derselben vorhanden. Es ergibt sich mithin unwidersprechlich, daß die von dem Verfasser der Druckschrift gewählten Ausdrücke mit den von demselben möglichst umgangenen Worten des Gesetzes fürerst durchaus nicht gleich beschaffen, eben daher aber auch keineswegs gleichbedeutend sind, indem in den leztern: Gleichheit der Rechte unter den verschiedenen christlichen Confessionsverwandten, vielmehr Alles zu deren klarem Verstande und richtiger Anwendung Erforderliche einzeln auseinander gesezt und offen vorliegt, nämlich nicht bloß die Subjecte der zu treffenden Bestimmung — bey deren Angabe hier zugleich das allein einschlagende subjective Verhältniß genau angezeigt ist: — unter den verschiedenen christlichen Confessionsver-

wandten; sondern auch eben sowohl alles Objective derselben, — hier wieder nicht etwa bloß deren Product, vielmehr, in unmittelbarer Verbindung damit, auch ihr und dessen eigentlicher Gegenstand: Gleichheit der Rechte; welcher Gegenstand dann weiter fort in Beziehung auf die Sphäre, von der es sich überhaupt ausschließlich handelt, noch besonders zergliedert wird: der bürgerlichen und politischen Rechte. Will man nun, ungeachtet dieser wesentlichen Abweichungen, dennoch die gedachten Ausdrücke ferner verfolgen, um ihre Zulässigkeit von allen Seiten zu prüfen: so ist es vor allen Dingen nöthig, sie in jenem einzig möglichen Sinne, den sie selbst mit sich führen, mit dem unveränderlichen Sinne der Gesetzes-Worte zusammen zu halten, und ihre Vereinigung mit diesem zu versuchen. Da zeigt sich aber nun ferner, daß schon überhaupt, wenn man die Bürger und Einwohner der freyen Stadt Frankfurt nach ihren verschiedenen christlichen Bekenntnissen neben einander daselbst aufstellt, und diese kirchliche Verschiedenheit, dem Gesetze gemäß, ganz und gar nicht zu einem Bestimmungsgrunde ihrer größern oder geringern, ausgedehntern oder beschränktern Berechtigung annimmt, sondern solche dabey vielmehr ganz vergißt, dennoch die von dem Gesetze geforderte Uebereinstimmung derselben: Gleichheit — vollkommene Gleichheit der Rechte, der bürgerlichen und politischen Rechte, durch die geschehene Aufstellung selbst nicht erreicht wird. Denn die Berechtigung, die bürgerliche und politische, beruht in der bürgerlichen Gesellschaft, und namentlich auch in dem

Frankfurter Staate, wie oben bereits berührt wurde, auf mehreren Beschaffenheiten und Umständen, welche die Bestimmungsgründe dazu abgeben, und wovon sie als von ihren nothwendigen Bedingungen abhängt. Wenn daher unter Gliedern des gedachten Vereins Gleichheit und vollkommene Gleichheit der darin gegründeten Rechte, die völlige Uebereinstimmung in diesem Gegenstande, eintreten und erscheinen sollte: so müßten sie in durchgängiger Gleichheit, das ist wieder: Uebereinstimmung aller der Beschaffenheiten und Umstände dargestellt werden, durch welche die erwähnten Rechte bedingt sind. Dieß geschieht aber keinesweges dadurch, daß man die den verschiedenen Bekenntnissen in der christlichen Kirche zugethanen Bürger und Einwohner Frankfurts sämmtlich neben einander, wenn gleich mit der Erklärung: dieser kirchliche Unterschied, dieser eine Umstand solle zu den Bedingungen der Berechtigung nicht gehören, aufstellt; indem dennoch mannichfaltige andere Beschaffenheiten und Umstände unter ihnen verschieden sind und bleiben, welche solche Bedingungen ausmachen, und deßhalb, wie bey jener Gelegenheit schon ein Beyspiel erläuterte, Rechtsverschiedenheiten begründen. Insbesondere fällt dieß in die Augen, wenn von dem wirklichen Besitze und Genusse der Rechts-Gegenstände, welche ein bürgerlicher Verein darbietet, die Rede ist; und daß die fraglichen Ausdrücke des Verfassers der Druckschrift gerade auf diesen abzielen, dieß giebt er in der Bestimmung: „positive Gleichstellung", unzweydeutig

genug zu erkennen. Der wirkliche Besitz und Genuß bürgerlicher und politischer Rechts-Gegenstände ist durch die dabey entscheidenden Beschaffenheiten und Umstände der Glieder der bürgerlichen Gesellschaft dergestalt bedingt, daß er von dem wirklichen Daseyn dieser Beschaffenheiten und Umstände durchaus abhängt; denn ohne dies Daseyn würde jener Genuß stets eine sehr auffallende gesetzwidrige Ungleichheit mit sich führen. Das ist es vornehmlich, was damit behauptet wird, wenn man sagt: „die „rechtliche Gleichheit der Bürger kann „keine andere als eine relative seyn" (151); und es wurde von diesem, vollkommen richtigen, allgemeinen Grundsatze nur eine unmittelbare, auch in sich selbst eben so richtige, Anwendung gemacht, als man die Urheber der vorliegenden Druckschrift schon früher dahin belehrte: „wenn die Congreßacte in Be„zug auf Frankfurt die vollkommene Rechts„gleichheit der verschiedenen Confessionsverwand„ten" ausspreche, „so müsse man, um nicht eines „festen Standpuncts ganz zu entbehren, sofort an„nehmen, daß diese Gleichheit eine verhältniß„mäßige, — nur eine relative keine absolute, „Gleichheit der Rechte der verschiedenen christlichen „Religionsbekenner, seyn solle" (152). Hauptsächlich

---

(151) Gros a. (139) a. O., §. 327., Anmerk.

(152) S. die (97) angeführte Druckschrift: „Prüfende „Blicke ꝛc." S. 8. 9.

und zuvörderst gehört nämlich in einem bürgerlichen Vereine, wenn man darin ganze Classen seiner Glieder — möge übrigens die Kategorie dieser Classification seyn, welche sie wolle — neben einander oder einander gegenüber stellt, und dann den gedachten wirklichen Genuß der in einem solchen Vereine gegründeten, der bürgerlichen und politischen Rechte für die einzelnen Glieder dieser Classen bestimmen will, zu jenen bedingenden und entscheidenden Umständen die Anzahl, wie auch, da jedes Glied der bürgerlichen Gesellschaft, wenn gleich selbst Zweck, doch auch zu den Mitteln zur Erreichung des gemeinsamen Zweckes das Seinige beytragen will und soll, das Gewicht, d. i. der Inbegriff der innern (psychischen und physischen) Kräfte und des äußern Vermögens derselben, und das Verhältniß, in welchem darin die Glieder einer jeden Classe zu denen der andern stehen; so daß, wofern man ihnen gegenseitig einen gleichen wirklichen Besitz und Genuß aller bürgerlichen und politischen Rechte rechtlich beylegen, mithin durch ihre Zusammenstellung das, was der Verfasser positive Gleichstellung nennt, mit Rechtsbestande bewirken will, sie vor allen Dingen nothwendig in den gedachten Umständen gleich seyn, oder, wenn sie dieß bis jezt nicht sind, erst noch gleich gemacht werden müssen. Wollte man sonst die befragten Rechte sämmtlich in eine Masse einwerfen, und sie daraus unter, der Zahl und dem Gewichte ihrer Glieder nach ungleiche Classen zu gleichen Antheilen zum wirklichen Genusse vertheilen: so würde dieß Verfahren,

statt der, vermöge der Identität des Staatszwecks für alle Mitglieder des Staates, geforderten Rechtsgleichheit, vielmehr offenbar die gesetzwidrigste und verwerflichste Ungleichheit der Rechte mit allen ihren unausbleiblichen Folgen bewirken; ja, es würde, wenn ein solches Verfahren vielleicht auf einer abgeänderten Maxime beruhete und eine neue Einrichtung bezweckte, jenes Einwerfen zum Behufe der beabsichtigten Vertheilung nicht anders als mittelst eines Raubes von Statten gehen. Wenn daher — um hier nur bey dem ersten der erwähnten Umstände, der Anzahl, stehen zu bleiben — von einem Staate die Rede wäre, in welchem die Zahl der verschiedenen christlichen Confessionsverwandten einander gleich, oder auch nur fast gleich wäre: so würde in dieser Hinsicht wenigstens unbedenklich ein gleicher wirklicher Rechtsgenuß, eine „positive Gleichstellung," derselben ausführbar seyn; Niemand „bekäme dann" wie jener auch von dem Verfasser der „Denkschrift" unpartheyisch geschäzte Gelehrte sich in Beziehung auf ein staatsbürgerliches Recht ausdrückt, Niemand „bekäme dann Ursache, sich zu beschweren, wenn der Magistrat mit einer gleichen Anzahl von Katholiken und Protestanten, wie in unseren ehemaligen paritätischen Städten, besezt würde (153).

Hingegen in der freyen Stadt Frankfurt, wo die Anzahl der verschiedenen christlichen Confessionsverwandten offenkundigermaßen einander nichts weniger

---

(153) Plank a. (143) a. O., S. 134.

als gleich oder fast gleich, sondern sehr ungleich ist, während es übrigens in der Sache durchaus keinen Unterschied bewirkt, auf welcher Seite die Mehrzahl, und auf welcher die Minderzahl sich befindet: da würde selbst nur eine solche paritätische Einrichtung, die Gleichstellung der verschiedenen christlichen Confessionsverwandten in dem wirklichen Genusse staatsbürgerlicher Rechte, eine solche „positive Gleichstellung derselben," entweder vor allem Andern voraussetzen, daß man die bis dahin ungleichen Zahlen erst gleich mache, folglich die Ueberzahl der Mehrheit aus Frankfurt vertreibe, oder nur dem Bekenntnisse der bisher geringern Anzahl zugethane Bürger und Einwohner aus dem Auslande nach Frankfurt ziehe, die eine oder andere dieser Operationen auch, bey der stets wechselnden Bevölkerung, nach sehr kurzen Zwischenräumen beständig fort wiederhole — Forderungen, welche selbst der Verfasser der Druckschrift aufzustellen nicht gewagt hat — oder aber die gedachte „positive Gleichstellung" würde in dem Falle, wie er hier gegeben ist, 4000 Katholiken und 2000 Reformirten, jede dieser beyden Classen allein genommen, eben so viele Stellen, als 28,000 Lutheranern ([154]), und zwar, was wohl zu merken ist, als solchen, als diesen verschiedenen Confes-

---

([154]) S. die, (90) angeführte, „Darstellung der Ansichten und Gründe ꝛc." S. 28., und die, (97) vorgekommene, Schrift: „Prüfende Blicke ꝛc.," S. 8.; vergl. mit Moritz a. (51) a. O., S.

sionen in der christlichen Kirche zugethanen Bürgern, in einem und demselben bürgerlichen Vereine zutheilen; mithin, statt der, in Uebereinstimmung mit dem oben aus dem allgemeinen Staatsrecht hergeleiteten Grundsatze, von dem Gesetze geforderten Gleichheit der Rechte unter den verschiedenen christlichen Confessionsverwandten in eben diesem bürgerlichen Vereine, 24,000 Lutheraner gegen die Katholiken, und 26,000 Lutheraner gegen die Reformirten, auf die ungerechteste, eben daher aber auch unerträglichste Weise beeinträchtigen, ja, sie politischer Rechte berauben. Doch hier ist nicht einmal bloß von einem oder dem andern der, oder auch nur von allen staatsbürgerlichen Rechten — in deren Sphäre der Verfasser der Druckschrift sich ausschließlich herum zu drehen scheinet — die Rede. Nein, vermöge des vorliegenden Gesetzes soll die zu treffende Bestimmung alle und jede in den bürgerlichen Einrichtungen der freyen Stadt Frankfurt gegründete Rechte zum Gegenstande haben, und in der Gleichheit aller dieser Rechte, der Civil-Rechte und der politischen, und zwar, worauf wir schon früher aufmerksam machten, ohne irgend einen Unterschied zwischen diesen beyden Gattungen der gedachten Rechte, bestehen; so daß in der zuerst genannten Gattung gerade so, nicht mehr und nicht weniger, auch auf keine andere Weise, als in der zulezt genannten,

---

198. 199.; und Planck a. (143) a. O., S. 134. 135.

vollkommene Gleichheit unter den verschiedenen christlichen Confessionsverwandten beobachtet werden soll. Durchaus vernunftwidrig würde es nun aber seyn, da der Ausdruck: „die sämmtlichen Civil-Rechte" („tous les droits civils"), in der Beziehung, in welcher diese Worte hier vorkommen, und bey dem einzigen daneben stehenden Gegensatze: „alle staatsbürgerliche Rechte" („tous les droits politiques") unläugbar die ganze Masse der Privat-Rechte, theilweise mit ihren positiven Bestimmungen und in ihren positiven Begründungen, bedeutet — ganz vernunftwidrig würde es daher seyn, wenn man jener Stipulation, wie doch folgerecht geschehen müßte, den Sinn beylegen wollte: es solle auch diese Masse aller Privat-Rechte — man erwäge, was Alles darunter begriffen ist! — den verschiedenen christlichen Confessionsverwandten in ihren Classen, und zwar einer jeden dieser Classen mit jeder andern derselben zu gleichem Antheile, zum wirklichen Besitze und Genusse ausgetheilt, sie auch in deren wirklichen Genusse classenweise einander „gleich gestellt" auch hierin „Gleichheit" dieser Classen, oder auch geradezu „der verschiedenen christlichen Confessionsverwandten," bewirkt, und auf solche unerhörte Weise das Paritätische — übrigens, wie sich alsdann von selbst verstände, auch in Ansehung aller, den Rechtsvortheilen lediglich folgenden Lasten, „reell durch„geführt" werden! — Es ist jezt wohl vollkommen überzeugend dargethan, daß die von dem Verfasser

der Druckschrift den Worten des Gesetzes substituirten Ausdrücke mit dem Sinne jener durchaus unverträglich, und daß sie überhaupt, sammt Allem, was ihre Anwendung mit sich führen würde, schlechthin verwerflich sind. Ganz besonders fällt das Widersinnige derselben noch in die Augen, wenn man sie mit der von dem Verfasser beliebten Bezeichnung der Subjecte der zu treffenden Bestimmung, deren ebenmäßige Verwerflichkeit vorhin gezeigt wurde, verbindet; wie der Verfasser gewöhnlich, jedoch da, wo er den Ausdruck: „Gleichstellung" zuerst gebraucht, noch nicht, sondern erst nachher in wechselnden Wendungen thut (155) — denn er scheint mit seinen eigenthümlichen Ausdrücken nur erst nach und nach hervortreten und an sie gewöhnen zu wollen — also: „die „Gleichstellung, positive Gleichstellung," oder auch: „die Gleichheit der verschiedenen „christlichen Confessionstheile" setzet, und hierdurch nun gar diesen Theilen, in dem Sinne, in welchem das Wort nach der Absicht des Verfassers der Druckschrift, jedoch unter der allein statthaften Beziehung, genommen werden muß, nämlich als kirchlichen Gemeinden, als solchen, alles das aus der Masse sämmtlicher privat- und staatsbürgerlichen Rechte beylegt, was „Gleichstellung, positive „Gleichstellung" oder deren Product: „Gleich„heit" besagt. — Endlich bleibt in der vorliegenden Norm noch der Satz zu betrachten übrig: „Ses insti-

---

(155) Denkschr. ꝛc., §. 1. 2. 10. 12. 14.

„tutions“ (les institutions de la ville libre de Francfort) „seront basées sur le principe „d'une" etc. Auch er ist an sich, sowohl in Hinsicht auf seine Eigenschaft und seinen Zweck, als in Ansehung seines Sinnes, ganz klar. Er bezeichnet die Form und in ihr die Kraft der zu treffenden Bestimmung, deren Gegenstand eben erörtert wurde, und vollendet somit die Beantwortung jener lezten Frage: worin nämlich einestheils in welchem Gegenstande, und anderen Theils in welcher Form und in welcher Kraft und Wirkung, die zu treffende Bestimmung bestehe? Eine vollkommene Gleichheit der Rechte zwischen den verschiedenen christlichen Confessionsverwandten ist Grundsatz; auf ihn sollen die Einrichtungen der freyen Stadt Frankfurt, dieses Teutschen Bundesstaates, als auf eine Grundlage gestüzt und gebauet werden. Jeder Unbefangene wird diese Worte, da die gebrauchte und fortgesezte Metapher: „seront basées sur le principe", ganz gewöhnlich ist, sehr deutlich und in ihnen einen völlig geschlossenen Sinn finden. Die Urheber der Denkschrift hingegen sind bey ihnen und diesem ihrem Sinne wieder nicht stehen geblieben, sondern sie haben Folgerungen aus dem Satze herleiten wollen, welche, wenn sie richtig seyn sollten, andere Ausdrücke und Verfügungen darin voraussetzen würden, in diesen aber zugleich wieder Etwas, das gegen die Natur der Dinge, mithin gegen die gesunde Vernunft streitet, in die Norm legen. Zunächst sucht man nämlich in der Denkschrift selbst durchgängig die, in mehreren

Stellen sehr bestimmt ausgesprochene ([156]) Behauptung geltend zu machen, als ob, zufolge des vorliegenden Satzes, nur die Rechtsgleichheit der verschiedenen christlichen Confessionsverwandten die Grundlage, „die Basis" der ganzen Verfassung, „aller und jeder constitutionellen Einrichtungen" Frankfurts seyn, keine andere Basis — nicht etwa bloß keine entgegengesezte, davon abweichende, denn dieß würde allerdings ganz richtig seyn, nein, überall ganz und gar keine andere Grundlage derselben Statt finden, kurz, als ob der gedachte Grundsatz die einzige Basis der Frankfurter Verfassung und aller und jeder dasigen constitutionellen Einrichtungen ausmachen solle. Hiervon steht nun fürerst wieder keine Sylbe in der, jezt noch allein befragten Stipulation. Es hätte doch, während der ausnehmenden Wichtigkeit der Sache für die freye Stadt Frankfurt eigentlich noch ausdrücklichere Worte angemessen gewesen wären, wenigstens, statt: „seront basées sur le principe," heißen müssen: „ne seront basées que sur le principe;" so wie diese Französische Redensart in dem zweyten Theile der vorliegenden Norm, der uns erst nachher beschäftigen wird, wirklich gebraucht ist: „ne pourront „être décidées que par elle." Wie wäre es aber auch nur gedenkbar, und von der Weisheit derer, von welchen die Stipulation herrührt, zu erwarten möglich, daß eine ganze Staatsverfassung, alle und jede constitutionelle Einrichtungen irgend eines Staats —

([156]) S. 1. B. §. 1. 2. 4. 6. 10. der Denkschrift ꝛc.

und die Urheber der Druckschrift wähnen ja wirklich, es handle sich hier erst noch von der Errichtung der ganzen Verfassung eines Staats, von einer ganz neuen Schöpfung der Verfassungs-Anstalten desselben — oder daß auch nur der Inbegriff einzelner Modificationen einer schon bestehenden Staatsverfassung, eine Reihe sie betreffender verschiedenartiger Einrichtungen, hier einzig und allein auf die Gleichheit der Rechte unter den verschiedenen christlichen Confessionsverwandten gegründet werden sollten? während sonst bey solchen Gegenständen in jedem Falle, sowohl in Gemäßheit der Vorschriften des allgemeinen Staatsrechts, als nach den Regeln die Staatsklugheit, die Staatszwecke, und zwar neben den generellen, vielleicht hier wirklich auch ein specieller Staatszweck, als die erste, unterste Grundlage des Ganzen und aller darunter begriffenen einzelnen Anstalten, Einrichtungen, und deren Modificationen, vielmehr gar mannichfaltige hochwichtige Forderungen in sich schließet, deren Befriedigungen zu Grundsätzen erhoben, eben so viele, gleich unentbehrliche Stützen des aufzuführenden oder zu vervollkommnenden Gebäudes sind. Wie wäre es gedenkbar, daß demnach, entweder zur vollständigen Befriedigung aller jener Forderungen, oder mit Hintansetzung aller übrigen derselben, um den Zweck des Staats zu erreichen, hier für genügend erkläret worden wäre, wenn in der freyen Stadt Frankfurt nur allerwärts bey allen und jeden constitutionellen Anstalten und Einrichtungen dieses Staats immer Katholiken, Reformirte und Lutheraner, und zwar lediglich

als solche, mit gleichen Rechten neben einander stän-
den, — oder gar, wenn eine „reell durchgeführte
„Gleichstellung derselben" sie oder ihre „Confessions-
„theile" in vollkommener „positiver Gleichheit" durch-
gängig erblicken ließe! — Gewiß würde dann Frank-
furt der einzige Staat der Welt seyn, in dem es so
wäre; und dieß ganz Ausserordentliche der Sache würde
die Nothwendigkeit ihr besonders angeeigneter und
nachdrücklicher Worte der Verfügung auf den höchsten
Grad steigern. — Nein, die Gleichheit der Rechte
unter den verschiedenen christlichen Confessionsverwand-
ten, die vollkommene gleiche Berechtigung derselben,
ist zwar als eine jener dem Staatszwecke gemäßen
Forderungen — die Erfüllung dieser Forderung ist
als einer der Grundsätze, auf welche die Einrich-
tungen des Frankfurter Staats, als auf eine
Grundlage, gebauet werden sollen, erkannt; dieser
Grundsatz ist in allen und jeden dieser Einrichtungen
zu beobachten. Allein nirgend ist gesagt, und Nieman-
den konnte es in den Sinn kommen, daß er die ein-
zige Basis der ganzen Staatsverfassung Frankfurts
abgeben, daß nur er ausschließlich befolgt werden
solle, und solches schon allein zur Erreichung der
Zwecke dieses Staates hinreichend sey. — Mit
dieser ersten durchaus unrichtigen Vorstellung erledigt
sich zugleich eine andere, welche die Urheber der
Druckschrift schon früher äußerten, im Grunde bereits
von selbst. Sie meynten und folgerten nämlich da-
mals: „weil der Art. 46 der Wiener Urkunde die
Basis bestimme, auf welche die „neu zu errichtende

Constitution" der freyen Stadt Frankfurt errichtet werden solle: so verwerfe er daher zugleich die dem hohen Congresse nicht unbekannt gebliebenen früheren Constitutionsentwürfe (S. IX.), welche auf eine andere Basis gegründet gewesen seyen; es könne daher auf diese frühern Projecte, so wie auf die Entscheidung des obersten Verwaltungs-Departements vom 19. Jul. 1814 jezt nicht mehr zurückgegangen werden; aus eben diesem Grunde könne aber auch der von Hochedlem Rath unterm 15. Jan. 1816 publicirte Entwurf, welcher selbst nur ein mit wenigen Modificationen neu veranstalteter Abdruck desjenigen Entwurfs sey, auf welchen die Entscheidung vom 19. Jul. sich bezogen gehabt, nicht als Grundlage einer dem Art. 46. der Congreßurkunde, als dem höchsten, unverbrüchlich zu befolgenden Normal- und Fundamental-Gesetze, angemessenen Constitution Frankfurts betrachtet werden" ([157]). — Sie müssen in der That, indem sie diese Schlußfolge, oder vielmehr diese Reihe von Schlußfolgen — diesen Kettenschluß zu bilden wagten, eine der ersten und einfachsten Regeln der Wissenschaft, welche deutlich denken, richtig urtheilen, und ordentlich schließen, und überhaupt, wie man die Wahrheit findet, lehret, gar nicht erkannt, oder ganz vergessen haben; denn sonst hätten sie hier

---

([157]) S. die schon einigemal angeführten „Anträge „und Forderungen des Vorstandes der katholischen „Gemeinde ꝛc.", (109) S. 5. 6. und in den Anlagen der Denkschrift ꝛc., S. 39. 40.

unmöglich in der Aufstellung eines gewissen Satzes die Ausschließung alles Andern, und alles dessen, was auf dieß in Beziehung stehet, so vielfältig annehmen können. Wie vermag auch wohl ein einziger Grundsatz, dessen wahrer Sinn nur darin besteht, daß einem gewissen Umstande, der an sich eine ganz andere Sphäre, als Staatsverfassung und davon abhängende Anstalten und Einrichtungen, und auf diese gar keinen Bezug hat, in diese Anstalten und Einrichtungen keine Einwirkung gegeben, er vielmehr lediglich in jener Sphäre belassen werden soll — ein Grundsatz, der sich überdem hier schon autonomisch einstweilen beobachtet, und, wie die Urheber der Druckschrift selbst bemerken, in dem hier befragten Entwurfe, und respective in dessen wenigen Modificationen, sich fernerhin in Vorschlag gebracht fand — die Kraft und Wirkung der Verwerfung irgend eines Staatsverfassungsentwurfs, welcher in der eigenthümlichen Sphäre des Staats, das Ganze und Einzelne der darin vorkommenden Gegenstände nach mannigfaltigen, aus allgemeiner Grundlage hergeleiteten Grundsätzen vorschlagsweise zu reguliren bestimmt ist, und das Verbot in sich zu fassen, einen solchen Entwurf als eine Basis anderweiter Prüfung, Berathschlagung und Entschließung zu betrachten! Gewiß würden vielmehr diejenigen, welche auf dem allgemeinen Congresse zu Wien die Bestimmungen zu treffen hatten, wodurch die Verfügungen des Friedensschlusses vom 30ten May 1814 ihre Vollständigkeit erhielten — die, welche dort die allgemeinen Angele-

genheiten Europa's völlig festzustellen und zu ordnen, oder die, welche insbesondere über die Fundamental-Gesetze der in dem gedachten Friedensschlusse angekündigten Föderativ-Verbindung der Teutschen Staaten zu berathschlagen, sie vertragsmäßig zu beschließen, und so die Grundverfassung des Teutschen Staatenbundes zu errichten und zu beurkunden hatten — wenn sie, wiewohl außer den Gränzen ihrer hochwichtigen Wirkungskreise, beabsichtiget hätten, einen Entwurf zu der innern Verfassung eines der, sämmtlich unabhängigen, und in dieser Eigenschaft eben in jenem Friedenstractat anerkannten Teutschen Staaten zu verwerfen, und damit zugleich Aussprüche einer gerade von denen, welcher die Leitung der erwähnten Angelegenheiten von der göttlichen Vorsehung anvertraut war, angeordnet gewesenen Behörde zu vernichten, auch jede Berücksichtigung jenes Entwurfes zu verbieten — gewiß würden sie ein solches Vorhaben in den bestimmtesten und nachdrücklichsten Worten ausgesprochen haben. — Dagegen zeigt uns die vorliegende Norm wirklich noch etwas Bemerkenswerthes. Da nämlich nach deren ausdrücklichen und ganz unzweydeutigen Worten die in Frage stehende Bestimmung der vollkommenen Rechtsgleichheit unter den verschiedenen christlichen Confessionsverwandten erst noch getroffen werden soll („Ses institutions seront basées — cette égalité de droits „s'étendra — et sera observée"): so liegt hierin einer Seits eine sehr deutliche Anerkennung, daß solche Bestimmung in den bürgerlichen Einrichtungen

der freyen Stadt Frankfurt bisher nicht bestand, darin noch nicht getroffen war; und dieß Urtheil stellt sich hier auch in jeder Hinsicht als ganz vollkommen richtig dar: denn insbesondere war alles das, was von den Behörden Frankfurts seit seiner Befreyung und Herstellung in Beziehung auf die Retchsverhältnisse der Bürger von verschiedenen Bekenntnissen der christlichen Kirche autonomisch geschah und niedergeschrieben wurde (VII. IX.), nur einstweilige Zulassung und vorläufiger Entwurf; anderer Seits erhellet aber eben deßhalb daraus auch unwidersprechlich, daß die betheiligten verschiedenen christlichen Confessionsverwandten in Frankfurt gegenseitige Rechtsansprüche überhaupt nur aus der vorliegenden Norm, und zwar unmittelbar aus ihr nur einzig und allein den Anspruch auf die zu treffende Bestimmung, hingegen den Anspruch auf die vollkommene Gleichheit der Rechte, wie sie sich auf staatsbürgerliche Gerechtsame eben so wohl als auf Privat-Rechte erstrecken, und in allen Verhältnissen der Regierung und der Verwaltung beobachtet werden soll, selbst aus ihr nur mittelbar, nämlich unmittelbar erst aus der, ihr gemäß getroffenen Bestimmung herleiten können; folglich so lange diese noch nicht wirklich getroffen worden ist, zwar darauf, daß sie getroffen werde, zu dringen, keineswegs aber in dem Zeitraume, in welchem solches noch nicht geschehen oder die Bestimmung noch nicht wirklich vorhanden ist, mithin auch noch bey dem Acte des Treffens derselben, die erwähnte Gleichheit der Rechte

in irgend einer ihrer ausdehnenden Anwendungen schon zu fordern befugt sind. Der Verfasser der Denkschrift drückt sich daher auch in dieser Beziehung in mehrern Stellen wieder ganz unrichtig aus; es sollte, z. B. schon in dem, §. 2. vorkommenden Satze: „daß sie „(die vollkommene Gleichheit der Rechte unter den „verschiedenen christlichen Religions-Bekennern) die „Basis aller und jeder constitutionellen Einrichtungen „(institutions) seyn," statt dieses lezten Wortes, vielmehr: werden heißen; sodann ist, wie wir vorläufig auch noch erinnern, §. 4. S. 7. in der 5ten und 6ten Zeile von unten der Ausdruck: „gleich be„rechtigten" durch die Worte: „gleich zu be„rechtigenden" zu berichtigen.

Wir wenden uns nun von dieser, jezt wohl vollständigen Entwickelung und Festsetzung des Sinnes der vorliegenden Norm aus deren wörtlichen Fassung zu einer näheren Betrachtung des Grundes, warum sie verabredet wurde, und auf dem sie daher einzig beruhet; damit auch hier in fester Haltung und steter Verfolgung dieses Bestimmungsgrundes an sich und in seinen sehr erheblichen Ausflüssen, der Geist des Gesetzes vollkommen richtig begriffen und gehörig beobachtet werden möge. Er findet sich dießmal in jener wörtlichen Fassung des Gesetzes selbst ausgesprochen; und deshalb mußte er oben nothwendig schon berühret werden. Gleichheit, vollkommene Gleichheit der Rechte in den bürgerlichen Einrichtungen eines Staates unter den, in der christlichen Kirche ihren Bekenntnissen nach verschiedenen

Gliedern des einen bürgerlichen Vereins ist Grundsatz und als solcher soll sie auch in den bürgerlichen Einrichtungen des Frankfurter Staates angewendet werden. In der Anerkennung dieses Grundsatzes und seiner Anwendbarkeit auf die freye Stadt Frankfurt liegt also der Grund der zu treffenden Bestimmung, mit allen seinen Folgen. Der bürgerliche Verein ist zur Erreichung des Staatszwecks gestiftet, und die Staatsgewalt, unter der er sich bildet, soll nur das allgemeine Mittel, oder der Inbegriff aller einzelnen Mittel zur Erreichung dieses Zieles seyn. Die ganze Wirksamkeit der Staatsgewalt wird daher bestimmt durch den Staatszweck, und dieser ist, vermöge jener Stiftung und Bildung des Staates, für alle seine Mitglieder ebenderselbe. Folglich soll der Inhaber der Staatsgewalt im Staate, der Regent, in allen und jeden Einrichtungen des bürgerlichen Vereines nicht verfügen, was der rechtlichen Gleichheit der Glieder des Staates entgegen wäre ([158]). So wie nun diese Gleichheit wesentlich darin besteht, daß alle Glieder des Staates bey gleichen Beschaffenheiten und unter gleichen Umständen gleiche Rechte haben: eben so gewiß beruhet in dem bürgerlichen Vereine jede Ungleichheit der Rechte auf Verschiedenheit der Beschaffenheiten und Umstände ihrer Subjecte, und zwar, wenn sie eine rechtliche Ungleichheit seyn soll, nothwendig auf der Verschiedenheit solcher Beschaf-

---

([158]) Gros a. ([139]) a. O., §. 327.

fenheiten und Umstände, welche auf den Staatszweck in Beziehung stehen. Es ist demnach für die Staatsgewalt Grundsatz, bey Bestimmung von Gleichheit oder Ungleichheit der Rechte in den bürgerlichen Einrichtungen die Beschaffenheiten und Umstände der Staatsglieder zu prüfen, und bey vorhandener Gleichheit derjenigen Beschaffenheiten und Umstände derselben, welche für die Erreichung des Staatszwecks bedeutsam sind, bey dem Vorhandenseyn dieser gleichen Fähigkeit, dieses gleichen Vermögens, zu der Erreichung des Staatszwecks das Ihrige beytragen zu können — wenn sie gleich in andern, gerade jene Bedeutsamkeit nicht mit sich führenden, diese Fähigkeit und dieß Vermögen nicht bestimmenden Beschaffenheiten und Umständen unter sich verschieden sind, eine gleiche Möglichkeit ihrer äußern, willkührlichen Handlungen nach einem allgemeinen Gesetze der Freyheit, das ist Gleichheit ihrer Rechte in den Einrichtungen des Staats zu verfügen; hingegen bey dem Daseyn einer Verschiedenheit der gedachten entscheidenden Beschaffenheiten und Umstände — obschon in andern, hier nicht entscheidenden, Uebereinstimmung angetroffen wird — Ungleichheit der Rechte in jenen Gegenständen eintreten zu lassen; indem jede entgegengesetzte Verfügung immer eine, in Hinsicht auf die Identität des Staatszwecks für alle Glieder des Staats, einer Seits, und auf das verschiedene Verhältniß der Fähigkeit, des Vermögens der Staatsglieder, in der Möglichkeit ihrer äußern willkührlichen Handlungen nach einem allgemeinen Gesetze

der Freyheit zu der Erreichung des Staatszwecks mitzuwirken, anderer Seits, widerrechtliche Ungleichheit unter den Gliedern des Einen bürgerlichen Vereines enthalten würde. Dieß Alles ist Grundsatz des allgemeinen Staatsrechts, mit dem die Regeln der allgemeinen Staatsklugheit gewiß vollkommen übereintreffen. — Die strengsten positiven Forderungen des Staats in Beziehung auf Religion (welche an sich ohnehin über alles Irdische weit erhaben ist) beschränken sich denn doch nur auf wenige, einfache Wahrheiten. Wer also nur diese mitbringt, und, weil er sie nicht bloß in seinem Kopfe heget, sondern auch seine Brust davon erfüllt ist, thätig danach handelt, ist dem Staate, in jener Beziehung, willkommen; mögen übrigens die Lehrsätze und Einrichtungen der Kirche, wozu er sich bekennt, weiter ausgebildet seyn, wie sie wollen, wofern sie nur — denn hierin bestehet eine nothwendige negative Forderung des Staats — nichts seinen Zwecken Widerstreitendes enthalten und ihren Bekennern angewöhnen. Sind solche einzelne Modificationen unter seinen Gliedern verschieden, so achtet und ehret er sie, als auf deren freyen Ueberzeugung beruhend und in die Sphäre, in welche sie allein gehören, in die Kirche hinblickend, während sie von seiner Sphäre ganz ausgeschlossen sind, d. h. während solche Verschiedenheiten in Kirchen-Meinungen und Satzungen in dem bürgerlichen Leben durchaus nicht sichtbar seyn dürfen. — Auf der andern Seite ist aber auch Religion Etwas, das sich von

Aussen nicht erwerben läßt, das vielmehr im Innern des Menschen erzeugt wird, wiewohl es alsdann äußere Erziehung und Ausbildung allerdings zuläßt. Es genügt daher dem Staate in der That nie mit dem Bekenntnisse zu einem noch so ausgebildeten kirchlichen Systeme. Zur Erreichung seines Zweckes bedarf er individueller Eigenschaften des Kopfs und Herzens seiner Glieder, die sich, ausgebildet zu einer diesem Zwecke gemäßen Richtung, ihm in den mannichfaltigen dazu erforderlichen Mitteln thätig bewähren. Die christliche Religion begreift schon in den erhabenen Lehren, in welchen die verschiedenen Bekenntnisse der christlichen Kirche übereinstimmen, jene in das thätige Leben einwirkenden Wahrheiten, worin die positiven Forderungen des Staats in diesem Bezuge begränzt sind, und die Abweichungen der gedachten kirchlichen Confessionen liegen außer deren Gränzen, während schon jene Grundlehren, und die ihnen ausschließlich angewiesene Sphäre, es unmöglich machen, daß sie dem Staatszwecke hinderlich seyn können. In der Sphäre des Staats ist man Bürger, und man kann ein sehr guter und vorzüglich tüchtiger Bürger seyn, sey man in der Kirche Katholik oder Protestant, Reformirter oder Lutheraner. Um aber wirklich ein auch nur tauglicher Bürger und besonders ein in unmittelbarern Beziehungen auf den Staatszweck nur irgend brauchbarer Staatsbürger zu seyn, dazu reicht es durchaus nicht hin, daß man sich in der christlichen Kirche zu der einen oder der andern der genannten verschiedenen

Confessionen bekennt. In keinem Betrachte macht also die Confession in der christlichen Kirche, die Verschiedenheit derselben, eine Beschaffenheit oder einen Umstand aus, wovon in den Einrichtungen des Staats Rechte abhängen, wodurch solche bürgerliche und staatsbürgerliche Rechte bedingt sind. Eben daher würde aber eine dennoch zwischen den Protestanten, Lutheranern und Reformirten, und den Katholiken, statuirte Verschiedenheit dieser Rechte eine widerrechtliche Ungleichheit unter den Bürgern verfügen. Folglich ist vielmehr Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte unter den verschiedenen christlichen Confessionsverwandten in dem Staate Grundsatz. Indem dieser Grundsatz auf solche Weise aus seinen einzig ächten Gründen hergeleitet, und ihm so die erforderliche Bestimmtheit und Festigkeit zum Behufe seiner stets richtigen Anwendung verschafft wird, macht man sich keineswegs — wie die Urheber der Druckschrift in dem Eifer wähnen, womit sie statt seines in dem Gesetze allein anerkannten und normirten wahren Wesens, „eine," von ihm wesentlich verschiedene und mit ihm in der That ganz unverträgliche, „positive Gleichstellung der verschiedenen „christlichen Confessionstheile" fordern — einer tadelhaften „politischen und staatsrechtlichen Indifferenz aller christlichen Individuen" (259) schuldig. Indifferenz, Gleichgültigkeit im objectiven Sinne, ist ja der Zustand, da Etwas mit etwas

---

(259) Denkschr. ꝛc., S. 14.

Anderem gleichen Werth hat. Der Grundsatz ist nun, zu Folge jener Herleitung und Feststellung, allerdings auf das Urtheil gebaut, daß die Bekenner einer von den in der christlichen Kirche bestehenden verschiedenen Confessionen, als solche, in Beziehung auf die Bekenner einer jeden andern derselben, diesen Zustand haben, daß die verschiedenen christlichen Confessionsverwandten, als solche, in diesem Werth-Verhältnisse zu einander stehen. Allein selbst wenn so in Hinsicht auf alle ihre Beziehungen über sie geurtheilt, wenn ihnen gegenseitig in der christlichen Kirche selbst eben sowohl als in dem bürgerlichen Leben solches Werth-Verhältniß beygelegt würde: so könnte doch, da ihnen dadurch gegenseitig gleicher Werth zugesprochen wird, keiner derselben dieß Urtheil zu Gunsten seiner kirchlichen Confession für tadelhaft erklären; indem er sonst hierdurch vielmehr selbst der sehr tadelhaften Anmaßung, sich als Richter in eigener Sache, durch das Urtheil, und nebst den Seinigen zugleich in dessen Gegenstande, dem Werthe, über Andere zu erheben, schuldig werden würde. Uebrigens erstreckt sich aber das Urtheil, worauf der fragliche Grundsatz gestüzt ist, auf jene erstgedachte Sphäre, die christliche Kirche, keineswegs; es ist ein Urtheil des Staatsrechts und der mit ihm übereinstimmenden Staatsklugheit, welches diese in ihrer Sphäre und nur für sie, in dem Staate und für den Staat, aussprechen; hier in dem Staate und für den Staat, wird dadurch den verschiedenen christlichen Confessionsverwandten,

als solchen, gleicher Werth zuerkannt, mithin so, in diesem objectiven Sinne bestimmt, allerdings eine „staatsrechtliche und politische Indifferenz aller christlichen Individuen" statuirt. Sie ist aber demnach nicht nur an und für sich, sondern auch um deßwillen durchaus untadelig, weil eben dieselben Richter, welche sie aussprechen, neben ihr hinreichend dafür gesorgt haben, den Werth aller christlichen Individuen, als Bürger, zu schätzen und dessen, freylich sehr großen Verschiedenheiten zu bestimmen. Politische oder staatsrechtliche Indifferenz aber, in der subjectiven Bedeutung des Wortes, Gleichgültigkeit gegen alle christliche Individuen, oder gar Kaltsinn, als Gleichgültigkeit gegen deren Wohlfahrt, kann ein Grundsatz, oder der Grund, worauf er beruhet, unmöglich mit sich führen, welcher vielmehr Achtung und vorzügliche Achtung aller dieser Individuen, gerade weil sie alle Christen sind, ausspricht, und unmittelbar auf die Wohlfahrt aller christlichen Individuen berechnet ist. Es fällt zugleich — wie hier beyläufig berühret werden muß — gewiß sehr auf, daß die Urheber der Druckschrift über die eben dargestellte Beschaffenheit des Grundsatzes neuerlich sich beschweren, und in der geforderten „positiven Gleichstellung der verschiedenen christlichen Confessionstheile" eine ganz andere an deren Stelle gesezt sehen wollen, da sie doch in einer frühern Periode (VI.) mit jener, wie sie damals sogar noch nicht in ihrem vollständigen Um-

fange ausgesprochen worden, dennoch vollkommen zufrieden waren. Besonders steht diese jezt so inconsequent geäußerte Unzufriedenheit nebst ihrer Tendenz mit der gleichzeitig vorliegenden, bestimmten Erklärung der gedachten Autoren, „keines„wegs neue Rechte beabsichtigen" zu wollen (160), in dem offenbarsten Widerspruche. Anerkannt aber war der hier erörterte Grundsatz nicht immer. In vorigen Zeiten trat vielmehr das seiner staatsrechtlichen und staatsklugen Forderung gerade Entgegenstehende ein. Dieß war jedoch nicht etwa bloß für und in Frankfurt am Main der Fall, sondern so war und blieb es mehrere Jahrhunderte hindurch — der Geschichtsforschung wird hier überlassen zu prüfen, durch wessen Schuld — in allen Staaten Teutschlands, ja in dem ganzen christlichen Europa, gewöhnlich. Damals entschieden die mit jenem Grundsatze, so wie schon in sich selbst im Widerstreite stehenden Begriffe von herrschender und von geduldeter christlicher Kirche, und zwar nicht etwa nur in Hinsicht auf die kirchlichen Gemeinden der verschiedenen christlichen Bekenntnisse, als solche, in Gestattung und Bestimmung ihrer Gottesverehrungen und dessen, was damit in Verbindung stehet, vielmehr zugleich in unmittelbarem Uebertrage des Ueberirdischen in das

---

(160) S. nochmals die (109) angeführten Anträge „und „Forderungen des Vorstandes der katholischen „Gemeinde," S. 8., und in den Anlagen der „Denkschr. ꝛc." S. 41.

Irdische, und durchgängiger Vermengung des Geistlichen mit dem Weltlichen; besonders aber in dem Wahne, als ob Staatsangelegenheiten den Unterschied des kirchlichen Bekenntnisses beträfen, und deren Besorgung von diesem abhängig wäre, mit dem unterscheidendsten Einflusse auf die Berechtigung der Bekenner jener verschiedenen christlichen Confessionen, als Bürger und Bewohner der Staaten, in dem ganzen Umfange des bürgerlichen und Staats-Lebens; zur Bewirkung einer bald größern bald mindern Ungleichheit der Rechte unter den Gliedern eines und desselben bürgerlichen Vereins, bisweilen schon in den Verhältnissen des Familien-Zustandes, in der Zulassung zu dem Bürgerstande und dessen Vortheilen, in den Eigenthums-Rechten, hier und da sogar nicht ohne Einfluß auf öffentliche Lasten; in den verschiedenen Gewerben, in der freyen Erlernung und Uebung von Künsten und Wissenschaften, vornehmlich aber in dem Anspruche auf Anstellung, nicht selten von den geringsten Stellen, deren ein Gemeinwesen bedarf, bis zu den höchsten Aemtern der Staatsverwaltung und Regierung, wozu die erste Qualification in der befriedigenden Beantwortung der Frage: ob man Katholik oder Protestant, Reformirter oder Lutheraner sey, zu bestehen pflegte. Das war die Zeit, in welcher Reichsgrundgesetze und, ihnen gemäß, auch Provinzial-Statute verordneten: daß die öffentlichen Lehrstellen, nicht bloß in der Religionswissenschaft, sondern auch in der Philosophie, nur mit Bekennern der sogenannten herrschenden kirchlichen Confession besezt wer-

den sollten. Es war aber auch die Zeit, in der es rein — katholische, lutherische, reformirte, und vermischte, auch unter diesen wieder paritätische und nicht paritätische Staaten gab; und in welcher es wenigstens zu den äussersten Seltenheiten gehörte, in jenen Haupt-Kategorien unterschiedene Staaten und ihre Machthaber, katholische und protestantische Mächte, Fürsten und Regierungen, in Angelegenheiten der Staaten und Völker gemeinschaftliche Sache machen zu sehen. Sie waren ja in dem Religions-Glauben, oder vielmehr in den kirchlichen Bekenntnissen von einander unterschieden; und da sie solche immer in ihre öffentlichen Rechts- und politischen Verhältnisse übertrugen und sie davon für unzertrennlich hielten, so bestimmte diese Verschiedenheit die Parteyen, zu denen sie je gehörten, wozu sie sich mithin geselleten, und in welche daher vertheilt, sie nur einander gegenüber stehen, urtheilen, und handeln zu können glaubten. So bestand in Europa, insbesondere auch in ganz Teutschland, ein von dem Unterschiede der Bekenntnisse in der einen christlichen Kirche hergeleitetes, auch die Einheit der Staaten- und Völker-Systeme trennendes Interesse, welches in stets regem Mißtrauen zu vertheidigen und zu verfechten, man gegenseitig bemühet war und bemühet seyn mußte. — Jezt hingegen ist es anders; jezt ist der Grundsatz der Gleichheit der in den bürgerlichen Vereinen gegründeten, der bürgerlichen und politischen Rechte unter den verschiedenen christlichen Confessionsverwandten anerkannt. So verhält es sich aber

damit auch wieder nicht bloß für die freye Stadt Frankfurt, sondern für ganz Teutschland, für alle Teutsche Bundesstaaten. Hier ist er — ein in sich selbst unabhängig von dem Wandel der Zeit und der Verschiedenheiten des Raumes allgemeingültiger Grundsatz — nun auch bey allen denen, welche ihn mit Erfolg zu erkennen haben, ein allgemeingeltender Grundsatz geworden; und, wofern dieß auch noch nicht in allen andern Staaten des christlichen Europa in Ansehung ihrer inneren Verhältnisse der Fall, wenn der Grundsatz darin noch nicht allerwärts durchgeführet ist: so zeigt sich doch für das Ganze und in begründeter Aussicht zu allmähliger Einwirkung auf das Einzelne dadurch schon sehr Vieles gewonnen, daß die Europäischen Mächte in ihren äußern Verhältnissen, eines Theils von dem Grundfehler jener entgegengesezten Ansicht, das Interesse des Katholicismus und des Protestantismus mit ihrem politischen Interesse für identisch zu halten, in den thätigsten Beweisen zurückgekommen sind, und andern Theils einander als Christen achten und als solche brüderlich lieben zu wollen, sich wechselseitig feyerlich zugesagt haben. Während wir in unsern Tagen Mächte, welche vormals die Verschiedenheit der kirchlichen Bekenntnisse trennte, mit einander in die engsten Verbindungen treten sahen, gab allerdings Teutschland das Beyspiel, es wird aber auch darin das Muster werden, den Grundsatz der Rechtsgleichheit unter den verschiedenen christlichen Confessionsverwandten in den innern Verhältnissen und Einrichtungen der Staaten auszusprechen und anzu-

wenden. Teutsche Cultur, wahre Aufklärung des Wissens und der Erkenntniß, hat dieß unläugbar gegründet; Teutschlands unabhängige Fürsten und freye Städte haben es, nun in gemeinsamem Willen und mit vereinter Kraft, ausgeführt. Früher schon, bereits vor der Katastrophe des Jahres 1806, hatten für einzelne Teutsche Staaten, namentlich auch für die damalige freye Reichsstadt Frankfurt, die Regierungen aus jenen Quellen Milderungen des entgegengesezten Zustandes geschöpft. In der nächstfolgenden Zeit wurde für mehrere derselben der Grundsatz selbst, freylich aber da, und wie konnte es zu der Zeit gewöhnlich anders seyn? — selten ohne fremde, unlautere Einwirkung von Außen, auch nicht immer folgerecht, aufgestellt ([161]). Jezt aber in dem befreyeten Teutschlande, auf der Wiener Versammlung der Häupter der Europäischen Christenheit, in den Verhandlungen und Berathungen über die Angelegenheiten des gesammten Teutschen Vaterlandes, ist er nun wieder aus seinen ächten Gründen hergeleitet, und daher als allgemeiner Grundsatz des ganzen Teutschen Staatenbundes folgerecht für alle Teutsche Bundesstaaten heimisch und im Innern des Vaterlandes, schon seit dem Monate December des Jahres 1814 und von da an beständig

---

([161]) Vergl. Klüber in der bereits (132) angeführten, „Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses, Abtheil. 3. S. 414-416."

fort, zur Sprache gebracht (162), und, mit richtiger und sorgfältiger Absonderung dessen, was die Kirche und die verschiedenen Kirchen-Gesellschaften, was deren Rechte und Verhältnisse betrifft,

---

(162) S. „Entwurf einer Grundlage der deutschen „Bundesverfassung, von einem kaiserlich-Oestreichischen Herrn Minister, im December „1814." sub. 15. a., (in Klübers Samml. der Acten des Wiener Congresses, B. 2. S. 5.;) sodann: „Entwurf eines Bundesvertrags der „souverainen Fürsten und freyen Städte Teutschlands ꝛc., vorgelegt von den königlich-Preussischen Herrn Bevollmächtigten, im Anfange „des Aprils 1815." §. 9., (Das. B. 1. Hft. 4. S. 110.;) ferner: „Abermaliger Entwurf der „Verfassung eines zu errichtenden Teutschen Staatenbundes, von den königlich-Preussischen „Herrn Bevollmächtigten übergeben, im May „1815." §. 9., (Das., B. 2. S. 305.;) desgleichen: „Entwurf einer Grundlage der Verfassung des Teutschen Staatenbundes, von kaiserlich-Oestreichischer Seite, im May 1815.," Art. 17., (Das., S. 313.); endlich: „Entwurf „zu der Grundlage der Verfassung des Teutschen „Staatenbundes, in einer Versammlung der „künftigen Bundesglieder am 23. May 1815., „von dem kaiserlich-Oestreichischen ersten „Herrn Bevollmächtigten, Herrn Fürsten von „Metternich, vorgelegt, mit der Erklärung,

von ihm, der die Rechte der, den verschiedenen Bekenntnissen in der christlichen Kirche zugethanen Bürger und Unterthanen der Staaten zum Gegenstande hat, schon in der Stiftungs-Urkunde des Teutschen Bundes vom 8ten Jun. 1815, seiner Begründung und daher seinem allein wahren, aber auch allein zulässigen Sinne gemäß also gefaßt: „Die Verschiedenheit der christlichen Religions-Par-„theyen kann in den Ländern und Gebieten „des Teutschen Bundes keinen Unterschied „in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte „begründen" (163), Grundgesetz dieses Staatenbundes geworden. Dieß ist folglich seine dermalige Sanction für ganz Teutschland. Alle und jede einzelne Teutsche Bundesstaaten, die Länder der souverainen Fürsten und eben sowohl die Gebiete der freyen Städte, namentlich also auch die freye Stadt Frankfurt mit ihrem Gebiete, haben seine Anerkennung einzig und allein diesem allgemeinen Grundgesetze zu verdanken; denn vermöge desselben und seit demselben ist für irgend einen der besondern, unter dem Ganzen des Bundes als dessen Bestandtheile begriffenen Staaten eine erste Anerkennung und Sanction eben des Grundsatzes nicht mehr gedenkbar. Er steht nun schon für und in einem jeden derselben, und zwar für den

---

„daß solches im Einverständniß mit Sr. „Majestät dem König von Preussen geschehe," Art. 14., (Das., S. 320., vergl. S. 365.).

(163) Teutsche Bundesacte, Art. 16.

und in dem einen gerade so, wie für jeden und in jedem andern, als bindendes Grundgesetz fest, und es handelt sich allerwärts nur von seiner, den unmittelbar aus seiner Begründung entspringenden Principien nach ebenfalls gleichmäßigen, richtigen Anwendung. Durch seine Aufstellung als allgemeines Grundgesetz für den ganzen Teutschen Staatenbund, und seit ihr, ist die Idee eines Staats-Religions-Charakters aus Teutschland verschwunden; eine Abtheilung der Bundesstaaten in Beziehung auf eine sogenannte herrschende Kirche, findet nun nicht Statt; mithin keine politische Eintheilung in katholische, evangelisch-lutherische und reformirte, und vermischte Staaten (164). — In diesem für ganz Teutschland, für alle und jede Teutsche Bundesstaaten anerkannten und bündig festgestellten Grundsatze hat nun also insbesondere auch die für die freye Stadt Frankfurt hier vorliegende Stipulation, wie sie selbst ganz bestimmt und unumwunden ausspricht, einzig ihren vollkommen zureichenden Grund. Es würde daher eine unnöthige, aber auch eine ganz vergebliche Mühe seyn, wenn man sich nach einem andern, oder auch nach einem zweyten Grunde derselben umsehen wollte. Am wenigsten wird man aber einen solchen in den sogenannten Reclamationen, welche der Bevollmächtigte der katholischen Gemeinde zu Frankfurt a. M. bey dem hohen

---

(164) Klüber Oeffentliches Recht des Teutschen Bundes und der Bundesstaaten, §. 80.

Congresse zu Wien eingereicht hat (165), und die Behauptung des Verfassers der Denkschrift: die freye Stadt Frankfurt habe den hier in Frage stehenden Theil ihrer Grundbestimmungen diesen „Reclamationen" zu verdanken (166), — diese Insinuation — dem wahren Hergange der Sache gemäß finden. Wie könnte wohl eine Bestimmung, deren Grundsatz bereits im December 1814 laut zur Sprache gekommen und seitdem ununterbrochen, unter den gewichtvollesten Begünstigungen und an sich mit ganz ungetheiltem Beyfalle, bis zu seiner, am 8. Juni 1815 einmüthig geschehenen förmlichen Aufstellung befolgt worden war, wohl ihren Grund in einer Eingabe haben, welche vom 23. April 1815 datirt ist! — Die gänzliche Unrichtigkeit jener Vorspiegelung erhellet aber, selbst von diesem entscheidenden Zeitverhältnisse auf einen Augenblick abgesehen, auch schon aus einer Vergleichung der befragten, oben wörtlich vorliegenden Norm, wie solche zudem nicht etwa dem an den Congreß abgeschickten Bevollmächtigten der sogenannten Reclamanten zuging, sondern dem zu dem Congreße abgeordneten Bevollmächtigten der freyen Stadt Frankfurt unterm 9. Jun. 1815 zugestellt wurde (II.), mit dem Inhalte der gedachten Eingabe.

---

(165) Schon früher wurde sowohl das sie enthaltende „Promemoria" (8), als die dasselbe begleitende „Denkschrift" (15) angeführt. Beyde sind datirt: „Wien den 23ten April 1815."

(166) Denkschr. 16., §. 1.

In dieser wurde ausführlich von den Verhältnissen des Kirchen- und Schul-Wesens, von denen dabey in Betracht kommenden iuribus in sacra und circa sacra gehandelt, also von Angelegenheiten, welche, wie schon früher bemerkt worden ist, in den Verhandlungen des Wiener Congresses, insonderheit in den Berathschlagungen über die Grundlagen der Teutschen Bundes-Verfassung, von dem hier in Frage seyenden Gegenstande weislich abgesondert, und darin zulezt zu künftigen allgemeinen Bestimmungen für den ganzen Teutschen Staatenbund ausgesezt ([167]), in der freyen Stadt Frankfurt insbesondere, namentlich soviel die dasige katholische Kirchen-Gemeinde betrifft, gar bald völlig erledigt wurden, zum Theil mit deren geistlichen Oberbehörde eben jezt zur vorläufigen Erledigung gebracht werden (II.). Ausserdem ging man in jener Eingabe ganz von jenen verwerflichen Begriffen einer „politischen Gleichstellung „der verschiedenen christlichen Confessionsverwandten," diese als von einander abgesonderte „Theile „der Bürgerschaft" betrachtend, aus; behauptete, es gebühre dem katholischen Theile derselben

---

([167]) Klüber über Bestimmung der Rechte der katholischen Kirche und der evangelischen Kirchengesellschaften in den Teutschen Bundesstaaten, (in der (137) angeführten „Uebersicht der diplomati„schen Verhandlungen des Wiener Congresses," Abtheil. 3. Num. VIII.), insonderheit S. 443 - 454.

ein „wirksamer Miteinfluß," in die Verfassungs-Angelegenheiten; alle diese Angelegenheiten „müßten „unter Aufstellung und consequenter Befolgung des „Grundsatzes unbedingter politischer Gleichstel„lung aller christlichen Hauptconfessionen re„gulirt werden"; und stüzte auf diese Vordersätze folgende Bitten, daß: 1) „die katholische „Gemeinde, vor Erlassung einer bestimmten „Anordnung über die Frankfurter Verfassungs„verhältnisse, mit ihren Erinnerungen über die bis„herigen Entwürfe und Vorarbeiten möge gehört wer„den, und daß, wenn leztere, wie nicht zu bezweifeln, „vor einer definitiven Bestimmung einer Revision „unterworfen werden sollten, der katholischen „Gemeinde gnädigst und gerechtest vergönnt „werden möge, an dieser Revision durch einen oder „mehrere Bevollmächtigte zur Wahrung ih„rer Gerechtsame Antheil nehmen zu dür„fen;" 2) ohne Aufschub „von Seiten der höch„sten Ministerien dem Frankfurtischen Rathe die „Eröffnung geschehen möge, daß die der Stadt „verliehene Unabhängigkeit keineswegs als eine bloße „Wiederherstellung der ältern reichsstädtischen Ver„hältnisse, oder als ein bloß oder vorzüglich dem „ehemals herrscheud gewesenen lutherischen Theile „der Bürgerschaft, auf Kosten der seitdem in politische „Gleichstellung mit jenem eingetretenen katholi„schen und reformirten Theile der Bürgerschaft, „zugewandtes Geschenk betrachtet werden dürfe, son„dern daß der Grundsatz unbedingter politischer

„Gleichstellung der drey christlichen Confessionen „als Grundlage aller dermaligen Verhältnisse ange„sehen, und bey Errichtung und Niedersetzung aller „ständigen oder vorübergehenden Commissionen und „Deputationen, insonderheit den Wahldeputationen, „auch durante provisorio, in Ausübung gebracht „werden müsse;" 3) „der Frankfurter Rath bedeu„tet werden möge — den katholischen Gemein„devorstand in dieser seiner Eigenschaft unangefoch„ten zu lassen." — Stellt man nun mit diesem Gehalte der sogenannten Reclamationen die wirklich eingetretene Stipulation zusammen, und findet dann in dieser — nicht die erbetene, auch schon mit ihrer formalen Eigenschaft, als einer unläugbar vertragsmäßigen Norm, ganz unverträgliche vordersamste Weisung, unverzügliche Eröffnung, und besonders angelegentliche Bedeutung, — vielmehr, nach vorausgeschickter nochmaligen förmlichen Anerkennung der Freyheit der Stadt Frankfurt, mit ihrem Gebiete, wie solches im Jahre 1803 bestand, (woneben deren Bevollmächtigten ausdrücklich erkläret wurde: daß hierdurch ihre „Freyheit und Selbstständigkeit neuer„dings bestätiget" worden sey) und ihrer Bundes-Mitgliedschaft, die Bestimmung: daß die Einrichtungen dieser freyen Bundesstadt auf den Grundsatz einer vollkommenen Gleichheit der Rechte unter den verschiedenen christlichen Confessionsverwandten gegründet werden, und diese Rechtsgleichheit sich auf alle bürgerliche und politische Rechte ausdehnen und in allen Regierungs- und Verwaltungs-Verhält-

nissen beobachtet werden solle, — wenn man diesen Inhalt der wirklich zu Stande gekommenen Norm erwäget, dann faßt man allerdings sehr leicht die Ueberzeugung, daß der Verfasser der vorliegenden Druckschrift darin sehr Recht hat, wenn er behauptet: jenen „Reclamationen" sey eine „gerechte Würdigung" geworden (168); wie denn dieß und das eigentliche Verhältniß, worin die erfolgte Norm zu den geschehenen „Reclamationen" stand, dem Bevollmächtigten der sogenannten Reclamanten von einem verehrten Staatsmann (der gedachte Verfasser hat selbst den Beleg dazu geliefert) (169) noch besonders und sehr deutlich zu erkennen gegeben wurde, welcher insbesondere auch, die hier gegen einander überstehenden Begriffe: vollkommene Gleichheit der Rechte unter den verschiedenen christlichen Confessionsverwandten, und: unbedingte Gleichstellung der verschiedenen christlichen Confessionstheile — Theile der Bürgerschaft, wohl zu unterscheiden, ganz vorzüglich im Stande ist (170); indem dieser

---

(168) Denkschr. ꝛc., §. 1. S. 4.

(169) Schreiben Sr. Excellenz des K. K. Oestreichischen Herrn Ministers Freyherrn von Wessenberg an den Bevollmächtigten der Frankfurter katholischen Gemeinde (nicht deren Vorstandes (II.) unter den Anlagen der Denkschrift ꝛc., Num. 3.

(170) Vergl. Klüber Acten-Sammlung (8.), B. 2. S. 294. N. *).

erklärte: „das Interesse der Katholiken in Frankfurt, für welche der Bevollmächtigte bey dem Congresse mehrere Reclamationen eingereicht habe, sey dadurch gewahrt, daß eine vollkommene Gleichheit der Rechte in allen Regierungs- und Administrativ-Verhältnissen für die drey christlichen Confessionen Statt finden solle; da nun zugleich erwartet werde, daß der Senat und die Bürgerschaft die vollkommenste Eintracht und die Erhaltung aller wohlerworbenen Rechte jeder Classe Einwohner zu handhaben wissen würde, damit jede neue Einrichtung das Gepräge der Gerechtigkeit trage, und jede zurückwirkende Maaßregel sorgfältig vermieden werde, so zweifele Er keineswegs, daß die gerechten Wünsche der Frankfurter Katholiken erfüllt werden würden.“ Es scheint aber — diese Vermuthung darf hier wohl geäußert werden (vergl. XI.) — die Urheber der „Denkschrift“ haben solche Winke bey aller ihrer Bestimmtheit nicht richtig genommen ([171]). — Daß demnach der vorhin entwickelte Grundsatz in seiner allgemeinen Anerkennung für den ganzen Teutschen Staatenbund, keineswegs aber die von dem Bevollmächtigten der katholischen Kirchen-Gemeinde zu Frankfurt bey dem Wiener Congresse geschehene Vorstellung, während diese vielmehr, ihrem eigenthümlichen Inhalte nach, theils dort unerledigt geblieben, theils, und zwar namentlich in Betreff der hier allein einschlagenden

([171]) Vergl. Denkschr. §. 1. S. 3.

Intentionen, verworfen worden ist, den Grund der jezt in Frage stehenden Bestimmung ausmacht: dieß ist eine an wichtigen Folgen sehr ergiebige Wahrheit. Fürerst fließt daraus für ihre subjectiven Beziehungen: daß sie, eines Theils, den verschiedenen christlichen Confessionsverwandten in der freyen Stadt Frankfurt allen, ohne Unterschied, zu welcher der drey Confessionen sie sich in der christlichen Kirche bekennen, gilt, ihnen allen einen völlig gleichen Anspruch auf ihren Gegenstand ertheilt, nicht aber irgend eine Begünstigung gewisser christlichen Confessionsverwandten gegen den andern — oder gegen gewisse der andern über beabsichtigt, etwa eine obsiegliche Entscheidung für eine nachsuchende Partey, vermöge deren diese mit eigenen Vortheilen versehen, mit besondern Ansprüchen ausgerüstet werden sollte, welche die andern oder gewisse der andern christlichen Confessionsverwandten, gegen die solche etwa nachgesucht worden, nicht ganz identisch zu genießen, geltend zu machen und zu verfolgen befugt seyn sollten, oder auch die, welche zugleich in der Minderzahl stehend, bis dahin in dem Objecte der Bestimmung gewissen andern nachstanden, nun in umgekehrten Verhältnissen diesen vorzuziehen, die bisher weniger berechtigte Minorität nunmehr über die Majorität zu erheben, jene mehr als diese zu bevortheilen wäre; andern Theils — was wohl zu merken seyn dürfte — der freyen Stadt Frankfurt gerade so gilt, wie der Grundsatz, von dem sie als ihrem einzigen Grunde ausgehet, bey dessen allgemein

geschehener Anerkennung und daneben getroffenen Anwendung, in allen andern Teutschen Bundesstaaten, in allen „Ländern" der souveränen Teutschen Bundesfürsten eben so wohl als in allen andern freyen Bundesstädten und ihren „Gebieten"; sie mithin dort nicht weniger und nicht mehr Ansprüche ihrem Subjecte gibt, als dieß Prinzip hier allerwärts für ebendieselben Subjecte (die verschiedenen christlichen Confessionsverwandten) ohne Unterschied, welche davon in irgend einem vorkommenden Falle gerade die Betheiligten sind, auch ohne daß deren bisheriges Rechts- oder deren Zahl-Verhältniß hierin eine Verschiedenheit bewirkt, mit sich führet und zur Folge hat. Fürs andere gereicht in Hinsicht auf den Gegenstand der vorliegenden Norm selbst eben diese allein wahre Begründung derselben — zumal auch in Vergleichung mit dem Gehalte jenes Schrittes, dem sie angeblich „zu verdanken" seyn sollte, indem sie beweiset, daß diese Norm mit den Rechten und Verhältnissen der Kirche und der Kirchengesellschaften an sich nichts zu schaffen hat, vielmehr lediglich den Rechten der Bürger und Unterthanen, als solcher, in ihren wechselseitigen bürgerlichen Verhältnissen, gewidmet ist, und daß die verwerflichen Ideen von Gleichstellung — positiver — unbedingter — politischer — Gleichstellung derselben, in ihren verschiedenen Bekenntnissen in der christlichen Kirche nach abgesonderten Theilen der Bürgerschaft, wirklich verworfen sind, zu der bündigsten Bestäti-

gung davon: daß sie nur die Entfernung eines jeden „Unterschiedes in dem Genusse der bürgerlichen „und politischen Rechte," nur diejenige „Gleich„heit der Rechte" des bürgerlichen Vereines, welche den oben entwickelten Urbegriffen von Gleichheit der Rechte in einem solchen Vereine, und daher der gesunden Vernunft allein angemessen ist, mithin nur gleiche Berechtigung, gleiche Rechtsansprüche bezwecket, vermöge deren man jedoch erst unter vorhandenen gleichen Umständen gleichen Besitz und Genuß der Rechts-Gegenstände hat, und dadurch, daß jene Gleichheit der Umstände entstehet, auch diese Gleichheit des Besitzes und Genusses der Rechts-Gegenstände erwirbt — kurz, das, was formale Rechtsgleichheit treffend genannt wird, keinesweges aber Gleichheit in diesem wirklichen Besitze und Genusse der mannigfaltigen Gegenstände der bürgerlichen und politischen Rechte unter Verschiedenheit der Umstände, und, um solche zu bewirken, gleiche Vertheilung der an diesen Gegenständen bereits erworbenen Rechte, also eine materielle Rechtsgleichheit, welche jenen Vernunft-Begriffen und somit der allein wahren Gleichheit der Rechte in einem bürgerlichen Vereine durchaus widerstreiten würde, und wie sie, in ihrer Unausführbarkeit, vollständig und folgerecht noch in keinem Staate, theilweise aber, nothwendig also auch inconsequent, wohl einmal von despotischen Gewalthabern versucht worden ist. Nur bey und mit jener einzig ächten, formalen Rechtsgleichheit können „wohlerworbene Rechte Einzelner oder

auch ganzer „Classen von Einwohnern" des Staats bestehen, und bestehen damit vollkommen, während die ihr entgegenstehende materielle Gleichheit der Rechte sie zerstören würde; sie achtet solche Rechte, und deren durchgängige „Erhaltung" ist ihrem Grundsatze heilig, indem dieser Jedem ohne Unterschied, ohne subjective Vorzüge oder Zurücksetzungen, gestattet, eben solche Rechtsgegenstände unter gleichen Umständen gleichwohl zu erwerben. Darin nämlich bestehet gerade der sie auszeichnende Character: daß sie keine Vorrechte zuläßt. Sie allein kann daher bewirken, daß alle und „jede Einrichtung" im Staate „das Ge„präge der Gerechtigkeit trage!" — Drittens gereicht nicht nur diese Beschaffenheit der Bestimmung, wie sie der Grund, auf dem sie beruhet, nothwendig mit sich bringt, sondern vornehmlich auch noch die Betrachtung ihr zur größten Sicherheit und Zuverlässigkeit für alle und jede Betheiligte: daß dieser Grund nicht etwa in einer einseitigen, vielleicht gar äussern Anregung, und einer aus subjectiven Ansichten und Hinsichten geschehenen zulassenden, vielleicht nachgebenden Bewilligung, sondern vielmehr in einem, lediglich auf objectiven Forderungen des allgemeinern Staatsrechts und der allgemeinen Staatsklugheit beruhenden, und in dem Herzen Teutschlands allseitig aus eigener Bewegung und eigenem freyen Entschlusse anerkannten, und so als allgemein geltend ausgesprochenen, eben daher allerwärts in ganz Teutschland in völlig gleichem Maße anwendbaren Grundsatze bestehet, mithin der Inhalt der Bestimmung selbst keineswegs als Folge einer nur

vorübergehenden Billigkeit und Großmuth gegen die eine oder die andere der christlich-kirchlichen Partheyen, oder einer tadelhaften, und darum wandelbaren Gleichgültigkeit und Indolenz gegen alle diese verschiedenen Partheyen, vielmehr als eine aus fester Ueberzeugung von stets dauernder Nothwendigkeit, mit wechselseitiger Achtung in jeder Sphäre, hervorgegangene Sache anzusehen ist (172.). Deßhalb ist sie aber auch ganz dazu geeigenschaftet, jedes eifersüchtige Verhalten der Betheiligten unter einander und gegen die Staatsgewalt und deren Ausüber zu entfernen, und alles gegenseitige Mißtrauen zu verbannen. Dergleichen könnte jezt, nachdem jener Grundsatz allgemein anerkannt und für ganz Teutschland ausgesprochen worden ist, nur dann gerechtfertigt eintreten, wenn man die in dem Grundsatze selbst genau gezogenen Gränzen der Bestimmung überschritte, und somit ihm fremde, übertriebene, und eben dadurch in geradem Widerstreite mit ihm stehende, Forderungen aufstellte und sie begünstigte. Sonst finden die verschiedenen christlichen Confessionsverwandten sämmtlich in der dem Grundsatze gemäßen Bestimmung ihr Interesse als Glieder des bürgerlichen Vereins, und, wofern nur noch, wie in der freyen Stadt Frankfurt bereits geschehen (II.), für die Angelegenheiten und Verhältnisse ihrer Kirche und Kirchengesellschaften, als solcher, gesorgt ist, überhaupt alle ihre, in dem Gemeinwesen nur gedenkbaren Interessen vollständig gewahrt und

---

(172) Vergl. Plank, a. (143.) a. O., S. 63. 64.

vollkommen gesichert. — Gerade darum wird sodann, fürs vierte, die Bestimmung, vermöge des Grundsatzes, worauf sie beruhet, eine Hauptstütze der Einheit der Bürger des Staates, und in der Allgemeinheit solchen Grundsatzes und durch unfehlbare Einwirkung der Attribute der Bestandtheile auf die Eigenschaft des Ganzen, auch der Einheit aller Glieder und Genossen des Teutschen Staatenbundes — dieses ersten Erfordernisses zur Erreichung des Zieles: den Staat dem Bürger lieb, ehrwürdig dem Auslande zu machen (173). Sie verwirft jenen unnatürlichen Uebertrag des Geistlichen in das Weltliche, jene gemeinschädliche Verwechselung und Vermengung des Ueberirdischen mit dem Irdischen. Ihr gemäß gibt es daher in den Einrichtungen und Angelegenheiten des Staats nur ein gemeinschaftliches, kein nach den in der christlichen Kirche unterschiedenen Bekenntnissen verschiedenes Interesse der Bürger, welches diese, nach jenen kirchlichen Bekenntnissen von einander abgesondert und gegen einander überstehend, zu vertheidigen und zu vertreten hätten. Sie schließt folglich in den gedachten gemeinsamen Gegenständen jede Trennung der Bürgerschaft in, nach den verschiedenen christlichen Bekenntnissen ihrer Glieder zusammengetretene Theile — also das, wonach die Urheber der Denkschrift allerwärts streben — schon in dem Begriffe selbst für immer aus. — Da' endlich fünftens, so-

---

(173) Klüber in dem (164.) angeführten, „öffentlichen Recht des Teutschen Bundes," §. 92. 93.

wohl in Gemäßheit der Fassung der Norm, wie sie in dem 46ten Artikel der Schluß-Acte des Wiener Congresses vom 9ten Juni 1815 vorliegt, als zufolge des in der Teutschen Bundes-Urkunde vom 8ten Juni 1815 aufgestellten, sie begründenden Grundsatzes, die Bestimmung, welche ihren Gegenstand ausmacht, erst nach getroffen werden, und so für die Zukunft bestehen soll: so hat sie schon um deßwillen auf die Vergangenheit gar keinen Bezug, auser daß sie darin Statt gefundene Verschiedenheiten der Rechtsansprüche endigt und sie für die Zukunft ausschließt. Uebrigens kann sie, dieser ihrer Tendenz gemäß, „rückwirkende Maßregeln," um so weniger je zur Folge haben, solche Maßregeln werden bey einer stets richtigen und getreuen Beobachtung ihres Grundsatzes um so gewisser jederzeit „sorgfältig vermieden" werden, da dieser Grundsatz alle „wohlerworbene Rechte," in welchem Zeitraume er sie auch gestiftet findet, heiliget.

Dieß ist nun der Buchstabe — aber auch der Geist der hier vorliegenden Norm.

XV.

Ihr Verhältniß zu dem Inhalte des ersten Satzes in dem 16ten Artikel der Teutschen Bundesacte ist jezt schon von selbst klar und nicht dem mindesten gegründeten Zweifel unterworfen. Dieser Artikel enthält für ihren Gegenstand — wie konnte es auch wohl anders seyn, da der leztere Rechtsverhältnisse in dem Inneren eines Teutschen Bundesstaates betrifft, und der erstere einen Theil der Urkunde ausmacht, deren

Bestimmung es ist, alle bey der Stiftung des Teutschen Staatenbundes vertragsmäßig beschlossene Grundlagen seiner Verfassung und der in den Bundesstaaten zu beobachtenden Verhältnisse in sich zu fassen? — er enthält also die eigentliche Grundnorm; indem er nicht nur den Grundsatz auf dem sie als auf ihrem einzigen wahren Grunde beruhet (XIV.), selbst anerkennt und ausspricht, sondern auch die Anwendung desselben, und zwar ganz allgemein und umfassend, für alle und jede einzelne Bundesstaaten, für die Länder der souverainen Buudesfürsten und für die freyen Bundesstädte mit ihren Gebieten, normirt; so daß, da die freye Stadt Frankfurt nebst ihrem Gebiete unter diesen Bundesstaaten, insbesondere unter der leztgenannten Classe derselben begriffen ist, der befragte Inhalt des Artikels durch ihn und in ihm auch schon für sie völlig normirt ist. Wenn es die Absicht gewesen wäre, nur für einen einzelnen Teutschen Bundesstaat irgend Etwas, insbesondere den hier in Frage seyenden Gegenstand oder auch nur eigene Bestimmungen darüber zu verabreden und festzusetzen — wovon sich jedoch in der ganzen Bundesacte kein einziges Beyspiel findet — so würde solches in dieser Teutschen Urkunde ganz zuverlässig geschehen seyn. Der 46te Artikel der Europäischen Congreß-Urkunde, dessen Hauptzweck: von Seiten der hohen verbündeten Europäischen Mächte die Freyheit und Selbständigkeit Frankfurts, als eines Teutschen Bundesstaats, nochmals förmlich anzuerkennen, sie „neuerdings zu bestätigen,“

sowohl er selbst ganz unumwunden ausspricht, als bey seiner Mittheilung eben so deutlich und genau erklärt wurde, enthält hingegen, wenn er gleich von der freyen Stadt Frankfurt, und zwar zunächst in Beziehung auf den gegenwärtig noch allein befragten Gegenstand, allerdings noch weiter redet, doch auch hierin, wie in Hinsicht auf das Protocoll (174) und die Urkunde, worin er allein vorkommt, zu erwarten ist, durchaus nichts von jener Grundnorm Verschiedenes, nichts Neues, für den gedachten einzelnen Teutschen Bundesstaat Eigenes, nicht einmal eine solche „nähere Bestimmung" des Inhalts der Erstern, welche dieser nicht schon von selbst in sich begriffe; sondern lediglich eine nochmalige, hier namentliche Anwendung des in demselben bereits allgemein ausgesprochenen und auf alle und jede einzelne Bundesstaaten normirend angeordneten Grundsatzes auf die freye Stadt Frankfurt, auf deren bürgerliche Einrichtungen, in einer andern Fassung des Grundsatzes selbst und mit einer fernern Zergliederung seines, in der Grundnorm be-

---

(174) Er macht in dem Conferenz-Protocolle der Bevollmächtigten der hohen verbündeten Mächte den 8ten Artikel aus, und wurde so, als Auszug dieses Protocolls, von dem kaiserl. Oestreichischen ersten Bevollmächtigten und Congreß-Präsidenten, Herrn Fürsten von Metternich, begleitet von der, oben (VII. (70.) bereits angeführten Note, dem Bevollmächtigten der freyen Stadt Frankfurt mitgetheilt.

stimmt enthaltenen, und auch da schon in die Hauptglieder, welche alles noch Speciellere umfassen, vereinzelten Gegenstandes. Wer an der Richtigkeit dieser Behauptung, wie der Verfasser der Druckschrift zu thun scheint ([175]), zweifeln wollte, der braucht nur, um sich davon vollkommen zu überzeugen, den Inhalt beyder Artikel in deren Eigenthümlichkeiten wörtlich vergleichend anzuwenden: wenn in den Ländern und Gebieten des Teutschen Bundes die Verschiedenheit der christlichen Religionspartheyen keinen Unterschied in dem Genusse der Rechte begründen kann, dann sollen auch die Einrichtungen der freyen Stadt Frankfurt auf den Grundsatz der Gleichheit der Rechte unter den verschiedenen christlichen Confessionsverwandten gebauet werden; und man wird hierbey die von dem gedachten Verfasser angenommene Verschiedenheit zwischen: vermöge jenes allgemeinen Ausspruchs, „überhaupt „Gesetz" und, nach dieser speciellen Anwendung, „die Basis der Einrichtungen seyn sollen," als eine Sach-Verschiedenheit nicht entdecken; wenn ferner jenes „keinen Unterschied in dem Genusse der Rechte „begründen können," von den bürgerlichen und politischen Rechten statuirt wird, so soll auch diese „Gleichheit der Rechte" sich auf alle bürgerliche und politische Rechte erstrecken; da Jenes somit insbesondere auch von „den politi„schen" — also nicht etwa blos von einigen, von

---

([175]) Vergl. die „Denkschr. ꝛc." §. 2.

gewissen — sondern von allen politischen „Rechten“ festgesezt ist, so soll dieß, diese Gleichheit der Rechte, nothwendig auch in allen Verhältnissen der Regierung und der Verwaltung beobachtet werden; und da endlich Jenes, wie gerade dessen negative Fassung: „keinen Unterschied begründen,“ ganz besonders nachdrücklich besagt, überhaupt so unbeschränkt und in solcher Ausdehnung gilt, so soll dieß eben darum auch — nur in seiner affirmativen Fassung ausgedrückt — eine vollkommene Gleichheit der Rechte seyn. — Man kann demnach bey dieser Uebereinstimmung des Inhalts beyder Artikel und der daraus nothwendig entspringenden Identität ihrer Resultate für die freye Stadt Frankfurt, solche durchaus nicht als zwey eigene, irgend eine reelle Verschiedenheit für diesen Bundesstaat mit sich führende Normen ansehen; beyde gehen auf ihn, während der eine sich zugleich über alle andere Teutsche Bundesstaaten verbreitet; beyde sind von völlig gleichem objectiven Gehalt, indem jener Ebendasselbe für alle und jede Teutsche Bundesstaaten, folglich auch schon für die freye Stadt Frankfurt festsezt, was der andere für diesen einzelnen Bundesstaat nur wiederholt. Insbesondere kann man deßhalb den leztern (den in die Schlußacte des Wiener Congresses aufgenommenen) nicht etwa, wie ohnehin auch in jeder anderen Beziehung unmöglich Statt findet, als eine speciellere Norm betrachten, die zuerst einzusehen und zu beobachten, und nach welcher dann allenfalls noch der in der Stiftungsurkunde des Teutschen Staa-

tenbundes aufgestellte Artikel, als die generellere Norm, zuzuziehen wäre. Der erstgedachte Artikel beabsichtigt in dem hier in Frage stehenden Satze desselben, wie durch die Mittheilung dieses Satzes an den zu dem Wiener Congresse abgeordneten Bevollmächtigten der freyen Stadt Frankfurt, und neben derselben noch besonders zu erkennen gegeben wurde, einzig und allein eine nochmalige Empfehlung seines in der Teutschen Bundesacte bereits festgesezten Inhalts, die — zugleich eine erfreuliche Vorbedeutung für die Staaten der Empfehlenden — schon überhaupt, da die freye Stadt Frankfurt eines Theils jezt mancher neuen Einrichtungen bedurfte, und andern Theils bisher den Gegenstand der Empfehlung als bleibenden Rechtssatz noch nicht aufgestellt hatte, für zuträglich gehalten werden konnte, und welche insbesondere durch jene Vorstellung des Bevollmächtigten der Frankfurter katholischen Kirchen-Gemeinde, in sofern diese, subsumirt unter den in der Stiftungs-Urkunde des Teutschen Staatenbundes allgemein geheiligten Grundsatz, „gerechte Wünsche" enthielt, veranlaßt wurde. Lediglich in solchen Hinsichten wurde dieser bloß empfehlende Artikel bey der obigen Erörterung zum Grunde gelegt; denn übrigens hätte das mit dem ersten Satze des 16ten Artikels der Teutschen Bundesacte, als der eigentlichen Grundnorm, geschehen sollen; doch würde alsdann — und gerade dieß machte hier die Wahl zwischen beyden Artikeln gleichgültig — die Erörterung auf ganz ähnliche Weise von Statten gegangen seyn,

und zu eben denselben Resultaten geführt haben. Nur stellte sich auch hierbey jener Artikel, wie das nach seiner Bestimmung nie anders seyn kann, als eine beziehende Urkunde dar, dergleichen ohne die, worauf sie sich beziehet, nicht bestehen kann. Denn da die Vollständigkeit der Erörterung vornehmlich auch die Frage erheischte: aus welchem Grunde der freyen Stadt Frankfurt die Gleichheit der Rechte unter den dasigen verschiedenen christlichen Confessionsverwandten hier empfohlen, solche Empfehlung auch von ihr zur vertragsmäßigen Befolgung angenommen worden sey: so hieß die einzig richtige Antwort auf diese Frage: weil in dem 16ten Artikel der Teutschen Bundesacte die gedachte Rechtsgleichheit als allgemeiner Grundsatz anerkannt und für alle und jede Teutsche Bundesstaaten festgesezt ist.

Wir mußten eben daran erinnern, daß der Gegenstand der, vermöge dieser Festsetzung zu treffenden Bestimmung bisher noch keinen bleibenden Rechtssatz in der freyen Stadt Frankfurt ausmachte; und auch hierin kam deren Stellung bey und zu dem ersten Satze des 16ten Artikels der Teutschen Bundesacte mit der der meisten andern Bundesstaaten, namentlich mit der ihrer Schwesterstädte, überein; während in einigen Teutschen, nun zu dem Bunde gehörigen Staaten schon etwas früher der, auf die Verschiedenheit der christlichen Religionsbekenntnisse gegründet gewesene Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte für immer autonomisch aufge-

hoben worden war, mithin deren Einrichtungen bereits auf dem bleibenden Grundsatze einer vollkommenen Gleichheit der Rechte unter den verschiedenen christlichen Confessionsverwandten beruhete, solche Rechtsgleichheit sich auf alle bürgerliche und politische Rechte erstreckte, und in allen Beziehungen der Regierung und der Verwaltung beobachtet wurde; welchenfalls der Ausspruch des gedachten, allen Teutschen Bundesstaaten geltenden, Satzes hier nur zur Bestärkung eines schon in anderer Form bestehenden Gesetzes gereichet. Dieß führt nun zu einer genaueren Betrachtung jener Stellung der freyen Stadt Frankfurt in dem Verhältnisse zu ihrer früheren Gesetzgebung; in welchem Verhältnisse sich dann wieder Aehnlichkeiten mit der Mehrzahl der anderen Bundesstaaten zeigen — denn durchgängige vollkommene Uebereinkunft kann hierin, theils wegen des ursprünglichen Unterschieds in dieser Gesetzgebung der besondern Teutschen Staaten, theils wegen der verschiedenartigen Schicksale, denen sie während der lezt-verflossenen Perioden in ihnen unterworfen war, nicht angetroffen werden — mit den Verhältnissen der übrigen freyen Städte aber in der Hauptsache wirklich Gleichheit findet. Als vormalige freye Reichsstadt genoß Frankfurt eines Theils, wie jeder andere Teutsche Staat, und in der Ausübung sein Regent, insonderheit auch jede andere Teutsche Reichsstadt, in der Landeshoheit auch das ius reformandi, diesen Theil der gesetzgebenden Gewalt; wiewohl in Hinsicht auf die verschiedenen Haupt-Bekennt-

nisse in der christlichen Kirche, und soviel insbesondere das Verhältniß zwischen den Katholiken und Protestanten betrifft, eben so wie jene Staaten, durch die Norm des, für dieß Verhältniß festgesezten Entscheidungszieles beschränkt ([176]). Andern Theils gehörte Frankfurt, wie früher schon berührt werden mußte (VI.), vermöge eben derselben Norm zu den bloß evangelischen Reichsstädten; — einer Kategorie, mit der, in ihrem so begründeten Bestande, hier auch das Zahl-Verhältniß, da bey weitem die meisten Bürger und Einwohner Frankfurts dem evangelisch-lutherischen Bekenntnisse zugethan waren, vollkommen übereintraf, und an welcher bey der gedachten Begründung das Daseyn der katholischen Confession zugethaner Bürger, katholischer Stifter und Klöster irgend einer Gattung mit ihrer Religionsübung, die nur in jene Beschränkungen des Reformationsrechts einfloß,

---

([176]) I. P. O. art. 5. §. 29., (S. oben (100)) „ita „et ex illarum (Liberarum Imperii Ciui- „tatum) numero eae, in quibus unica tan- „tum Religio Anno 1624. in usu fuit, tam „ratione iuris reformandi, quam aliorum „casuum Religionem concernentium in territo- „riis suis et respectu subditorum non minus „ac intra muros et suburbia idem cum re- „liquis Statibus Imperii superiori- „bus ius habeant; adeoque de istis gene- „raliter disposita et conuenta, de his quo- „que dicta et intellecta sunto."

bekanntlich nichts zu ändern vermochte (177). In Bezug auf die Eintheilung des evangelischen Kirchen-Bekenntnisses in das lutherische und das reformirte, war Frankfurt, zu Folge der die Verhältnisse der Lutheraner und Reformirten zu einander entscheidenden eigenen Normen (178), auch wie schon bemerkt worden, dem Zahl-Verhältnisse seiner Bürger und Einwohner entsprechend, eine bloß lutherische Reichsstadt. Bey dieser Lage standen den Lutheranern, namentlich in den staatsbürgerlichen Beziehungen, ausschließliche

---

(177) Daf. „non attento, quod in iis Ciuitatibus, in quibus praeter Aug. Confessionis exercitium nullum aliud a Magistratu et ciuibus iuxta morem et statuta cuiusque loci anno 1624 introductum fuit, aliqui Catholicae Religioni addicti ciues commorentur, vel etiam in aliquibus capitulis, Ecclesiis Collegiatis, Monasteriis et Coenobiis ibidem sitis, immediate vel mediate Imperio subiectis, inque eo statu, qui fuit die prima Ian. An. 1624 deinceps quoque, cum clero intra praedictum terminum non introducto, et civibus Catholicis pro tempore ibi existentibus, tam actiue quam passive omnino relinquendis, Catholicae Religionis exercitium vigeat.“

(178) Pütter Institut. iuris publici germ. §. 428. 429.

Rechtsansprüche zu, sie genossen Rechte, welche Katholiken und Reformirte nicht ansprechen konnten; die Erstern hatten gewisse Vorrechte vor den beyden Leztern; es fand demnach in den Einrichtungen des Frankfurter Staats gerade so, wie in denen aller andern bloß evangelischen, oder auch bloß katholischen Teutschen Staaten, namentlich Reichsstädte, nicht etwa nur materielle Ungleichheit der Rechte Statt, sondern es herrschte darin formelle Ungleichheit der Rechte, insbesondere der politischen Rechte, unter den verschiedenen christlichen Confessionsverwandten, — diese Einrichtungen waren auf das Princip einer solchen Ungleichheit gegründet. In diesem Zustande verblieb nun aber auch Frankfurt — von dem abgesehen, was diese freye Reichsstadt selbst, vermöge ihres iuris reformandi, für die Reformirten sehr gesetzlich that, und was ebenfalls noch in der reichsstädtischen Periode der Reichs-Deputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 wegen „aller innerhalb ihres Umkreises gelegenen Stifter und Klöster, und aller in der Stadt und ihrem Gebiete begriffenen geistlichen Güter, Gebäude, Eigenthums und Einkünfte," festsezte (179) — rechtlich bis zu dem neuesten Zeitpuncte, bis zu der Aufstellung des ersten Satzes im 16ten Artikel der Teutschen Bun-

---

(179) Reichs-Deputations-Hauptschluß vom 25ten Februar 1803, §. 27. Sein hier einschlagender Inhalt ist schon oben (101) vollständig vorgekommen.

desacte. Zunächst nämlich konnte die Auflösung des Reichsverbandes an und für sich betrachtet an diesem innern Zustande eines besonderen Teutschen Staats unmöglich etwas ändern. Die Urheber der „Denkschrift" versuchten es zwar schon früher, hierüber ein anderes System zu empfehlen. Nachdem nämlich bereits in die von dem Bevollmächtigten der katholischen Kirchen-Gemeinde zu Frankfurt a. M. an den Wiener Congreß gerichtete Vorstellung (180) die Behauptung eingeflossen war: „des ehemal unter den frühern reichsstädtischen Verhältnissen herrschend gewesenen, lutherischen Theiles der Bürgerschaft ehemaliger Besitzstand sey seit 1806 ohnehin seiner publicistischen Fundamente beraubt," welche vielleicht schon darauf abzielen soll — denn mit völliger Gewißheit läßt sich dieß nicht bestimmen, besonders wegen des Ausdrucks: „beraubt," der in Beziehung auf das genannte Jahr 1806 noch einen andern Sinn zuläßt, wobey gegen dessen Richtigkeit nichts eingewendet werden könnte, und welcher in diesem Sinn auch ganz unbedenklich und unschädlich seyn würde — nachdem diese nicht ganz klare Behauptung vorangegangen, deducirten jene Urheber selbst die Sache durchaus unzweydeutig, folgendermassen: „In der reichsstädtischen Periode hafteten bekanntlich die Hoheitsrechte „der Stadt jederzeit auf der Bürgerschaft, in deren „Namen sie der Rath aus Kaiserl. Auctorität ver-

---

(180) S. (8).

„waltete. Mit dem Erlöschen der Kaiser-
„würde im Jahr 1806 hörte daher auch die
„Auctorität des Raths auf; sein Commissorium
„fiel an seine Committenten, die Bürgerschaft, und
„zwar die gesammte Bürgerschaft, und keines-
„wegs bloß den lutherischen Theil derse-
„ben, zurück. Wäre damals nicht auch" (dieß soll nach aller Wahrscheinlichkeit heißen: „auch nicht") „zugleich die Unabhängigkeit der Stadt verloren gegan-
„gen, so würde gleichwohl das bis dahin be-
„standene Uebergewicht der lutherischen
„Parthey, so wie der Character der Stadt als einer
„in staatsrechtlicher Hinsicht lutherischen
„Reichsstadt, mit dem Erlöschen des bis-
„herigen Staatsrechts, worauf beyde
„allein beruheten, rechtlich erloschen gewe-
„sen seyn, und die politischen Rechte der katholischen
„Bürger würden aufgehört haben, blos quie-
„scirende Rechte zu seyn. Auch ohne die
„bekannten ausdrücklichen Verfügungen des Souve-
„rains würde daher die frühere Ungleichheit nicht
„mehr haben Statt finden können" ([181]). Auf dieß System sollen vielleicht wohl gar auch noch die neuerlichen Behauptungen des Verfassers der Druckschrift: „die bürgerliche und politische Gleichstellung der katholischen Confessionsverwandten mit den übrigen

---

([181]) S. die (109.) (112.), mit einer vorläufigen Hinweisung auf diese Stelle, angeführten „Anträge „und Forderungen ꝛc."

christlichen Bürgern und Einwohnern Frankfurts sey, dem Principe nach, schon seit dem Jahre 1806 vorhanden" (182), und: der Grundsatz des 16. Artikels der Teutschen Bundesacte, daß „die „Verschiedenheit der christlichen Religions-Partheyen „in den Ländern und Gebieten des Teutschen Bundes „keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen „und politischeu Rechte begründen könne," sey in der Stadt Frankfurt bereits seit dem Jahre 1806 gesetzlich gewesen (183), die wir indessen, aus möglichster Schonung für den Verfasser oben (V. VII.) in einer anderen Beziehung und Bedeutung nehmen konnten, hinauslaufen? — Wenn man jene Aeußerungen, wobey wir uns vor der Hand nur auf das beschränken, was davon hier in Betracht kommt, wenn man also dieß lieset, und die eben erinnerlich gemachten Stellen der vorliegenden „Denckschrift" darauf beziehet, dann kann man es nicht für wahr annehmen, daß dabey ein Rechtskundiger, wenigstens daß ein des Theiles der Rechtswissenschaft, welcher hier allein einschlägt und entscheidet, Kundiger, dabey die Feder geführt haben sollte. Die Rechtsverhältnisse der Bürger und Einwohner eines Staats in demselben, in ihren gegenseitigen Beziehungen und zu dem Staats-Ganzen machen doch wohl nichts anders als

---

(182) Denkschr. ꝛc. §. 1.

(183) Das. §. 2.

einen Theil, und zwar einen sehr wesentlichen Theil des innern Zustandes des Staates aus. Ihre Bestimmung geschieht durch Normen und beruhet auf solchen, welche für das Innere errichtet sind, wenn sie gleich auch von Außen anerkannt, bestätigt und noch mehr gesichert, ja bey dem Bestande gewisser öffentlichen Rechtsverhältnisse gegeben werden können, und deren Gültigkeit, wofern sich der befragte Staat selbst nicht etwa wirklich auflöset, so lange fortwährend ist, bis eine neue über denselben Gegenstand rechtlich errichtete Norm an deren Stelle tritt, wenn anders der in dem Staate beabsichtigte sichere Rechtszustand nicht in eine Lage der Willkühr und der Unsicherheit umgewandelt werden soll. Die durch die rechtlich bestehenden Normen gewissen Bürgern und Einwohnern in Verschiedenheit von andern nicht eingeräumten Rechte sind sodann nicht bloß ruhende, sondern sie sind ihnen nicht zustehende Rechte, die sie erst dadurch und dann erwerben, wenn, wie gesagt, eine neue Norm rechtlich errichtet wird, welche sie ihnen ertheilt. Den Inbegriff aller dieser Sätze endlich schließet das Staatsrecht desjenigen einzelnen Staates, von dem gerade die Rede ist, selbst in sich. Die Ungleichheit der Rechte unter den verschiedenen christlichen Confessionsverwandten in den besondern Teutschen Staaten, insbesondere auch in den freyen Reichsstädten, und namentlich in der Reichsstadt Frankfurt — denn in den Verhältnissen des Reichs galt bekanntlich vielmehr vollkommene Rechts-

Gleichheit ([184]) — beruhete, herbeygeführt von der nach Entstehung jener Verschiedenheit der Bekenntnisse in der christlichen Kirche eingetretenen Nothwendigkeit der Gegenwirkung (wir überlassen es nochmals der Geschichtsforschung auszumitteln, von welcher Seite diese Reaction der andern abgenöthigt wurde) auf Verträgen der verschiedenen christlichen Confessionsverwandten in den gedachten Staaten; abgeschlossen von ihren rechtmäßigen Vertretern ([185]), die sie dadurch zugleich, vermöge ihrer regierenden Gewalt, in diesen Staaten sanctionirten; im Ganzen und für alle besondere Teutsche Staaten anerkannt, bestätigt und gewährt durch Reichsgrundgesetze, insonderheit durch das so Vieles auch von innern Verhältnissen dieser Staaten in sich fassende Reichsgrundgesetz: den Westphälischen Frieden. Sie, diese Ungleichheit der Rechte, bildete, so begründet, zudem aber unterschieden in den einzelnen Bestimmungen, und zwar dieses theils wegen Verschiedenheit der Resultate aus der Anwen-

---

([184]) I. P. O. art. 5. §. 1. „Inter utriusque religionis electores, principes, status omnes et singulos sit aequalitas exacta mutuaque, — ita ut quod uni parti iustum est, alteri quoque sit iustum."

([185]) Pütter l. (178.) c. §. 42.; Häberlin Handbuch des Teutschen Staatsrechts, B. 1. §. 42 S. 190.

dung jener allgemeinen Normen auf die geschichtlich gegebene Stellung der verschiedenen christlichen Confessionsverwandten in den einzelnen Teutschen Staaten, theils durch, bloß in deren Innerm hinzugetretene besondere Normen, einen sehr erheblichen Theil des eigenthümlichen innern Zustandes eines jeden derselben. Der Reichsverband war aber eine äußere Verbindung aller dieser besondern Teutschen Staaten in ihrer Unterordnung unter eine gemeinschaftliche oberste Staatsgewalt, welche von einem Kaiser, und daher als eine kaiserliche Auctorität ausgeübt wurde. Dieß äußere Band führt ebenfalls seine eigenthümlichen Rechtsbestimmungen, zum Beyspiel die vorhin gedachte Gleichheit der Rechte in allen seinen Verhältnissen, mit sich, deren Inbegriff das Reichs-Staatsrecht war. Den dadurch verbundenen einzelnen Teutschen Staaten legte es aber nur die, in Hinsicht auf den Begriff und also das Wesen eines Staates zufällige Modification bey: daß sie staatsrechtlich abhängige Staaten, oder deren Staatsgewalten jener gemeinsamen höchsten Staatsgewalt subordinirt waren. Einzig und allein vermöge dieser accidentellen Bestimmung wirkte daher der Reichsverband bisweilen in die innern Verhältnisse der besondern Teutschen Staaten, insbesondere auch durch jene Anerkennung, Bestätigung und Gewähr ihrer Normen, oder auch selbst durch oberste allgemeine Gesetzgebung ein. — Wie ist es nun bey einiger Bekanntschaft mit diesen er-

sten Grundwahrheiten des Teutschen Staatsrechts wohl möglich, den Reichsverband, oder, da im Plural geredet wird, die reichsstädtischen Verhältnisse, die publicistischen Fundamente des Rechtszustandes der lutherischen Confessionsverwandten in Frankfurt am Main in Beziehung auf die dasigen Katholiken und Reformirten, während dieser zugleich als ein bloßer Besitzstand dargestellt wird, zu nennen? Wie kann man der Auflösung der Reichsverbindung, dieses zufälligen, äußern Verhältnisses der besondern Teutschen Staaten — und nur sie, nichts anderes, löste sich auf — dem Erlöschen der Kaiserwürde, dieses Attributs des höchsten Oberhaupts, welches an der Spitze jenes äußern Verhältnisses stand, und das nun dieser Eigenschaft und der allein davon abhängenden obersten Auctorität entsagte, die Wirkung beylegen, Vorzüge gewisser Bürger eines einzelnen Teutschen Staats in den innern Verhältnissen desselben, welche auf die gedachte Weise darin festbegründet waren, und die zudem gerade der, einzig verschwindende Verband in seinen eigenthümlichen Fundamenten und Verhältnissen nicht kannte, ihrer staatsrechtlichen Fundamente zu berauben, sie rechtlich erlöschen zu machen, und diese Vorrechte nun andern Bürgern mitzutheilen, sie Solchen zurück zu führen, welchen sie vorher gar nicht zustanden? In der That, dieß Alles heißt: das Wesen der Dinge verkennen, accidentelle Bestimmungen derselben mit ihrem Wesen für identisch, oder doch davon für unzertrennlich hal-

ten, und — wie es auf diesem Wege nicht anders seyn kann — sich selbst widersprechende Folgerungen erzwingen! Wie lassen sich aber insbesondere auch noch, zumal unter jener Voraussetzung einiger Kenntniß der hier entscheidenden Grundbegriffe, die argen Verwechselungen entschuldigen, welche begangen werden zwischen dem Character der Stadt Frankfurt, als einer in staatsrechtlicher Hinsicht lutherischen Reichsstadt, wie er sich also in deren vormaligen äußern Verhältnissen, in den Angelegenheiten des Teutschen Reichs auf Reichs- und Kreiß-Tagen, in dem Corpore Evangelicorum gegen dem Corpore Catholicorum über, u. s. w. zeigte, und der durch das Verschwinden des Reichsverbandes, als dem Fundamente, worauf er allein beruhete, oder vielmehr dem Stoffe, in welchem er allein Anwendung fand, allerdings erlosch — mit dem Character der Stadt Frankfurt, als eines in staatsrechtlicher Hinsicht lutherischen Staates, wie er in dessen bleibende innere Verhältnisse, in die Rechtsverhältnisse seiner Bürger und Einwohner einwirkte, und welcher, von jener äußern Verbindung und den Angelegenheiten, die sie mit sich führte, ganz unabhängig, da sein Fundament ferner aufrecht stand, und der Stoff zu seiner Anwendung noch immer vorhanden war, rechtlich nicht erlosch, vielmehr seinem Subjecte, dem Frankfurter Staate, in dieser Anwendung, ja auch in anderweit vorkommenden oder neu gestifteten äußern Verhältnissen, so fern er dabey in Betracht kommen konnte, bis zu einer rechtlich erfolgten Auf-

hebung seiner selbst verblieb! — und vornehmlich zwischen dem bisherigen Staatsrechte, welches als der Inbegriff der eigenthümlichen, die Reichsverbindung betreffenden Rechtsbestimmungen mit diesem seinen einzigen Gegenstande allerdings erlosch, mit dem Staatsrechte, das, als der Inbegriff der die innern Verhältnisse des Frankfurter Staats betreffenden Rechtsbestimmungen, durch das Daseyn jenes äußern Bandes keineswegs bedingt, auch bey der Auflösung dieses Leztern, ein Eigenthum seines Subjects, des Frankfurter Staates, verblieb und als solches fortwirkte!

Wäre dieses Staatsrecht — nothwendig dann auch zugleich mit den eigenthümlichen Staatsrechten aller und jeder andern einzelnen Teutschen Staaten, — denn sie alle traf in der Auflösung der Reichsverbindung ein gleiches Schicksal — mit dieser auch aufgelöst, wären also dadurch die Bande, welche in den staatsrechtlichen Bestimmungen die Glieder des bürgerlichen Vereines zusammen halten, zertrennt worden: dann würde allerwärts in ganz Teutschland die Lage, von der auch wirklich einst, zu einer Zeit, da man gar mancherley behauptete, ein Rechtsgelehrter annahm, daß sie der Zustand gewesen sey, in welchen die Auflösung des Reichsverbandes uns Teutsche für den Augenblick versezt habe ([186]) — es würde

---

([186]) von Almendingen, in Winkopp's Rheinischem Bunde, B. 18. S. 181.

„der rohe Naturzustand," und zwar in der ausgedehntesten Bedeutung eingetreten seyn. Schwerlich dürfte aber wohl Jemand diesen Zustand für irgend einen Ort oder Zeitraum annehmbar und wünschenswerth finden. — Nein, die Staatsrechte, die innern staatsrechtlich begründeten Verhältnisse der besondern Teutschen Staaten (187), mithin insbeson-

---

(187) S. das „Schriftliche Votum der beyden Hannöverschen Congreß-Bevollmächtigten, welches „dem Comité der fünf Teutschen Höfe (Oestreich, „Preussen, Bayern, Hannover, Würtemberg) „übergeben ward, datirt Wien, den 21. October „1814" (in Klübers Acten-Sammlung (8.), B. 1. Hft. 1. S. 68.): — „der Grundsatz, „daß der Verfall der Teutschen Reichsverfassung auch den Umsturz der Territorial-Verfassung Teutscher Staaten, (insofern diese nicht Puncte betraf, die „ausschließlich ihr Verhältniß mit dem „Reich bezweckten), im rechtlichen Sinne „nach sich ziehen, läßt sich keineswegs „zugeben. — Kann man nicht zugeben, daß „der Verfall der Reichsverfassung die Territorial-Verhältnisse unter den Fürsten und ihren Unterthanen (insofern diese auf die Reichsverfassung „keinen Bezug hatten), nothwendig aufhob, so „läßt sich auch nicht behaupten, daß die zwischen „den Teutschen Fürsten und Buonaparte geschlossenen Verträge den Rech-

dere auch die so begründeten Rechtsbestimmungen der den verschiedenen christlichen Bekenntnissen zugethanen Bürger und Einwohner des Frankfurter Staates, sind durch die Auflösung der Reichsverbindung nicht aufgehoben oder irgend geändert worden. Eben so wenig geschah solches sodann irgendwo, am wenigsten aber für Frankfurt und diejenigen andern Teut-

---

„ten ihrer Unterthanen de iure et was „vergeben konnten." Nicht weniger die Erklärung des Königlich Preussischen zweyten Congreß-Bevollmächtigten Freyherrn von Humbold zum Conferenz-Protocoll vom 29. Oct. 1814, (Das., B. 2. S. 135. 136.) in Beziehung auf die freyen Städte Hamburg, Lübeck, und Bremen, — auf Frankfurt gleich anwendbar: „daß der Zustand, in welchen diese Städte in „den lezten Zeiten von Frankreich versezt worden, „nur ein Gewaltstand gewesen sey, und da „diese Städte schon vorhin freye Städte „gewesen, sie aber, so wie Braunschweig, „Hessen und Hannover, seit jener Gewaltstand „aufgehört habe, in ihre vorigen Rechte „zurücktreten, welche sie selbst dadurch „nicht verlohren hätten, daß früher„hin der Kaiser auf seine Kaiserkrone „Verzicht geleistet habe, als wodurch „ihre alte Verfassung nicht aufgehört „habe."

schen Staaten, welche mit diesem hierin unter gleicher Kategorie standen, namentlich auch für die drey Schwesterstädte dieser vormaligen freyen Reichsstadt, durch die Stiftung des Rheinischen Bundes, und die in der Rheinischen Bundesacte enthaltene Aufhebung der Reichsgesetze (188). Denn während überhaupt auch Frankfurt bekanntlich zu denen Teutschen Staaten gehörte, welche an der Stiftung des Rheinischen Bundes keinen Antheil hatten, und, wenn man die diese Stiftung aussprechende Urkunde auch wirklich als einen Vertrag Teutscher Fürsten mit dem eigentlich alleinigen Urheber derselben ansehen wollte (189), doch Verträge in die Rechtsverhältnisse Dritter nicht

---

(188) Traité conclu à Paris le 12. Iuillet 1806, art. 2, (in Winkopps Ausgabe, S. 44. 45.)

„Toute loi de l'Empire germanique, qui a „pu jusqu' à présent concerner et obliger „Leurs Majestés et leurs Altesses Serénis„simes les Rois et Princes et le Comte, de„nommés en l'Article précedent, leurs sujets „et leurs Etats ou partie d'iceux, sera à l'ave„nir, relativement à Leurs dites Ma„jestés et Altesses et au dit Comte, „à leurs Etats et sujets, nulle et de nul „effet."

(189) Vergl. Klüber in dem, (164.) angeführten „Oeffentlichen Recht des Teutschen Bundes," §. 31. 33.

eingreifen können: so darf insonderheit die in der gedachten Acte sogar ausdrücklich nur in Ansehung der Rheinischen Bundesgenossen, ihrer Staaten und Unterthanen verfügte Aufhebung der Reichsgesetze, den allgemeinsten Rechtsgrundsätzen gemäß auf Staaten, Personen und Rechte, über welche die Rheinischen Bundesgenossen zu verfügen nicht befugt waren, folglich auch auf den Frankfurter Staat, die darin lebenden Personen, und deren verschiedene Rechte, durchaus nicht bezogen werden (190). Aber auch im Allgemeinen, und wenn also wirklich von dem Staate eines Rheinischen Bundesgenossen ganz oder theilweise und von seinen Unterthanen die Rede wäre, gehet doch, vermöge der gedachten Rechtsgrundsätze, auf Vertragsrechte, welche in Reichsgrundgesetzen gegründet oder durch sie bestätigt und gewährt sind, mithin insbesondere auch auf die hier in Frage stehenden Rechtsverhältnisse der verschiedenen christlichen Confessionsverwandten, wie sie namentlich auf den Sanctionen des Westphälischen Friedens beruhen, die von den Rheinischen Bundesfürsten unter der Leitung ihres Protectors einseitig beschlossene und nothwendig ohne rechtlichen Nachtheil Dritter verabredete Aufhebung der Reichsgesetze nicht (191). Die Ungleichheit der

---

(190) Das. §. 50.

(191) von Berg Abhandlungen zur Erläuterung der rheinischen Bundesacte, Th. 1. S. 154. — 242.; — Wichand Commentat. de abrogationis legum Germanicarum vi et effectu in

Rechte unter den verschiedenen christlichen Confessionsverwandten dauerte demnach, ungeachtet der bisher durchgegangenen Ereignisse, in der vormaligen freyen Reichsstadt Frankfurt, wie in jedem andern Teutschen Staate, fort; sie fand, „wäre damals nicht auch zugleich die Unabhängigkeit der Stadt verloren gegangen," und „ohne die bekannten ausdrücklichen Verfügungen des Souveräns" — wir erinnern uns dieser Worte — allerdings noch immer Statt. Was würde man in andern Teutschen Staaten, was würden insonderheit die Glaubensgenossen der Urheber der vorliegenden Druckschrift in mehrern derselben mit Grunde dazu gesagt haben, wenn aus jenen Ereignissen die Aufhebung der bisherigen Rechtsverhältnisse unter den verschiedenen christlichen Confessionsverwandten hergeleitet und deßhalb in die Wirklichkeit gesezt worden wäre! — Daß aber nun ferner die genannten, weiter eingetretenen Vorgänge in diesen Verhältnissen, wie sie namentlich auch für den Frankfurter Staat festbegründet bestanden, eben so wenig, als jene völlig

---

civitatibns foederi Rhenano adscriptis, praesertim in earum formam, (Zerbst 1808. 4°, auch Teutsch in Winkopps Rheinischem Bunde, Hft. 52. 53.), P. 1. c. 3.; Frey Progr.: Ist der westphälische Friede, den Bestimmungen des Art. V. nach in Bezug auf den Religionszustand der christlichen Haupt-Confessionen in Teutschland durch die Rheinische und Wiener Bundes-Acten abgeschafft und aufgehoben? Bamberg 1816. 8.

analogen Behandlungen, welche nur etwas später andere Teutsche Staaten, welche Hannover, Kurhessen, Braunschweig, u. s. w., insbesondere auch die drey freyen Hansestädte erlitten, in deren Rechtsverhältnissen, irgend eine Aenderung, rechtlich (und dann allein mit dauernden Folgen) bewirken, daß dergleichen Unternehmungen zwar des Besitzes wohlbegründeter Rechtszustände augenblicklich berauben, keineswegs aber diese Zustände selbst, mit Aufhebung der Begründungen, worauf sie beruhen, umstürzen und ihren Subjecten für immer entziehen, daß sie nicht als solche normirende Acte, „seit welchen neue Grundsätze vorhanden — gesetzlich vorhanden waren" (192), betrachtet werden können: dieß leuchtet von allen Seiten ein. Die Handlung, wodurch „die Unabhängigkeit Frankfurts verloren ging," oder vielmehr auf einige Jahre in der Ausübung unterdrückt wurde, war gerade so, wie der Ueberfall und die Besitznahme der Hannöverischen, Kurhessischen, Braunschweig-Wolfenbüttelschen Staaten, und der Hansestädte, eine Gewaltthat, die nebst allen ihren, der Beschaffenheit der Grundlage folgenden Fortsetzungen, nur einen Gewaltstand, nie aber einen gesetzmäßigen Zustand, nie rechtliche Wirkungen hervorzubringen vermag (193).

---

(192) Vergl. die „Denkschrift ꝛc." §. 1. 2.

(193) S. die, oben (187) vorgelegte, treffende Erklärung des Freyherrn von Humbold; sodann die von dem Herrn Fürsten Staatskanzler von Hardenberg, ebenfalls zu dem Conferenz-

Die Regierung des Frankfurter Staats hat jene wahre Eigenschaft der Sache gleich anfangs laut ausgesprochen (VI. (58)), und nie sahen sie die Behörden dieses Staates anders an. Der Fürst Primas des Rheinischen Bundes, nachheriger Großherzog, war rechtmäßiger Regent anderer Länder und Inhaber anderer Besitzungen, wie sie insbesondere der Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 — dieß lezte der bestehenden Verfassung gemäß und daher rechtlich errichtete, dieß den seitdem „einzig gesetzmäßigen Zustand in Teutschland" urkundlich begränzende Reichsgrundgesetz — auch mit namentlicher Anführung dessen, was ihm in Frankfurt allein rechtlich zustehen sollte, bestimmte und ihm anwies (194). Durchaus grundlos würde es aber seyn, wenn man behaupten wollte: der Frankfurter Staat oder dessen Vertreter hätten diesen Fürsten je irgendwo freywillig und ohne allen physischen oder moralischen Zwang als den rechtmäßigen Regenten, als Souverain der Stadt Frankfurt und ihres Gebietes anerkannt. Eine zwischen dem aufgedrungenen Regenten

---

Protocolle vom 29ten October 1814 gegebene Erklärung: der „einzige, als gesetzmäßig „anzunehmende, Zustand in Teutschland sey „der, in welchen es nach dem Lüneviller Frieden, „durch den Haupt-Deputations-Abschluß von 1803 gesezt worden."

(194) Reichs-Deputations-Hauptschluß vom 25ten Febr. 1803, §. 25.

und rechtmäßigen Vertretern der Bürgerschaft vertragsmäßig errichtete Verfassungs-Urkunde existirt nicht; sie existirte niemals, ja sie konnte nach den weltbekannten Maximen Rheinbündnischer Fürsten nicht existent werden, schon das Ansinnen dazu war verpönt. Bekannt ist auch aus öffentlichen Blättern die Androhung französischer Militär-Execution für den Wiederhohlungs-Fall derjenigen Anträge des damaligen Präfecten und Departements-Raths Frankfurts, welche bloß Abstellung einiger Verwaltungs-Gebrechen bezweckten, und gegen die der aufgedrungene Fürst öffentlich sich also auszusprechen keine Scheu trug (*). Die freye Stadt Frankfurt hat nur durch ihren Beytritt zu den Beschlüssen des Wiener Congresses, und darunter auch zu dem 45. Artikel der Schluß-Urkunde desselben an der Erklärung dieses Congresses: daß jener Fürst zu pensioniren, daß es billig sey für seinen, und zwar, was wohl zu merken ist „comme „ancien prince ecclésiastique" — persönlichen und seiner vormaligen Diener Unterhalt zu sorgen, Antheil genommen, und nur zu diesem milden Zwecke beyzutragen mit bewilliget. Aber nimmermehr kann man aus diesem Beytritte, und eben so wenig, als aus dem der andern bey der gedachten Uebereinkunft Betheiligten, die Anerkennung einer Usurpation für einen rechtmäßigen Erwerb der Regierung, oder vielmehr

---

(*) Winkopps Rheinischer Bund I. 142. Vogt und Weitzels Rheinisches Archiv. 1814. Hft. V. u. VI. S. 111.

die Verwandlung jener in diesen, folgern, und darum — denn eine solche Folgerung würde die nothwendige Voraussetzung hiervon seyn — die Schritte und Verfügungen des Fürsten Primas des Rheinischen Bundes und Großherzogs in Beziehung auf den Frankfurter Staat und die darin begründeten Rechtsverhältnisse als von einer wahren Staatsregierung ausgehend betrachten. Ueberdieß fehlte es, von der allgemeinen Beschaffenheit der Stellung dieses Fürsten zu dem Frankfurter Staate, und der daraus schon überhaupt entspringenden Unmöglichkeit, neue Rechtsverhältnisse in derselben rechtlich zu stiften, auf einen Augenblick abgesehen, auch noch insbesondere denen hier befragten, oben (VI.) schon erinnerlich gemachten „Verfügungen", nämlich sowohl dem sogenannten Organisations-Patente vom 10. Oct. 1806, als dem vom 16. August 1810, wenn man etwa auch dieß hierher ziehen wollte — beyden nach damaligem Buonapartischen Brauche einseitig aufgedrungenen Verfassungs-Vorschriften, an der, aus dem Wesen aller constitutionellen Gesetzgebung hervorgehenden und daher unerläßlichen Bedingung ihrer formalen Gültigkeit ([195]); und zudem handelten diese Verfügungen des vordersten Mitgliedes des Rheinischen Bundes von den Rechten der Bürger

---

([195]) Behr Abhandl. „Kann eine Constitution des „Staates einseitig von dessen Regenten ausge„hen?" (in der Zeitschrift: „Die Verfassung „und Verwaltung des Staats," Nürnberg 1811, Num. 3.).

einer freyen Reichsstadt oder einer freyen Stadt Teutschlands nicht, und konnten nicht davon handeln; es mangelte ihnen also auch an der Materie, von welcher hier die Rede ist. — Als nachher die Stunde der Erlösung auch für Frankfurt schlug, trat dieser Staat, „so wie Braunschweig, „Hessen, Hannover" u. a. m., so wie insbesondere auch jede der freyen Hansestädte, in den, einzig und allein gestört oder gehemmt gewesenen Besitz und Genuß seines vorigen Rechtszustandes, und darin in die Wirksamkeit der in ihm gegründeten Rechtsverhältnisse seiner, den verschiedenen christlichen Confessionen zugethanen Bürger und Einwohner zurück ([196]). Denn wenn gleich die von der göttlichen Vorsehung durch die Großthaten der hohen verbündeten Mächte ihm wieder zugeführte Freyheit und Unabhängigkeit allerdings keineswegs „blos als ein Geschenk zu betrachten war, welches den lutherischen Bürgern ausschließlich zugewendet worden sey", vielmehr „die gesammte Bürgerschaft", ja alle und jede Einwohner Frankfurts, dieses Geschenks sich zu erfreuen hatten ([197]): so war sie, der Gegenstand solchen Geschenks, doch keine andere als die vorige, die in der

---

([196]) S. nochmals die, bereits (187) vorgelegte, Erklärung des Königlich Preussischen zweyten Congreß-Bevollmächtigten Freyherrn von Humbold.

([197]) Vergl. wieder die, (8) (109) erwähnten Eingaben, a. a. O.

alten Verfassung, auf welche der Frankfurter Staat von seinen Befreyern und Beschützern auch sofort hingewiesen wurde (VII.), gegründete Freyheit und Unabhängigkeit; sie konnte folglich denen in irgend einer Beziehung, insbesondere also auch den in Hinsicht auf die Bekenntnisse in der christlichen Kirche verschiedenen Bürgern und Einwohnern Frankfurts nur diejenigen Rechtsverhältnisse wieder ertheilen, welche sie vorhin, vermöge jener Begründung, gegenseitig genossen hatten; andere Rechte konnten dadurch an solche, die sie vorher nicht gehabt hatten, unmöglich „zurück fallen". — Da endlich das, was gleichwohl in den nachstehenden Zeitpunkten zu Gunsten der dem katholischen und dem reformirten Bekenntnisse zugethanen Bürger von den Behörden der freyen Stadt Frankfurt autonomisch geschah, nur in einstweiliger Zulassung und in vorläufigen Entwürfen bestand (VII. IX.): so ist jezt durch die geschichtlichen Vorgänge vollständig bewiesen: daß die Ungleichheit der Rechte unter den verschiedenen christlichen Confessionsverwandten in Frankfurt am Mayn rechtlich begründet, bis zu der vertragsmäßigen Aufstellung des ersten Satzes in dem 16ten Artikel der Teutschen Bundes-Urkunde fortdauerte. Doch den nächsten Beweis hiervon bietet diese Norm selbst, nebst dem ihren Inhalt der freyen Stadt Frankfurt noch besonders empfehlenden Artikel 46 der Schlußacte des Wiener Congresses dar; indem nach dem deutlichen Inhalte beyder die vollkommene Gleichheit der Rechte unter den verschiedenen christlichen Con-

fessionsverwandten, namentlich auch in den Einrichtungen des Frankfurter Staats, den Gegenstand einer erst noch zu treffenden Bestimmung ausmachen soll (XIV.). Die Urheber der Denkschrift erkennen dieß auch, freylich im Widerspruche mit jenen, nun als unrichtig dargestellten Aeußerungen, selbst an, indem sie die gedachten Artikel für die „Grundlagen" erklären, von welchen hier auszugehen sey (193). Allerdings ist seitdem, seit dieser vertragsmäßigen Festsetzung, die öffentliche und Privat-Gesetzgebung der freyen Stadt Frankfurt, so wie die eines jeden andern Teutschen Bundesstaates dahin beschränkt, daß auch sie, vermöge der zu treffenden Bestimmung, in ihren Einrichtungen an die Stelle der bisherigen Ungleichheit der Rechtsansprüche unter den verschiedenen christlichen Confessionsverwandten, nun eine vollkommene Gleichheit derselben treten, mithin alle Vorrechte der dem evangelisch-lutherischen Bekenntnisse zugethanen Bürger und Einwohner verschwinden lassen muß. — Mit dem, was von dem Rücktritte Frankfurts in seine vorige Freyheit und Unabhängigkeit, von der Herstellung seines alten Rechtszustandes, allein rechtsverbindlich, und also von einstweiligen freywilligen Einräumungen an die der lutherischen Confession nicht zugethanen christlichen Bürger abgesehen, bis zu jener allgemeinen gütlichen Uebereinkunft Statt hatte, findet sich eine treffende Analogie in dem, was

---

(193) Denkschr. §. 1. 2.

der Westphälische Friede, diese hauptsächliche Grundlage der bisherigen Rechtsverhältnisse unter den verschiedenen christlichen Confessionsverwandten in Teutschland, von der Wiederherstellung dieser gestörten Verhältnisse bis zu einer anderweiten gütlichen Ausgleichung, insonderheit auch für die damaligen freyen Reichsstädte, festsezte (199); ja, dieß hochwichtige Reichsgrundgesetz wird in dem

---

(199) Der, oben (100) (176) (177) in den jedesmal einschlagenden Worten ausgezogene, §. 29. art. 5. I. P. O. sagt ferner: „Ante omnia vero illae „Ciuitates Imperiales, quae siue uni, siue „utrique Religioni addictae — — ab anno „1624.“ (1806) „propter Religionem, vel bona „Ecclessiastica ante, vel post Transactionem „Passauiensem, et insecutam Pacem religio„sam occupata et reformata, vel alias in„tuitu Religionis in Politicis quo„cunque modo siue extra, siue judiciali„ter aggrauatae sunt, in eum statum, „in quo Kalendis Ianuarii praedicti anni 1624“ (et annis 1803-1806.) „tam in sacris, quam „in profanis, non minus ac reliqui „Status imperii superiores plenis„sime reponantur, inque eo, absque „ulteriore turbatione, perinde at„que illae, quae tum temporis ad„huc possederunt, aut interea pos„sessionem recuperarunt, *usque ad*

leztern Punkte nun erst für ganz Teutschland, so fern solches bis jezt möglich ist, in Erfüllung gehen.

XVI.

Es bleibt bey dem bisher (XIV. XV.) erörterten Gegenstande noch eine einzige Frage, nämlich die: Was von näheren Determinationen, von genaueren Begränzungen desselben zu halten sey? zu beantworten übrig. Sie ist schon an sich für die gegenwärtige Sache von Erheblichkeit; und der Verfasser der Druckschrift giebt auch noch besondere Veranlassung zu deren Vornahme, indem er, und wie schon einigemal an ihm gerühmt wurde (XIV.), mit beyfälliger Berufung auf Planks bekannte Abhandlung, namentlich in Hinsicht auf „eine für Frankfurt passende, und auf die besondern „Verhältnisse dieser Stadt, wie solche als Thatsache „gegeben gewesen seyen, berechnete Einrichtung, in „selbiger eine festere gegenseitige Sicherung der „Confessionstheile" (wie er die Subjecte auch hier wieder fehlerhaft nennt) „besonders zur Beruhigung „der in der Minderzahl begriffenen Gemeinden," (eine fernere unrichtige Bezeichnung der Subjecte) „und namentlich der Katholiken, für „wesentlich, und zur Wiederherstellung und Befestigung des allseitigen Vertrauens für unzweifelhaft

---

„*amicabilem* Religionum *compositionem* conseruentur."

„erforderlich, ja, daß der Artikel 46. der Wiener „Congreß-Acte unverkennbar gerade dieses be„zweckt habe, und daher aus diesem Gesichtspuncte „vornehmlich zu betrachten und auszulegen sey, „für klar erwiesen" erklärt ([200]).

Soviel jedoch die Sicherung des Gesetzes, wie dieß seinem Inhalte und seiner Form nach bereits vorliegt, selbst betrifft, so kann solche — wir bemerken dieß auf den Fall, wenn jene von dem Verfasser gewählten Ausdrücke etwa gar darauf gehen sollten — unmöglich noch stärker und fester gedacht werden, als sie, und zwar sowohl in dem innern Gehalte der Norm, als in deren äußern Errichtung, Verwahrung, und Beschirmung schon wirklich vorhanden ist. Wenn eine Institution einen von dem allgemeinen Staatsrecht und der allgemeinen Staatsklugheit geheiligten Grundsatz zum Fundamente hat, und aus dessen, in dem besten Unterrichte, der Geschichte, gefaßter, thätigen Erkenntniß geflossen ist, welcher zugleich zu so heilsamen Resultaten führt und ganz vornehmlich auf allseitiges Vertrauen berechnet ist (IV.), — wenn diese Institution von Teutschen, von den unabhängigen Fürsten und freyen Städten Teutschlands in ihrer Gesammtheit gestiftet, von ihnen für sich und das Teutsche Volk in der gehörigen rechtsverbindenden Form vertragsmäßig verabredet, und in der, der Stiftung und den er-

---

([200]) Denkschr. ꝛc. §. 14. und Note 18.

sten Grundgesetzen des Teutschen Staatenbundes gewidmeten Urkunde festgesezt wurde, auch schon dadurch, daß diese ganze Urkunde für einen Bestandtheil der Schlußacte des Wiener Congresses erkläret ward ([201]), überdieß die Gewährleistung aller der Europäischen Mächte, welche die leztere vollzogen haben, erhielt: dann kann doch wohl zu ihrer Sicherstellung nicht etwas noch Bündigeres hinzutreten! Am wenigsten dürften diese Mächte damit, daß sie den Gegenstand der allgemeinen Teutschen Norm in specieller Beziehung auf die freye Stadt Frankfurt auch noch in einem eigenen Artikel der von ihnen auf das feyerlichste errichteten Hauptacte aufnahmen, und dessen Beobachtung noch besonders empfahlen, den „Gesichtspunct" des Bedürfnisses einer anderweiten Sicherstellung der von ihnen somit zweyfach gewährten Norm, für irgend ein dabey in Frankfurt betheiligtes Subject bezweckt haben. Von einer solchen noch festeren Sicherstellung der Norm selbst redet auch Plank nicht. Er erkennt und achtet die unerschütterlichen Fundamente, auf welchen diese beruhet ([202]), und räth ausdrücklich von dem Verlangen einer anderweiten Sanction derselben ab ([203]). Er unterscheidet sehr bestimmt von Gefahren, denen die Sicherheit der gegebenem Norm selbst, auch nach seiner Ueberzeugung, nicht ausgesezt ist, Mißdeutungen und Mißbräuche, welchen der dadurch

---

([201]) Schlußacte des Wiener Congresses, Art. 118.
([202]) Planck a. (143) a. O., S. 63. 64.
([203]) Das. S. 132.

zugesicherte gleiche Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte unterworfen seyn könnte (204), und hält „noch manche Bestimmungen und Modificationen" dieses Gegenstandes der Norm für zuträglich und erforderlich, um solchen, ihrem Geiste fremden und widerstreitenden Ereignissen zeitig zuvorzukommen (205). Dieß allein versteht er darunter, indem er von „Sicherheit, die man, um hinreichend gedeckt zu seyn, noch haben müsse," spricht (206). Darum ist auch die hier zu erledigende Frage so, wie oben geschah, von uns gestellt worden.

Daß nun genauere Bestimmungen und Modificationen des Gegenstandes der vorliegenden Norm, insofern solche nach der Beschaffenheit des diesen bezeichnenden allgemeinen Grundsatzes gedenkbar und dem leztern nicht zuwider sind, zulässig seyen, dieß leidet nicht den mindesten gegründeten Zweifel. Denn eine allgemeine Gesetzgebung ist gewöhnlich mit Vorbehalt einer gewissen Autonomie der Einzelnen zu verstehen; und wenn sich diese gleich bey absolut nöthigenden Normen — wie die gegenwärtige, sowohl in Hinsicht auf den Ursprung des Grundsatzes, worauf sie beruhet, als vermöge der Sanction selbst, unläugbar ist — auf ihnen entgegen laufende Bestimmungen nicht erstreckt: so gestatten doch diese Normen alle mit ihrem Inhalte bestehende, und alsdann lediglich

---

(204) Das. S. 133., vergl. S. 76.
(205) Das. S. 76. — 133.
(206) Das. S. 129.

dessen Anwendung auf das Einzelne betreffende, nähere Modificationen. Eben so ist es nicht nur ganz unbedenklich, sondern auch den Regeln der Staatsklugheit durchaus angemessen, daß solche genauere Bestimmungen und Modificationen nach den „als „Thatsache gegebenen besonderen Verhältnissen" des einzelnen Staats oder Orts, von dem es sich gerade handelt, hier also nach den localen Verhältnissen der freyen Stadt Frankfurt, „berechnet" werden. Dieß, gerade dieß macht ja die richtige Tendenz und den ächten Begriff specieller Normen aus. Sie werden insbesondere dazu dienen können, die natürliche Scheidewand zwischen den formalen Rechten, als den Ansprüchen auf die Rechtsgegenstände, und den materiellen Rechten, als dem wirklichen Besitz dieser Gegenstände, noch dichter zu ziehen, und es zu verhüten, daß die Gleichheit des Genusses jener, von welchen das allgemeine Gesetz redet, mit einer Gleichheit des Genusses dieser, wovon es durchaus nicht redet, nicht verwechselt, und in der leztern die erstere nicht zu Grunde gerichtet werde; und wenn sie dann auch gewisse materielle Rechte denen zusichern, welchen bey der frühern Ungleichheit, selbst das formale Recht darauf nicht zustand, und denen die allgemeine Norm nur dieß ertheilt: so haben sie das offenbar als einen über diese, gleichwohl allein nöthigende Norm hinaus ihnen zugeflossenen Vortheil zu schätzen.

Eben darum aber, weil nur das vorliegende allgemeine Gesetz nothwendig zu befolgen, und dessen

Inhalt zugleich klar ist, können wir solche nähere Bestimmungen und Modificationen nicht für nöthig achten. Wenn man bey ihm stehen bleibt, so findet sich auch schon in ihm alles zu dessen richtiger und vollständiger Anwendung Erforderliche vollkommen hinlänglich bestimmt; man mag es nun nach der Fassung der eigentlichen Grundnorm: „Die Verschiedenheit der christlichen Religions-Parteyen kann in „den Ländern und Gebieten des Teutschen Bundes „keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen," oder in den, damit völlig gleichbedeutenden, Ausdrücken seiner, der freyen Stadt Frankfurt geschehenen wiederholten Empfehlung nehmen: „ihre" (dieser freyen Stadt) „Einrichtungen sollen auf das Princip „einer vollkommenen Gleichheit der Rechte „unter den verschiedenen christlichen Confessionsverwandten gegründet werden; — diese Rechtsgleichheit wird sich auf alle bürgerliche und politische „Rechte erstrecken und in allen Regierungs- und „Verwaltungs-Verhältnissen beobachtet werden." In der That lassen sich deshalb dabey an sich wahre, das ist etwas Eigenthümliches enthaltende, genauere Bestimmungen und Modificationen gar nicht denken; sie würden nur scheinbar seyn, und im Grunde lediglich in negativen oder positiven Wiederholungen der allgemeinen Norm bestehen. Die Localität, besondere Verhältnisse und Einrichtungen, wie sie, als Thatsachen gegeben, die einzigen Gründe und zugleich den einzigen Stoff nothwendiger specieller Normen abge-

ben, haben nämlich darauf nicht den mindesten Einfluß. Am wenigsten kommt es dabey etwa auf den Umstand an, welcher christlichen Confession Bekenner bisher wegen dieser Confession weniger Rechte als andern zustanden. Denn der, von der Erkenntniß, daß diese Verschiedenheit in der christlichen Kirche keinen Umstand ausmache, von dem in der bürgerlichen Gesellschaft Rechte abhangen, ausgeflossene Grundsatz der Rechtsgleichheit, ist für alle christliche Haupt-Confessionen gleich ausgesprochen, keine davon soll dadurch vor der andern vorzüglich begünstiget werden, — weder die, deren Bekennern bis dahin Vorrechte vor andern zukamen, fernerhin, noch aber auch die, welche bisher weniger Rechte als andere hatten, nunmehr, so daß diese vielleicht jetzt mit Vorrechten versehen an die Stelle jener träten. Auch entscheidet dabey nicht etwa das Zahl-Verhältniß der verschiedenen christlichen Confessionsverwandten auf irgend eine Weise, indem der allgemeine Grundsatz überhaupt nur die Bürger und Einwohner des Staats, als solche, einzeln zählet und wäget. Allerwärts gewinnen die vorhin wegen ihres kirchlichen Bekenntnisses von dem Anspruche auf gewisse bürgerliche oder politische Rechte ausgeschlossen gewesenen Bürger und Einwohner, welcher der drey christlichen Confessionen sie zugethan sind, und wie sie sich in ihrer Gesammtzahl zu der der andern christlichen Confessionsverwandten verhalten, hier also namentlich die der katholischen und der reformirten Confession zugethanen Bürger und Einwohner Frankfurts, welche

zugleich zu den dasigen dem lutherischen Bekenntnisse zugethanen Bürgern und Einwohnern in der Minderzahl stehen, in der Erkenntniß: daß ihre Rechtsfähigkeit in dem bürgerlichen Vereine von ihrem kirchlichen Bekenntnisse nicht abhange, die vollkommene Möglichkeit, mit allen andern Bürgern und christlichen Einwohnern, unter übrigens gleichen Umständen, gleiche bürgerliche und politische Rechte, namentlich also jene bisherige Vorrechte, nach einem allgemeinen Gesetze der Freyheit zu genießen. Auch die einzelnen Gegenstände dieser Gleichheit sind in den, in allen bürgerlichen und politischen Rechten, und daher nothwendig auch in allen Regierungs- und Verwaltungs-Verhältnissen, so genau, offenbar aber auch so allumfassend bestimmt, daß eine anderweite Bestimmung und Modification derselben, sie müßte denn in einer unzulässigen Entziehung oder Beschränkung bestehen, nicht einmal möglich ist. Endlich achtet und hegt diese Gleichheit, diese vollkommene Gleichheit der Rechte, wie gesagt, schon ihrer Natur nach abgegränzt von materieller Rechtsgleichheit, um so viel mehr also von jener „positiven und unbedingten poli„tischen Gleichstellung der christlichen Confessions„theile" gänzlich geschieden, alle wohlerworbene Rechte, und wohlbegründete Einrichtungen, wo und bey wem sie solche findet; während sie jedem Andern ohne Rücksicht auf sein kirchliches Bekenntniß — wenn es nur eines der christlichen Haupt-Bekenntnisse ist — die Möglichkeit gewähret, sich unter übrigens gleichen Umständen eben solche Rechtsgegenstände gleich wohl

zu erwerben, und eben solche Einrichtungen gleich wohl zu stiften. — Sehr verständlich zweckte es, statt das Gegentheil zu „bezielen," gerade auf das, aus diesem Allen sich überzeugend ergebende Unnöthige anderweiter Determinationen und Modificationen ab, wenn dem Bevollmächtigten der katholischen Kirchen-Gemeinde zu Frankfurt a. M., auf seine bey dem Congresse zu Wien eingereichten sogenannten „Reclamationen," die auf ganz andere Bestimmungen gerichtet waren, ausdrücklich gesagt wurde: „das Interesse der Katholiken in Frankfurt „sey dadurch gewahrt, daß eine vollkommene „Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte „in allen Regierungs- und Administrativ-Verhältnissen für die drey christlichen Confessionen" Statt finden solle (XIV.) Auch Plank ist es, wie der ganze Inhalt seiner Abhandlung zeigt, nicht in den Sinn gekommen, nähere Bestimmungen und Modificationen dieser formalen Rechtsgleichheit für erforderlich zu erklären.

Sobald es sich hingegen von materiellem Rechtsgenusse, von wirklichem Besitze der Rechtsgegenstände, wovon die vorliegende Norm nicht redet, handelt; wenn es vielleicht darauf ankommt, zu verhüten, daß darauf nicht etwa die in dieser ausgesprochene formale Gleichheit der Rechte unter den verschiedenen christlichen Confessionsverwandten — solche wohl gar als verschiedene Theile des bürgerlichen Vereins einander gegenüber stellend — mißdeu-

tend oder mißbräuchlich bezogen werde, weil an sich allgemein gültige Begriffe nicht immer auch allgemein geltend, besonders praktisch geltend sind: dann können darüber, über den materiellen Rechtsgenuß, genaue positive Bestimmungen und Modificationen, in anderweiten allgemeinen, oder in speciellen autonomischen Normen allerdings zuträglich, ja nothwendig seyn; und zwar um eines Theils eines Jeden separates Eigenthum sowohl an und für sich als in Ansehung der Erstreckung der Ausschließlichkeit der darunter begriffenen und dazu gehörigen Rechte noch näher zu bestimmen und genauer abzugränzen, als solches durch die Natur der Sachen geschehen ist, damit niemand sich Eingriffe in das Eigenthum des Andern erlauben dürfe; andern Theils aber auch um bey gemeinschaftlichen Rechten das, hier von den Umständen der Localität, zunächst von Zahl und Gewicht, nothwendig abhängende Verhältniß in deren wirklichem Erwerbe und Besitze zu bestimmen, damit aus dem Mangel dieses Verhältnisses nicht, statt der von der vorliegenden Norm geforderten rechtlichen Gleichheit, eine widerrechtliche Ungleichheit unter den Bürgern und Einwohnern des Staates entstehe; damit nicht die bis dahin weniger berechtigte Minorität sich nun, im umgekehrten Falle, über die Majorität derselben mit Vorrechten erhebe, diese jezt nur gedultet werde, und also auf solchem Wege alle die Uebel, in noch weit auffallenderm Maße zurückkehren, welche die formale, das ist die allein

wahre und allein bezweckte Rechtsgleichheit, in ihren ersprießlichen Vortheilen, für immer zu verbannen bestimmt ist. — Das allein ist es nun aber auch, wovon Plank redet und was seine Ausführung beabsichtigt. Als protestantischer Theologe hegt er eine gewisse Besorgniß; die Anordnungen und Festsezzungen der Behörden Frankfurts mögen selbst zeigen, ob diese sie theilen. Und was räth er, von ihr geleitet, insbesondere auch in jener zulezt gedachten Beziehung, der Einräumung des Mit-Besitzes gemeinschaftlicher Rechte, der wirklichen Aufnahme in städtische Magistrate, der wirklichen Uebertragung von eigentlichen Staatsämtern, also bey Gegenständen, wovon es sich in der gegenwärtigen Sache zwar keinesweges allein, aber doch vornehmlich mit handelt? — Das Resultat seiner Behauptungen gehet bestimmt dahin: es möchte dabey eine „gewisse Gränze abzustecken seyn, „über welche sich doch keine Partey hinauszu„gehen erlauben dürfte" (207). Er will also ein Maximum, nicht ein Minimum, unter keiner Kategorie dieß leztere! — Der Verfasser der Druckschrift muß seinen Gewährsmann wohl ganz mißverstanden haben. —

XVII.

Wir wenden uns nun zu der andern der, oben (XIII.) gedachten, auf innere Verhältnisse Frankfurts

---

(207) Das. S. 139. — 136.

Bezug habenden Bestimmungen. Sie ist, so wie sie dieser freyen Stadt besonders vorgelegt und von ihr angenommen worden, folgendermaßen aufgestellt: „Les discussions qui pourront s'élever, soit „sur l'établissement de la constitution „soit sur son maintien, seront du ressort „de la diéte germanique, et ne pourront „être décidées que par elle" (208).

Auch diese Bestimmung stellt sich, wenn man bey ihrem Inhalte stehen bleibt und nichts Fremdartiges in sie legt (wie dieß um den Sinn einer gegebenen Norm richtig zu fassen, und sie in diesem gehörig anzuwenden, die erste Pflicht erfordert) vollkommen klar.

Der Verein, welcher die Teutschen Staaten gegenwärtig umfaßt, ist zu Folge der ersten Begriffe des öffentlichen Rechts kein Bundesstaat, sondern ein Staatenbund. Die ganze Entstehungs- und Bildungs-Geschichte desselben, die Beurkundung seines Zwecks, seiner Gestalt, und seines Wirkungskreises, wie auch die bereits eingetretene Wirksamkeit der Bundesversammlung — dieß Alles erhebt solches über

---

(208) S. nochmals die (128. 129.) angeführten, auch hierin, mit alleiniger Ausnahme des Schlußworts: „elle" statt dessen in dem Protocoll-Auszuge „celle" stehet, völlig übereinstimmenden Urkunden.

jeden Zweifel (209); und es wurde erst noch vor Kurzem gegen desfallsige Irrthümer sehr nachdrücklich daran erinnert: „Es sey im 6ten Artikel des Pariser „Friedens vom 30. May 1814 verabredet worden, „daß die unabhängigen Staaten Teutschlands „durch ein Föderativ-Band vereinigt werden „sollen. Um diesen Artikel in Erfüllung zu „setzen, sey der Bund geschlossen, und die Bun„desacte errichtet, in dem Eingange auch nur „dieses ausgedrückt worden" (210). — Die, völkerrechtlich, nicht staatsrechtlich, gestiftete und geeigenschaftete, öffentliche Gewalt dieses Staatenbundes, wie sie der Gesammtheit der, staatsrechtlich unabhängigen, Bundesstaaten zustehet, und von der Bundesversammlung ausgeübt wird, ist daher nicht etwa eine oberste Staatsgewalt, die sich als Inbegriff der zu der Regierung gehörigen Hoheitsrechte über die Bundesgenossen und Bundesstaaten erhöbe; sondern eine vertragsmäßige völkerrechtliche Gewalt, welche diese Bundesgenossen und Bundesstaaten zu einem Zwecke: „Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Teutsch„lands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit

---

(209) Klüber Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen ꝛc. (132), Abtheil. 1. S. 123. — Abtheil. 2. S. 191. —

(210) S. Protocoll der 41ten, am 7ten July 1817 gehaltenen, Sitzung der Teutschen Bundesversammlung: Privat-Reclamationen, Num. 6.

„der einzelnen Teutschen Staaten" (211), vereinigt, und deren Rechte, überhaupt als Mittel zu diesem einen Zwecke der Sicherheit bestimmt, sich zunächst und dem Wesen nach allein auf die Verbindung selbst, auf deren Verfassung und Einrichtung beziehen, durch positiv hinzutretende Erweiterungen jedoch noch in andern Vertragsrechten, und insbesondere auch in gewissen, nach dem Zwecke des Ganzen berechneten, und vertragsmäßig festgesezten Einflüssen in die innern Verhältnisse der Bundesstaaten, allerdings also, da diese alsdann einem unabhängigen Staatenvereine auf diese Staaten, nach dem Willen der, mit der Regierungsgewalt über sie sämmtlich versehenen Bundesgenossen, zukommen, in Hoheitsrechten bestehen können und wirklich bestehen. Immer aber können solche nur einzelne, in ihrer positiven Entstehung bestimmte und begränzte Hoheitsrechte seyn, und nie darf man dabey vergessen, daß sie vertragsmäßige Rechte, daß die Gesetze, welche sie einführen, Vertragsgesetze sind. Insonderheit liegt nämlich in der Bundesgewalt, vermöge jener allgemeineren Beschaffenheit derselben, keine gesetzgebende Gewalt, namentlich keine oberste gesetzgebende Gewalt über die einzelnen Bundesstaaten, kraft der diese, neben der Verbindlichkeit allgemeiner für sie legislatorisch gegebenen Gesetze, in ihren eigenen Verfassungs- oder auch sonstigen Einrichtungen, den

---

(211) Teutsche Bundesacte, Art. 2.

Anordnungen und der Leitung der Bundesversammlung unterworfen wären, noch eine damit, als Ausfluß einer höchsten oberaufsehenden Gewalt, verknüpfte oberste Auctorität, welche solchen autonomischen Einrichtungen erst den eigentlichen Bestand, die vollkommene Gültigkeit und Verbindlichkeit, beylegte. Es ist daher durchaus verwerflich und in aller Hinsicht tadelnswerth, wenn die Urheber der Denkschrift bey der hohen Bundesversammlung auf eine an den Senat der freyen Stadt Frankfurt zu erlassende, ihren einseitigen Absichten gemäß selbst schon vorgezeichnete Vorschrift des Verfahrens, welches in dem ihrer Vorstellung nach erst noch vorzunehmenden und zu Stande zu bringenden Verfassungswerke dieses Bundesstaates zu beobachten sey, antragen (212); es war nicht weniger verwerflich und tadelnswerth, wenn sie in einer frühern an ihre Obrigkeit gerichteten Vorstellung behaupteten: „Die definitiv festzusetzende Verfassung der freyen Stadt Frankfurt könne allein von der Teutschen Bundesversammlung eine gültige Sanction erhalten, — das Project dazu sey dieser Versammlung zur Sanction vorzulegen" (213). Solche Intentionen und Behauptungen sind der vorliegenden Norm, so wie überhaupt dem Character des Teutschen Staatenbundes und der dessen Rechte ausübenden Behörde,

---

(212) Denkschr. ꝛc. §. 30.

(213) Diese Vorstellung vom 7ten August 1815 findet sich unter den Anlagen der „Denkschrift" Num. 6

ganz und gar fremd. Selbst die richterliche Gewalt, die man hier, in Beziehung auf den Zweck dieses Vereines, wohl vor allen andern einzelnen Hoheitsrechten für begründet achten könnte, ist nach dem vollen Begriffe und der Ausdehnung, wie sie aber freylich auch nur von dem Umfange einer wirklichen Staatsgewalt ausfließen kann, in der Bundesgewalt nicht enthalten. — Wie wir aber dennoch vorhin eine vertragsmäßige Bestimmung der Gesammtheit des Bundes für die Gesetzgebung in den einzelnen Bundesstaaten zu betrachten hatten (XIV–XVI.): so ist auch auf eben die Weise eine bestimmte richterliche Gewalt dem Bunde eingeräumt, und deren Ausübung der Bundesversammlung anvertraut, indem diese Versammlung eines Theils Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich nach fruchtlos versuchter Vermittelung, durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz richterlich entscheiden zu lassen hat, deren Aussprüche die streitenden Parteyen sich sofort unterwerfen sollen (214), und sie anderen Theils in der vorliegenden Vertrags-Norm mit einer ähnlichen richterlichen Function versehen erscheint.

Der Gegenstand der Streitigkeiten, in welchen diese leztere eintreten soll — denn Streitigkeiten werden immer vorausgesezt, wenn von Ausübung irgend einer richterlichen Gewalt die Rede ist — machen,

---

(214) Teutsche Bundesacte, Art. 11.

hier — anders als dort — speciell bestimmt, Verfassungs-Sachen, insbesondere Aufrichtung („etablissement“) und Aufrechthaltung („maintien“) der Staatsverfassung („constitution“) und zwar so, wie die Stipulation in dem Artikel 46 der Schluß-Urkunde des Wiener Congresses, der sich ausschließlich mit der freyen Stadt Frankfurt beschäftiget, vorliegt, namentlich der Verfassung dieses Bundesstaates aus. Fürerst also Aufrichtung seiner Staatsverfassung; das ist nicht etwa erste oder auch nur ganz neue Errichtung einer bis dahin fehlenden noch gar nicht vorhandenen Verfassung; denn sonst könnte es sich — wie in der Folge näher gezeigt werden soll — unmöglich von einem bereits seit Jahrhunderten gebildeten und bestehenden Staate, von einem anerkannten Teutschen Bundesstaate handeln; auch nicht einmal Abänderung des Wesens seiner bestehenden Verfassung, indem von ihm als einer freyen Stadt, von einem freyen Bundesstaate, welcher die aus diesem Begriffe sich von selbst ergebende Staats- nnd Regierungsform haben und behalten soll, die Rede ist; sondern geformte Aufstellung der dieser unveränderlichen Eigenschaft gemäßen Staatsverfassung mit nöthigen oder für zuträglich geachteten Zusätzen, Veränderungen, oder genauern Bestimmungen einzelner Einrichtungen. Uebrigens ein, seiner Natur nach vorübergehender Gegenstand; denn, wenn die Staatsverfassung einmal aufgerichtet ist, sey es, daß diese Aufrichtung ohne allen Streit — der Art, wie wir diese

gleich näher angezeigt sehen werden — von Statten ging, oder daß eine solche darüber entstandene Streitigkeit beygelegt oder richterlich entschieden wurde: dann ist ein Streit über die Aufrichtung ebendersel-ben Staatsverfassung undenkbar. Sodann aber auch Aufrechthaltung der festgesezten, mithin gegenseitige Rechtsansprüche der dabey Betheiligten für die ganze Dauer ihres Bestandes staatsrechtlich begründenden Verfassung.

Den Streitfall, bey dem die Bundesversammlung richterlich hier wirksam seyn soll, bilden die Discussionen, welche über jene Gegenstände etwa entstehen könnten („les discussions qui „pourront s'élever"); diese und nur diese sollen zu seinem Wirkungskreise gehören („seront du ressort „de la diète germanique"). Discussionen über Staatsverfassungs-Gegenstände können, soviel insbesondere die zuerst erwähnte Lage dieser Gegenstände: Aufrichtung der Verfassung anlangt — denn die andere: Aufrechthaltung derselben kommt gegenwärtig nicht in Betracht, und es finden bey ihr ohnehin die von Discussionen über jene eintretenden Bestimmungen analoge Anwendung — nichts Anderes seyn, als zwischen Denjenigen, welche vermöge der bestehenden Staatsverfassung über jene Zusätze, Veränderungen, oder Modificationen, und über eine vollständige und förmliche Aufstellung der Constitution, gegenseitig zu verhandeln haben, statt auf einen gemeinsamen Beschluß übereinzukom-

men, eingetretene und verbliebene Uneinigkeiten; denn nur diese sind befugt, bey den genannten Gegenständen, in ihren Verhandlungen, eines Theils Gerechtsame auszuüben und zu bewahren, andern Theils politische Ansichten und Meinungen geltend zu machen; und nur in einer solchen Streitlage bedarf es, um zu einem gültigen Resultate zu gelangen, äußerer Entscheidung. Keineswegs aber kann man Ansichten, Wünsche, Forderungen oder auch Beschwerden, einzelner Privaten, dergleichen diese für Andere anzubringen und zu verfolgen gar nicht befugt sind, und welche, wenn sie solche für sich selbst hegen und aufstellen, stets anderwärts ihre gerechte Würdigung und Erledigung finden, gegen den Verhandlungen und den gemeinsamen Beschlüssen der constituirenden Behörden — mithin gegen der bereits aufgerichteten Verfassung — über, unter die Kategorie von Discussionen wegen der Verfassungs-Aufrichtung bringen. Das Gegentheil würde in der That allen Grundsätzen des öffentlichen Rechts und allen Regeln der Staatsklugheit zuwiderlaufen. Eben daher widerstritt es vornehmlich auch dem Geiste der ganzen Teutschen Bundes-Anstalt, der es unter andern nicht zuläßt, daß Klagen der Unterthanen gegen ihre Staats-Obrigkeit an die Bundesversammlung zur Entscheidung gebracht werden. Uebrigens erhellet aus den hier in Frage stehenden Worten der Stipulation zugleich, daß darin einer Seits nicht etwa von einer bereits vorhandenen Verschiedenheit der

Ansichten über das Verfassungswerk der freyen Stadt Frankfurt geredet wird, und anderen Theils künftige wirkliche Discussionen über dasselbe — wie dieß die Tendenz einer solchen Norm stets erfordert — nicht etwa erwartet oder auch nur für wahrscheinlich, sondern daß sie nur für möglich gehalten werden.

Die richterliche Function der Bundesversammlung selbst bestehet alsdann, wenn also solche wirkliche Discussionen von den Betheiligten constituirenden Behörden ihr vorgelegt worden, in deren Entscheidung („être décidées"). Eine richterliche Entscheidung wägt aber die Gründe und Gegengründe (hier die Rechts- oder die politischen) beyder Parteyen gegen einander ab, und es ist dann der Ausspruch für die Intention der Partey, auf deren Seite das Uebergewicht der Gründe sich findet. Auch hier zeigt es sich demnach wieder, daß dem Bunde in der Bundesversammlung nicht etwa, vermöge einer obersten Staatsgewalt, die Anordnung der innern Verfassung eines Bundesstaates oder auch nur eines Theiles derselben zustehen soll; vielmehr verbleibt es, da die streitenden Theile, wie gesagt, keine andere, als die constituirenden Behörden selbst seyn können, durchaus bey dem Rechte eines jeden einzelnen Bundesstaates, sich kraft seiner eigenen Staatsgewalt seine Verfassung selbst zu geben und autonomisch einzurichten. Die richterliche Entscheidung der Bundes-

versammlung bewirkt nur den Beschluß der constituirenden Behörden, der auf dem Wege ihrer gegenseitigen Verhandlung nicht zu Stande zu bringen war.

Daß endlich diese richterliche Entscheidung der Bundesversammlung allein zuständig seyn soll („ne pourront être décidées que par „elle"): dieß schließt freylich jede andere richterliche Entscheidung der befragten Discussionen gänzlich aus. Keineswegs aber ist damit gesagt, daß solche nicht auf gütliche Weise geendigt und ihr Gegenstand hierdurch zum Beschlusse gebracht werden dürfe. Ein solches Verbot hier annehmen zu wollen, das würde zudem der Begünstigung ganz entgegen seyn, welche man in Teutschland von jeher und auch noch jezt, namentlich zufolge der Bundesacte (214) den Wegen der gütlichen Uebereinkunft angedeihen läßt. Nein, wenn eine solche Beylegung der entstandenen Uneinigkeit erfolgt, oder so lange sie noch zu erwarten ist, kann jene richterliche Entscheidung nicht eintreten.

Der Grund der ganzen Stipulation ist in denen bey ihrem Gegenstand eintretenden Verhältnissen selbst, mit einem Hinblick auf die Folgen, welche ihr Mangel in jedem Falle nach sich ziehen würde, und daher sehr leicht zu finden. Da nämlich bey Discussionen über die Aufrichtung und über die Aufrechthaltung einer Staatsverfassung nothwendig, und deshalb immer, die regierende Obrigkeit einer Seits und das

Volk oder dessen, jener gegenüber stehende Vertreter anderer Seits die uneinigen, die streitenden Theile sind: so würde, wofern solche nur nicht durch gütliche Ausgleichung beygelegt und erlediget werden, und wenn sie also wirklich zu ihrer Erledigung einer richterlichen Entscheidung bedürfen, hätte die Gesammtheit der Teutschen Bundesglieder sich diese in der Bundesversammlung nicht selbst und zwar ausschließlich vorbehalten, entweder eine Partey in eigener Sache selbst Richter seyn müssen — welches gegen die ersten Grundsätze des Rechts, gegen die wichtigsten Erfordernisse des Gerichtswesens anstieße, folglich durchaus verwerflich ist; oder man müßte solche Uneinigkeiten und Streitigkeiten, weil es demnach zu ihrer Entscheidung, um dabey jenen Grundsätzen und Forderungen zu entsprechen, eines Dritten, eines äußern Richters bedürfte, ganz unentschieden und unerledigt lassen, — dies würde aber wegen der Beschaffenheit des Gegenstandes derselben unausbleiblich zu Störung des inneren Friedens, mithin der „innern Sicherheit," ja wohl gar (denn innerer Zwist ist bekanntlich eine Quelle unübersehbarer Uebel) dereinst auch zur Gefährdung der „äußern Sicherheit" führen; man müßte also, um diesen Uebeln zu entgehen, nothgedrungen den Entschluß fassen, sich einer andern — einer hier immer in irgend einem Grade fremden, richterlichen Entscheidung zu unterwerfen, — das würde aber der „Unabhängigkeit

„eines Teutschen Staates" ganz und gar entgegen seyn.

XVIII.

Die bisher an sich betrachtete Stipulation macht einen Artikel der Schluß-Acte des Wiener Congresses aus. Die Teutsche Bundes-Urkunde enthält eine solche ausdrückliche Bestimmung nicht, weder für die Bundesstaaten sämmtlich, noch für einen einzelnen Bundesstaat, namentlich für die freye Stadt Frankfurt insbesondere. Wenn man aber das über deren Grund eben Gesagte in seiner unläugbaren Richtigkeit erwäget, wenn man darin eine vollkommene Identität dieses Grundes mit der Erreichung des, in der Bundesacte vor allem Andern ausgesprochenen Zweckes des Teutschen Staatenbundes erkennen muß (XVII.): so kann es, da alle Teutsche Staaten ohne Unterschied in demselben gerade zu der Erreichung dieses Zweckes vereint sind, da die „Erhaltung der äußern und innern Sicher„heit Teutschlands, und der Unabhängigkeit und „Unverletzbarkeit der einzelnen Teutschen „Staaten" gerade auch die, ausdrücklich beurkundete Grundursache, warum sie, „sich zu „einem beständigen Bunde zu vereinigen, übereinge„kommen sind," und das Wesen dieser Vereinigung ist ([215]), und da zugleich der Streitfall, von dem allein hier die Rede ist: Discussionen über

---

([215]) Teutsche Bundesacte, im Eingange und §. 2.

die Aufrichtung oder Aufrechthaltung der Staatsverfassung, zwischen dem Regenten (der regierenden Obrigkeit) und dem Volke oder dessen Vertretern, welche in Güte nicht beygelegt werden können, früherhin, wie die Geschichte lehret, nicht bloß in Frankfurt am Mayn, sondern auch in andern Staaten Teutschlands eingetreten ist, und auch ferner jeden Teutschen Staat, den einen wie den andern, mit allen Folgen der Nicht-Erledigung solcher Streitigkeiten, oder ihrer Unterwerfung unter fremde Richter, treffen können; da endlich zwischen diesen und denjenigen Streitigkeiten, deren, nach fehlgeschlagenem Versuche der gütlichen Vermittelung zu bewirkende richterliche Entscheidung der Bundesversammlung ausdrücklich aufgetragen ist (216), bisweilen sogar in den Gegenständen und Entscheidungsquellen, immer aber in Hinsicht auf jene Folgen, offenbare Analogie Statt findet — vermöge aller dieser Betrachtungen, und der sich daraus ergebenden Gleichheit aller hier bedeutsamen Umstände, kann es durchaus keinem gegründeten Zweifel unterliegen, daß auch die Bestimmung: solche Discussionen sollen zu dem Wirkungskreise der Bundesversammlung gehören und nur von dieser richterlich entschieden werden können, schon nach dem Sinne und Geiste des ersten Grundvertrags des Teutschen Bundes vom 8ten Junii 1815, von allen und jeden einzelnen Bundesstaaten sich von selbst verste-

---

(216) Daf. Art. 11.

het, und der Sache nach von ihnen bereits in dieser Stiftungs-Urkunde ihres Vereins, namentlich in deren 2ten und 11ten Artikel begriffen ist; ja daß sie, da diese Urkunde, wegen des, in ihr auch ausdrücklich anerkannten (217) hohen Interesse der Europäischen Mächte bey der Sicherheit und Unabhängigkeit der Teutschen Staaten, folglich bey dem Zwecke deren Vereines und den Mitteln, ihn zu erreichen, nicht nur, wie oben schon bemerkt wurde, ihrem ganzen Inhalte nach für einen Bestandtheil der Schlußacte des Wiener Congresses erklärt und derselben beygefügt (218), sondern überdieß noch ihr erster Theil, und darin die gedachten beyden Artikel dem letztgedachten Instrumente wörtlich einverleibt worden (219), sogar auch in selbigem eben so wohl, als der, die freye Stadt Frankfurt, in einer ganz andern Hauptabsicht, nämlich um deren Freyheit und Selbstständigkeit nochmals förmlich anzuerkennen, insbesondere betreffende Artikel 46 sich enthalten findet. — Ohnehin würde es alle Vermuthung gegen sich haben, von dem hochwichtigen Grundsatze gleicher Berechtigung und gleicher Verpflichtung der sämmtlichen Bundesglieder (220), der so folgerecht durchgeführt ist, daß sich in den Grundnormen des Bundes keine einzige

---

(217) Daſ. in dem Eingange.

(218) Schlußacte des Wiener Congresses, Art. 118. und neunte Beylage.

(219) Daſ. Art. 53.-64.

(220) Teutsche Bundesacte, Art. 3.

Bestimmung findet, welche sich nur auf einen einzelnen Bundesstaat beziehet, diesen weniger berechtigte oder mehr verpflichtete, als andere Bundesstaaten, hier — und zwar gerade in dem hier befragten Gegenstande (221) — eine Ausnahme bei der freyen Stadt Frankfurt annehmen zu wollen (222); warum sollte wohl namentlich und zunächst für deren Schwesterstädte, die auch selbst in der Regierungsform mit ihr unter gleicher Kategorie stehen, nicht eben dieselbe Bestimmung gelten? und

---

(221) Vergl. Protocoll der 32ten, am 2ten Juny 1817 gehaltenen Sitzung der Teutschen Bundesversammlung: Vermittelung der Bundesversammlung bey Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, und Aufstellung einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz: Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg: — — „Sind für sämmtliche Bundesglieder „nicht gleiche Probabilitäten?"

(222) Gegen Klüber in dem (164) angeführten Oeffentlichen Recht des Teutschen Bundes, §. 157. S. auch: Histor. jurid. Entwickel. der unveränderten Unterthansvflicht jüdisch. Gemeinde zu Frankfurt a. M. §. 88. folg. §. 96. folg. und Erneuerter Abdruck und Gutachten der Juristen-Facultät zu Gießen, die Vertheidig. der Anmaßung der Frankfurter Juden-Gemeinde auf das Bürgerrecht der freyen Stadt Frankfurt betreffend. Mit berichtigenden Noten zum Text. Note 77.

wenn solchen Ausnahmen mit der Aufstellung der Regel gleichzeitig hätte Statt gegeben werden sollen, würden sie nicht vor allen Dingen in der Bundesacte selbst ihren Platz gefunden haben? — Vorzüglich bewährte Publicisten behaupten: die Verfassung der Teutschen Staaten, wie sie auf ausdrücklichen oder stillschweigenden Verträgen zwischen dem Regenten und dem Volk oder dessen Vertretern beruhe, „könne nicht einseitig aufgehoben oder verändert werden" (223); sie erkennen: daß „durch den erklärten Bundeszweck die „Pflicht des Teutschen Bundes begründet ist, „die Aufrechthaltung der Grundverfas„sung aller Bundesstaaten zu schir„men" (224); sie erklären es — ferner noch bloß auf die ersten Grundlagen der Bundesstiftung sich stützend — für „gewiß: daß auch „ohne ausdrückliche Bestimmung der Bund „wesentlich interessirt sey, bey Hands„habung der Verfassung, gehöriger Rechts„pflege, und ungestörter Fortdauer der „innern Ruhe, in jedem Bundesstaate; daß „folglich in den dahin wesentlich gehörigen „Fällen, Beschwerdeführung bey der Bundes„versammlung, so wie deren Befugniß zu Verwen„dung und andern zweckdienlichen Maaßre-

---

(223) Klüber a. a. O., §. 40.
(224) Daf. §. 74.

„geln" (nach fruchtlos versuchter gütlicher Vermittelung, ist die zweckdienlichste Maaßregel doch wohl unstreitig richterliche d. i. nach Wahrheit und Recht gefällte Entscheidung) „für unstatthaft nicht zu achten sey;" daß „überdieß die „Interessenten befugt sind, sowohl ungesäumte „vollständige Festsetzung als auch pünctliche Beobachtung deßjenigen, was durch die Schlußacte des „Wiener Congresses, durch die Bundesacte und durch „Bundestagsschlüsse ausdrücklich, oder durch „den erklärten Bundeszweck stillschweigend verheißen oder festgesezt ist zu fordern" (225). Unmöglich läßt es sich mit diesen, so unbestreitbar richtigen Grundsätzen vereinigen, die Zuständigkeit der Bundesversammlung zur richterlichen Entscheidung von Discussionen, welche über die Feststellung oder über die Handhabung der Staatsverfassung entstehen, und sich auf gütlichem Wege nicht beylegen lassen, für eine einzig und allein der freyen Stadt Frankfurt bestimmte Ausnahme von der sonst, bey allen Mitgenossen des Bundes, bey allen andern Bundesstaaten, namentlich auch bey den übrigen freyen Städten, eintretenden Regel der Nicht-Zuständigkeit der Bundesversammlung in ebendenselben Streitfällen, und sie nicht vielmehr für die allgemeine, von allen und jeden Teutschen Bundesstaaten, ohne irgend eine Ausnahme und auf völlig gleiche Weise geltende Regel zu hal-

---

(225) Daf. §. 158.

ten ([226]), von der hier, in dem 46. Artikel der Wiener Congreß-Acte, nur schon früher eine ausdrückliche Anwendung auf die freye Stadt Frankfurt gemacht wurde, wie solche in der Folge, früher oder später, bey jedem ihrer Bundesgenossen, bey jedem andern Teutschen Bundesstaate, auf irgend eine geeignete Veranlassung, und in derselben oder einer anderen rechtsgültigen Form, Statt finden konnte. Während in dieser ersten ausdrücklichen Zusicherung alle wahrhaft Betheiligte große Beruhigung finden mußten, konnten die hohen verbündeten Mächte allerdings besondere Veranlassung haben, sie gerade der freyen Stadt Frankfurt vertragsmäßig zu ertheilen; und dem, der sich nach einem solchen Anlasse umsiehet, liegt er in der That sehr nahe, indem es im Junius 1815 allbekannt war, daß die Behörden dieser freyen Stadt schon seit mehrern Monaten mit einer vollständigen und förmlichen Aufrichtung ihrer Verfassung sich beschäftigten, und die Vollendung dieses Verfassungswerks nur bis zu erlangter Gewißheit über die künftige Verfassung Teutschlands überhaupt ausgesezt hatten, zugleich auch Fälle wahrer Discussionen wegen dieses Gegenstandes nicht nur aus der früheren Geschichte erinnerlich, sondern selbst auch wieder in jenen vorläufigen Verhandlungen vorgekommen waren, wie dieses die, der Entscheidung des obersten Verwaltungs-Departements ausgestellten Verfassungs-Puncte beweisen (IX.). Davon aber, daß etwa die Unternehmun-

---

([226]) Vergl. (222.)

gen der mißtrauischen und anmaßlichen Wortführer der katholischen Kirchen-Gemeinde zu Frankfurt am Main hierbey etwas bewirkt hätten, findet sich keine Spur; am wenigsten wurde der jezt in Frage stehende Theil der in dem gedachten Artikel der Schluß-Acte des Wiener Congresses enthaltenen Stipulationen neben dem mit aufgeführt oder gar dazu gerechnet, wovon, daß dadurch das Interesse der Katholiken in Frankfurt gewahrt sey, dem Bevollmächtigten deren kirchlichen Gemeinde zu erkennen gegeben ward (XIV.). In jedem Falle darf man die Veranlassung irgend einer Norm mit deren Grunde (das Subsumt unter ein Gesetz mit dem Gesetze selbst) nie verwechseln. Die erstern sind oft nur individuell, die leztern hingegen pflegen allgemein zu seyn. — Wir blieben in der bisherigen Ausführung nur bey dem stehen, was schon die Stiftung des Teutschen Staatenbundes vermöge ihres wesentlichen Zwecks von selbst mit sich brachte, und was daher jeder Verständige bereits in dem, durch die Bundesacte vom 8ten Jun. 1815 beurkundeten, neuen öffentlichen Rechtsverhältnisse Teutschlands festgegründet finden mußte, wenn er in diesem nicht die auffallendsten und unerklärlichsten Widersprüche annehmen wollte. Die nachherigen Verhandlungen des Bundestags, diese authentischen, besten Ausleger, bieten dem Resultate jener Ausführung die größten Bestärkungen dar. Als der Großherzog von Sachsen-Weimar und Eisenach auf ausdrückliche Garantie des am 5ten May 1816 errichteten Grundgesetzes des Großherzogthums Sachsen-

Weimar-Eisenach — also auf das, was ein anderer Bundesgenosse, die freye Stadt Frankfurt, durch den 46ten Artikel der Wiener Congreßacte in Beziehung auf ihre künftige Verfassungs-Urkunde bereits erhalten hatte — antrug: so wurde dieser Antrag in der Denkschrift Weimars dahin motivirt: „Es liege vorzüglich in dem Zwecke des Teutschen Bundes, alles das zu entfernen, was die Ruhe im Inneren künftig stören könne, und es sey darum schon überflüssig, der Bitte um die Garantie noch etwas beyzufügen; — die Uebernahme der Garantie enthalte die Versicherung des Garants," (der Gesammtheit des Bundes), „daß er, wenn künftig ein Theil, es sey der Landesherr oder die Stände, den in dem Verfassungsvertrag übernommenen Verbindlichkeiten zuwider handeln würde, auf Anrufen des anderen Theils alle zweckdienliche Mittel anwenden wolle, um jenen zu Erfüllung desselben zu bewegen, oder auch zu nöthigen; — die Verhandlungen über den Entwurf zur Congreßacte bewiesen, daß man fast einstimmig die Sicherheit gegen jede innere Feinde der Staaten für einen der ersten Zwecke des Bundes gehalten habe, und daß von mehreren Seiten die Sicherstellung der Landesverfassungen unter die Garantie des Bundes verlangt worden sey." In den Abstimmungen über diesen Antrag, welche bekanntlich in der achtzehnten, am 13ten May 1817 gehaltenen, Sitzung zu einem demselben vollkommen

entsprechenden einstimmigen Beschlusse führten, erklärte Sachsen (Königreich): Es sey unbedenklich, diesem Antrage beyzutreten, da dadurch keine dem Bunde fremde Verpflichtung übernommen werde; Hannover: „durch diese Garantie würden nur solche Verpflichtungen übernommen, welche dem gesammten Bunde ohnehin schon obliegen würden, wenn er dereinst von dem einen oder dem andern Theile um Schutz zur Aufrechthaltung dieser Verfassung angesprochen werden sollte;" Baden: „schon die Artikel 2 und 11. der Bundesacte forderten zur Annahme dieser Garantie auf"; Dänemark wegen Holstein und Lauenburg: „der Antrag sey dem Geiste der Bundesacte vollkommen angemessen"; Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: „in dem Antrage sey die Bestimmung der Bundesversammlung, für die innere Sicherheit des Bundes überhaupt zu sorgen, zu erkennen; demselben von der Bundesversammlung völlige Genüge zu leisten, und auch die gewünschte ausdrückliche Anerkennung der Garantie mittelst förmlichen Beschlusses zu ertheilen;„ die freyen Städte: „sie fänden die vollkommenste Beystimmung unbedenklich, da die Erhaltung der innern Sicherheit Teutschlands als einer der Hauptzwecke des Teutschen Bundes in dem Grundvertrage ausdrücklich

anerkannt sey" (227). — In den neuesten Verhandlungen und zwar in der am 2ten Jun. 1817 gehaltenen zwey und dreyßigsten Sitzung, bey der weiteren Abstimmung wegen der Vermittelung der Bundesversammlung bey Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, und Aufstellung einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz, bemerkte der Königlich-Niederländische Gesandte wegen Luxemburg unter andern: „Gemeine oder gewöhnliche Klagegegenstände unter ihnen" (den Bundesgliedern) „seyen weniger ins Auge zu fassen, als — — Mißhelligkeiten zwischen Landesherrn und Landständen, die auch ehemals in Teutschland nicht fremd gewesen; man wisse nur aus der Lage, Verfassung und den Verhandlungen der hiesigen Stadt" (Frankfurt) „wie tief, wie oft, und mit welcher Mühe der Reichshofrath darin eingegangen sey; er sehe da und anderwärts die nämlichen Vorkommnisse vor, und sie gehörten zu den schwersten Aufga-

---

(227) Protocolle der Teutschen Bundesversammlung, B. 1. S. 113-128. Hist. Jurid. Entwickelung der unveränderten Unterthans-Pflicht jüdischer Gemeinde zu Frankfurt a. M. §. 97. u. 98. Kurze Erledigung des sogenannten Nachtrags zu der an die Hohe Teutsche Bundesversammlung gerichteten Bittschrift der Frankfurter Judenschaft, deren Ansprüche auf die Bürgerliche Rechte in der freyen Stadt Frankfurt betreffend. S. 36. folg.

ben.“ In dem, zu dem Protocolle der am 12ten Jun. 1817 gehaltenen vier und dreyßigsten Sitzung gegebenen Commissions-Gutachten über die provisorische Competenz-Bestimmung der Bundesversammlung heißt es bey A: „3) Wenn auf irgend eine Art die innere Sicherheit des Teutschen Bundes wirklich „gestört oder bedroht ist, und diese Störung „oder Bedrohung durch die Bundesversammlung „anerkannt wird: so tritt der Fall ein, wo der „Bundestag Berathung über die Erhaltung oder „Wiederherstellung der Ruhe zu pflegen, und die „dahin gerichteten Beschlüsse zu fassen „hat“ (228). Noch ist diese wichtige Angelegenheit einer ausdrücklichen und förmlichen Feststellung richtiger und erschöpfender Grundsätze über den Umfang der Wirkungs-Befugniß der Bundesversammlung nicht erledigt. Von der Weisheit und den Gesinnungen derer, die sie zu erledigen haben, ist sich aber mit Zuversicht zu versprechen, daß dieß auf eine Weise geschehen werde, welche den Werth des Teutschen Staatenbundes für das Vaterland auf den höchsten Grad erhebt, und eben daher insbesondere auch gegen die hier befragte Bestimmung, wie sie in ihrer Allgemeinheit schon durch das Wesen und den Grundvertrag des Bundes festgesezt ist, jedes Bedenken und jeden Angriff unmöglich macht.

---

(228) S. die Protocolle der Teutschen Bundesversammlung von den angeführten Tagen.

Uebrigens würde man aber einen bedeutenden Irrthum begehen, wenn man die der Bundesversammlung zustehenden richterlichen Functionen denen geradezu gleich achten wollte, welchen bey dem Bestande der Teutschen Reichsverfassung die damalige freye Reichsstadt Frankfurt nebst ihrem Gebiete, so wie überhaupt alle besondere Teutsche Staaten, mit mehr oder weniger Befreyungen untergeordnet waren. Diese Ausflüsse der in der Reichs-Staatsgewalt liegenden obersten gerichtlichen Gewalt, wie solche Namens des Reichsoberhaupts von den höchsten Reichsgerichten insbesondere auch über die in jedem Teutschen Staate bestehenden eigenen Gerichte ausgeübt wurde, hatten vermöge ihrer Quelle diejenige Ausdehnung in Ansehung der ihnen in den verschiedenen Instanzen unterworfenen Personen und Gegenstände, und den Umfang der Formen gerichtlicher Wirksamkeit, wie sie nur einem zusammengesezten Staatskörper in der engsten Bedeutung eigenthümlich sind. Mit der Auflösung der Reichsverbindung verschwanden ihre Grundlagen, und nothwendig also auch sie selbst, für alle Teutsche Staaten. Nachdem sodann Frankfurt einem ganz andern Gerichtszwange, zulezt seines eigenen Gerichtswesens gänzlich beraubt, in der Gestalt einer Napoleonisch-Westphälischen Departements-Stadt, gewaltsam unterworfen worden war, sezte zwar die nach Teutschland zurückgekehrte Freyheit und Herrschaft der Gerechtigkeit unter andern auch die freye Stadt Frankfurt — anfangs unter einem nur vorläufige, und

ohnehin nicht zur Vollendung gediehene Entscheidung mit sich führenden und hiernächst vorübergegangenen, höheren Einflusse (IX.) — wieder in den Besitz selbstständiger gerichtlichen Anstalten. Dagegen konnte das föderative Verhältniß, in welches die sämmtlichen Teutschen Staaten nun vertragsmäßig traten, jenen, eine ganz andere Vereins-Form voraussetzenden Inbegriff richterlicher Functionen über irgend einen der Teutschen Bundesstaaten unmöglich zurückführen. Während von andern Formen, in welchen die vormaligen höchsten Reichsgerichte sich kraft Kaiserlicher oberster Auctorität wirksam zeigten, die Rede gar nicht mehr seyn kann, beschränken sich vielmehr die von der Bundesversammlung zu bewirkenden richterlichen Entscheidungen nur auf die oben theils berührten theils näher betrachteten Streitfälle; woneben es jedoch vollkommen bestehen kann, daß sie auch andern Beschwerden, wofern die Beschwerdeführer dazu geeigenschaftet erscheinen, Gehör gibt, und auf dieselben, nach dem Befinden deren Beschaffenheit, ihren hochwichtigen Bestimmungen gemäße Schritte thut. Ein sehr bedeutender Umstand, wodurch sich dieß Verhältniß zu der Teutschen Bundesversammlung von der ehemaligen Subordination unter die höchsten Reichsgerichte unterscheidet, bestehet auch noch gerade in der Gleichheit der Berechtigung und Verpflichtung aller Bundesglieder, als solchen, wie diese dem Character des Bundes durchaus angemessen und in dessen Stiftungs-Urkunde unumwunden ausgesprochen ist. Um so unver-

antwortlicher war es, daß die Urheber der „Denk-„schrift," eines dieser Bundesglieder, indem es sich lediglich von dem demselben ausdrücklich, wie jedem anderen Bundesgliede stillschweigend angewiesenen Wege, zu einer zuständigen richterlichen Entscheidung seiner Verfassungs-Streitigkeiten zu gelangen, handelte, statt hierbey stehen zu bleiben, in den vorhin gerügten Aeußerungen (XVIII.) unter die Kategorie einer Landstadt zu versetzen wagten (*).

XIX.

Aus diesem Allen ergiebt sich nun vielmehr der wahre politische Charakter Frankfurts in dem Zeitpunkte, wovon hier geredet wird, und in der noch folgenden Erörterung ausgegangen werden muß (XI.), vollständig. Er ist, wie der eines jeden Teutschen Bundesstaates ([229]), zweyfach.

Vermöge der Eigenschaft, welche die Bildung des vormaligen Teutschen Reichs zuerst begründete, deren vollendete Qualification aber erst die Auf-

---

(*) Vgl. der adelichen Gesellschaft Alt-Limpurg angesprochenes Recht auf eine bestimmte Anzahl Stellen in dem Senate der freyen Stadt Frankfurt, §. 31. und 32.

([229]) Klüber Oeffentliches Recht des Teutschen Bundes. §. 176.

lösung der Teutschen Reichsverbindung mit sich führte, und die Befreyung vom fremden Joche in Wirksamkeit sezte, ist diese freye Stadt mit ihrem Gebiete ein selbstständiger und unabhängiger Staat (XII.); sie befindet sich mithin in allen denen Rechtsverhältnissen, welche dieser staatsrechtliche Zustand begründet.

Als Mitglied des Teutschen Staatenbundes, in dieser völkerrechtlichen Beziehung, ist jener freye Staat, während er sich in den allgemeinen Verhältnissen, worin alle Europäische Staaten mit einander stehen, befindet, zugleich ein für beständig verbündeter Staat, und als solcher mit allen denen Rechten begabt, welche der Teutsche Staaten-Verein seinen Gliedern gleichmäßig zusichert, aber auch allen denen, zum Theil in jene innere Rechtsverhältnisse eingehenden Verpflichtungen vertragsmäßig unterworfen, welche der Beytritt zu diesem Bunde mit sich brachte (XIII.). Einige dieser, und namentlich der eben ausgezeichneten Verpflichtungen: eine in seiner bevorstehenden und künftigen Gesetzgebung wegen der Rechte seiner Bürger und Einwohner in Hinsicht auf die Verschiedenheit ihrer Bekenntnisse in der christlichen Kirche zu treffende Bestimmung (XIV—XVI.), und die Beobachtung des, um zu einer richterlichen Entscheidung über die Aufrichtung oder die Aufrechthaltung seiner Verfassung etwa entstehender Discussionen zu gelangen, allein statthaften Weges (XVII. XVIII.),

hat die freye Stadt Frankfurt in der gedachten rechtsverbindlichen Form noch besonders und ausdrücklich zugesagt. Aber die nähere Betrachtung dieser Pflicht-Gegenstände, wie sie dort ein für allemal angestellt wurde, beweiset durchgängig, daß solche dennoch keinesweges eigenthümliche Beschränkungen dieses einzelnen Bundesstaates, und, wie sonst zugleich der Fall seyn würde, die einzigen Ausnahmen jener Gleichheit der Berechtigung und Verpflichtung sämmtlicher Bundesglieder ausmachen; daß auch sie vielmehr, diesem Grundsatze, der keine Ausnahme leidet, vollkommen gemäß, von allen Teutschen Bundesstaaten in ganz gleichem Maaße, vermöge, bey und in der Stiftung ihres Vereines ausdrücklich oder doch mit eben der Wirkung stillschweigend erklärter Einwilligung, gelten.

XX.

Jezt erst, nach Vorausschickung dieser präjudicialen Festsetzung des öffentlichen Rechts-Zustandes der freyen Stadt Frankfurt, und der einzig daraus entspringenden Normen, können wir zu einem richtigen Urtheile über die Stellung, worin sie sich bey ihrem Verfassungswerke befand, und über die dabey ihre Berechtigung überhaupt, und insbesondere in Ansehung des constituirenden Subjects, des Gegenstandes, und des Verfahrens entscheidenden Grundsätze, schreiten; und hiernach die wirklich beobachtete Handlungsweise,

in Hinsicht auf die ihr von den Urhebern der vorliegenden Druckschrift gemachten Vorwürfe, insofern sie irgend auch nur scheinbar in Betracht kommen können, prüfen; um hiernächst jenen ersten Theil der von ihnen aufgestellten Behauptungen völlig zu erledigen, sodann aber auch noch zu der Beleuchtung des, bekanntlich auf eine gerade entgegengesezte Voraussetzung einlenkenden, überhaupt auch unter einer davon ganz verschiedenen Kategorie stehenden andern Theiles derselben (XI.) ungestört uns wenden zu können.

XXI.

Frankfurt hatte zu der Zeit, da es dieß Werk vornahm, als Staat bereits eine Verfassung, und eben darum auch ein Staatsrecht. Denn in dem Begriffe Staat liegt wesentlich auch der einer bestimmten Staatsgewalt; die diese, in Ansehung der Persönlichkeit ihres Inhabers und Ausübers und ihrer allgemeinen Wirksamkeit betreffenden, auf Vertrag beruhenden Bestimmungen machen aber die Verfassung des Staates aus. Sobald daher ein Staat vorhanden ist, muß nothwendig auch eine Staatsverfassung desselben bestehen; und wir nahmen deßhalb oben ein Wesen, dem eine Staatsverfassung abgesprochen, von dem behauptet wird, daß es diese erst noch zu errichten habe — womit es dann freylich in einem sehr auffallenden Widerspruche stehet, wenn man bey ebendemselben Wesen dieß oder jenes, bisweilen

sogar ausdrücklich (230), für verfassungsmäßig erklärt — mit einem Nicht-Staat, wofür es auch der bey jenem Absprechen gebrauchte Ausdruck „res „publica constituenda“ geradezu ausgibt, mit Grund als völlig identisch (I.) — Der Inbegriff der Verfassungs-Bestimmungen, vermöge ihres erwähnten Ursprungs, als Rechtsbestimmungen betrachtet, bildet das Staatsrecht des Staates. Jeder vorhandene Staat hat folglich auch sein Staatsrecht; und dieß ist, in seinen Eigenthümlichkeiten, die nächste — sodann aber, wenn, wie hier, von einem unabhängigen Staate gehandelt wird, und zugleich nicht etwa besonders gestiftete vertragsmäßige Bestimmungen, dergleichen hier wirklich einige angetroffen werden, ins Mittel treten, in den darin begriffenen Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts die allein übrige Quelle aller seiner, in der Zeit, wovon gerade die Rede ist, bestehenden innern Rechtsverhältnisse. Insbesondere sind aber auch aus dieser Quelle die bey anderweiten Anstalten, Einrichtungen und Modificationen der Verfassung, bey diesen von Zeit zu Zeit fernerhin vorgehenden Constitutions-Geschäften zu beobachtenden Grundsätze und Regeln zu schöpfen, und zwar, soviel die Form derselben betrifft, einzig und allein, in Ansehung ihres Stoffes hingegen nur

---

(230) S. z. B. die, oben (213) angeführte Vorstellung, a. bezeichneten O., S. 33.

zum Theil, indem hierzu den andern Theil die Staatsklugheit darbietet. Jeder Staat soll nämlich, bisweilen zufolge äußerer Antriebe, stets aber vermöge innerer Bestimmungsgründe, in Vervollkommnung seiner Verfassung immer weiter fortschreiten, und eine beurkundete Staatsverfassung also der Sache nach stets das seyn, was zuweilen schon in ihrer Benennung ausgesprochen ist ([231]). Zu jeder Zeit des Staats-Bestandes bestehet aber dennoch eine bestimmte Verfassung des Staats, und nur diese, keine andere, ist in der Zeit, mag sie übrigens in einer Urkunde dargestellt seyn oder nicht, mag sie auf die eine oder andere Weise bezeichnet seyn, selbst also wenn sie eine einstweilige, eine vorläufige heißt (da hierdurch nur besonders ausgedrückt wird, daß man eine bleibendere Festsetzung, vielleicht nebst frühern Verbesserungen beabsichtige) wie schon gesagt,

---

([231]) In der, vorhin (XVIII.) angeführten, Abstimmung der Bundesversammlung über die Garantie der Sachsen-Weimar- und Eisenachschen Verfassung, erinnerte der Königlich-Niederländische Gesandte wegen Luxemburg daran: daß „die Britten ihre Verfassung perpetual innovation, eine fortgesezte Neuerung nennen; jeder Tag oder jedes Jahr bringe etwas Anderes, eine allmählige Verbesserung, die kluge Anwendung auf die Zeitumstände zu Wege.“ S. Protocolle der Teutschen Bundesversammlung, B. 1. S. 118.

die Norm, wonach sich nicht nur jedes dermalige innere Rechtsverhältniß, unmittelbar oder mittelbar, sondern eben deßhalb auch namentlich die Form der Vornahme fernerer Constitutions-Geschäfte richtet, und deren Rechtlichkeit lediglich zu beurtheilen ist.

Nach der gewöhnlichen Eintheilung und Bezeichnung der Staaten in Hinsicht auf Staatsform, als die Grundlage jener die Staatsverfassung ausmachenden Bestimmungen, war der Frankfurter Staat, seitdem sein Subject, die Stadt Frankfurt mit ihren Zubehörungen, diese selbstständige Eigenschaft erlangt hatte, und nachdem im Jahre 1803 in Bezug auf das gedachte Zugehör, sein Staatsgebiet, manche Veränderung vorgegangen, und der seit dem Jahre 1806. gehemmt gewesene Besitz der Staats-Eigenschaft im Jahre 1813. wieder eingetreten, der befreyete, nun unabhängige Staat auch im Jahre 1815. ein Mitglied des Teutschen Staatenbundes geworden war, jezt (1816) noch und zwar mit der Intention aller Betheiligten, dieß auch fernerhin zu bleiben, eine Republik. Wie von jeher, so stand auch jezt in ihm, vermöge dieser Staatsform und zufolge ihrer von allen Seiten geschehenen und anerkannten, nähern Bestimmung, die Staatsgewalt, damals jedoch schon in ihrer erweiterten Eigenschaft als unabhängige Staatsgewalt, als Staatshoheit, der Gesammtheit der activen oder stimmfähigen Staatsbürger, ihre Ausübung aber, sowohl in Leitung und Verwaltung der innern Angelegen-

heiten, als Vertretung des Staates bey äussern Verhältnissen, dem Senate, unter, für gewisse Gegenstände bestimmter Mitwirkung der übrigen activen Staatsbürger, deren Inbegriff, jener obrigkeitlichen Behörde gegenüber, die Benennung: Bürgerschaft bezeichnete, zu. Diese Mitwirkung wurde zwar, sofern es sich nur von dazu geeigneten Gegenständen handelte, welche in der bereits bestehenden Verfassung gegründet waren, gewöhnlich von besondern dazu angeordneten Vertretern der Bürgerschaft besorgt. Aber damals war noch keine solche bürgerliche Behörde durch irgend eine staatsrechtliche Norm, auch selbst dazu bestimmt, um über Veränderungen, anderweite Einrichtungen und Modificationen der bis dahin bestehenden Verfassung, die Stelle der gesammten Bürgerschaft zu vertreten, um Namens derselben mit dem Senat über diese Verfassungs-Angelegenheiten abzuschließen. Gleichwohl konnte über sie, da die Staatsgewalt, die Staatshoheit, mithin ganz vornehmlich die darin liegende constitutive Gewalt, ein Gesammt-Eigenthum aller activen Staatsbürger war, und jede Ausübung dieser leztern auf deren Gesammt-Willen beruhete, mithin jene anderweite Ausübung derselben nothwendig eine neue vertragsmäßige Erklärung dieses Gesammt-Willens erforderte, den ersten Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts und allen hier hinzugetretenen positiven Normen gemäß, der Senat nicht einseitig festsetzend verfügen; sondern

solche neue Verfassungs-Normen bedurften zu ihrer Gültigkeit der Mitwirkung der gesammten Bürgerschaft. — Diese Grundlinien der Frankfurter Staatsverfassung, wie sie namentlich auch in dem Zeitpuncte, von dem hier stets die Rede ist, Statt fanden, sind — wir wiederholen es hier für ihren ganzen Inbegriff — allbekannt. Wem es darauf ankäme, seine Ueberzeugung davon wissenschaftlich zu befestigen, der würde sich deßhalb, ohne in ihrer Entstehungs-Geschichte höher hinaufsteigen zu müssen, nur an die nähern und nächsten Stützpuncte, welche sich in der gegenwärtigen Erörterung schon früher darboten, zu halten brauchen: zuerst an das Westphälische Friedens-Instrument, welches allen freyen Reichsstädten die damalige reichsständische Landeshoheit zusichert, und dabey den Magistrat und die Bürgerschaft als die wesentlichen Bestandtheile eines jeden reichsstädtischen Staates, auf deren Willen und Wirksamkeit es bey dessen Angelegenheiten ankomme, aufführet (XII. (100), XV. (176) (177)) mit einem Rückblick auf etwas frühere specielle Normen, insbesondere den Bürgervertrag von $16\frac{12}{13}$ und das Kaiserliche Commissions-Dekret von 1616, (VI. (47.) (48.)), wodurch das Verhältniß beyder, des Senats und der Bürgerschaft, bey den gedachten Angelegenheiten schon näher bestimmt worden war; denn auf solche verfassungsmäßige Bestimmungen verweiset jenes Reichsgrundgesetz. Ferner würde es sich zu halten haben an das, auch in der „Denkschrift" angeführte Kaiserliche

Rescript von 1746. (XII. (111.)), welches sehr bestimmt aussprach, daß die Landeshoheit auf der Gesammtheit aller activen Staatsbürger der Reichsstadt Frankfurt hafte, und den Senat als ein Collegium darstellte, dem die Ausübung derselben, die Verwaltung, verfassungsmäßig aufgetragen sey; an die neuesten Kaiserlichen Wahlcapitulationen, wodurch den wohlhergebrachten Verfassungen und gesetzlichen Regierungsformen der freyen Reichsstädte der Kaiserliche Schutz, insonderheit auch gegen willkührliche Veränderungen, noch besonders zugesagt wurde (XII. (100.)); an den Reichs-Deputations-Hauptschluß von 1803., welcher die volle Landeshoheit der verbliebenen Reichsstädte, und darunter der Reichsstadt Frankfurt, in dem ganzen Umfange ihrer Gebiete, nochmals anerkannte (XII. (101.)); sodann aber auch an den Erlaß des General-Gouvernements vom 14ten December 1813., verkündend die Genehmigung der hohen verbündeten Mächte, daß die befreyete Stadt Frankfurt in ihre vormalige Verfassung zurücktrete (VII.); an die hierauf wieder eingetretene selbstständige Wirksamkeit dieser freyen Stadt in ihren innern und äußern Angelegenheiten, und die dabey beobachteten Verhältnisse des Senats und der Bürgerschaft, insonderheit eines Theils in und bey ihren vorläufigen Verfassungs-Geschäften (IX.), andern Theils in und bey den Verhandlungen und Resultaten des Wiener Congresses, namentlich über die wichtigste Angelegenheit Teutschlands (VII.); an den

politischen Character, in welchem, vermöge dieser Resultate, der Stadt Frankfurt, mit ihrem Gebiete, wie es im Jahre 1803 beschaffen war, Freyheit und Selbstständigkeit nochmals förmlich anerkannt und diese freye Stadt Mitglied des Teutschen Staatenbundes wurde (XII. XIII.); endlich selbst an die hierbey an sie erlassenen Empfehlungen, indem es darin noch besonders anerkannt ist, daß der Senat und die Bürgerschaft diejenigen Bestandtheile der freyen Bundesstadt Frankfurt waren, welche deren Verfassung festzusetzen hatten, und auf deren Einigkeit es dabey ankam (VII.). — Auch würde ein solcher Forscher mit jenen gezogenen Grundlinien der Frankfurter Staatsverfassung die der drey andern freyen Städte (232), und eben daher mit deren, von einem früheren Darsteller der erst gedachten Verfassung geschehenen Annahme (233) die neueste wissenschaftliche Bestimmung der Staatsverfassung aller freyen Bundesstädte (234) im Wesentlichen völlig übereintreffend finden. Doch in Beziehung auf die Urheber der vorliegenden Druckschrift bedarf es, ungeachtet ihrer Behauptung: Frankfurt sey eine respublica constituenda, irgend eines Beweises selbst auch

---

(232) Constitutions des trois villes anséatiques, Lübeck, Bremen, Hambourg, par Villers, Leips. 1814. 8.

(233) Moritz a. (51) a. O., Abschn. 3. §. 45.

(234) Klüber Oeffentliches Recht des Teutschen Bundes (164.), §. 178.

dieser Beschaffenheit seiner Staatsverfassung in der That gar nicht, indem sie dennoch, namentlich in dieser Schrift allerwärts, sowohl überhaupt von deren Grundlage: der republicanischen Staatsform, ausgehen, als auch in den nähern Bestimmungen derselben den Inhaber und die ausübende Behörde der Staatshoheit wohl zu unterscheiden wissen, die bey dieser Ausübung sich darstellenden und wirksamen wahren Bestandtheile des Staatsganzen: Senat und Bürgerschaft, und deren, insbesondere auch der Stellvertreter der lezteren, verschiedene Attribute und Functionen erkennen, und es endlich an sich nicht verkennen, daß Verfassungs-Beschlüsse von dem Senate nicht blos mit den in andern Gegenständen wirksamen gewöhnlichen Vertretern der Bürgerschaft getroffen werden konnten, sondern in so fern Sache der gesammten Bürgerschaft waren. Während dieß Alles sich in einer republica adhuc constituenda unmöglich antreffen ließe, können zugleich mit solcher Anerkenntnissen jene frühern Behauptungen der gedachten Auctoren, welche oben (XV.) vollständig vorgelegt worden, wieder durchaus nicht vereiniget werden ([235]). So wenig aber auch die Auflösung des Reichsverbandes, das Erlöschen der Kaiserwürde, wie damals ausführlich gezeigt wurde, im Stande war, Eigen-

---

([235]) Hier sind die, (109.) (112.) und (181.) angeführten, „Anträge und Forderungen ꝛc.“ nochmals einzusehen.

schaften und Rechte, namentlich die Eigenschaft und die Rechte activer Staatsbürger, vermöge der man allein ein Glied jener, bey Verfassungs-Beschlüssen berechtigten und thätigen gesammten Bürgerschaft seyn kann, auf solche zurückzubringen, welche sie in Gemäßheit der innern Verfassung des Staates, dem sie als Theile angehören, bis dahin nicht gehabt haben: eben so wenig vermochte — wie wir als erst hier einschlagend nun, um jene Ausführung zu vervollständigen, noch nachholen — jenes, bloß das Verschwinden eines äußeren Verhältnisses des Staates und der Staatsgewalt bewirkende Ereigniß an dem Bestande des Frankfurter Senats oder an dessen Erwerbs-Titel etwas zu ändern. Dieser Senat verwaltete die Landeshoheitsrechte der Stadt, bey bestehender Reichsverbindung, zwar unter der Kaiserlichen Auctorität, keinesweges aber aus Kaiserlicher Auctorität, vielmehr, wie neben diesem ganz unpassenden Ausdruck und damit schon wieder im Widerspruche, sehr richtig gesagt ist, im Namen der Bürgerschaft, d. i. der Gesammtheit aller activen Staatsbürger, vermöge eines Auftrags, dessen Committenten diese waren. Hörte also gleich im Jahre 1806 jene oberste Auctorität auf, und wandelte sich dadurch die Landeshoheit in eine unabhängige Staatsgewalt, in eine Staatshoheit, die bisher abhängige Verwaltung nun in eine unabhängige um — welcher doch objectiv betrachtet, und daher auch in ihrem activen Subjecte, gewiß nicht weniger als jener zustand (wie gleichwohl der Verfasser der Druckschrift

höchst ungebührlich behauptet ([236]) — so hörten doch damit nicht weder die Committenten, in deren Namen die Verwaltung geschah, noch die dazu committirte Behörde, auf zu seyn; und da endlich auch der Gegenstand des Auftrags, die Verwaltung selbst, wenn der Staat nicht zu Grunde gehen sollte, nothwendig fortdauern mußte: so ist durchaus keine Ursache abzusehen, warum das Commissorium des Senats an seine Committenten zurückgefallen und daher seine Auctorität erloschen seyn sollte. Wäre jenes aber wirklich geschehen, so würde doch das Zurückfallen nur an die gedenkbar seyn, von welchen das Commissorium herkam, die also dabey allein und ausschließlich die Committenten des Senates waren. Doch, die durchgängige Unrichtigkeit des hier befragten Schlusses kann nicht lebhafter in die Augen fallen, als wenn wir ihn selbst nochmals vorlegen. Er wurde so aufgestellt: „In der reichsstädtischen Pe„riode hafteten bekanntlich die Hoheits-Rechte „der Stadt jederzeit auf der Bürgerschaft, „in deren Namen sie der Rath aus" (unter) „Kaiserl. Auctorität verwaltete. Mit dem Erlöschen „der Kaiserwürde im Jahre 1806 hörte daher „auch die Auctorität des Raths" (vier termini) „auf; sein Commissorium fiel an seine „Committenten, die Bürgerschaft, und zwar „die gesammte Bürgerschaft, und keineswegs „bloß an den lutherischen Theil derselben, zurück".

([236]) Denkschr. ꝛc. §. 6. S. 9.

(Vergl. XV.). — Es war demnach die alte Verfassung des Frankfurter Staats, in und von welcher aus derselbe zu anderweiten Verfassungs-Geschäften zu schreiten hatte; und zwar waren es nicht etwa nur jene Grundlinien derselben, bey denen wir bisher absichtlich stehen blieben; vielmehr war sie es, da man eben diese alte Verfassung überhaupt als diejenige bezeichnete, von welcher genehmigt ward, daß die befreyete Stadt Frankfurt mit ihrem Gebiete in sie zurücktrete, da hierneben die in ihr gegründeten obersten Staats-Stellen wieder eingeführt wurden (VII.), da sogar die Verwerfung eines schon zu der Zeit vorgelegten Projects zu einer Verfassungs-Urkunde, weil sein Inhalt zu sehr von der alten ehrwürdigen Verfassung abweichend gefunden wurde, erfolgte (IX.), auch in ihren speciellen Anstalten und Einrichtungen, ja in allen denen, auf die es hier hauptsächlich ankommt. Es waren indessen einerseits — einige autonomisch, jedoch nur vorläufig gebilligte Veränderungen und Modificationen hinzugetreten, und durch diese die einstweilige Zulassung der dem katholischen und dem reformirten Bekenntnisse zugethanen Bürger zu staatsbürgerlichen Rechten, die sie vorher nicht genossen hatten (IX.), und anderer Seits die Verhältnisse der freyen Stadt Frankfurt zu dem neu gestifteten Teutschen Staatenbunde überhaupt und insbesondere in jenen beyden, auch auf ihre innern Angelegenheiten sich beziehenden Normen, wovon jedoch die erste eine noch zu treffende Bestimmung zum Gegenstande, und daher

nur erst auf die Materie, nicht auch schon auf die Form des vorhabenden Verfassungs-Werks rechtsverbindlichen Einfluß hatte, die andere aber nur auf den Fall darüber, oder dereinst über die Handhabung der Verfassung, entstehender wirklicher Discussionen gieng (X. XIV – XVIII.).

Der Frankfurter Staat bedurfte diesem Allen zufolge keineswegs erst der Errichtung oder auch der Wiedererrichtung einer Verfassung. Hiermit seit seiner Selbstständigkeit und auch jezt, als in seine Wirksamkeit wieder eingetretener Freystaat, bereits versehen, bezweckte er bey seinen in Frage stehenden Verfassungs-Angelegenheiten weder das eine noch das andere. Auch konnte er dabey nicht einmal Abänderungen oder Umgestaltungen jener allgemeinern Grundbestimmungen der bestehenden Verfassung beabsichtigen; denn sonst würde er den wesentlichen Character seiner Staatsform, dem Verlangen aller Betheiligten entgegen, zu verletzen, ja zu vernichten gestrebt, und insbesondere außer Acht gelassen haben, in welcher Eigenschaft er in dem Europäischen Staaten-Systeme wieder aufgetreten und anerkannt, und sodann dem Teutschen Staatenbunde beygetreten war, und welche Erwartungen und Wünsche, wie sie sich selbst auf möglichste Beybehaltung der speciellern Modificationen seiner alten Staatsverfassung erstreckten, seine Befreyer ihm eröffnet hatten. Es stellt sich daher auch in diesen Beziehungen als durchaus unrichtig dar, wenn der Verfasser der Denkschrift jene Angelegenheiten als eine „zu

„errichtende, zu gründende Verfassung" bezeichnet, welche, wie ein zuerst zu erbauendes oder ganz von neuem aufzubauendes Werk, erst noch eine unterste Grundlage erfordert hätte, die ihnen dann auch wirklich, und zwar als die einzige Grundlage eines solchen zu errichtenden Werks im Ganzen und für dessen sämmtliche einzelne Theile, von Außen „bestimmt" worden sey (237). Es ist, auch in diesem Sinne, ganz und gar falsch, wenn derselbe die freye Stadt Frankfurt eine rempublicam constituendam zu nennen wagt. Da sie dieß nie, in keiner ihrer aus der Geschichte bekannten verschiedenen Lagen, und insonderheit nicht in dem Zeitpuncte, in der Lage, wovon hier die Rede ist, war: so hätte sie, um unter diese Kategorie versezt zu werden, statt der Besorgung der wirklich vorhabenden Angelegenheiten, ihr bestehendes Verfassungs-Gebäude umstürzen müssen. Unrichtig und zugleich sehr unschicklich ist es aber auch, daß — um hier fürerst nur noch bey diesem Zeitpuncte, von dem es sich handelt, stehen zu bleiben — ebenderselbe in ihm seine Obrigkeit einen „provisorischen Senat" und die ständigen Stellvertreter der ganzen Bürgerschaft ein „provisorisches Bürger-Colleg," nennt (238); da das Daseyn dieser Behörden an sich sogar in dem Wesen der Frankfurter Staatsform ge-

---

(237) Das. S. 8. und §. 10.

(238) Das. § 6. S. 9. §. 10. Man vergleiche hierzu: Die Angriffe einiger Mitglieder der catholischen Gemeinde ꝛc. S. 13. und 51.

gründet war und blieb, und zu Folge dessen, was oben und schon früher (VII.) bemerkt worden, sie auch selbst mit allen denen nähern Bestimmungen, unter welchen sie damals angeordnet waren, in der Zeit fest bestanden, wenn gleich daneben, daß die Personen, aus welchen sie gerade bestanden, sich nothwendig von Zeit zu Zeit veränderten, auch diese Bestimmungen, namentlich ihre Form, Glieder-Zahl und ihr Wirksamkeits-Verhältniß, in der Zukunft und für diese, Veränderungen unterworfen seyn konnten und solche vielleicht beabsichtigt wurden, ohne daß doch selbst auch in diesem leztern Falle mit Zuverlässigkeit vorausgesezt werden konnte, ob und welche Veränderungen darin wirklich eintreten würden. Das, was man bey und in dem vorhabenden Verfassungswerke, zum Theil mit Nothwendigkeit bezweckte, waren eines Theils, vornehmlich durch die veränderten und nunmehr festgestellten äußern Verhältnisse Frankfurts erforderlich gewordene Zusätze, und andere zur Vervollkommnung der Verfassung gereichende einzelne Einrichtungen oder Modificationen; andern Theils die bis dahin weislich ausgesezte, nun aber Statt findende und zuträgliche Festsetzung des ganzen Inbegriffs der Verfassung, wie ein solcher früher schon vorläufig entworfen, und kurz vorher einstweilen benutzt worden war, nebst jenen Vervollständigungen, vielleicht auch mit Veränderungen und Verbesserungen der darin bereits aufgenommenen Neuerungen; und dritten Theils, in eben dieser Festsetzung, eine Beurkundung der ganzen Staatsver-

fassung, dergleichen unter andern auch dem Frankfurter Staate bisher mangelte; — ein Werk, nicht der Errichtung, wohl aber der Vervollkommnung der Verfassung dieses Staats, wie es in dem Umfange und in der Wichtigkeit seine Geschichte noch nicht aufzeigte.

Zu diesem Verfassungswerke wies nun, in allen seinen genauern Betrachtungen, und daher bey seiner Behandlung, das Staatsrecht der freyen Stadt Frankfurt, wie es zu der Zeit dessen Vornahme theils in seinen Eigenthümlichkeiten, theils gerade vermöge jener äußern Verhältnisse, theils endlich zu Folge allgemeiner staatsrechtlichen Grundsätze bestand, den richtigen Weg an.

XXII.

Daß diese freye Stadt zu einem solchen Verfassungswerke überhaupt vollkommen berechtigt war, darüber kann, da in ihr von einem selbstständigen und nunmehr staatsrechtlich unabhängigen Staate die Rede ist, nicht der mindeste Zweifel obwalten. Konnte der Frankfurter Staat schon in der reichsstädtischen Periode, also zu der Zeit seiner staatsrechtlichen Abhängigkeit von dem gemeinschaftlichen Reichsoberhaupte, über Verfassungs-Gegenstände, in seinen beyden Bestandtheilen: Senat und Bürgerschaft — wenn diese gleich dabey gewöhnlich unter besondern Einflüssen der Kaiserlichen Auctorität handelten — neue

Grundverträge allerdings abschließen (239); und daß dieß wirklich der Fall war, davon gibt unter andern schon der Bürgervertrag von $16\frac{1}{1}\frac{2}{3}$, mithin eine sehr reichhaltige Grundnorm aus einer Zeit, in welcher die staatsrechtlichen Verhältnisse der besondern Teutschen Staaten, namentlich auch der Reichsstädte, durchaus noch nicht so festgesezt und anerkannt waren, als dieß in der Folge durch das Westphälische Friedens-Instrument, die Kaiserlichen Wahlcapitulationen, und den Reichs-Deputations-Hauptschluß von 1803 geschah, ein sehr bestimmtes Beyspiel ab, indem derselbe nicht nur in dem Eingange der Kaiserlichen Ratification von dem Kaiser selbst als „ein mit beyder Theile — des Raths und der Bürgerschaft — Beliebung (doch auf Unser Ratification) gemachter Vertrag" bezeichnet wird, sondern auch dessen Schluß die Versicherung enthält: daß, vor der Besiegelung, einer Seits, unter dem Vorgange der Kaiserlichen Commissarien, „ein E. Rath — zuvorderst sich sampt „und sonders gegen Notarium, daß dieß ihr Wille „und Meinung sey, ausdrücklich erklärt; gleicher„gestalt, anderer Seits, die Burgerschaft sich „insgemein durch deren Ausschuß, und ein jeder „insonderheit, erkläret, daß sie mit diesem Ab„schied, und deren darin getroffenen „Vergleichungen zufrieden, und zu stether un„verbrüchlichen Haltung desselben, wie auch mehr Be-

---

(239) Moritz a. (51.) a. O., §. 30-40.

„stätigung ihrer deßfalls gethaner Einwil„ligung", die Urkunde mit beſiegeln laſſen (240). Hatte ſolches damals ſchon Statt gehabt, ſo mußte, nachdem auch ſelbſt während jenes kurzen Zeitraums, in welchem die Angelegenheiten der von ihrer Unterdrückung befreyeten Stadt Frankfurt, vermöge der Anordnung ihrer Befreyer, unter einer einſtweiligen obern Einwirkung ſich befanden (VII.), ihre ſelbſtſtändige Conſtitutions-Befugniß von dieſer obern Behörde unter andern dadurch ausdrücklich anerkannt wurde, daß das oberſte Verwaltungs-Departement die daſige Judenſchaft mit ihren Querelen an „die „conſtitutionelle ſtädtiſche Behörde" verwies (241), um ſo viel gewiſſer dem nunmehrigen freyen Teutſchen Bundesſtaat Frankfurt das Recht zuſtehen, ſeine Verfaſſung zu ergänzen, zu vervollkommnen, und ſie als ein Ganzes feſtzuſetzen und zu beurkunden. Frankfurt befand ſich, ſo wie jeder andere Teutſche Bundesſtaat, jezt durchaus in keiner ſtaatsrechtlichen Abhängigkeit; vielmehr war die Unabhängigkeit aller und jeder Bundesſtaaten, ohne Ausnahme, und dadurch die ihrer Staatsgewalt, als des Inbegriffs aller zur Erreichung des Staatszwecks führenden Mittel, vornehmlich alſo auch ihrer conſtitutiven Gewalt, ſchon früher und hiernächſt

---

(240) S. Lünig Reichsarchiv. P. spec., Cont. 4., P. 1. S. 682. 692.

(241) S. die (74.) angeführte Druckſchrift der Frankfurter Judenſchaft, Beyl. 10.

in der Teutschen Bundesacte selbst ausdrücklich anerkannt worden (242). Die völkerrechtliche Verbindung, welche diese unabhängige Staaten nun in einen Staatenbund vereinte, unterwarf keineswegs; weder nach ihrem Wesen, noch in denen über ihre nähere Einrichtung und die Verhältnisse ihrer Glieder vertragsmäßig getroffenen Festsetzungen, deren Verfassungs-Gewalt etwa einer obersten Staats-Verfassungs-Gewalt des Vereines, der selbst kein Staat, sondern ein Bund unabhängiger Staaten ist; und es wurde oben (XVII. XVIII.) ausführlich gezeigt, daß insbesondere jene Bestimmung, vermöge der die richterliche Entscheidung von Discussionen, welche über die Aufrichtung oder die Aufrechthaltung der Verfassung in den Bundesstaaten etwa entstehen könnten — mithin eine unter eine ganz andere Classe der öffentlichen Rechte, als das Constitutions-Recht, gehörige Function — der Bundesversammlung vorbehalten war; eine Bestimmung, wodurch sowohl überhaupt, als in deren der freyen Stadt Frankfurt noch ausdrücklich geschehener Empfehlung, in dem: „ses institutions seront basées," und: „les „discussions qui pourront s'élever — sur „l'établissement de la constitution," das eigene Verfassungs-Recht der Bundesstaaten, namentlich auch dieser freyen Stadt, noch besonders anerkannt wurde, und deren Gegenstand nichts we-

---

(242) Pariser Friedens-Tractat vom 30ten May 1814. Art. 6.; Teutsche Bundesacte, Art. 1.

niger als nothwendig eintreten mußte, vielmehr nur eventuell auf einen Fall, den man auch durchaus nicht für wahrscheinlich erklärte, sondern, indem man im Gegentheile auf Eintracht der Betheiligten rechnete, nur als möglich erkannte, verabredet war, um so weniger also die mindeste Beschränkung des gedachten Rechts an sich, und der vermöge desselben, in Einigkeit der Betheiligten von Statten gehenden Constitutions-Geschäfte selbst, enthielt, — daß, sagen wir, solche Bestimmung durchaus keine sonstige, unter andern Kategorien des öffentlichen Rechts stehende, und überhaupt ganz andere Verhältnisse desselben voraussetzende Einflüsse der Bundesversammlung auf das Verfassungswerk in den einzelnen Bundesstaaten, wohl aber eine allgemeine Garantie der darin bestehenden oder neu aufgerichteten Verfassungen mit sich brachte. Wenn demnach eine Vergleichung der constitutiven Behörde Frankfurts, in ihrer Befugniß, wie sie in der reichsstädtischen Periode und wie sie jezt beschaffen war, nach mehr und weniger angestellt werden soll: so wird gewiß Niemand der ungeziemenden Behauptung des Verfassers der Druckschrift Beyfall geben: daß irgend einem Theile dieser Behörde jezt weniger, „noch weniger" zugestanden haben könne, als ihm ehedem, in jener Periode, zugestanden habe ([243]). Das Recht, die in Frage stehenden Verfassungs-Angelegenheiten vorzunehmen, sie einzuleiten, über ihre Gegenstände zu verhandeln

---

([243]) Denkschr. ꝛc. §. 6.

und zu beschließen, und auf diesem Wege die ganze Staatsverfassung festzusetzen und sie zu beurkunden, kam also vielmehr der freyen Stadt Frankfurt, wie jedem andern Teutschen Bundesstaate, als eigenes und staatsrechtlich ganz unabhängiges Recht, allerdings zu. Allein Unabhängigkeit eines Rechts an sich ist mit Unbeschränktheit in der Ausübung desselben nie zu verwechseln. Ganz unbeschränkt war bey dieser die freye Stadt Frankfurt nicht, aber auch wieder nur eben so wenig, als dieß im Ganzen ein jeder andere Teutsche Bundesstaat ist. Sie war dabey gebunden an ihr bisheriges Staatsrecht, wie solches die Ausflüsse aller seiner oben (XXI.) angezeigten Quellen bildeten, dergestalt, daß dieß fürerst einzig und allein die Form in dem ausgedehntesten Sinne des Worts bestimmte, in welcher jene Verfassungs-Geschäfte vorzunehmen und zur Vollendung zu bringen waren (denn jedes Geschäft, folglich auch ein Staatsverfassungswerk, ist, wenn es in seiner Entstehung rechtsgültig seyn soll, nothwendig so und auf die Art und Weise zu Stande zu bringen, welche denen zu der Zeit seiner Vornahme über seinen Gegenstand bestehenden Normen gemäß ist), dann aber auch selbst auf die Materie der gedachten Geschäfte Einfluß hatte und in das vorhabende Verfassungswerk für die Zukunft einwirkte; insofern nämlich in dem bisherigen Staatsrechte Vorschriften gegründet waren, welche, sey es in dem Gehalte ihrer Gegenstände selbst, oder in Hinsicht auf die Beschaffenheit und den Zweck der

sie festsetzenden Norm, den Character der Unabänderlichkeit an sich trugen. Alles übrige, aller wandelbare und an dessen Stelle in Betracht kommende oder auch ganz neue Stoff, wofern dieser nur nicht jenen unwandelbaren Grundsätzen entgegen lief, blieb der Staatsklugheit der constitutiven Behörde in ihren verschiedenen Theilen und deren Attributen und Functionen überlassen; und es ist zugleich wohl eine eben so unläugbare Wahrheit, daß, da die Staatsklugheit hier eine subjective Eigenschaft ausmachte und als solche zur Anwendung kam, dabey jedem der gedachten Theile, in seiner Sphäre, nach seiner eigenen Ueberzeugung zu urtheilen und zu handeln gebührte, ohne daß darüber ein gegenseitiges Urtheil, vielweniger also das eines Dritten, irgend wirksam zu entscheiden befugt war.

Die constituirende Behörde ergibt sich hieraus und auch schon aus dem, was vorhin (XXI.) von der Staatsverfassung der freyen Stadt Frankfurt im Allgemeinen gesagt wurde, von selbst. Sie bestand in dem Senate und der Bürgerschaft, und zwar der gesammten Bürgerschaft, das ist, dem Inbegriffe aller einzelnen activen, stimmfähigen Bürger. Diese beyden wesentlichen Bestandtheile des Staatsganzen stellt in dieser Eigenschaft das allgemeine Staatsrecht, bezogen auf einen Freystaat, als diejenigen Subjecte dar, von deren Sache es sich in Gegenständen der Verfassung, mithin des Ganzen des Staates und des gegenseitigen Rechtsverhältnisses

beyder handelt, und auf deren Gesammtwillen es eben daher hierbey nothwendig ankommt; und alle, sowohl allgemeine oder die sämmtlichen vormaligen Teutschen freyen Reichsstädte angehende, nur in Ansehung der genauern Bestimmungen auf die besondere Verfassung einer jeden derselben hinweisende, als specielle, die freye Stadt Frankfurt betreffende, frühere und spätere, ausdrückliche Normen oder sonstige Erklärungen, wovon die vornehmsten oben bereits vorgelegt worden sind, wie auch das Herkommen, stimmen damit vollkommen überein. In Frankfurt fand sich aber nie eine Stellvertretung der Bürgerschaft, deren Bestimmung es war, nach eigenem Willen, statt der ganzen Bürgerschaft, mit dem Senate über Verfassungs-Angelegenheiten abzuschließen. Vielmehr waren von jeher die ständigen Bürger-Collegien, als Vertreter der Bürgerschaft, zu ganz andern, nur die vermöge der jedesmal bestehenden Verfassung von Statten gehende Verwaltung betreffenden Gegenstände bestimmt und darin wirksam (244); und wenn gleich bey wichtigern, vornehmlich also bey Verfassungssachen, andere Ausschüsse und Vertreter Namens der Bürgerschaft handelten, und der Senat sich solcher, in Verhandlungen mit der Bürgerschaft, als Mittelspersonen bediente, welches früher mit dem Ausschuß gemeiner Bürgerschaft, den Deputirten der Zünfte und Gesellschaften, und in der Folge mit den Quartier-Vorständen wirklich der Fall war (VI.): so geschah doch,

---

(244). Moritz a. (51) a. O., Abschn. 3. §. 61.-65.

wie die Beschaffenheit dieser Vertretungen schon von selbst zeigt, jenes um, nach den eigenen Worten des oben angeführten Bürgervertrags, „durch sie den Willen und die Meynung der Bürgerschaft insgemein zu erklären", und dieß um die Einleitung und Verhandlung der befragten Gegenstände zu erleichtern, und auf diesem Wege eine unzweckmäßige und dadurch unnöthig gemachte allgemeine Versammlung aller Bürger, dergleichen deshalb seit der gestiegenen Bevölkerung der Stadt nie veranstaltet worden (245), zu vermeiden. Nothwendig war folglich auch das jezt vorhabende Verfassungswerk Sache jenes, mit dem Senate die Gesammtheit des Staats bildenden Inbegriffes aller einzelnen activen Staatsbürger um so mehr, da der Frankfurter Staat in ganz neue, nun feststehende, äußere Verhältnisse eingetreten war, und schon diese, von welchen allerdings mit auszugehen war, überhaupt aber die ganze Tendenz, dem damaligen Unternehmen eine solche Wichtigkeit gaben, wie sie frühere Verfassungs-Angelegenten Frankfurts nie gehabt hatten. — Zugleich kann über das Verhältniß, worin beyde Theile, der Senat und die Bürgerschaft, bey diesem Verfassungswerke zu einander standen, und in welchem sie es also vorzunehmen und zum Ziele zu bringen hatten, kein Zweifel entstehen. Im Allgemeinen war dazu und dabey Beyder Einwilligung erforderlich, weil nur dadurch der Wille jener Gesammtheit,

---

(245) Das. §. 60.

der Gesammtwille des Staatsganzen entstand, und dann darin vorhanden war. Insbesondere aber fand es schon in dem Begriffe des Senats, in der dadurch bezeichneten Sphäre seiner Kunde und seiner Wirksamkeit, auf der einen — und in dem Begriffe der Bürgerschaft, in deren darin gegründeten Bestimmungen und Beziehungen, auf der andern Seite, seine völlig entscheidenden Gründe, daß jenem dabey die Leitung des ganzen Geschäfts, und eben darin auch die Initiative amtlicher Verfassungs-Vorschläge zustand, diese hingegen ihren Willen über sie zu erklären hatte; und in solchem Verhältnisse haben auch Beyde jederzeit in wichtigen Angelegenheiten des Frankfurter Staats mit einander gehandelt. Selbst der Verfasser der vorliegenden Druckschrift räumt daher dem Senate, bey allen den bereits gerügten, beschränkenden Aeußerungen, die er sich über dessen Existenz und Wirksamkeit erlaubt — was wohl zu merken ist — die eben gedachte Leitung vollkommen ein. Er sagt ausdrücklich: „wohl aber stand ohne Zweifel „dem provisorischen Senate die Einleitung „zu über die Art und Weise, in welcher „das Constitutionsgeschäfte zu behandeln „und zu einem endlichen Ziele — zu leiten „sey" (246); ferner: „die Niedersetzung dieser Com„mission der XIII. durfte nur als eine vorläufige, „allerdings in der Competenz des provi-

(246) Denkschr. ꝛc. §. 6.

„forischen Senats liegende, bloß einleitende „Verfügung betrachtet werden“ [247]). Denn dadurch, daß dort der Gegenstand der Befugniß des Senats als eine Einleitung, wie das Constitutions-Geschäft zu leiten sey, bezeichnet wird, und hiernach diese Niedersetzung der Commission der Dreyzehn nur als eine vorläufige, bloß einleitende Verfügung — was sie allerdings auch nur war — betrachtet werden darf, wird doch wohl, daß das Eine und das Andere dem Senate, als ihm zuständig, in seiner Competenz liegend, zugesprochen, und als Zweck davon die Behandlung und das zum Ziele führen des Constitutions-Geschäfts anerkannt ist, demselben auch die fernere eigene, unmittelbare oder mittelbare Leitung dieses ganzen Geschäfts nicht entrissen werden sollen oder können. — Endlich erhellet aus diesem Allen nun schon, was dabey allein „einseitig“ genannt werden konnte ([248]). Offenbar wäre diese Bezeichnung nur alsdann die richtige gewesen, wenn der Senat oder die Bürgerschaft sich unmittelbar, oder auch in den, zwischen beyden Theilen zur Erleichterung des Geschäfts etwa eingetretenen Mittelspersonen, über einen Gegenstand ein Urtheil oder einen Schritt ausschließlich angemaßt hätten, wozu gleichwohl die Mitwirkung, namentlich die Mit-Einwilligung des gegenüberstehenden andern

---

([247]) Das. §. 10. Vergl. die Angriffe einiger Mitglieder der catholischen Gemeinde ꝛc. §. 23.

([248]) Vergl. das. §. 8.

Theils, also in jedem Falle entweder der gesammten Bürgerschaft oder des Senats, verfassungsmäßig erforderlich war. Eben so leuchtet es daraus nun bestimmt hervor, was in der freyen Stadt Frankfurt allein wirklich Discussionen über die Aufrichtung der Verfassung waren. Offenbar nämlich trat dieser Begriff nur dann ein, wenn über die Einrichtung dieses Werks der Senat und die gesammte Bürgerschaft, als die beyden Theile, deren gegenseitige, deren vertragsmäßige Einwilligung dazu erfordert wurde, verschiedener Meinung waren. Denn selbst falls etwa zwischen jenen Mittelspersonen eine Verschiedenheit der Ansichten entstand und verblieb, gebührte das Urtheil darüber zunächst den unmittelbar Betheiligten, in deren Mitte sie eingetreten waren. Erst dann also, wenn diese, der Senat und die gesammte Bürgerschaft, uneinig waren, und sie sich durchaus nicht in Güte vereinigen konnten, dann trat, auf Anrufen des einen oder andern dieser streitenden Theile, die der hohen Teutschen Bundesversammlung vorbehaltene Entscheidung ein.

Betrachten wir sodann die Gegenstände, wovon es sich in diesem Verfassungswerke handelt, und wie sie dadurch als ein Ganzes festgesezt und beurkundet werden sollten: so ergiebt sich zunächst unwidersprechlich, daß die unterste allgemeine Grundlage oder Basis zu diesem ganzen Gebäude bereits vorhanden war; daß es folglich einer

solchen, woher man sie auch hätte nehmen oder erhalten wollen, nicht erst noch bedurfte, ja daß man statt deren eine andere gar nicht einmal annehmen konnte. Dieß bereits vorhandene allgemeine Fundament bestand in jenen der republikanischen Staatsform der freyen Stadt Frankfurt gemäßen Grundlinien der Verfassung dieses Teutschen Bundesstaates (XXI.), welche diese von jeher, und auch jezt, nach ihrer wieder eingetretenen Wirksamkeit, noch als die untersten Stützen des ganzen Gebäudes begründeten, und wovon man daher namentlich auch bey der Behandlung der vorhabenden Verfassungs-Angelegenheiten nothwendig ausgehen mußte; deren Vertauschung gegen eine andere allgemeine Basis der ganzen Verfassung folglich, wie gesagt, nicht ohne ein sie erst bewirkendes Factum von Statten gehen konnte. Wiewohl nun für ihre Beybehaltung allerdings kein ausdrückliches Gebot vorlag, noch vorliegen konnte, sondern es vollkommen in der Gewalt der freyen Stadt Frankfurt lag, sich eine jede freye Verfassung zu geben, durch welche ihre Verhältnisse zu dem Teutschen Staatenbunde nicht verlezt wurden: so war doch dabey von allen Seiten, in dem Innern des Frankfurter Staats sowohl, als von Außen, namentlich auch in den eben gedachten Verhältnissen vorausgesezt, daß dabey keine andere, als die bisherige republikanische Staatsform zum Grunde gelegt würde: denn schwerlich würde eine anders bestimmte in dem Innern des Staats Eingang gefunden haben, auch war sie die

dem allgemeinen Staatsrechte in dessen Beziehung auf Freystaaten gemäßeste, und es trat selbst wo nicht der directe Ausspruch, doch die Analogie eines Artikels der Teutschen Bundesacte (249) für ihre Beybehaltung ein. Aber selbst in den einzelnen Formen und Modificationen dieser alten Verfassung war sich nicht ohne überwiegend entscheidende Bestimmungsgründe von ihr zu entfernen; denn auch hierin traf das, vor der Vornahme und während des Verlaufes der Verfassungs-Geschäfte ausgesprochene Verlangen der ganzen Bürgerschaft (250) mit den schon früher in wiederholten Erklärungen erfahrenen Wünschen der Befreyer Frankfurts (VII. IX.) vollkommen überein; und es ist schon anderwärts treffend bemerkt worden, daß, die Sache auch von Seiten der Staatsklugheit betrachtet, jenes Verlangen, so wie diese Wünsche, sehr gegründet waren, indem es unweise gewesen seyn würde, die kaum wieder erlangte Freyheit „auf die gefährliche Capelle der Experimentalpolitik „zu setzen, und das seit mehr als hundert Jahren „erprobte Gute sammt aller geschichtlichen Entwicke„lung der Staatsform dem bloß möglichen Bessern auf„zuopfern, welches keine andere Sicherheit als die Mei„nung einiger Bürger darbietet" (251) — Als neuer

---

(249) Teutsche Bundesacte, Art. 13.

(250) S. die, oben (90) angeführte, „Darstellung der „Ansichten und Gründe ꝛc." S. 14.

(251) Daselbst.

Stoff trat nur zweyerley mit Nothwendigkeit ein: einer Seits die vollständige Ergänzung der Lücken, welche die Auflösung der Reichsverbindung, das Erlöschen der allen Teutschen Staaten gemeinschaftlichen obersten Staatsgewalt, in den innern Verhältnissen auch des Frankfurter Staats verursacht hatte (VII. XII), und die neu gestiftete äussere Verbindung, weder durch den vorhin erörterten Vorbehalt der richterlichen Entscheidung von Discussionen über die Aufstellung oder Handhabung der Verfassung (XVII. XVIII.) noch sonst, vollständig ausfüllte, auch ihrem Wesen nach nicht ausfüllen konnte; anderer Seits das, was von diesem neu gestifteten Staatenvereine an sich und in einzelnen dabey verabredeten Bestimmungen auf die innern Verhältnisse der Bundesstaaten Einfluß hatte. Denn außerdem daß der Teutsche Staatenbund überhaupt und in seinen auf die Erreichung seiner Zwecke unmittelbar berechneten allgemeinen Einrichtungen (252) durch die Verfassung der einzelnen Bundesstaaten auf keine Weise verlezt werden darf, sind bey dessen Stiftung auch noch besondere, auf jene Zwecke sich nur mittelbar beziehende Normen vertragsmäßig festgesezt worden, welche geradezu innere Verhältnisse der Bundesstaaten zum Gegenstande haben (253). Es sind ihrer mehrere, und die meisten davon finden auch in den innern Verhältnissen der freyen Stadt Frankfurt An-

---

(252) Teutsche Bundesacte, Art. 1. - 11.
(253) Das. Art. 12. - 18.

wendung (254). Indessen kommt hier, in Bezug auf die Gegenstände der gegenwärtigen Erörterung, nur eine derselben in Betracht, auf die wir uns daher beschränken. Dieß ist die vollkommene Gleichheit der Rechte unter den verschiedenen christlichen Confessionsverwandten. Auch sie, diese der freyen Stadt Frankfurt noch besonders empfohlene Bestimmung, machte demnach nunmehr ein nothwendiges Object ihres Verfassungswerks dergestalt aus, daß mit entschiedener Verbannung der in der alten Verfassung Frankfurts gegründeten Rechtsverschiedenheit der lutherischen, reformirten, und katholischen Bürger und Einwohner, der Grundsatz jener Rechtsgleichheit jezt in allen Einrichtungen auch dieses Teutschen Bundesstaates einzuführen und dabey zu beobachten, mithin diese Einrichtungen, und als deren Inbegriff die ganze Verfassung, allerdings auch auf diese Basis zu bauen waren; auch auf sie, jedoch soviel die Nothwendigkeit oder die Verpflichtung der constituirenden Behörde, und den dieser Verpflichtung gegenüber stehenden Rechts-Anspruch der betheiligten Bürger und Einwohner anlangt, nur genau so, wie ihr Gegenstand oben (XIV – XVI.) ausführlich entwickelt und dargestellt worden ist, weßhalb jede damit verträgliche, anderweite Bestimmung auf einer freywilligen Entschließung der Erstern beruhete, und einen

---

(254) Klüber Oeffentliches Recht des Teutschen Bundes (164.), §. 165. - 175.

neuen Gewinn der Leztern ausmachte. Auch alles Uebrige war lediglich Sache der Staatsklugheit und freyen Willens-Bestimmung derer, welche Verfassungs-Vorschläge zu thun, sie zu prüfen, und als solche aufzustellen hatten, auf der einen, so wie derer, welche sie anzunehmen oder zu verwerfen hatten, auf der anderen Seite. Vornehmlich kam es hierbey wohl darauf an, manche, den geläuterten Begriffen vom Staat überhaupt und von republikanischer Staatsform insbesondere widersprechende Pnnkte der alten Verfassung zu entfernen, und an deren Stelle den geprüften Forderungen der Zeit gemäße neue Grundsätze, wiederum als Grundlagen des ganzen Gebäudes in seinen, ihrer Anwendung unterworfenen Theilen, treten, auch in allen weitern neuen Anstalten und Einrichtungen ebendenselben Maaßstab entscheiden zu lassen (vergl. IX.).'

Was endlich noch die Art und Weise, diese Verfassungs-Angelegenheiten biß zu deren Vollendung zu behandeln, betrifft, so kann man sich darüber wohl nicht bestimmter ausdrücken, als dieß der Verfasser der Denkschrift selbst thut, indem er sagt: „keineswegs hatte dieser Artikel (46. der Wiener Congreß-Acte) die Art und Weise bestimmt, wie „das Constituirungs-Geschäfte selbst behandelt „und zu Stande gebracht werden solle; „die Einleitung dieses Gegenstandes, und, „wofern keine Discussion eintrat, die „Erledigung desselben, war also der frey

„erklärten Stadt selbst überlassen.“ In der That ist diese, in der Partikel: „also“ gezogene Schlußfolge, so unrichtig sie unter andern Umständen seyn würde, hier, jedoch erst nach einiger Erweiterung des Vordersatzes, vollkommen richtig. Während es sich nämlich überhaupt schon von selbst versteht, daß einem freyen Staate die Art und Weise, wie er seine Constitutionsgeschäfte behandeln und zu Stande bringen, wie er diesen Gegenstand einleiten und, zumal in Eintracht seiner constituirenden Behörde, erledigen will, selbst überlassen ist, und daß auch das äußere Verhältniß, in welches die freye Stadt Frankfurt zu dem Teutschen Staatenbunde als dessen Mitglied getreten war, an sich und seinem Wesen nach an dieser freyen Autonomie nichts zu ändern vermochte, indem namentlich die hohe Teutsche Bundesversammlung keine Behörde für Gründung oder Einrichtung der Verfassung der Bundesstaaten, noch für gesetzliche Vorschriften über die Behandlungsart dieser inneren Verfassungsgeschäfte derselben ist (255): so enthält insbesondere nicht nur der angeführte 46. Artikel der Schluß-Acte des Wiener Congresses, sondern überall diese ganze Acte, hier vornehmlich in der Hinsicht betrachtet, weil sie den Inhalt der ganzen Teutschen Bundesacte in sich fasset (XVI.), nicht die mindeste Bestimmung über die Art und Weise, wie die einzelnen Bundesstaaten, und darunter die freye Stadt Frank-

---

(255) Klüber Oeffentliches Recht des Teutschen Bundes (164.), §. 114. 156.

furt bey ihren Verfassungsgeschäften zu Werke gehen sollen. Diese Behandlungsart ist folglich den unabhängigen Staaten des Teutschen Bundes selbst überlassen, das heißt: sie haben sich dabey nur nach denen Bestimmungen, welche die andern, natürlich überhaupt ergiebigsten Quellen ihrer Staatsrechte ihnen darbieten, zu richten, und, insofern diese keine ausschließlich dabey zu beobachtende Handlungsweise festsetzen, vermöge eben dieser Staatsrechte, jedesmal das Verfahren zu wählen und zu beobachten, welches die Regeln der Staatsklugheit als das zweckgemäßeste empfehlen. Das bisherige Staatsrecht der freyen Stadt Frankfurt bot nur wenige, und im Grunde nur solche nöthigende Normen dar, welche die oben auseinander gesezte Beschaffenheit und Bestimmung der constituirenden Behörde in ihren beyden Bestandtheilen schon von selbst mit sich brachte. Insonderheit war der Senat, bey der ihm gebührenden Leitung des ganzen Geschäfts, wie schon früher ausführlich gezeigt werden mußte (VI.) an einen bestimmten Weg der Verhandlung mit der Bürgerschaft durchaus nicht gebunden; vielmehr hatte er diesen, sobald er nur dadurch das, was der gesammten Bürgerschaft bey dem vorhabenden Verfassungswerke gebührte, nicht verlezte, sondern deren Antheil daran achtete und eintreten ließ, und daneben dessen eingedenk blieb, daß eine Verhandlung allgemeiner Staatsverfassungs-Angelegenheiten mit einzelnen, von einander abgesonderten, Classen von Bürgern der Sache

durchaus nicht angemessen, für das Staatsganze nicht zuträglich, vielmehr gewöhnlich höchst verderblich, und daher in dem Frankfurter Staate verboten sey, lediglich nach seiner eigenen geprüften Ueberzeugung selbst zu wählen, und diese Wahl durfte alsdann, unter jenen Voraussetzungen, auch auf einen Weg der gedachten Verhandlung fallen, welcher bisher ungewöhnlich, oder auch noch gar nicht betreten worden war. Da ferner die Zuträglichkeit — anders als das Recht — verschiedene Grade hat, und zugleich die Ueberzeugung der Menschen nicht untrüglich ist: so stand es dem Senate auch (wieder nur unter jenen Voraussetzungen) völlig frey, einen früher gewählten Weg späterhin, aus geänderter Ueberzeugung, wieder zu verlassen, und einen zweckmäßigern einzuschlagen; ja, er war hierzu verpflichtet, zumal wenn schon Rechtsverhältnisse für den leztern entschieden. Ueber die Ausübung dieser Befugnisse des Senats stand Andern kein irgend entscheidendes Urtheil zu, und es konnten ihm darüber von Niemanden, am wenigsten aber von solchen, welche bey den gerade befragten Handlungen sich mit ihm nicht in Concurrenz befanden, keine Vorwürfe gemacht werden. Doch, wir können hierüber, so wie wir den Verfasser der vorliegenden Druckschrift zu Anfang dieser Betrachtung selbst reden lassen, auch wieder an deren Schlusse anhören; er sagt, indem er von einer solchen das Verfassungsgeschäfte leitenden Maaßregel spricht: „über deren Zweckmäßigkeit „oder Unzweckmäßigkeit daher," (weil es

eine solche Maaßregel war,) „dem katholischen Ge-
„meinde-Vorstand kein Urtheil zustand" (256).

XXIII.

Die bey dem ganzen Verfassungswerke von der constituirenden Behörde der freyen Stadt Frankfurt wirklich beobachtete Handlungsweise liegt, wie bereits früher bemerkt werden mußte (X.), dem ganzen Teutschen Vaterlande offen vor, und kann schon aus den damals angeführten, die Leitung dieses Geschäfts bezweckenden, Senats-Publicaten und Protocoll-Auszügen (90.), nebst einigen über die Publication der Verfassungs-Urkunde und die feyerliche Gelobung ihres Inhaltes noch erfolgten, ebenfalls öffentlich kund gemachten Senats-Beschlüssen (257), hinlänglich ersehen werden. Auch wurde bey jener Veranlassung dessen, was in Bezug auf die in der „Denkschrift" enthaltene Darstellung dieser Vorgänge erinnerlich zu machen war, insbesondere des Bestrebens der darin beschäftigten Behörden, sowohl in Ansehung der zu behandelnden Gegenstände als des zu beobachtenden Verfahrens, und mit steter Hinweisung auf das allein erreichbare Ziel, jederzeit auf die richtigen Gesichtspuncte und Be-

---

(256) Denkschr. ꝛc., §. 10.

(257) Diese enthalten: das, (91.) angeführte, Publicat vom 19ten July 1816, und das vom 12ten October 1816.

stimmungsgründe aufmerksam zu machen, und der rühmlichen Gesinnungen, welche auch die Bürgerschaft ihrer Seits dabey so thätig bewies, so wie der Würdigung, welche diese Thätigkeit genoß, bereits gedacht.

Der Senat ließ dabey durchgängig die gesammte Bürgerschaft ihr volles Recht auch in dem vollkommensten Maße genießen. Der mehrerwähnte lezte, von der alten Verfassung Frankfurts mit Einschaltung der vorläufig in Vorschlag gebrachten Modificationen ausgehende, und in diesem Stoffe von dem Senate gemeinschaftlich mit dem bisherigen Bürger-Collegio, folglich in keiner Beziehung „einseitig" ([258]) verfaßte Entwurf einer Constitutions-Urkunde wurde, nachdem er in einer hinlänglichen Anzahl gedruckter Exemplare zum Unterricht und zur Vernehmung der ganzen Bürgerschaft vertheilt worden war, einer aus dreyzehn Personen besonders niedergesezten Commission übergeben, von welchen die gesammte Bürgerschaft, nach ganz freyer Wahl aus allen Ständen, durch selbst erkieste Wahlmänner zehen, und darunter drey aus dem Bürgercolleg, und der Senat drey aus seiner Mitte, gewählt hatten. Diese Commission der XIII. sammelte nun gemäß ihrer Bestimmung, und dem dabey von dem Senate, wieder in Uebereinstimmung mit dem Bürgercollegio, geäuf-

---

([258]) Vergl. Denkschr. ꝛc., §. 3. 8.

ferten Wunsche, „die Ansicht der Bürgerschaft über den von ihnen gemeinschaftlich verfaßten Constitutions-Entwurf zu vernehmen, um solche zu allenfallsigen Abänderungen und Verbesserungen zu benutzen," die Ansichten, Erinnerungen, und Wünsche aller und jeder Bürger, welche sich dazu berufen fühlten, prüfte sie mit der, aus den Protocollen hervorleuchtenden Sorgfalt und Gründlichkeit, und legte sodann einen, in dem auf diesem Wege entstandenen Stoffe von ihr ausgearbeiteten „gutächtlichen Entwurf einer Constitutions-Ergänzungs-Acte" vor. Der Senat forderte hierauf, in fernerer Leitung des ganzen Geschäfts, alle und jede einzelne Bürger zur Abstimmung über die Annahme oder Nichtannahme dieses, wieder vorher zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Entwurfes auf, und bey dieser, in den vierzehn Stadtquartieren vorgegangenen entscheidenden Handlung stimmte die große Mehrzahl der Bürgerschaft für die Annahme; nur sieben und vierzig einzelne Bürger stimmten dagegen (259). Das nun vertragsmäßig constituirte Verfassungsgesetz publicirte jezt der Senat am 19. Juli 1816; er schritt sofort zu dessen Ausführung und Vollstreckung; und endlich, ebenfalls in jener ächt staatsrechtlichen Form, gelobte er, als die freye Stadt repräsentirendes und regierendes Collegium,

(259) Regierungs-Kalender der freyen Stadt Frankfurt am Mayn, 1817., S. IV. N. *

die Aufrechthaltung und Beobachtung, so wie die Bürgerschaft die Befolgung desselben, am 18ten October durch öffentliche feyerliche Eidesleistung. Ganz unbedenklich war an allen diesen Geschäften und Vorgängen auch denen dem katholischen und reformirten Bekenntnisse zugethanen Bürgern Frankfurts, wie auch der Verfasser der „Denkschrift" allerwärts ausdrücklich anerkennet (260), die vollständigste Theilnahme eingeräumt worden: auch sie wurden insonderheit zu dem Scrutinium jener Wahlmänner gezogen, welche selbst nur der einen oder andern der drey christlichen Confessionen zugethan seyn mußten; die Mitglieder der Commission wurden aus den verschiedenen Ständen „ohne Unterschied der christlichen Confessionen" gewählt; eines jeden dem katholischen oder dem reformirten Bekenntnisse zugethanen Bürgers Erinnerungen über den gutächtlichen Entwurf wurden eben so wohl zugelassen, angenommen und geprüft, als die der lutherischen Confession zugethaner Bürger; alle Bürger, wieder ohne Unterschied dieser kirchlichen Bekenntnisse, wurden zu der Abstimmung über ihn, mit Ja oder Nein, und in der Folge zu der Eidesleistung, aufgefordert, und es nahmen sowohl katholische und reformirte als lutherische Bürger an diesen

---

(260) Denkschr. ꝛc., §. 8. 11. 19. 23. 28.

wichtigen Handlungen thätigen Theil. So wurde mithin das, was zum Vortheile jener, vorher von dem Genusse politischer Rechte ausgeschlossen gewesenen Bürger schon früher autonomisch einstweilen zugelassen und vorläufig entworfen worden war (VII. IX.), nun, ohne etwa hierzu durch die immittelst über die Rechtsgleichheit der verschiedenen christlichen Confessionsverwandten eingetretene allgemeinere Norm genöthigt zu seyn, da diese eine in den Einrichtungen der Verfassung der Teutschen Bundesstaaten, und namentlich auch der freyen Stadt Frankfurt, selbst erst noch zu treffende Bestimmung zum Gegenstande hatte (XIV – XVIII.), vielmehr ferner autonomisch auf die constituirenden Rechte erstreckt. — Daß übrigens der Senat von seinem anfänglichen Vorhaben, die Arbeit der, wahrhaft von und aus der Gesammtheit des Frankfurter Staates geschaffenen Commission, erst nochmals gemeinschaftlich mit dem Bürgercolleg zu prüfen, in der Folge, auf die Vorstellung jener Commission, abging, und nun vielmehr sofort die gesammte Bürgerschaft zu der Abstimmung schreiten ließ: dieß würde, wenn es, wie nach dem Obigen und mit Hinsicht auf diese Bezeichnung der dabey in Betracht gekommenen verschiedenen Behörden, der Fall gar nicht ist, noch einer besonderen Rechtfertigung bedürfte, solche in denjenigen Gründen finden, welche die gedachte Vorstellung selbst dafür darlegte, und die, da auch sie vor der Abstimmung „in öffentlichem Drucke erschienen und in der Bürgerschaft ver-

theilt worden waren" (261), nebst der dadurch motivirten Abänderung, von dieser in der Abstimmung selbst gebilliget wurden (262). Das Bürgercollegium war an und für sich nur zu Gegenständen der Verwaltung bestimmt, und hatte den ihm an den Verfassungs-Vorschlägen eingeräumten, auch schon bey den frühern Constitutions-Projecten ausgeübten Antheil dadurch vollendet, daß der lezte Verfassungs-Entwurf in Gemeinschaft des Senats von ihm herrührte, welcher hierauf von dem Senate, wieder im Einverständnisse mit ihm, an die aus Mitgliedern des Senats, des Bürgercollegs selbst, und der übrigen Bürgerschaft zusammengesetzte Commission der Dreyzehn zu dem Ende abgegeben war, um die gesammte Bürgerschaft — alle einzelne Bürger, jeden Standes und jeder Bestimmung — darüber zu hören, und deren Erinnerungen zu prüfen. Hierbey hatten auch noch die einzelnen einsichtsvollen Mitglieder des Bürgercollegii Gelegenheit gehabt und sie benuzt, ihre individuellen Ansichten über alle Gegenstände des ganzen Verfassungswerkes mit vollem Gewichte auszusprechen. Die Commission der XIII. war, zufolge des beyderseitigen Wunsches des Senats und des Bürgercollegs selbst, die Ansichten der gesammten Bürgerschaft über den von ihnen gemeinschaftlich verfaßten Constitutions-Entwurf vor der Abstimmung

---

(261) Das. §. 19.

(262) S. die, (90.) angeführte, „Darstellung der „Ansichten und Gründe ꝛc.," S. 46.-48.

zu vernehmen angeordnet, auf die vorhin beschriebene Weise von dem Senat und der Bürgerschaft aus dem Senate, dem Bürgercollegio, und den übrigen Bürgern gewählt, und, so begründet und zusammengesezt, dazu besonders bestimmt, die einzusammelnden Erinnerungen und Wünsche aller einzelnen Glieder der gesammten Bürgerschaft, in deren Vergleichung mit dem, von dem Senat in Gemeinschaft mit dem Bürgercolleg wirklich schon gethanen endlichen Vorschlage der Verfassungs-Einrichtung und Beurkundung zu prüfen, und gutächtlich zu beurtheilen. Dieß Gutachten mußte daher in jeder Hinsicht ebenfalls das lezte und endliche Gutachten über diese Gegenstände seyn. Hätte man nämlich solches, dem frühern Vorhaben gemäß, erst noch dem Bürger-Collegio, dessen Mitglieder ohnehin dazu das Ihrige auf mehrfache Weise beygetragen hatten, zu einer Erwägung mittheilen wollen, deren Resultat nichts Anderes als ein anderweites Gutachten über jenes, aus den Ansichten, Erinnerungen und Wünschen aller dabey thätig gewesenen Glieder des bürgerlichen Vereines entsprungene Gutachten gewesen wäre: so würde hierdurch allerdings, eines Theils den Einsichten aller übrigen, nicht zu dem Bürgercollege gehörigen Bürger zu nahe getreten worden, andern Theils ein Zirkel in der Behandlung des ganzen Geschäfts entstanden seyn, welcher neben seiner Unzweckmäßigkeit, Widersprüche in den Verhältnissen und deren Verletzung mit sich geführt haben würde. Ueber jezt noch verbliebene Verschiedenheit der Ansichten konnte

nur der Gesammtheit des Staatsganzen, als zugleich dem Inbegriff aller Committenten der Commission der Dreyzehn, zu urtheilen und zu entscheiden gebühren; und diese constitutionelle und constituirende Entscheidung erfolgte durch die von der großen Mehrzahl der gesammten Bürgerschaft unbedingt geschehene Annahme der nunmehr von dem Senate vorgeschlagenen Verfassungs-Urkunde. In ihr waren zugleich alle mögliche Mißverständnisse gehoben; und sie erledigte jene, bloß auf einen dieser Sachlage entgegengesezten Fall vertragsmäßig bestehende Bestimmung, wodurch die über die Aufrichtung der Verfassung etwa eintretenden Discussionen der Entscheidung der Teutschen Bundesversammlung untergeordnet wurden, für dieß Verfassungswerk vollkommen. — Erst drey Monate nach der Annahme und Publication der Verfassungsurkunde, und nachdem man längst von allen Seiten zu der Vollziehung ihres Inhaltes geschritten war, wurde sie öffentlich und feyerlich beschworen.

XXIV.

Das Resultat dieser ganzen Angelegenheit stellt die, unter dem ihrem Zwecke sehr angemessenen Titel: „Ergänzungs-Acte zu der alten „Stadt-Verfassung, nach Erforderniß der „gegenwärtigen Verhältnisse", in wiederholten Abdrücken erschienene (263) Urkunde selbst dar.

---

(263) Der erste als Anlage Nro. 4. des, der mehr-

Es genügt hier, folgende, den Urhebern der „Denkschrift" längst vor ihrem dermaligen Unter-

---

erwähnten von Dr. Jassoy verfaßten, „Dar-„stellung der Ansichten und Gründe ꝛc." (90.) beygefügten, von dem Syndico primario Dr. Büchner abgefaßten Berichts der Commission der XIII. unter dem Titel: „Gutächtlicher Ent-„wurf einer Ergänzungs-Acte zu der alten-Frank-„furter Stadt-Verfassung, nach Erforderniß der „gegenwärtigen Verhältnisse entworfen mit mög-„lichster Berücksichtigung aller von Löblicher Bür-„gerschaft eingekommenen Wünsche und Erinne-„rungen, so weit solche in das Verfassungswesen „einschlagen, von der Commission der XIII. „Junius 1816., Frankfurt am Mayn, gedruckt bey „Heinrich Ludwig Brönner, Julius 1816," 8. der zweyte, nach dem schriftlichen, dem Senate überreichten Originale, auf Verordnung desselben unter einem dem vorigen ganz gleichlautenden Titel, bey Johann Friedrich Wenner; diese zweyte ist diejenige, welche nach der Raths-Verordnung vom 10ten July 1816 (90) in allen Stadtquartieren ausgetheilt wurde, über welche die Bürgerschaft den 17. und 18. July 1816 abstimmte, und deren Publication durch die Raths-Verordnung vom 19ten July 1816 (91) geschah; sie macht daher die officielle Ausgabe der Verfassungs-Urkunde aus. Die dritte Ausgabe, ein auf obrigkeitliche Verfügung ver-

nehmen bekannt gewesene und grösstentheils nochmals vorgehaltene (264) Bestandtheile derselben auszuheben:

Art. 1. „Wiedereinführung der alten „Stadt-Verfassung, mit einigen

---

anstalteter, correcter Abdruck der ebengedachten, ist nach geleistetem Eid des Senats und der Bürgerschaft auf diese officielle Verfassungs-Urkunde unter folgendem Titel erschienen: „Constitu-„tions-Ergänzungs-Acte zu der alten Stadt-„Verfassung der freyen Stadt Frankfurt, an-„genommen durch die Bürgerschaft den 17. und „18. July 1816, publicirt vom Senat den 19. „July 1816, und wechselseitig vom Senat und der „Bürgerschaft beschworen den 18. October 1816. „Nebst Inhalts-Verzeichniß und alphabetischem „Sachregister. Frankfurt 1817 bey J. F. Wenner. „80 Seiten in 8°". Ihr ist auch vorgedruckt das Senats-Edict vom 19. July 1816, welches diese Acte promulgirte und publicirte. Eine 4te Ausgabe findet sich in dem, (259) bereits angeführten „Regierungs-Kalender der freyen Stadt Frank-„furt, vom Jahr 1817," aus welchem (S. I.–V.) auch diese Nachrichten entlehnt sind, und eine 5te, der 3ten völlig gleiche Ausgabe, eröffnet die Gesetz- und Statuten-Sammlung der freyen Stadt Frankfurt 1817.

(264) In dem, bereits (12) angeführten, „Auszuge „des Raths-Protocolls vom 25ten July 1816."

„durch den Artikel 46 der Wiener
„Congreß-Acte nöthig gewordenen
„und von dem Zeitgeiste gebotenen
„Veränderungen und Zusätzen."

„Die ehemalige reichsstädtische
„Verfassung, wie solche vor der Besitz-
„nahme des Fürsten Primas auf Privilegien,
„Verträge, insbesondere den Bürgervertrag,
„kaiserliche Resolutionen, reichsgerichtliche
„Entscheidungen, Verordnungen und Herkom-
„men gegründet, unter allerhöchster Autorität
„kaiserlicher Majestät, als damaligen Reichs-
„oberhaupts, seit so langen Jahren be-
„standen hat, soll mit Beobachtung
„der im Wiener Congreß-Instru-
„mente Artikel 46 anzutreffenden
„Vorschriften und mit den dadurch
„nöthig gewordenen, in gegenwär-
„tiger Ergänzungs-Acte enthalte-
„nen, von den veränderten staatsrechtlichen
„Verhältnissen und dem Zeitgeiste gebotenen,
„wenigen Veränderungen und Zusätzen in
„allen ihren Theilen wieder eingeführt werden."

Art. 5. „Die Hoheitsrechte der Stadt stehen
„der Gesammtheit der christlichen
„Bürger zu."

„Alle, der — durch Art. 46. der Wiener
„Congreß-Acte für frey und zum Mitglied

„des Deutschen Bundes erklärten — Stadt „Frankfurt zustehenden Hoheits- und Selbst- „verwaltungsrechte beruhen in ihrem weitesten „Umfange auf der Gesammtheit ihrer „christlichen Bürgerschaft."

Art. 6. „Gleichheit der drey christli- „chen Confessionen." — —

„Die gesammte christliche hiesige „Bürgerschaft bildet nur ein Ganzes. „Die kirchliche Verschiedenheit der „drey christlichen Confessionen hat „auf die Rechte und Verhältnisse, „welche aus dem Staatsverbande „entstehen, fernerhin nicht den min- „desten Einfluß; vielmehr sind alle „hiesige christliche Bürger der drey „Confessionen einander an Rech- „ten und Obliegenheiten durchaus „gleich" (265).

„Bey Besetzung der Staats-Verwaltungs- „und Justiz-Stellen, auch bey allen andern „Stadt- und Gerichts-Aemtern, Anstellun- „gen und Diensten, muß zwar auf das Be- „kenntniß der christlichen Religion schlechter- „dings, es darf aber darauf ob sich jemand „zu dieser oder jener der drey christ-

---

(265) Vergl. Teutsche Bundes-Acte, Art. 16., und Schlußacte des Wiener Congresses, Art. 46., – –!.

„lichen Confessionen bekennt, nicht gesehen „werden."

„Im Senate müssen fortwährend mehrere Mitglieder aller drey christlichen Confessionen wirklich seyn. Auch „geschieht dieser Vorschrift dadurch kein Genüge, daß sich etwa nur ein oder zwey „Mitglieder der einen oder andern Confession darin befinden."

Art. 35. „Von den geistlichen und Schulsachen."

„Allgemeine Grundsätze:"

„Alle und jede sowohl christliche als „andere kirchliche Gemeinden, gleichwie sie auf „den Schutz des Staats Anspruch zu machen „haben, sind auch der Oberaufsicht des Staats „untergeordnet und dürfen keinen besonderen Staat im Staate bilden."

„Allgemeine, von den unmittelbar vorgesezten kirchlichen Behörden eines Religions-Theils „verfaßte Verordnungen, bedürfen der Sanction des Staats — rein bischöflichen „Diöcesan-Gerechtsamen — soviel „die katholische Gemeinde betrifft — „wie solche nach geläuterten Grundsätzen des „deutschen Staats- und Kirchenrechts, ohne „Rücksicht auf das, nicht ferner anwendbare Entscheidungsjahr des westphälischen Friedensinstruments, bestehen, oder in

„Zukunft durch Concordate für ganz Deutsch-
„land regulirt werden dürften — durchaus
„unvorgreiflich" u. s. w.

„Jede Gemeinde der drey christlichen
„Confessionen besorgt abgesondert unter
„der gedachten Oberaufsicht des Senats und
„der Sanction des Staats ihre religiösen,
„kirchlichen, Schul- und Erziehungs-
„angelegenheiten."

Art. 38. II. „Katholische Gemeinde. Ka-
„tholische Kirchen- und Schul-Com-
„mission.

„Zu Besorgung der Kirchen- Schul- und
„Erziehungs-Sachen der hiesigen katholi-
„schen Gemeinde, besteht die rubricirte be-
„sondere Commission."

„Zwey katholische Senatoren der ersten
„oder zweyten Rathsordnung, der zeitige Pa-
„rochus, einer der Kirchen-Directoren, nebst
„einem verbürgerten Rechtsgelehrten, welcher
„eben so wie jener des lutherischen
„Consistoriums vorgeschlagen, und von
„dem Senate gewählt wird, bilden dieselbe."

Art. 39. „Dotation der lutherischen und ka-
„tholischen Kirchen. —"

„Es soll nach ausgemitteltem Be-
„darf, für die eigene Dotation des luthe-

„rischen und katholischen Religions-Cul-
„tus und Schulwesens gesorgt werden
„und zu dem Ende Vorschläge des Senats an
„den gesetzgebenden Körper gelangen. Immit-
„telst werden die Kosten aus den dazu bereits
„bestimmten Fonds, und soweit diese
„nicht zureichen, aus dem Stadt-Ae-
„rario bestritten u. s. w.“

„Art. 40. Kirchen-Vorstände der drey
„christlichen Gemeinden“.

„Eine jede der drey christlichen Ge-
„meinden kann, außer jenen für ihre religiö-
„sen kirchlichen und Schul-Angelegenheiten
„sorgenden Consistorien und Commissionen
„noch überdem einen besonderen kirch-
„lichen Gemeinde-Vorstand anord-
„nen.“

„Dieser hat in kirchlichen Angelegen-
„heiten die Gemeinde bey der einschlagenden
„Behörde zu vertreten, über die äußere Dis-
„ciplin zu wachen, das Kirchengut zu verwal-
„ten, für die Unterhaltung der Kirchen- und
„Pfarrhäuser zu sorgen, die niedern Kirchen-
„Officianten zu ernennen und zu inspiciren.“

„Art. 41. Das hiesige Gymnasium und an-
„dere gemischte Lehr-Institute.“

„Das hiesige Gymnasium soll künftig
„eine allen christlichen Confessionen ge-

„meinschaftlich angehörende, — jedoch „dem evangelischen Consistorio wie ehedem „allein untergeordnete Unterrichtsanstalt „seyn und bleiben. In diesem Falle sol„len die katholischen Schüler des Gym„nasiums ihren eigenen Unterricht in „der Religion, und wenn es gewünscht „wird, auch in anderen wissenschaft„lichen Zweigen erhalten und be„halten; auch bey der Wahl der Leh„rer durchaus keine Rücksicht auf „ein besonderes christliches Be„kenntniß genommen werden. Soll„te aber die katholische Gemeinde die „Wiederherstellung des Fridericia„nums als des vormaligen katholischen „Gymnasiums unter ihrer alleinigen „Direction lieber wünschen, so ist „sofort diese Wiederherstellung vor„zunehmen."

„Andere gemischte Privat-Institute, „in welchen der Unterricht nach den prote„stantischen und katholischen Religions„Bekenntnissen ertheilt wird, stehen unter ei„ner, aus den protestantischen Consistorien „und der katholischen Kirchen- und „Schul-Commission delegirten Inspec„tion von Mitgliedern aller drey Confes„sionen."

„Zu den Attributionen dieser gemischten
„Commission gehört ferner: die Aufsicht
„a) über die Lehranstalten der jüdischen
„Gemeinde,
„b) über die Führung der Kirchenbücher
„mit Einschluß der jüdischen Geburts-
„und Sterblisten,
„c) über die Kirchhöfe und Begräbniß-
„Sachen und
„d) die Handhabung der Sittenpolizey bey
„gemischten Ehen, und Ertheilung
„der Dispensationen in bürgerlich
„verbotenen Graden bey Eingehung
„solcher Ehen."

„Art. 43. Differenzien in Kirchen- und
„Schul-Sachen."

„Alle entstehende Differenzien der
„Mitglieder beyder protestantischen Consisto-
„rien und der katholischen Kirchen-
„und Schul-Commission unter sich;—
„alle Klagen der besondern Religions-
„Theile oder einzelner Mitglieder
„über Mißbrauch oder Ueberschrei-
„tung der Befugnisse der angeord-
„ten kirchlichen Behörden, können bey
„dem Senate angebracht werden."

„Dieser läßt die Beschwerden durch Senats-
„Mitglieder des betreffenden Reli-

„gionstheiles untersuchen, und hilft „nach eingelangtem Berichte, gegründeten „Beschwerden ab, durch Zurechtweisung der „kirchlichen Behörden in das gehörige Geleise.“

„Etwaige — in allen Wegen zu ver„meidende Irrungen der verschiede„nen christlichen Gemeinden unter „sich, sey es über religiöse und „kirchliche Gegenstände oder über „vermeynte Rechte, welche als da„von abhängig in Anspruch genom„men werden, sollen so viel möglich „schiedsrichterlich beygelegt wer„den.“

„Art. 45. Ständige Bürger-Repräsen„tation oder Bürger-Ausschuß — (vorhin „Bürger-Colleg.) —“

„(ad Art. 8. III.)“

„Auffer dem Senate als dem Regierungs„und Verwaltungs-Collegio, bestehet fort„während eine eigene Bürger-Repräsen„tation oder ein Bürger-Ausschuß von 51 „hiesigen Bürgern, gewählt aus allen Stän„den der hiesigen christlichen Bür„gerschaft, mit Berücksichtigung „aller drey christlichen Confessio„nen, von welchem sich zu aller Zeit „mehrere Mitglieder darin befinden „müssen.“ u. s. w.

B) Specielle Beleuchtung

a) der einzelnen querulantischen Behauptungen.

Erste Behauptung.

XXV.

Wenn man jenes von der constituirenden Behörde der freyen Stadt Frankfurt bey dem vorgehabten und nun vollendeten Verfassungswerke beobachtete Verfahren (XXIII.) betrachtet; wenn man erwägt, wie darin von allen Seiten vollkommen rechtlich gehandelt wurde — mag man hierbey bloß auf die ältern verbliebenen Normen des Frankfurter Staatsrechts, welche wirklich allein die Richtschnur dazu darboten, sehen, oder auch das neue von dem Frankfurter Staat eingegangene Rechtsverhältniß hinzuziehen, woraus, während in ihm, weder vermöge seines Wesens, noch zufolge der bey seiner Stiftung vertragsmäßig getroffenen Stipulationen, irgend eine dieß Verfahren an sich betreffende Norm gegründet war, dennoch sogar namentlich denen der katholischen und der reformirten Confession zugethanen Bürgern Frankfurts eine Mitwirkung in dem vollesten Maße autonomisch eingeräumt war, welche, vermöge der sie normirenden Stipulation, den Gegenstand einer

erst noch in den neuen Einrichtungen der Verfassung selbst zu treffenden Bestimmung ausmachte; wenn man zugleich erwägt, so dringend auch die Angelegenheit war, mit welcher Sorgfalt und Vorsicht sie vorbereitet, geleitet, und überhaupt behandelt, und wie immer besonders darauf Bedacht genommen wurde, daß jede Willensbestimmung, eines Theils allen denen allgemein und ohne Ausnahme vollständig gewähret wurde, welche zu ihr — selbst auch nur vermöge der gedachten neuern Gestaltung — berechtiget waren, und andern Theils, deren Erklärung erst nach erlangter vollständigen Kenntniß von ihrem Gegenstande, auch, so lange dieß ohne das dringende Geschäfte zu verewigen zugelassen werden konnte, erst nach unbeschränkt genossener Befugniß, seine eigenen Ansichten und Wünsche darüber zur Prüfung vorzulegen, und mit voller Freyheit erfolgte, — wenn man dieß Alles bedenkt, so muß es Erstaunen erregen, daß irgend Jemand in einem solchen Verfahren Ursache zur Beschwerde finden kann; und wenn man den vorhin ausgezogenen Inhalt der Verfassungs-Urkunde (XXIV.) selbst hinzunimmt, und diesen mit der dabey zum Grunde liegenden Norm, wozu bey dessen Vorlegung Gelegenheit gegeben worden ist (265.) zusammenhält: dann wird es insbesondere als unbegreiflich erscheinen, daß gerade dem katholischen Bekenntnisse zugethane Bürger Frankfurts, Mitglieder der dasigen katholischen Kirchen-Gemeinde, dieß Verfassungswerk, und zunächst das dabey eingetretene Verfahren tadeln, ja dasselbe in sei-

nem Rechtsbestande angreifen, die gedachte Gemeinde dadurch für widerrechtlich gekränkt achten, und mit diesen Klagen gegen die constituirende Behörde der freyen Stadt Frankfurt selbst die hohe Teutsche Bundesversammlung, in der Absicht zu behelligen wagen, um das ganze Verfassungswerk als nichtig cassirt, und es sodann in Anordnung und Feststellung der Verhältnisse der katholischen Gemeinde neu geschaffen und aufgeführt zu sehen. Man wird also sehr begierig seyn, diese Anklagen genauer kennen zu lernen, um ihren Gehalt in Hinsicht auf diese Tendenz zu prüfen.

Sie, als der erste Theil des Ganzen (XI.), zerfallen nach ihren Gegenständen wieder in zwey Classen. Die eine gehet zwar schon — und zwar sehr bedeutend — in den Stoff des Geschäfts, in den Inhalt der Verfassung, wie sie in der Constitutions-Ergänzungs-Acte beurkundet vorliegt, selbst ein. Da sie aber zunächst der constituirenden Behörde den Vorwurf macht, bey der ganzen Behandlung der Sache von einem gesetzwidrigen Standpunkte ausgegangen zu seyn, einen unstatthaften Vorschlag zur Grundlage der Verfassung gethan und angenommen zu haben: so gehört sie nicht nur überhaupt schon hierher, sondern macht auch in dieser Beschaffenheit, und bey der Beziehung, worin alle übrige, selbst die in dem zweyten Theile noch nachfolgenden Beschwerden, zu ihr stehen, so wie nach der Absicht der Urheber der „Denkschrift"

den ersten Anklage-Punkt aus. Dieser also besteht darin:

daß die alte Staatsverfassung als die Basis der Verfassung behandelt, und dadurch eine andere Basis derselben vorgeschlagen und angenommen worden, als diejenige, welche, zufolge des, jene verwerfenden Art. 46. der Wiener Congreß-Acte, die Basis aller und jeder constitutionellen Einrichtungen seyn solle (266).

Die andere Classe hat geradezu und allein die Form des Geschäfts, die Behandlungsart des Verfassungswerks, zum Gegenstande. Sie zerfällt nochmals in zwey einzelne Anklage-Punkte, welche jedoch sowohl in dieser objectiven Beziehung, als auch noch in einer andern, bey ihrer Betrachtung vorkommenden Hinsicht, in sehr engem Zusammenhange stehen. Die constituirende Behörde soll nämlich darin gefehlt und namentlich auch wieder dem gedachten Artikel der Schlußacte des Wiener Congresses schnurstracks entgegen gehandelt haben, daß:

eines Theils sie sich mit den einzelnen Bürgern Frankfurts, welche hier „eine durch „einander gemischte, ihrer speciellen Unter„schiede entkleidete Bürgermasse" genannt werden, eingelassen habe, und mit ihnen, in

---

(266) Denkschr. ꝛc. §. 2. 6. 10.

dieser „Desorganisirung der Bürgerschaft, und „Entwürdigung derselben zu einer bloßen Bür„germasse, zur Abstimmung über die Ver„fassung geschritten sey" und nicht

vielmehr

lediglich mit Special-Repräsentationen der einzelnen Stände und Corporationen, namentlich aber der „verschiedenen christ„lichen Confessionstheile" und vornehmlich also auch mit dem Vorstande der katholischen Gemeinde, die ganze Sache verhandelt habe;

andern Theils nach der Mehrzahl der Stimmen entschieden und abgeschlossen, und nicht

vielmehr

die bey der Mitwirkung oder dem Urtheile der gedachten Repräsentationen etwa entstandenen Discussionen sofort der hohen Teutschen Bundesversammlung zur völligen Erledigung vorgelegt worden seyen ([267]).

Darum nun wird dem ganzen beobachteten Verfahren der Vorwurf „offenkundiger Gesetzwidrig„keit und Nicht-Achtung der Congreß-Beschlüsse" gemacht ([268]); darum soll, eben daher, „die Einfüh„rung der Ergänzungs-Acte als Staats-Grundgesetz „ein ungültiger, staatsrechtlich und politisch

([267]) Das. §. 4. 7., vergl. §. 30.

([268]) Das. §. 18.

„nichtiger, ja staatsgrundgesetzwidriger Act“ (269) —, eine „nur factische“ Einführung, so wie die — drey Monate später geschehene — Eidesleistung ein „übereilter, höchst tadelhafter Schritt“ (270), und „Frankfurt rechtlich offenbar, nach dieser Eides„leistung, wie vor derselben, in einem violenten, „und daher auf allen Fall bloß provisorischen „Zustande verblieben seyn“ (271). Ueberhaupt aber soll „daraus hervorgehen, daß Frankfurt dermalen in „einem höchst verworrenen, und von manchen „Seiten bedenklichen Zustande begriffen sey, und „einer gründlichen und gerechten Berichti„gung seiner innern Verhältnisse bedürfe; „und demnach nicht wohl in Abrede gestellt werden „möge, daß Frankfurt dermalen noch nicht als „respublica constituta betrachtet werden könne, son„dern allerdings, in mehrern Beziehungen wenigstens, „noch im Zustande einer reipublicae con„stituendae sich befinde“ (272). Es wird deßhalb einer hohen Teutschen Bundesversammlung anheim gestellt: „dem dermaligen Frankfurtischen Se„nate, als der auf allen Fall provisorischen „Obrigkeit dieser Stadt, zu eröffnen, daß gedachter „provisorischer Senat zur endlichen Einleitung „eines, unter gleichmäßiger Mitwirkung aller Stände,

---

(269) Das. §. 26.
(270) Das. §. 28.
(271) Daselbst.
(272) Das. §. 29.

„Corporationen und Gemeinden der Bürgerschaft,
„und zwar mittelst Zusammentritts von Deputirten
„der theils, wie dieß bey der katholischen
„Gemeinde namentlich der Fall sey, schon
„bestehenden, theils zu errichtenden Specialre-
„präsentationen eben dieser einzelnen Stände,
„Corporationen und Gemeinden, zu einer allgemei-
„nen Gesammt-Repräsentation der Bürgerschaft, zu
„Stande zu bringenden definitiven Constitutions-
„Projects, unverweilt schreiten, und hierbey na-
„mentlich dem katholischen Gemeinde-
„Vorstande in der von ihm in constituenda
„republica pflichtmäßig zu bewerkstelligenden Ver-
„tretung der katholischen Gemeinde, kein Hinderniß
„in den Weg legen möge; und daß, falls über dieses
„also zu Stande zu bringende Project sich nicht
„alle betheiligten Stände, Corporationen und Ge-
„meinden der Bürgerschaft einträchtig ver-
„tragen sollten, die etwa entstehenden Discussio-
„nen auf keinem anderen, als dem in Art. 46. der
„Wiener Congreß-Acte vorgezeichneten Wege, näm-
„lich durch eine Entscheidung der hohen Teutschen
„Bundes-Versammlung, zur Erledigung zu bringen
„seyen" ([273]).

Indessen hat jener erste Vorwurf und in ihm die Grundlage aller übrigen Anklagen und Beschwerden, bereits oben seine durchgängige Erledigung gefunden;

([273]) Daf. §. 30.

und es fallen daher alle diese Folgen und Intentionen insofern sie sich auf ihn stützen, schon von selbst weg. Das ganze Verfassungswerk der freyen Stadt Frankfurt hatte schon seine allgemeine Basis in der alten republikanischen Verfassung dieses Staats, und die Annahme irgend einer andern allgemeinen Basis desselben würde nicht nur eine neue Thathandlung erfordert haben, sondern auch, sofern von den ersten Grundfesten jener Verfassung die Rede war, nicht ohne vorgängige Zertrümmerung des ganzen Gebäudes, und, insofern es sich von den meisten genauer bestimmten Formen und Einrichtungen handelte, nicht ohne Verletzung sowohl der von allen Seiten ausgesprochenen Wünsche, als aller Regeln der Klugheit, von Statten gegangen seyn (XXII.). Wo wäre zu einer solchen Abänderung für einen freyen Teutschen Staat und dessen in staatsrechtlicher Unabhängigkeit handelnde constituirende Behörde die nöthigende Norm vorhanden gewesen? Denn daß vernünftiger Weise kein Gedanke insonderheit daran entstehen kann, als sey diese alte ehrwürdige Grundlage der Frankfurter Staatsverfassung auf dem Wiener Congresse — wie die Urheber der Druckschrift schon früher ausdrücklich zu behaupten sich herausgenommen hatten — verworfen worden (welches unter andern auch mit den wiederholt ausgesprochenen Wünschen derer, die solches gethan haben sollen, im Widerspruche gestanden haben würde) und daß die daselbst für den Frankfurter, wie für jeden Teutschen Bundes-Staat, wirklich vertragsmäßig normirte neue Basis der Verfassungen: die voll-

kommene Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte unter den verschiedenen christlichen Confessionsverwandten, andere, vielmehr nothwendige und damit durchaus verträgliche Grundlagen eben dieser Staatsverfassungen nicht ausschloß, das wurde oben ausführlich gezeigt (XIV.). Daß aber auch eben diese neue, ohnehin schon vorläufig zugelassene, und jetzt selbst auf die ganze Behandlung des Verfassungswerks erstreckte Basis, als solche, als wahre Grundlage aller Rechtsbestimmung in den Einrichtungen des Frankfurter Staates definitiv angenommen, und, als nothwendige Abänderung seiner alten Verfassung, mit den übrigen, beybehaltenen Grundlagen derselben verbunden, und so damit in vollkommenen Einklang gebracht worden ist, — daß man folglich den Inbegriff dieser letztern der erstern unmöglich in dem Ausdrucke: eine andere Basis, entgegensetzen kann: dieß leuchtet ganz unwidersprechlich ein, wenn man die vorhin vorgelegten Artikel 5. und 6. der Constitutions-Ergänzungs-Acte betrachtet, ja, wenn man auch nur bey deren erstem Artikel stehen bleibt, welcher an der Spitze des ganzen beurkundeten Verfassungswerks vor allem Andern ausspricht: daß die ehemalige reichsstädtische Verfassung Frankfurts, „mit Beobachtung der „im Wiener Congreß-Instrumente, Artikel „46. anzutreffenden Vorschriften und mit „den dadurch nöthig gewordenen Veränderungen, wieder eingeführt werden soll." — Schon allein dieser unumwundene Ausspruch beweiset

unwiderleglich, daß die constituirende Behörde der freyen Stadt Frankfurt allen, hier in Frage stehenden, aus ihrem Verhältnisse zu dem Teutschen Staatenbunde entspringenden Obliegenheiten ein vollständiges Genüge geleistet hat; daß die vertragsmäßigen Stipulationen, welche hierüber die Teutsche Bundesacte, insonderheit in dem 16ten Artikel enthält, und deren Beobachtung der Artikel 46 der Schlußacte des Wiener Congresses noch besonders empfahl, statt sie, wie der Verfasser der Druckschrift dieser Behörde vorzuwerfen wagt, „nirgends berücksichtigt zu haben" (274), vielmehr von ihr ganz erschöpfend berücksichtiget worden sind. In der That umfassen und befriedigen aber eben daher die erwähnten Artikel der Frankfurter Verfassungs-Urkunde, ja selbst schon die angeführten Worte des ersten derselben, auch namentlich alle Rechts-Ansprüche der dem katholischen Bekenntnisse zugethanen Bürger Frankfurts; und, da in dem bürgerlichen Vereine nur Verletzung von Rechts-Ansprüchen Klagen und Beschwerden begründet, so würden solche über die Aufrichtung der Frankfurter Staatsverfassung schon dadurch ganz ausgeschlossen gewesen seyn, wenn auch nur jener Ausspruch des ersten Artikels aufgestellt worden wäre.

Dennoch wollen wir uns zu deren fernern Beleuchtung, und zwar zunächst zu der gedachten zweyten Classe des ersten Theils dieser Klagen und Be-

---

(274) Das. §. 10.

schwerden wenden. Wenn man aber hierbey auch darüber ganz hinaus sieht, daß den Urhebern der vorliegenden Druckschrift überhaupt nur erst vermöge vorläufiger autonomischer Einräumung, in das Verfassungswesen der freyen Stadt Frankfurt mit einzureden zustand: so kann das doch der Beobachtung nicht entgehen, daß sie die befragten, der Behandlungsart dieses Verfassungswerks geltenden Vorwürfe, in deren beyden, dadurch in die, oben (XXV.) nur berührte, noch engere Verbindung tretenden Puncten, lediglich aus jenen eigenen Vorstellungen von den Verhältnissen der den verschiedenen christlichen Confessionen zugethanen Glieder des Staates herleiten und solche einzig darauf stützen. Ganz vergessend nämlich der bey Bezeichnung der Subjecte, wovon es sich handelt, allein Nachdruck habenden und entscheidenden Eigenschaft: der Bürger des Staatsganzen, und der darin liegenden Einheit jener Glieder, erblicken sie in Frankfurt im Grunde — denn es ist leicht zu bemerken, daß es ihnen um das, was sie von den verschiedenen Ständen und andern Corporationen einschalten, kein rechter Ernst ist — nur verschiedene christliche Confessionsverwandte, als solche, und also, um sie zugleich ihrem System gemäß zu ordnen, nur Katholiken, Reformirte, und Lutheraner. Diese ihre Elemente des Ganzen stellen sie nun zunächst je unter sich, und so von einander abgesondert, zusammen, und bringen auf diese Weise in diesen „verschiedenen

„Confessionstheilen," wie sie sie fürerst nennen, „die einzelnen Bestandtheile des Gemeinde„wesens" — ja „die wesentlichen Bestand„theile des Staatsganzen" heraus; bilden mithin, wenn man statt ihrer fernern Benennung: „Ge„meinden," weil diese nur eine Bezeichnung kirchlicher Gesellschaften ist, die richtige gebraucht, eben so viele verschiedene Bürgerschaften, — im weiteren Sinne, die Mitglieder des Senats, je, nach ihren verschiedenen christlichen Bekenntnissen mit eingeschlossen, — also eine katholische, eine reformirte und eine lutherische Bürgerschaft. Sodann bringen sie diese unterschiedenen Bürgerschaften neben einander in die, von ihnen behauptete „positive und unbedingte poli„tische Gleichstellung," als die einzige Basis des ganzen Verfassungswerks, „deren wirkliche Grundlage sie — die verschiedenen, in sogenannten Confessionstheilen aufgestellten Bürgerschaften — unstreitig bewirken müßten, so wie ebendenselben auch das Urtheil, ob die Verfassung auf diese Basis wirklich gegründet sey, zunächst zukomme." Auf diesem Wege gelangen sie endlich zum Ziele, indem sie nun eben diese wesentlichen Bestandtheile des Staatsganzen, diese verschiedenen Bürgerschaften ganz folgerecht, jedoch, damit ja „die Special„Rechte und Verhältnisse, die besondern staatsrechtlichen Interessen derselben gerecht und friedlich anerkannt und beachtet, gerecht und willkührlos gesichert werden möchten," in ihren „Special-

„Repräsentanten," und insbesondere, soviel die katholische Bürgerschaft betreffe, in dem „Vorstande" der katholischen Kirchen-Gemeinde, für die eigentlichen constituirenden Behörden des Frankfurter Staates erklären, durch welche das Verfassungswerk, indem dieß sonst auf jede andere Weise „einseitig" behandelt werde, mittelst gegenseitiger Verhandlung zu Stande zu bringen gewesen und noch jezt zu Stande zu bringen, jede sich unter ihnen ergebende Uneinigkeit aber — dergleichen hier allerdings leicht entstehen dürfte — als eine „Discussion" der Entscheidung der hohen Teutschen Bundesversammlung zu unterwerfen sey (275). Allein es ist theils schon in unmittelbarer Beziehung auf das gegenwärtige Unternehmen jener Urheber (II.), theils in allgemeinen Erörterungen der bey dem ganzen Verfassungswerke der freyen Stadt Frankfurt zum Grunde liegenden Verhältnisse und Bestimmungen (XIV. XXI. XXII.) bewiesen worden, daß alle jene Ideen, worauf die gedachten Vorwürfe als auf ihren Vordersätzen beruhen, ganz und gar irrig, und vornehmlich auch an sich und in den daraus hergeleiteten Folgerungen, dem Geiste und der Absicht der hier einschlagenden einzelnen Normen durchaus widerstreitend sind. Zudem enthält namentlich der erste dieser weitern Vorwürfe offenbar ein Urtheil über die von dem Staate gewählte Leitung der Verfassungsgeschäfte, dessen Unstatthaftigkeit oben eben-

---

(275) Daf. §. 30., vergl. §. 4.

falls bereits dargethan wurde. Wir bewähren also nur ferner unser Bestreben, die ganze Sache von allen Seiten an das Licht zu stellen, indem wir gleichwohl diesen Vorwürfen in ihrer Vereinzelung eine nähere Prüfung widmen.

Es wird sich, so viel deren ersten Gegenstand anlangt, aus ihr ergeben: daß der von dem Senat eingeschlagene Weg der Abstimmung über das Verfassungswerk — denn nur davon ist hier die Rede, indem der erste Act der Wirksamkeit aller einzelnen Bürger: die Erwählung der Wahlmänner für die Commission der XIIIr, ein Bestandtheil der Maaßregel war, wovon die Urheber der „Denkschrift" selbst anerkennen, daß ihnen darüber kein Urtheil zustehe (276), auch die andere Einräumung jener Wirksamkeit: die geschehene Aufforderung aller einzelnen Bürger, ihre Ansichten, Erinnerungen und Wünsche in Bezug auf den Entwurf einer Verfassungs-Urkunde zur Prüfung einzureichen, von den gedachten Urhebern ausdrücklich für erwünscht erklärt (277), auch von ihnen wirklich benuzt worden ist (278), mithin nur die erwähnte entscheidende Handlung zu betrachten übrig bleibt — es wird sich ergeben, daß der dazu gewählte Weg nicht nur vollkommen rechtlich, sondern auch in Hinsicht auf das zu erreichende Ziel der zweckmäßigste und

---

(276) Daf. §. 10.
(277) Daf. §. 11.
(278) Daselbst.

heilsamste war; daß hingegen die von den Urhebern der Druckschrift in Vorschlag gebrachte und jezt ferner hartnäckig vertheidigte Behandlungsart des Geschäfts fürerst unerlaubt und widerrechtlich, dann aber auch durchaus zweckwidrig, ja verderblich gewesen seyn würde; wodurch sich dann das, was sich in diesem Ansinnen nunmehr, ungeachtet jener Anerkenntnisse, auch auf die erwähnten frühern Vorgänge erstreckt, so wie das davon in den zweyten Gegenstand der hier befragten Vorwürfe: die nach der Mehrzahl der Stimmen eingetretene Entscheidung, einfließende, von selbst erledigt.

XXVI.

Daß die Abstimmung über die Annahme oder Nicht-Annahme der Verfassungs-Urkunde durch die einzelnen activen Staatsbürger fürerst den Rechten vollkommen gemäß, ja daß sie, hier an und für sich betrachtet, vermöge des bisherigen Staatsrechts der freyen Stadt Frankfurt, als der dabey allein zum Grunde liegenden Rechtsnorm, der einzige rechtliche Weg der dadurch bezweckten Handlung war: dieß läßt sich sehr leicht erweisen; und dadurch ist es dann zugleich um so gewisser, daß Niemanden, namentlich also auch den Urhebern der vorliegenden Druckschrift nicht, die Befugniß zustand, auf eine andere Behandlung der genannten Angelegenheit anzutragen; vielweniger irgend Jemand jezt, nachdem der gedachte allein rechtmäßige Weg wirklich

eingeschlagen worden, zu einem tadelnden Urtheile darüber für ermächtigt geachtet werden kann. Die Annahme oder Nicht-Annahme der vorgelegten Verfassungs-Urkunde war nämlich der, auf den von dem Senate, als der das ganze Geschäft rechtmäßig leitenden Behörde, gethanen Verfassungs-Vorschlag, nun eintretende eigentliche und endliche constituirende Act. Es handelte sich in ihm eines Theils, sofern jener Vorschlag diejenigen Gegenstände und Einrichtungen begriff, welche entweder, weil sie aus der wesentlichen Beschaffenheit der republikanischen Staatsform Frankfurts flossen, aus der alten Verfassung nothwendig beyzubehalten, oder, da sie auf dem neu gestifteten öffentlichen Rechts-Verhältnisse dieser freyen Stadt zu dem Teutschen Staatenbunde und den darüber vertragsmäßig getroffenen Bestimmungen beruheten, mit eben der Nothwendigkeit neu einzuführen waren, davon, dieß von Seiten aller Betheiligten anerkannt zu sehen; andern Theils aber, insofern nämlich der Vorschlag auf freywillkührliche Beybehaltung abänderlicher Formen und Einrichtungen der alten Verfassung und auf autonomisch zu bestimmende Veränderungen und Modificationen derselben, also auf zulässige neue Einrichtungen der Frankfurter-Staatsverfassnng ging, von der fernerhin zu erstreckenden und ganz neu zu ertheilenden Willens-Erklärung Aller, deren Gemeinwille dazu erforderlich war; ja, in dem Billigen oder Mißbilligen der wirklichen Zulassung und Einführung

der leztgedachten ganz neuen Einrichtungen in der That von einem ersten Gesellschafts-Vertrage; endlich handelte es sich noch für das Ganze von einer, in dem Inbegriffe jener Anerkennungen und Willens-Erklärungen, und durch das zugleich abzugebende Urtheil über die Form, in welcher dieß Ganze der Verfassung vorgelegt ward, zu bewirkenden definitiven Feststellung einer Verfassungs-Urkunde. Dieser wahrhaft constituirende Act war nun, in allem dem, was er somit begriff, der wichtigste Ausfluß des Hoheitsrechts des freyen Staates, von welchem die Rede ist; und da in demselben die Staatshoheit auf der Gesammtheit aller activen Staatsbürger haftete (XXI.), da diese die constituirenden Subjecte in ihrem Inbegriffe vereinigte (XKII.), und da der Senat, als solcher, seinen Willen schon in dem gethanen Vorschlage selbst erklärt hatte: so kam es jezt nur noch darauf an, die Erklärung und den Willen der Bürgerschaft zu vernehmen, um den Grundvertrag, nach allen seinen Erfordernissen, abzuschließen und aufzustellen. Die Bürgerschaft Frankfurts war aber nur eine, und vermöge dieser Einheit gab es durchaus keine andere Bestandtheile derselben, als die einzelnen Bürger, in dieser Eigenschaft, selbst (II.). Weil es nun zugleich in dem Frankfurter Staate keine Behörde gab, welche in constitnirenden Handlungen die Bürgerschaft zu vertreten und Namens derselben Willensbestimmungen zu erklären staatsrechtlich befugt war (VI. XXI. XXII.), so konnte ihrer Seits die Ausü-

bung jenes Ausflusses der Staatshoheit auf keine andere Weise verfassungsmäßig und rechtsgültig von Statten gehen, als mittelst der Abstimmung aller einzelnen Bürger über seinen Gegenstand, deren jeder, selbstständig über diesen, in dessen ganzen Inbegriff, zu urtheilen und seinen Willen frey zu bestimmen, und sich demnach für oder wider die Annahme desselben zu erklären, mit jedem andern activen Staatsbürger gleich berechtigt war. Es läßt sich daher nicht wohl etwas Unbegreiflicheres denken, als daß der Verfasser der Druckschrift das thätige Anerkennen und Gewähren dieses Rechtsanspruchs eine „Desorganisirung und Entwürdigung der Bürgerschaft zu einer bloßen, durch einander gemischten und ihrer speciellen Unterschiede entkleideten Bürgermasse" nennt. Während der Ausdruck „Masse" hier, wo von Vernunftwesen geredet und er mit der Bezeichnung derselben auch wirklich zusammengesezt wird — dieß in der That zur „Entwürdigung," aber statt der dadurch beabsichtigten, auf den Verfasser selbst zurückfallenden „Entwürdigung" — schlechthin unpassend und unschicklich ist, dürfte doch wohl die Aufstellung eines Ganzen in seinen wahren Bestandtheilen zum Behufe der diesen gebührenden Wirksamkeit vielmehr, wenn irgend etwas, den Begriff einer Organisirung, so wie die selbstständige Ausübung dieser Wirksamkeit die höchste Würde der darin thätigen Subjecte, mithin deren vollständige Einräumung die vollkommenste Würdigung der Leztern ausmachen.

und wenn man diese Subjecte so stehen läßt, wie sie nach der, bey der beabsichtigten selbstständigen Wirksamkeit Aller allein wesentlichen Eigenschaft, nach der allgemeinen und daher Allen gemeinschaftlichen Eigenschaft, vermöge der sie das eine Ganze bilden, in ihm vereinigt sind, und in den Theilen des Raumes, den dieß Ganze einnimmt, ohnehin zusammen stehen: so möchte dieß wohl das gerade Gegentheil einer „Durcheinandermischung" seyn, auch darin, daß man sie bey einer Handlung in jener dabey allein entscheidenden allgemeinen und gemeinschaftlichen Eigenschaft auftreten und wirken lässet, zwar eine wohlbegründete vorzügliche Achtung dieser Eigenschaft, keineswegs aber eine „Entkleidung derselben von ihren speciellen Unterschieden, eine Auflösung aller dieser speciellen Unterscheidungen" zu finden seyn, die man vielmehr in der gedachten allgemeinen Eigenschaft, welche sie immer erst zum voraus setzen und wovon sie dann sämmtlich ausgehen, ehret, sie auch in ihren mit jener, als ihrer Grundlage, verträglichen Einflüssen nicht hemmet, vielweniger sie selbst entziehet, ihre Entscheidung aber nur in denen speciellen Gegenständen eintreten und gelten lässet, für die sie als „specielle Unterscheidungen" bestimmt sind, und sie dann dabey — aber auch nur dabey vorzüglich achtet.

Der Senat handelte aber auch am zweckmäßigsten und heilsamsten, indem er, bey der ihm von jeher zustehenden freyen Wahl eines Wegs der

Verhandlung mit der Bürgerschaft (VI. XXII.), nachdem das ganze Verfassungswerk auf die oben erinnerlich gemachte Weise vorbereitet, eingeleitet, von allen Seiten geprüft, und, diesen Vorgängen gemäß, der Verfassungs-Vorschlag vollständig und geformt aufgestellt und vorgelegt worden war (XXIII.), nun gerade hier zu der, bisher in ihrer rechtlichen Nothwendigkeit dargestellten Abstimmung der einzelnen Bürger, in allen Stadtquartieren, bey den Quartier-Vorständen, also nach der dazu ganz geeigenschafteten und bey solchen Verhandlungen schon längst gewöhnlich benuzten (VI.), zudem auch bereits zum Behufe der gegenwärtigen Verfassungs-Geschäfte mit allgemeiner Zufriedenheit zum Grunde gelegten (XXIII.) Local-Vertheilung der gesammten Bürgerschaft, und daher auf einem Wege, welcher von dem Verfasser der Denkschrift in einem ohnehin ganz unzuständigen Urtheile durchaus unrichtig für unerhört erkläret wird (279), schreiten ließ. Eines Theils blieb nämlich in jener Lage, wohin das Geschäfte nun gediehen war, zu dessen Vollendung in rechtlicher Hinsicht nichts weiter übrig, als daß jezt alle einzelne Bürger mit Ja oder Nein über die Annahme oder Nicht-Annahme des gethanen und ihnen vorgelegten Verfassungs-Vorschlags entschieden; und während es zunächst schon ganz unzuläßig ist, ein zu seiner Reife gediehenes öffentliches Geschäfte, zumal ein

---

(279) Das. §. 4. S. 7.

so höchstwichtiges Geschäfte, wie das gegenwärtige war, nicht sofort zum Ziele zu bringen, dessen Vollendung noch weiter hinaus zu setzen: so würde eine solche tadelhafte Zögerung nicht nur durchaus zweckwidrig gewesen seyn, weil, wenn man dadurch anderweite Verhandlungen beabsichtigt hätte, diese doch lediglich in einer nochmaligen Vornahme ebenderselben Handlungen bestanden haben müßten, welche vorher schon, wie sie nur verfassungsmäßig gefordert werden konnten, in dem vollesten Maße gewähret worden waren; so daß ein solches Verfahren, da die darin liegende Wiederholung mit eben dem Fuge noch ein anderweites Mal, und auf diese Weise beständig fort erwartet werden konnte, in einem die ganze Angelegenheit verewigenden Zirkel herumgeführt haben würde; sondern sie würde auch, zumal in einem Freystaate, bey der Verlängerung eines unsteten Zustandes und den durch die Beschaffenheit des Verfahrens selbst nothwendig gereizten und vervielfältigten Reibungen, allerdings sehr bedenklich gewesen seyn. Ueberdieß ertönte der allgemeine Wunsch: baldigste Vollendung und Ausführung des Verfassungswerks! und daß und wie dieser dringende Wunsch erfüllt werden sollte, dieß war ja in dem Artikel 52. der vorgelegten Urkunde selbst bestimmt dargestellt, und wurde durch deren unbedingte Annahme als erwünscht und zweckmäßig anerkannt. Andern Theils würde aber auch, wenn der Senat einen andern Weg der endlichen Behandlung des Verfassungswer-

kes gewählt hätte, dieser doch nothwendig wieder zu einer Abstimmung aller einzelnen Bürger hingeführt haben, wofern deren Recht auf diese selbstständige Abstimmung nicht verlezt werden sollte. Gesezt, der Senat hätte sich mit Special-Repräsentanten der einzelnen Stände, Corporationen und Kirchen-Gemeinden, einlassen können, und, wie die Urheber der Druckschrift schon früher ganz unbefugter Weise darauf drangen, mit solchen eingelassen: so hätte er doch mit ihnen keineswegs, wie jene zu wähnen scheinen, auf die endliche Festsetzung der Verfassung abschließen können; sondern er selbst oder diese Repräsentanten, und darunter namentlich der, zu einer solchen Vertretung gar nicht bestimmte und befugte Vorstand der katholischen Kirchen-Gemeinde (II.), mußten nothwendig früher oder später erst die Willens-Erklärung aller und jeder Repräsentirten, folglich aller einzelnen Bürger, dazu einholen. Der Senat wählte also in dem wirklich eingeschlagenen Wege zugleich den unmittelbaren und kürzesten; und nicht etwa blos er, sondern wahrhaft das Staatsganze und sämmtliche einzelne Glieder desselben gewannen dadurch den, nur auf diesem Wege zu erlangenden großen Vortheil, daß die Willens-Bestimmung und Erklärung von Jedem, dem sie, gleich jedem Andern, von Rechtswegen zukam, selbstständig und frey erfolgen, und besonders auch in möglichster Unabhängigkeit von gemeinschädlichen und daher unzulässigen Einflüssen gerade jener

„speciellen Unterschiede und Special-Verhält-
„nisse und Interessen", in möglichster Entfernung aller wirklichen „Einseitigkeit," erwartet wer-
den konnte.

XXVII.

Daß dagegen die eben berührte, von den Urhebern der Druckschrift anmaßlich in Vorschlag gebrachte und noch jezt von ihnen, sogar in dem Verlangen, das wirklich beobachtete rechtmäßige und heilsame Verfahren umgestürzt und vernichtet zu sehen, verfolgte Verhandlung des ganzen Verfassungswerks mit Special-Repräsentanten der verschiedenen Stände, Corporationen und kirchlichen Gemeinden, fürerst durchaus unerlaubt gewesen seyn würde, daß gerade die Ausschließung der Statthaftigkeit dieses Weges die einzige Beschränkung der, übrigens der freyen Willkühr des Senats ganz überlassenen Art und Weise der Verhandlung mit der gesammten Bürgerschaft ausmachte: das ist bey der Prüfung der in der vorliegenden Druckschrift selbst enthaltenen geschichtlichen Darstellung bereits gezeigt worden (VI.). Wir erinnerten damals an einen Auftritt, der in der Geschichte Frankfurts die Sedition genannt zu werden pflegt; zu dessen so verdienten Bezeichnung, welche es schon an sich verbietet, auf ihn — zumal in einer Angelegenheit, deren ganze Behandlung vornehmlich auf Eintracht berechnet werden mußte — als auf einen irgend nachzuahmenden Vorgang hinweisen zu dürfen,

gerade die fehlerhafte Handlungsweise das Meiste beytrug, daß man den Zünften und andern Körperschaften, wie sie zu der Zeit in Frankfurt bestanden, gestattet hatte, sich in öffentliche Angelegenheiten der Stadt einzumischen, indem der Senat damals sogar gewöhnlich bey der Verhandlung solcher Gegenstände mit der Bürgerschaft sich des Ausschusses gemeiner Bürgerschaft, der Zunftmeister und der Vorsteher jener Corporationen bediente; welcher Auftritt aber eben daher die Aufhebung der Zünfte und Gesellschaften, und das Verbot ihrer bisherigen Wirksamkeit, und in ihr des gedachten Verfahrens, unter den schärfsten Strafandrohungen nach sich zog (48.). Seitdem sind, wie dort näher ausgeführt wurde, solche Special-Repräsentationen, wiewohl sie sich nur auf bürgerliche Verschiedenheiten der Repräsentirten gründeten, in allgemeinen Stadt-Angelegenheiten nie wieder vorgekommen; sondern der Senat benuzte nun, um etwas an die Bürgerschaft gelangen und diese dabey mitwirken zu lassen, insofern der Gegenstand nicht in den Geschäftskreis der ständigen Vertreter der gesammten Bürgerschaft einschlug, jederzeit das, auch bey dem gegenwärtigen Verfassungswerke deshalb wieder thätig gewesene, natürlichste Organ — die Quartier-Vorstände. Denn es wurde bey jener Beleuchtung zugleich unwidersprechlich bewiesen, daß der einzige hiervon scheinbar abweichende Fall, auf welchen der Verfasser der Druckschrift unter der Rubrik „frühere Vorgänge" mit so vielem Gewichte in

der Absicht hinwies, um dem Senate den „zweck-„mäßigsten und richtigsten Weg" zur Leitung des Verfassungswerkes zu zeigen, in keinem Betrachte hierher gehörig ist, am wenigsten aber dem Senat als eine nothwendige Richtschnur seines Verfahrens aufgedrungen werden konnte. In wirklichen allgemeinen Angelegenheiten des Frankfurter Staats, vornehmlich also in dem vorgehabten Verfassungswerke, dauerte vielmehr das bis dahin nirgend aufgehobene Verbot, abgesonderte Stände-Corporationen und Gemeinden zu bilden, und mit deren Special-Repräsentanten zu verhandeln, sowohl an sich als in seinen Gründen, für den Senat und die Bürgerschaft selbst fort; ja es existirten darin, in diesem die Einheit der gesammten Bürgerschaft mehr als je ein anderes betreffenden und erfordernden Geschäfte, solche Absonderungen und danach vertheilte Special-Repräsentationen gar nicht. Dennoch konnte die constituirende Behörde der freyen Stadt Frankfurt bey und in dem Verfassungswerke den verschiedenen Ständen und Classen der Bürger — in soweit dieß in einer republikanischen Staatsform zulässig ist — und den einzelnen kirchlichen Gemeinden, Achtung, und dadurch fernerhin ihren Abscheu vor jenem verderblichen Neuerungs-Geiste (280) beweisen, und bewies sie und ihn wirklich, wie jezt zunächst der Inhalt der Verfassungs-Urkunde zeigt.

---

(280) Vergl. Daf. §. 4. S. 7.

Die Verhandlung oder gar — den Rechtsansprüchen der einzelnen Bürger geradezu entgegen — den Abschluß dieser Angelegenheit selbst mit, zu dem Ende errichteten Special-Repräsentationen der einzelnen Stände, Corporationen, und der verschiedenen Kirchengemeinden vorzunehmen: dieß würde nicht nur ein demnach ganz unerlaubtes, sondern auch ein durchaus sachwidriges und verwerfliches Verfahren gewesen seyn. Hier, wo es vor allen Dingen darauf ankam, in der, auch noch besonders empfohlenen Eintracht und Unparteylichkeit nach Einheit zu streben, hätte man alsdann damit angefangen, in Absonderungen der einzelnen Bürger nach hier accidentellen Verschiedenheiten Spaltungen zu stiften, und hierdurch, je mehr sich dabey die mancherley beabsichtigten Sonderungen nothwendig durchkreuzen mußten, desto gewisser eine wahrhafte „Desorganisirung" und, da man jene zufälligen Bestimmungen über die wesentliche Eigenschaft sich erheben ließ, „Entwürdigung" der Bürgerschaft zu bewirken. Diese Entwürdigung wäre hiernächst erst noch auf den höchsten Grad gebracht worden, indem man nur Einigen — den Special-Repräsentanten — überlassen hätte, ihren Willen, statt aller einzelnen Bürger, zu bestimmen und zu erklären. Solche Special-Repräsentanten würden nun — die frühern Einmischungen und das jetzige Unternehmen der Urheber der „Denkschrift" sind um so überzeugendere Belege hierzu, da diese hierbey sogar nur vermöge eigener Anmassung handelten — sie wür-

den es sogar für „eine heilige Pflicht“ geachtet haben, in der ihnen anvertraueten Verhandlung immer gerade von jenen „speciellen Unterschieden“, womit sie selbst „hier wesentlich bekleidet“ erschienen, ausgehend, die darauf beruhenden, „besondern Interessen und Special-Verhältnisse“ in stets regem gegenseitigen Mißtrauen und Parteyen-Eifer zu verfechten. Die dadurch nothwendig erregten und bey der Beschaffenheit ihrer Quellen schnell und arg fortschreitenden Reibungen würden durch die Collisionen, welche bey der vorhin berührten, an sich schon in einem einigen Geschäfte ganz widersinnigen mehrmaligen Special-Repräsentation ebenderselben Repräsentirten in ihren verschiedenen Special-Eigenschaften und Beziehungen, unvermeidlich gewesen wären, noch verwickelter geworden seyn und einen noch bösartigern Charakter angenommen haben. Und da denn eine solche Lage der Sache, wie sie freylich das gerade Gegentheil von dem Zustande darstellt, welchen die bey der Stiftung des Teutschen Staatenbundes für die innern Verhältnisse der sämmtlichen Bundesstaaten, und namentlich für die künftigen Rechtsverhältnisse ihrer den verschiedenen christlichen Confessionen zugethanen Bürger und Einwohner, beabsichtigten Bestimmungen bewirken sollen (XIV.), unfehlbar das Ende der hier beschriebenen Behandlungsart des Verfassungswerks gewesen wäre: so würde am Ende zwar dieß Werk nicht ganz und gar vereitelt worden, oder auch in wirklichen Discussionen geradezu der

Entscheidung der Bundes-Versammlung unterworfen gewesen seyn; wohl aber würde mit Verwerfung und Verlassung einer so übel gewählten, nur zur Zersplitterung und zum Verderb gereichenden Behandlung, zu jenem allein rechtmäßigen und zum Ziele führenden Verfahren: der Abstimmung aller einzelnen Bürger, als solcher, haben hingeschritten werden müssen. — Am wenigsten konnte es aber für der Sache gemäß und in irgend einer Rücksicht für zuträglich gehalten werden, diese Angelegenheit mit Special-Repräsentanten der verschiedenen christlichen Kirchen-Gemeinden zu verhandeln und abzuschließen. Hier war die Rede nicht von Kirchen- oder Schul-Sachen, als solchen, auf welche der Wirkungs-Kreis dieser Gemeinden und ihrer Vorsteher sich beschränkt; und in dieser einleuchtenden Wahrheit allein finden die Urheber der „Denkschrift" den triftigsten Beweis, daß sie in der Behauptung: die katholische Gemeinde habe hier in ihrem Vorstande einen „schon bestehenden" Deputirten gehabt (281), sehr irren (S. II.). Wäre aber von solchen Gegenständen wirklich die Rede und die gedachte Kirchen-Gemeinde, wie jene sie nennen, ein „Theil," wäre sie Partey, und alsdann deren kirchlicher Vorstand sie in dieser Eigenschaft zu vertreten und zu vertheidigen befugt gewesen: so würde doch in dieser Parteyen-Sache der Partey oder ihrem

---

(281) Daf. §. 30.

Vertheidiger und Vertreter „zu urtheilen“ nicht zugestanden haben. Es handelte sich hier vielmehr von Staats-Angelegenheiten, von Aufrichtung einer Staats-Verfassung, und darin zwar allerdings auch von Gegenständen, die sich auf die Kirchen und Schulen bezogen, aber nur von solchen, welche die Verhältnisse dieser Gesellschaften und Anstalten zu dem Staate betrafen, folglich unläugbar auch hierbey wieder nur von Staatssachen. In den Angelegenheiten des Staates sollen aber, gerade vermöge des wahren Sinnes und Geistes der auf einen Grundsatz des allgemeinen Staatsrechts eben sowohl als auf eine Regel der Staatsklugheit gestützten Ausprüche der Teutschen Bundes- und der Wiener Congreß-Urkunden, die in der christlichen Kirche ihrem Bekenntnisse nach verschiedenen Gesellschaften und deren Glieder, die Bekenner dieser verschiedenen kirchlichen Confessionen, keineswegs als verschiedene Theile des Staatsganzen gegen einander über auftreten, und in dieser Trennung zu solchen Angelegenheiten „mitwirken;“ sondern, während jene Verschiedenheit nur da, wo sie sich findet, in der Kirche, nie aber im Staatsleben, fernerhin sichtbar bleibt, sollen alle christliche Bürger nur ein Ganzes — die gesammte Bürgerschaft bilden, und nur in dieser Einheit alle und jede einzelne christliche Bürger, als solche, in vollkommen gleicher Berechtigung und Verpflichtung zu den Staats-Angelegenheiten „mitwirken.“ Es würde folglich zunächst schon diesem, von der constituirenden, und na-

mentlich der das Constitutions-Geschäft leitenden Behörde der freyen Stadt Frankfurt schon im voraus vollständig beachteten, wahren, zugleich die Begriffe eines „einseitigen" Verfahrens und zwischen „den „verschiedenen christlichen Confessions-Theilen „entstehender Discussionen" hier von selbst ganz ausschließender Verhältnisse der den verschiedenen christlichen Confessionen zugethanen Bürger Frankfurts völlig zuwider gewesen seyn, wenn man demnach Spezial-Repräsentationen der verschiedenen christlichen Kirchen-Gemeinden hätte errichten und diese in der Bestimmung „zusammen" — oder vielmehr gegen einander über hätte „treten" lassen wollen, um — es läßt sich kaum aussprechen — das Staatsverfassungs-Werk zu Stande zu bringen. Zugleich wäre aber ein solches sich selbst widersprechendes Verfahren recht dazu ausgesucht worden, um jene verderblichen Folgen und jene Zersplitterung des Geschäfts absichtlich herbeyzurufen, und sie im höchsten Grade eintreten zu lassen, welche die Verhandlung solcher Gegenstände mit oder gar durch Special-Repräsentanten mit sich zu bringen pflegt, dann aber freylich auch nur auf den richtigen Weg umzukehren. Hier, in dieser, auf eine Vermengung des Geistlichen mit dem Weltlichen gegründeten Spaltung, würde nun gar — wir berufen uns nochmals auf die nur anmaßlichen Unternehmungen der Urheber der Druckschrift — religiöser Partheygeist den Zunder zum Mißtrauen gelegt und die Fackel der Zwietracht geschwungen haben; und, indem diese

Ausbrüche menschlicher Schwachheit und Verkehrtheit das ganze, gegenseitiges Vertrauen, Eintracht und Unpartheylichkeit erheischende Geschäfte zugleich geleitet und verhandelt hätten, würde er dieß, statt es nach dem trefflichen Grundsatz der gedachten Ausspräche: „die kirchliche Verschiedenheit der drey christlichen Confessionen hat auf die Rechte und Verhältnisse, welche aus dem bürgerlichen Staatsverbande aller Staats-Glieder entstehen, nicht den mindesten Einfluß," zu Stande zu bringen, durch fanatische ihn umstürzende oder doch untergrabende, „Anträge „und Forderungen" auf diesem Wege vernichtet und nichts übrig gelassen haben, als seinen Gegenstand in den gehörigen, jedoch alsdann durch solche Vorgänge gewiß sehr erschwerten Weg zurückzuführen.

XXVIII.

Da es demnach von allen Seiten vollkommen gerechtfertigt ist, daß über den, auf die Grundlagen der alten Verfassung und der neuen Verhältnisse und Bestimmungen gebaueten, und nach vorausgegangener Prüfung aller eingekommener Erinnerungen und Wünsche gutächtlich aufgestellten, hierauf aber von dem Senate förmlich gethanen Vorschlag einer Verfassungs-Urkunde sofort zu der Abstimmung aller einzelnen Bürger über diese Annahme oder Nicht-Annahme geschritten wurde: so wird es sich auch als eben so rechtlich darstellen, daß bey einer unter diesen

einzelnen Stimmführern eintretenden Verschiedenheit der Ansichten, die Mehrzahl der einzelnen Stimmen zu entscheiden hatte und entschied; mithin die Behauptung der Denkschrift: „der auf diese Entscheidungsart, dem erwähnten Gutachten ([282]) gemäß, von dem Senate geschehene Vorschlag und dessen Ausführung" lasse sich schon nach gemeinen Rechtsbegriffen mit nichts entschuldigen; habe aber auch noch besonders wieder gegen den Buchstaben und Geist des Artikels 46. der Wiener-Congreß-Acte unverkennbar verstoßen" ([283]), nicht weniger leer und grundlos, als die bisher geprüften Vorwürfe erscheint.

Zunächst ist sie nun schon um deswillen ganz unbedeutend, weil ihre Urheber dabey, was die Grundlage der Entscheidung anlangt, nach deren Beschaffenheit die Entscheidungs-Art sich nothwendig richtet, eigentlich nicht von der wirklich beobachteten Abstimmung der einzelnen Bürger, sondern von jener, durchaus verwerflichen Behandlung des ganzen Verfassungswerks durch „Special-Repräsentationen" insonderheit „der verschiedenen christlichen Confessions-Theile" (XXVII.), ausgehen, diese dadurch nochmals zu empfehlen und auf sie zurückzuführen beabsichtigen. Es wird sich in der Folge noch näher ergeben, daß, wenn diese, von

---

([282]) Art. 52. des gutächtlichen Entwurfs einer Constitutions-Ergänzungs-Acte.

([283]) Denkschr. ꝛc. §. 20., vergl. §. 18. 24.

ihnen so eifrig verfolgte Behandlungsart gewählt worden wäre, oder nach vorgängigem Umsturze der aufgerichteten und beurkundeten Verfassung — denn ihn bezwecken sie ja fürerst — noch jezt, zufolge der von ihnen nachgesuchten „Eröffnung" beobachtet würde, sie, in einem gewissen Falle, gegen eine gewisse Präponderanz von Stimmen, und zwar von einzelnen Stimmen, gar nichts zu erinnern haben, vielmehr diese ganz in Ordnung, ja sogar nothwendig finden, und damit vollkommen zufrieden seyn würden.

Diese eigentliche Tendenz des Vorwurfs ist gewiß fürerst sehr zu beachten. Wenn man indessen auf einen Augenblick davon absiehet und den Vorwurf in Bezug auf die geschehene Abstimmung der einzelnen Bürger — wovon der Verfasser der Druckschrift dabey allerdings auch Einiges spricht — betrachtet: so stellt er sich als ganz ungegründet dar. Der von ihm aufgestellte Grundsatz: „wo Stimmenmehr„heit entscheiden soll, da muß zuvor ein gültiges Ge„setz bestehen, daß diese entscheidende Kraft der Stim„menmehrheit beygelegt seyn soll," ist zwar an sich vollkommen richtig, wofern anders unter dem Wort „Gesetz" jede rechtsverbindliche Norm verstanden wird, indem diese Norm hier, wo von socialrechtlichen Verhältnissen die Rede ist, nicht in einem Gesetze in der strengen Bedeutung des Wortes, sondern nur in einem Vertrage bestehen kann. Auch läßt es sich freylich nicht vertheidigen: daß „dieß Gesetz" dieser Vertrag — „das Resultat einer bloßen Stim-

menmehrheit seyn könne." Allein, wenn man jenem Obersatze den zu jedem Schlusse erforderlichen Untersatz subsumirt: so zeigt sich der aus dem erstern hergeleitete Schlußsatz als ganz unrichtig; denn in dem Frankfurter Gemeinwesen bestand wirklich schon längst, ja über Menschen Gedenken, eine solche vollgültige Norm, welche in den Angelegenheiten desselben der Stimmenmehrheit diese entscheidende Kraft beylegte, — in seinem Staatsrechte, dieser Richtschnur der ganzen Behandlung seines dermaligen Verfassungswerks, die als solche auch dessen Entscheidungsart einzig und allein normirte. Es ist ja eine alte, auch selbst schon neben jenem Grundsatze des natürlichen Gesellschaftsrechts von der Klugheit angerathene Regel des allgemeinen Teutschen Staatsrechts (284), ja des allgemeinen Teutschen Social-Rechts, daß in öffentlichen, in gesellschaftlichen Angelegenheiten, bey einer Abstimmung der einzelnen Glieder des Ganzen, die Stimmenmehrheit entscheidet; und in den Angelegenheiten des Frankfurter Staates insbesondere stehet, neben dem, was in bestimmten Gegenständen dem Loose überlassen ist, von jeher — wie hätte man auch wohl zumal in einer Republik anders zum Ziele gelangen können! — diese

---

(284) Kurverein von 1338; R. A. 1517, §. 7.; Regiments-Ordn. 1521., §. 12.; R. A. 1542, §. 25; R. A. 1555, §. 69.; R. A. 1559, §. 44; R. A. 1576, §. 98; R. A. 1594, §. 121; J. R. A., §. 183.

Regel der Entscheidung bey allen Behörden desselben durch Herkommen fest. Während die ganze Geschichte Frankfurts den Beweis hiervon liefert, und zunächst schon die bey dem Verfassungswerke selbst beobachtete Wahlart dazu dienen kann, würde der Verfasser der „Denkschrift" in eine nicht geringe Verlegenheit gerathen, wenn man ihn auch nur zu einiger Entschuldigung seiner Behauptung: „die befragte Entscheidungsart lasse sich nach ge„meinen Rechtsbegriffen nicht entschuldigen," aufforderte, Frankfurter Staats-Angelegenheiten in größerer Anzahl anzuzeigen, deren Erledigung auf einstimmig, und nicht vielmehr auf nach den meisten Stimmen gefaßten Beschlüssen beruhete; oder wenn man ihm Gründe abforderte, warum diese stets herkömmlich beobachtete Regel jezt keine Anwendung gefunden haben sollte. Im Gegentheile treten bey der Abstimmung über das hier in Frage stehende Verfassungswerk noch eigene Bestimmungsgründe ein, weßhalb es durchaus unzuläßig war, von der, ohnehin nothwendig zu beobachtenden, staatsrechtlichen Regel abzuweichen, und etwa jede einzelne die Annahme verneinende Stimme als eine entstandene „Discussion" und als eine Verhinderung der Statthaftigkeit einer Entscheidung nach der die Annahme bejahenden Mehrheit der Stimmen zu betrachten. Die von dem Senate in Vorschlag gebrachte und der Bürgerschaft zur Abstimmung vorgelegte Verfassungs-Urkunde war nämlich von dem Erstern, als dem einen Hauptbestandtheile des Staatsganzen

und namentlich der constituirenden Behörde, in dem gethanen Vorschlage bereits angenommen; und so gewiß nun auch erst noch die Erklärung der Bürgerschaft, als des andern Hauptbestandtheils, erforderlich war, und es von deren freyen Entschlusse abhing, das was in diesem gethanen Vorschlage wirklich Sache der freyen Willensbestimmung war, auch ihrer Seits anzunehmen oder es zu verwerfen, und in diesem leztern Falle eine wirkliche Discussion zu veranlassen, welche indessen immer noch in Güte ausgeglichen werden konnte: so würde es jedoch eben so unläugbar ein äusserst auffallendes und ganz unstatthaftes Mißverhältniß in der Mitwirkung und dem Einflusse dieser beyden Bestandtheile der constituirenden Behörde verursacht haben, wenn man einigen abweichenden Stimmen einzelner Bürger, und alsdann mit eben dem Rechte auch selbst einer einzigen dissentirenden Stimme eines einzelnen Bürgers, das Gewicht und die Kraft hätte beylegen wollen, nicht nur gegen dem ganzen Senate — denn in jedem Falle hatte der gethane Verfassungs-Vorschlag die Eigenschaft einer Erklärung des gesammten Senats — sondern zugleich auch gegen der großen Mehrzahl der Bürger, vielleicht gegen allen andern Bürgern über, in „Discussion" zu treten, ja die Entscheidung der Sache zu verhindern; so daß, wie der Verfasser der Druckschrift wirklich will, in einer solchen Lage als das einzige rechtmäßige Auskunftsmittel die Entscheidung der Teutschen Bundesversammlung übrig

geblieben wäre. Gewiß würde von einem geordneten und unabhängigen Staate dieß Alles, die Ursache wie der Erfolg, gleich unerhört gewesen seyn. — Ueberdieß enthielt aber auch die von dem Senat in Vorschlag gebrachte Verfassungs-Urkunde keineswegs bloß, oder auch nur größtentheils, Gegenstände, welche der freyen Willensbestimmung unterworfen waren, und wobey es erst noch auf eine Willens-Erklärung ankam. Sie umfaßte vielmehr vornehmlich, eines Theils, die Grundlagen der alten Verfassung, welche, ohne die ganze Staatsform zu zerstören, nicht abgeändert werden konnten, und andern Theils, die auf die neuen Verhältnisse des Staates sich gründenden Bestimmungen, deren Aufnahme ebenfalls nothwendig war. In dem Vorschlage dieser Gegenstände, dieses theils wesentlich theils positiv nothwendigen Inhalts der Urkunde, geschah mithin nur die Erklärung der vollkommen unterrichteten, leitenden Behörde: daß dieß die nothwendig beyzubehaltenden und anzunehmenden Gegenstände der Verfassung seyen; und indem bey ihnen die Mitwirkung der Bürgerschaft nur in einem gleichen Anerkenntnisse bestehen konnte, lag in darauf erfolgenden verneinenden Erklärungen einzelner Bürger nichts Anderes, als ein Verkennen derselben. Selbst aber in Hinsicht auf die darin mit begriffenen Anträge auf Beybehaltung an sich abänderlicher Formen und Einrichtungen der alten Verfassung, und Vorschläge zu willkührlichen neuen Einrichtungen und Modificationen, zu welchen allerdings,

gleichwie sie durch eine eigentliche Willens-Erklärung des Senats geschahen, erst noch die Einwilligung der Bürgerschaft erfordert wurde, würde es doch, nicht zu gedenken, daß für jene Beybehaltung der gemeine Wille sich schon ausgesprochen hatte, überhaupt ganz unnatürlich und unzuläßig gewesen seyn, dabey, nachdem auch alle diese Anträge und Vorschläge aus einer vielseitigen Prüfung und größtentheils aus Erinnerungen und Wünschen, welche allen Bürgern freystanden, entsprungen waren, gegen den erklärten Willen der Mehrzahl, einigen einzelnen verneinenden Stimmen, oder dann auch eben sowohl selbst einem einzigen dissentirenden, welcher oder welche sich vielleicht nicht berufen gefühlt hatten, von jener allgemeinen Aufforderung und Freystellung auch ihrer Seits Gebrauch zu machen, oder gar bloß aus Eigensinn und andern verkehrten Richtungen der Einwilligung der Mehrheit entgegen traten, den Ausschlag für die Nicht-Annahme gestatten zu wollen. Daß endlich eine solche Abweichung einzelner Stimmen von dem der Mehrzahl genehmen Vorschlage, die aufgerichtete Verfassung zu beurkunden, nicht beachtet zu werden verdiente, dieß bedarf wohl gar keiner Erinnerung, da unläugbar selbst bloß der Senat ein so offenbar heilsames Werk veranstalten konnte. Ueberhaupt kam es vielmehr nur darauf an, daß, so wie der Senat seiner Seits einen Beschluß über die Annahme des ihm gutächtlich vorgelegten Entwurfs verfassungsmäßig gefaßt hatte, nun auch die Bürgerschaft ihrer Seits über den, vermöge

jenes Beschlusses, ihr definitiv geschehenen Vorschlag einen Beschluß der Annahme oder Nicht-Annahme ebenfalls der bestehenden Verfassung gemäß, das ist entweder einstimmig oder auch durch Mehrheit der Stimmen traf; wobey es denn zufolge der ersten Grundsätze des Social-Rechts keinem Zweifel unterworfen ist, daß eines Theils diejenigen Bürger, welche durch Nichterscheinung sich ihres Stimmrechts für dießmal begaben, an die verfassungsmäßige Entscheidung der Stimmenden gebunden waren, andern Theils aber auch die Bürger, welche die Minorität ausmachten, bey der verfassungsmäßig getroffenen Entscheidung keinesweges als fernerhin Dissentirende, oder gar als die Entscheidung und deren Ausführung Verhindernde, vielmehr nun so rechtlich zu betrachten waren, als hätten auch sie wirklich eingewilliget, — folglich die Persönlichkeit der Gesellschaft (hier der Bürgerschaft) in der Majorität vollständig vorhanden war ([285]); und nur bey einer mit diesen Rechtsgrundsätzen übereinstimmenden Handlungsweise der Bürger, welche in der Minorität standen, verdienten und genießen deren abweichende Ansichten die Achtung ihrer Mitbürger. Das von den Urhebern der „Denkschrift" in ganz anderer Handlungsweise, der in Vorschlag gebrachten und ausgeführten Entscheidungsart entgegengesezte „Rechts-„Axiom: in pari caussa meliorem esse conditionem „prohibentis", mußte demnach hier, wo übrigens

---

([285]) Gros a. (139) a. O., §. 263. N. 4.

seine Anwendung den Intentionen jener Urheber eben nicht sehr vortheilhaft gewesen seyn dürfte, dem Heischesatze Platz machen, dem es überhaupt in den, seine Richtigkeit und Anwendbarkeit sehr beschränkenden Bestimmungen oft weichen muß (286): „decreto suo sequetur ciuitas Francofurtensis maioris partis voluntatem.“ Eben so gewiß wurde durch diese vorgeschlagene und ausgeführte Entscheidungsart, der in der ersten Bestimmung, die er nochmals empfahl, dabey gar nicht in Betracht gekommene, und in seinem Schlußsatze einzig und allein von dem gar nicht eingetretenen Falle wirklicher Discussionen zwischen den constituirenden Behörden handelnde Artikel 46 der Wiener Congreßacte nicht im mindesten, weder dessen Buchstaben noch dessen Geiste nach, verlezt, noch auch das in dessen eben erwähntem Schlusse „enthaltene staatsgrundgesetzliche Palladium gesetzlicher „Freyheit und bürgerlicher und politischer Ordnung „— auch — in dem Frankfurter Gemeinwesen“, wie solches nun nach verfassungsmäßig und ohne Discussionen geschehener Aufrichtung der Constitution dieser freyen Stadt in der für die Handhabung derselben hier ausdrücklich zugesagten Gewähr vollkommen aufrecht blieb, irgend gefährdet. Daß aber in jener Verfassungs-Aufrichtung sich wahrhaft der Gemeinwille des Frankfurter Staats ausgesprochen, mithin die gedachte frühere, ohnehin nur auf den mögliehen Fall bestimmte Tendenz dieses Palladiums für

---

(286) L. 7. §. ult. D. de pact., l. 44. eod.

die nun aufgerichtete Verfassung der freyen Stadt Frankfurt erlediget war: dieß könnte jezt, nachdem die Verfassungs-Urkunde drey Monate später von dem Senat und der Bürgerschaft gegenseitig beschworen worden ist, am wenigsten noch bezweifelt werden.

Uebrigens ist es doch gewiß ganz besonders auffallend, daß gerade die Urheber der Druckschrift diejenigen und zugleich die einzigen Bürger sind, welche die Entscheidung nach der Stimmen-Mehrheit unter den einzelnen Bürgern anzufechten wagen, da sie — wie sich immer noch näher ergeben wird — doch sehr darauf drangen und noch gegenwärtig darauf dringen wollen, daß die von ihnen eingereichten „Anträge und Forderungen" durchaus befolgt und befriedigt werden: mithin diese gegen alle andere davon abweichende Ansichten und Stimmen entscheiden müßten, und sie gleichwohl selbst gestehen: jene Anträge und Forderungen seyen das Resultat der von ihnen — also einigen wenigen Bürgern — geschehenen Benutzung der von mehreren — also keinesweges von allen — achtbaren Gliedern ihrer Kirchen-Gemeinde an sie gelangten Ansichten! — In der That gibt dieß nicht sehr folgerechte Verhalten auch wieder vorläufigen Anlaß zu nicht unbedeutenden Betrachtungen (*). —

(*) Die adeliche Gesellschaft Alt-Limpurg hat dieses in ihren Reclamationen ebenfalls anerkannt. S.

XXIX.

Doch wir schließen hier diese Prüfung des ersten Theils ihrer Behauptungen. Es ergibt sich aus ihr, daß dieser Theil durchaus grundlos ist, eben daher aber seine geschehene und nun sogar vor der hohen Teutschen Bundesversammlung fortgesezte Aufstellung ein ganz und gar fugloses Betragen und Beginnen in sich fasset. Die constituirende Behörde Frankfurts hat das vorgehabte Verfassungswerk in jeder Beziehung vollkommen rechtlich und gewissenhaft aufgerichtet; die freye Stadt Frankfurt ist auch in diesem, wie in jedem gedenkbaren Sinne respublica constituta. Jene in die gedachten Behauptungen eingeflossenen Ausfälle (XXV.), der damit verknüpfte Vorwurf „ungesetzlicher und demagogischer" Einwirkungen in das Verfassungswerk (287), vornehmlich auch die Bezeichnung des dermaligen Zustandes der Vaterstadt als eines „neuen dritten, mit der Anmaßung „eines definitiven Zustands eingeführten Provisoriums" (288), und die Benennung der Obrigkeit als eines „provisorischen Senats" (289), wodurch zugleich der gesetzgebende Körper — der auch noch ins-

---

der adelichen Gesellschaft Alt-Limpurg angesprochenes Recht ꝛc. S. 49. und der daselbst allegirte Nachtrag ꝛc. derselben §. 28.

(287) Denkschr. ꝛc. §. 20.

(288) Das. §. 24.

(289) Das. §. 25. 26., vergl. §. 15.

besondere ein „neu projectirter, ein „sogenann„ter“ heißt — und die ständige Bürger-Repräsentation ebenfalls für provisorisch erklärt werden, — dieß Alles stellt lediglich Ausbrüche ungezügelter Dreistigkeit einiger einzelnen Bürger dar, welche einzig und allein aus den bereits entdeckten Quellen, woraus sie herflossen (II. III.), erklärbar sind. Vollkommen „rechtlich und logisch begreiflich“ (290) war es, daß der Senat deren Urheber mit ihren gegen die in der Constitutions-Ergänzungs-Acte aufgestellte Staatsverfassung gerichteten fuglosen Schritten, mit ihrer anmaßlichen Verwahrung, abwies. Diese gerechte und richtige, zudem auch mit eben so väterlichen als jedem Unbefangenen durchaus einleuchtenden Belehrungen verbundene (291) Abweisung bedurfte keiner andern Grundlage als der, worauf sie wirklich einzig und allein gebaut wurde; das war: die gänzliche, in jedem Betracht offenbare Fuglosigkeit derer, welche solche Schritte unternahmen, zu diesen Schritten, womit sie abgewiesen wurden, deren Zulässigkeit nur eine von der ganzen Bürgerschaft ertheilte Vollmacht hätte begründen können; und indem der Senat zugleich die Annahme künftiger Vorstellungen jener Mitglieder der katholischen Kirchen-Gemeinde, als eines angeblichen Vorstandes dieser Gemeinde, in nicht kirchlichen Angelegenheiten versagte, war

---

(290) Vergl. daf. §. 26.

(291) S. den oben (95) angeführten Senats-Beschluß vom 25ten July 1816.

dieß keineswegs ein „Vernichtung bezielender „Schritt des Senats gegen den katholischen Gemeinde„Vorstand“ (292), sondern es bezweckte nur die gedachten einzelnen Bürger zu bedeuten: daß sie in den dermalen vorgestellten Angelegenheiten sich jedenfalls fälschlich einen solchen Vorstand genannt hätten, und ihnen, wofern sie in dieser Eigenschaft verfassungsmäßig angeordnet würden, in derselben die verfassungsmäßige Sphäre ihrer Wirksamkeit, sie darauf beschränkend, nochmals anzuweisen.

Könnte man aber die nach solchen Vorgängen und unter jenen Ausbrüchen jetzt aufgestellte Intention der Urheber der „Denkschrift“ für Ernst annehmen, dann würde dadurch nichts Geringeres, als, in gänzlichem Umsturze aller rechtlichen Ordnung, und mit zügelloser Verunglimpfung der ordentlichen Obrigkeit und aller andern Behörden, die Vernichtung der Selbstständigkeit, der unabhängigen Staats-Eigenschaft der freyen Stadt Frankfurt beabsichtigt, und — falls so Etwas irgend Eingang finden könnte, unläugbar jeder andere Teutsche Bundesstaat mit ähnlichen Unbilden und Gefahren bedrohet werden.

Indessen ist gerade das, was mit der größten Dreistigkeit und in den vollesten Worten ausgesprochen wurde, oft am meisten sachleer, und am wenigsten ernstlich gemeint. Ob dieß viel-

---

(292) Vergl. Denkschr. 14. §. 26.

leicht auch hier eintrifft, das dürfte sich erst aus der nun noch folgenden Prüfung des andern Theils der Behauptungen, und seiner Zusammenstellung mit jenem ersten, näher ergeben.

Zweyte Behauptung.

XXX.

Da die Querulanten in diesem zweyten Theile (XI.) von dem, der vorigen Voraussetzung gerade entgegengesetzten Falle des wirklichen Daseyns einer Verfassung der freyen Stadt Frankfurt, und zwar namentlich der in der Constitutions-Ergänzungs-Acte beurkundeten Staats-Verfassung derselben, ausgehen, auch um deßwillen nothwendig ausgehen müssen, weil sonst dessen Gegenstand: Beschwerden über angebliche Rechtsverletzungen, welche der katholischen Gemeinde zu Frankfurt in dieser Verfassung zugefügt seyen, und Antrag auf Abstellung dieser Beschwerden, keinen Sinn haben würde: so verdienet fürerst bemerkt zu werden, daß von der genannten achtbaren Gemeinde überhaupt, und insonderheit auf den, in der solchergestalt bestehenden Verfassung selbst dazu eröffneten Wegen (*), durchaus keine Beschwerden vorgebracht worden und auf deren Abstellung Anträge geschehen sind.

Daß dennoch die Urheber der vorliegenden Druckschrift solche Beschwerden führen, daß

(*) S. den 50. Artikel der Constitut. Ergänz. Acte.

sie damit sogar erst noch eine „Berichtigung", eine „verfassungsmäßige Anordnung und Si„cherstellung der Verhältnisse der katho„lischen Gemeinde," und zu dem Ende sofort eine äußere Verfügung und Bestimmung bezwecken wollen ([293]): dieß müßte — für den Augenblick selbst davon, daß es ihnen bey dem ganzen Unternehmen an aller Befugniß und Vollmacht fehlt (II.), ab- und nur auf die Sache gesehen — wofern das Vorhergegangene noch Verwunderung über ihre Schritte zuließe, das größte Erstaunen erregen; zumal wenn man sich ihrer eigenen frühern Erklärung, „keines„wegs neue Rechte zu beabsichtigen" (XIV. (160.)), erinnert, wenn man weiß, daß sie bey eben der Gelegenheit die „nach einem gerechten „Maßstabe und sonstigen gerechten Normen zu „bewerkstelligende und in der Verfassung selbst zu „begründende Realisirung des" — auf dem Wiener Congresse ausgesprochenen — „Gesetzes der Gleich„heit" für das endliche Resultat aller ihrer Wünsche erklärten ([294]), und sich noch jetzt, ihren Aeußerungen nach, bescheiden: daß das, was sie in Bezug auf die, wie sie sich ausdrücken, aus dem „46ten Artikel der Wiener Congreß-Acte hervorge-

---

([293]) Denkschr. §. 30., vergl. mit dem auf dem Titel angezeigten Gegenstande.

([294]) S. die (109) angeführten „Anträge und For„derungen ꝛc." S. 8., und in den Anlagen der Denkschrift ꝛc. S. 42.

„henden Probleme" vorgeschlagen, „hin und „wieder in dem Ganzen des Verfassungs-Ge„bäudes, Modificationen werde erhalten haben „müssen;" wobey sie nur darauf, „daß man die „Probleme selbst unangefochten gelten las„sen, und eine genügende Lösung der„selben zur Beruhigung der Katho„liken wenigstens versuchen werde, gezählt zu „haben," versichern (295); und wenn man endlich hinzunimmt, daß sie sich selbst als „für ihre Gemeinde „durchaus keine Begünstigung, sondern nur „eine gerechte Bestimmung und eine zugleich den „innern Frieden des gesammten Gemein„wesens verbürgende gründliche Sicherung der ihr „gebührenden Gerechtsame wünschende, fried„liebende und bescheidene Männer" darstellen (296). — In der aufgerichteten Verfassungs-Urkunde, namentlich in deren oben vorgelegten Artikeln (XXIV.), findet sich ja vielmehr nicht nur der Grundsatz der vollkommenen Gleichheit der Rechte unter den verschiedenen christlichen Confessionsverwandten, und darin die vollkommen gleiche Berechtigung der dem katholischen Bekenntnisse zugethanen Bürger Frankfurts mit denen den beyden andern christlichen Bekenntnissen zugethanen dasigen Bürgern, so wie auch der katholischen Kirchen-Gemeinde mit den übrigen christlichen Kirchen-Gemein-

---

(295) Denkschr. ꝛc. §. 13.

(296) Das. §. 31.

den, ganz dem Buchstaben, Sinne und Geiste der dabey zum Grunde liegenden Normen gemäß (XIV.), und mit ausdrücklicher Aufstellung des Artikels 46. der Wiener Congreß-Acte, als einer Grundlage der ganzen Verfassung, ausgesprochen und mit der größten Gewissenhaftigkeit auf alle einzelne Bestandtheile und Einrichtungen derselben angewendet, und dadurch in der That schon das Gesetz, nach dem allein gerechten Maaßstabe und den einzig gerechten Normen, völlig realisirt, und jeder gerechte — jeder Rechts-Anspruch der dem katholischen Bekenntnisse zugethanen Bürger für sich und ihre Kirchen-Gemeinde, in deren Verhältnissen in und zu dem Staate, wovon hier allein die Rede ist, durchaus befriedigt, mithin erledigt und geschlossen (XXV.); sondern sie enthalten und gewähren auch diesen, so wie denen der reformirten Confession zugethanen Bürgern, noch weitere, außer den Gränzen jener Rechts-Ansprüche liegende, folglich nur aus der Ueberzeugung von dem was zuträglich, nützlich und beruhigend seyn möchte, geflossene Vortheile, — wahrhaft neue, durch kein bestehendes zwingendes Gesetz abgenöthigte, vielmehr lediglich autonomisch eingeräumte Rechte. Indem die constituirende Behörde dabey, neben der vollständigsten Gewährung der formalen Rechtsgleichheit, bey der allein stehen zu bleiben sie vollkommen befugt war (XIV. XVI.), sogar den in der Minderzahl stehenden dem katholischen und dem reformirten Bekenntnisse zugethanen Bürgern an Rechts-Gegenständen, wovon sie nach der alten Verfassung

ausgeschlossen waren, materielle Rechte zu-
sicherte, ging sie von jener ängstlichen Besorgniß,
die in einem solchen Falle nur ein Maximum zu be-
stimmen anräth (XVI.), nicht aus; sie ließ dieß
vielmehr, vermöge der formalen Rechtsgleichheit,
ganz unbestimmt, und räumte ihnen dagegen aus
freywillkührlichem Entschlusse ein Minimum ein.
Sie versuchte daher nicht nur eine Lösung dessen,
was dort ein Problem genannt wird, während von
dessen Anfechtung durchaus keine Rede war; son-
dern löste es auch wirklich und zwar auf eine
Weise und unter Modificationen, welche, da
für alle christliche Confessionen, in gewissenhaf-
tester Beobachtung des Grundsatzes, ein glei-
ches Minimum festgesezt, und daneben das Maxi-
mum nirgend beschränkt wurde, nur den, in
einer so beträchtlichen Mehrzahl stehenden, dem
lutherischen Bekenntnisse zugethanen Bürgern hätten
bedenklich seyn können. Ueberdieß befinden sich in
Frankfurt so manche, in ihrem Ursprunge nur von
solchen Bürgern herrührende, wohlthätige Anstal-
ten und Stiftungen jeder Art, deren gleicher Ge-
nuß allen christlichen Bürgern und Einwohnern,
auch vermöge der nun aufgerichteten Verfassung, ver-
blieb und von neuem zugesagt wurde. Zugleich steht
diese Verfassung in allen ihren Theilen, und nament-
lich in den, somit unläugbar darin begriffenen An-
ordnungen der Rechtsverhältnisse der dem katho-
lischen Bekenntnisse zugethanen Bürger und Einwoh-
ner Frankfurts und deren Kirchen-Gemeinde, sofern

die Verhältnisse der leztern in eine Staats-Constitution einschlagen — und zwar sowohl in den, zufolge des Grundsatzes der Rechtsgleichheit unter den verschiedenen christlichen Confessionsverwandten allein nothwendigen, als auch in den zur offenbaren Begünstigung der, in der Minderzahl begriffenen, dem katholischen Bekenntnisse zugethanen Bürger autonomisch hinzugefügten Anordnungen, zunächst unter der Gewähr des Teutschen Bundesstaates, der sie aufgerichtet und beurkundet, und der in ihr selbst, mithin verfassungsmäßige Wege angewiesen und zugesichert hat, um eines Theils jeder etwa entstehenden Beschwerde abgeholfen zu sehen, andern Theils aber auch Anträge zur weitern Vervollkommnung des Verfassungswesens in seinen verschiedenen Bestandtheilen zur Sprache, und wofern sie begründet und dem Ganzen für angemessen und zuträglich befunden werden, zur Annahme zu bringen. Dann aber steht diese ganze Verfassung in allen ihren Bestandtheilen auch noch unter der Gewähr des Teutschen Staatenbundes, in der hohen Bundesversammlung, welcher die Verfassungen aller Teutschen Staaten sich zu erfreuen haben. Man sollte sie, und darin die hier befragten Rechtsverhältnisse, deßhalb auch für so vollkommen sichergestellt achten, als dieß nur bey irgend einer Anstalt, insbesondere bei einer Staatsverfassung der Fall seyn kann; und wirklich findet man auch namentlich unter den der katholischen Confession zugethanen Bürgern Frankfurts, den achtbaren Gliedern der dasigen katholischen Kir-

chen-Gemeinde, sowohl über die getroffenen Anordnungen selbst, als wegen deren Sicherheit, völlige Beruhigung.

Wenn nun gleich jene dennoch geäußerte Unzufriedenheit, jene aus dem Allen ganz entgegengesezte Behauptungen herleitende Intention, selbst in den darin unverkennbar liegenden Widersprüchen, wie gesagt, keiner Verwunderung mehr ausgesezt seyn kann: so reitzen sie doch zu der Frage: woher solche Erscheinungen wohl rühren? — Zu einer unbefangenen und richtigen Beantwortung dieser Frage kann nichts sicherer führen, als die Beschaffenheit des Stoffes der unzufriedenen Behauptungen selbst. Indem man aber diesen nun zu dem Ende vornimmt und betrachtet, finden sich darin nur alle diejenigen Gegenstände, wiewohl jezt absichtlich in einer allgemeinern und zusammengedrängten Fassung, wieder und von neuem aufgestellt, welche den Inhalt der oft erwähnten, von den Urhebern der vorliegenden Druckschrift bey der Commission der Dreyzehn eingereichten „Anträge und Forderungen" (297) ausmachten. Dieß ist selbst bey denen beyden Punkten der Fall, deren von den übrigen Gegenständen, unter der Rubrik: „noch andere Kränkungen der Gerechtsame der Katholiken," abgesonderte Behandlung der Verfasser der Druckschrift für gut gefunden hat (298); denn des ersten derselben, von dem ver-

(297) S. (109).

(298) Denkschr. ꝛc. §. 16. 17.

sichert wird: daß dabey die Kränkung der gedachten Gerechtsame am „auffallendsten Statt gefunden „habe," war in jener Eingabe schon bestimmt genug erwähnt, und der andere war ihr ausdrücklich als ein Vorbehalt angehängt, und erscheint in derselben Eigenschaft hier nur nochmals. Ohnehin wird sich aus der ebenfalls abgesonderten Beleuchtung dieser beyden Gegenstände, welche ihnen nach Gebühr gewidmet werden soll, überzeugend ergeben, daß sie bloß zur möglichsten Ergänzung einer in den allgemein gefaßten Sätzen liegenden Unbestimmtheit, vornehmlich aber dazu dienen sollen, das Ganze zu coloriren, und daß dieß daher bey ihrer Trennung unter jener Rubrik beabsichtiget wurde. — Diese Beschaffenheit der Sache zeigt nun ganz deutlich, daß es den Urhebern der „Denkschrift" nur darum zu thun war, ihre „Anträge und „Forderungen" durchzusetzen; daß sie mit dem Verfassungswerke, dessen Behandlung und Entscheidung, ganz zufrieden gewesen seyn würden, wenn ihnen dabey und dadurch nur diese Tendenz gelungen wäre; daß sie nur darum, weil sie aus dem Verfassungs-Vorschlage ersahen, daß dieß darin — wiewohl er ihre Wünsche zum großen Theil und über alle Rechts-Ansprüche hinaus erfüllte — nicht durchgängig und besonders in gewissen Lieblings-Ideen nicht der Fall sey, und da sie besorgten, daß wenigstens die Mehrzahl der Bürger und darunter ihrer achtbaren Glaubensgenossen, für die dabey zu handeln es ihnen an aller Be-

fugniß und Vollmacht mangelte, dieß billigen und für die Annahme der vorgeschlagenen Verfassung stimmen möchte, jene Verwahrung gegen die zugleich in Vorschlag gebrachte Abstimmungs- und Entscheidungs-Art einzulegen sich anmaßten; daß es ihnen endlich auch noch jezt, nachdem der Erfolg dieser ängstlichen Besorgniß wirklich entsprochen hat, eigentlich nur darauf ankommt, das Durchsetzen ihres Lieblings-Systems auf einem andern Wege zu versuchen. Und wenn man nun, noch tiefer nach der Urquelle eines so eifrigen Verlangens forschend, sie nach dem wahren Bestimmungsgrunde desselben fragte: so würden sie — man kann hieran in der Erinnerung, wie sie sich dabey benommen und selbst bedacht haben (II. III. XI.), nicht zweifeln — als aufrichtige Männer, kurz mit zwey Worten erwiedern müssen: Unser Einfluß!

Wiewohl nun aus solchen Quellen geflossene Vorwürfe gar nicht beachtet zu werden brauchen, ihre Gegenstände auch bereits einer sorgfältigen Prüfung unterworfen gewesen sind, und über sie in Aufrichtung der Verfassung rechtmäßig entschieden worden ist: so soll doch die vollständig versprochene nähere Beleuchtung der „Denkschrift" sich dergestalt auch auf sie erstrecken, daß wir fürerst die sämmtlichen sogenannten „Anträge und Forderungen", unter den vier allgemeinen Rubriken, worunter sie jezt wiederholt werden, aber zugleich mit jedesmaliger Einschaltung der zwölf einzelnen Gegenstände, welche

sie bey ihrer Eintreichung begriffen, aufstellen und sodann das Verhalten der aufgerichteten Constitution zu ihnen, theils überhaupt, theils, wo dieß alsdann noch nöthig scheint, in besondern Betrachtungen darlegen, und zulezt auch noch, wie schon erwähnt wurde, eine solche specielle Betrachtung jener beyden abgesonderten Punkte vornehmen wollen.

XXXI.

Die Urheber der Druckschrift verlangten also und verlangen (299):

I.) Zum Behufe der Vertretung der katholischen Gemeinde, als Bestandtheil des gesammten Gemeinwesens, oder, wie es jezt heißt: zum wirklichen Genuß eines verhältnißmäßigen Antheils an der Regierung, Administration und Controle des Gemeinwesens:

1) Die Bestimmung eines absoluten und relativen Minimums katholischer Mitglieder der Regierungs- und Verwaltungs-Behörden;

2) das Recht der Präsentation zu erledigten Stellen, in sofern sie zur Ergänzung des

---

(299) Denkschr. §. 12., vergl. die (109) angeführten „Anträge und Forderungen ꝛc.“

katholischen Minimums gehörten, mittelst des Vorstandes der katholischen Gemeinde;

3) einen Antheil an der Justiz- und Finanzverwaltung, nach einem gleichmäßigen Minimum bestimmt;

4) unter fünf Syndiken einen katholischen, und für diesen das Präsentationsrecht der Gemeinde;

5) Gleichstellung der christlichen Confessionen bey dem Bürger-Repräsentations-Colleg, nach dem durch das Minimum bestimmten Maaßstab;

6) Aufhebung aller die Aufnahme in den Staatsdienst beschränkenden Bestimmungen für die nächsten zwanzig Jahre.

II.) Vertretung der gedachten Gemeinde als Gemeinde:

7) durch ihren Vorstand.

III.) Zur Vertretung derselben in Hinsicht der ihr Interesse betreffenden Angelegenheiten der Regierung und Verwaltung:

8) eine ausschließliche Befähigung der katholischen Mitglieder der Regierungs- und Verwaltungs-Behörden, in Gegenständen, die das Interesse der Gemeinde berühren, zu entscheiden;

9) die Unzulässigkeit der Entscheidung durch Stimmenmehrheit in Collisionsfällen.

IV.) Zur Durchführung der Gleichheit in einigen andern Gegenständen:

10) gleiche Achtung der verschiedenen Religionsübungen;

11) Aufhebung jeder Zunftbeschränkung; und

12) provisorisches Aufrechthalten der bey Auflösung des Großherzogthums bestandenen Gränzlinie der geistlichen und weltlichen Gewalt.

XXXII.

Diese zwölf Punkte, welche in der Eingabe an die Commission der XIII, unter jene, in der „Denkschrift" beybehaltenen vier Abschnitte vertheilt, einzeln aufgeführt waren, und deren jeder ohne Unterschied darin mit der, nicht gar bescheidenen Benennung: „Forderung" belegt wurde, sind von der gedachten Commission, ungeachtet diese strengrechtlich nicht verpflichtet war, sie irgend zu berücksichtigen, da deren Einreichung von den Urhebern der „Denk„schrift" im „Namen der katholischen Kirchen-Ge„meinde", gleichwohl aber ohne Befugniß, in solchen Angelegenheiten diese Gemeinde zu vertreten und Namens derselben etwas vorzubringen, auch ohne alle Vollmacht geschah (II), dennoch als Ansichten und Wünsche einzelner der katholischen Confession zuge-

thaner Bürger, — wie, gegen die Behauptung des Verfassers der „Denkschrift" (300), deren gänzliche Unrichtigkeit bereits früher gerügt wurde (X.), wenn man die Protocolle der Commission etwa nicht vor sich hat, selbst schon aus den, in öffentlichem Abdrucke erschienenen und nach dem eigenen Geständnisse des Verfassers (301), in der ganzen Bürgerschaft ausgetheilten Motiven überzeugend erhellet (302), sämmtlich, vollständig und gründlich, geprüft worden. Unter andern auch auf das Resultat dieser Prüfung erfolgte die verfassungsmäßige Annahme der Constitutions-Urkunde; und diese Thatsache reichet, nebst der in der gedachten Urkunde durchgängig geschehenen Aufstellung und Anwendung des Grundsatzes, welcher alle Rechtsansprüche der dem katholischen Bekenntnisse zugethanen Bürger begränzt, wie gesagt, allein vollkommen hin, um die Unzulässigkeit einer Wiederholung, geschweige einer so hartnäckigen Verfolgung eben der sogenannten „Forderungen" zu beweisen.

Aber noch weit mehr! Es ist auch wirklich einer bedeutenden Anzahl dieser Ansichten und Wünsche, von denen einige ohnehin, theils in Rücksicht auf die schon längst in Frankfurt a. M. beobachtete Handlungsweise, theils bey dem allgemein ausgesprochenen Grundsatze einer vollkommenen Gleichheit der

---

(300) Das. §. 14.
(301) Das. §. 19.
(302) S. (90).

Rechte unter den verschiedenen christlichen Confessionsverwandten, gar keiner Aeußerung bedurft hätten, — ja es ist allen denen, bey welchen solches nicht eben diesen Grundsatz nach seinem wahren Sinn und Geiste verlezt haben würde, geradezu oder doch unter nur nach ebenderselben Richtschnur bemessenen Modificationen, Genüge geschehen. In Hinsicht auf den ersten Punkt bestimmt der Artikel 6. der Verfassungs-Urkunde wirklich ein Minimum, und es darf nie außer Acht gelassen werden, daß eines Theils dieß Minimum für alle christliche Confessionen, sowohl für die lutherische, wozu die große Mehrzahl der Bürger sich bekennt, als für die katholische und die reformirte, gleich festgesezt, andern Theils hierbey, so wie überall, die Wahlbefähigung keineswegs auf eine bestimmte Zahl, als auf ein Maximum, beschränkt ist, sondern vermöge des, den in der Minderzahl begriffenen katholischen und reformirten Bürgern nicht weniger als den lutherischen zu Statten kommenden Grundsatzes der vollkommenen formalen Rechtsgleichheit, eine weit größere Anzahl von Katholiken insbesondere auch in den Senat gelangen können. Da hiernächst die einzelnen Zweige der Verwaltung, namentlich der Justiz- und Finanz-Verwaltung, wirklich noch immer von der allgemeinen Regierungs- und Verwaltungs-Behörde, dem Senate, ausfließen: so erledigt sich hierdurch der, zufolge einer beygefügten Erläuterung nur für den entgegengesetzten Fall aufgestellte dritte Punkt im Ganzen von selbst. Die dabey erforderlichen Wahlen und Ernennungen

aber etwa auch durch jenes Minimum beengen zu wollen, dieß würde im höchsten Grade zweckwidrig und verwerflich gewesen seyn. Daß sodann auch in dem ständigen Bürger-Ausschusse der katholischen Confession zugethane Bürger, und zwar mehrere sich befinden müssen, besagt der 45te Artikel, während jener 6te wenigstens analog zeigt, was unter dieser Bestimmung zu verstehen sey; und somit ist dem fünften Punkte gleichfalls bereits gewillfahret. Ferner sollte, zufolge der transitorischen Verfügungen des Art. 51. V., die durch Indigenat oder zehnjährigen Besitz des Bürgerrechts und in Bezug auf Verwandtschaft bedingte Qualification zu Rathsstellen, zwar nicht, wie es der sechste Punkt verlangte, für den langen Zeitraum von zwanzig Jahren, wohl aber bey den zunächst vorzunehmenden neuen Wahlen nicht beachtet werden, und es geschah hierdurch der bey diesem Puncte zum Grunde liegenden Absicht, katholische Bürger in Betracht ihrer bisherigen Verhältnisse begünstigt zu sehen, um so gewisser ein hinlängliches Genüge, als vermöge jener transitorischen Verfügungen „unter den zwanzig zu wählenden Raths„gliedern wenigstens vier der katholischen „Religion zugethan seyn sollten.“ Weil indessen die Urheber der Druckschrift in Beziehung auf einige dieser, unter dem ersten Abschnitte ihrer sogenannten „Anträge und Forderungen“ mit begriffenen Gegenstände, bey der nochmaligen Aufstellung desselben noch immer große Unzufriedenheit äußern: so wollen wir, insofern dieß geschiehet, darauf versprochenerma-

ßen zurückkommen. — Wenn man mit dem, was der Verfassungs-Entwurf, welcher der Commission der Dreyzehn zum Behufe ihrer Arbeiten hingegeben wurde, über die Behandlung der geistlichen und Schulsachen enthielt ([303]), den 40. Artikel der Constitutions-Urkunde vergleicht: so ergibt sich weiter, daß der siebente Punct der Anträge, welcher deren zweyten Abschnitt allein einnimmt, durch Anerkennung der Befugniß einer jeden der drey christlichen Gemeinden, einen kirchlichen Vorstand anzuordnen und durch diesen, unter andern ihm eingeräumten Functionen, in allen denen Angelegenheiten, in welchen Kirchen-Gemeinden (denn nur dieß sind, schon vermöge ihrer Bezeichnung, jene Gemeinden) „besondere „Interessen haben oder haben können," (das ist in kirchlichen Gegenständen) „sich, als solche, ver„treten, ihre Rechte wahren, und ihre Wünsche aus„sprechen zu lassen," durchaus gewährend berücksichtigt worden ist. Da jedoch auch diese Erledigung die Urheber der Druckschrift, welche sich bekanntlich selbst als den hier in Frage stehenden Vorstand der katholischen Gemeinde darstellen, ohne jedoch bisher ihre verfassungsmäßige Anordnung erbracht zu haben, noch nicht befriediget, so wird ihr Gegenstand uns ebenfalls noch ferner beschäftigen. — Daß aber dieselben in dem dritten Abschnitte ihrer Beschwerden, unter dessen Rubrik in den sogenannten „Anträgen und Forde-

---

([303]) In der oben (28) angeführten, „Gedrängten „Darstellung ꝛc." §. 25.

„rungen" deren achter und neunter Punct aufgestellt war, behaupten: die Verfassungs-Urkunde „enthalte durchaus keine Bestimmung, welche für „Fälle, wo in Regierungs-Angelegenheiten nur das „besondere Interesse einer einzelnen Gemeinde obwalte, oder eine Collision der „Interessen verschiedener Gemeinden vorhanden sey, die Minorität gegen die überwiegende „Mehrzahl sicher stelle" (304): dieß ist, wie der dritte Satz des Artikel 43. beweiset, ganz unrichtig, indem dadurch, wenn sich solche Fälle wider Verhoffen wirklich ereignen sollten, zu deren Ausgleichung, mithin zu allseitiger Sicherstellung, zunächst der Weg der gütlichen Vermittelung bestimmt, bey dessen gewiß nicht zu erwartender Verschmähung aber, — wenn, wie gesagt, der eine oder andere der bezeichneten Fälle wirklich vorhanden seyn sollte, alsdann selbst der Weg zu einer itio in partes nicht ausgeschlossen ist. Gleiche Achtung für die verschiedenen Religions-Uebungen, welche den Gegenstand des zehnten Puncts ausmachte, bedurfte in der freyen Stadt Frankfurt, in einem Teutschen Bundesstaate, dessen ganze Verfassung auf den Grundsatz einer vollkommenen Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte unter den verschiedeneu christlichen Confessionsverwandten gebauet ist, keines besonderen Ausspruchs; er wäre vielmehr mit der Würde der Verfassungs-Ur-

(304) Denkschr. ꝛc. §. 15. Num. 3.

kunde eines solchen Staates nicht verträglich gewesen. Auch die in dem eilften Puncte erwähnten Zunftbeschränkungen waren bereits durch die, jenem Grundsatze gemäß in dem 6ten Artikel aufgestellten allgemeinen Bestimmungen von selbst aufgehoben. Was endlich noch den Gegenstand des zwölften Puncts, die Gränzlinie der geistlichen und weltlichen Gewalt anlangt, so war darin schon früher dem Verlangen der katholischen Kirchen-Gemeinde entsprochen worden (II.), und das, was nunmehr in dem Artikel 35. der Verfassungs-Urkunde darüber festgesetzt ist, muß um so mehr zur allgemeinen Beruhigung gereichen, als die nähern Bestimmungen dieses überhaupt einer allgemeinen Anordnung für Teutschland bedürfenden Gegenstandes mit der gedachten Gemeinde oder ihrem kirchlichen Vorstande gar nicht verhandelt und auch nur provisorisch abgeschlossen werden konnte, sondern eine Unterhandlung mit deren geistlichen Oberbehörde bedurfte, welche, wie schon erwähnt wurde (II.), mittlerweile vollkommen friedsam und ersprießlich von Statten gegangen ist, und bald zu einem völlig befriedigenden Resultate gedeihen wird. Da nun durch die vollständige Erledigung dieser drey Puncte — des zehnten, eilften, und zwölften — welche der vierte und letzte Abschnitt der sogenannten „Anträge und „Forderungen" allein in sich faßt, somit gänzlich leer, und dennoch von den Urhebern auch dieser Abschnitt dahin wiederholt und beschwerend aufgestellt wurde: daß „auch auf die übrigen

„einzelnen — weiter in Erinnerung gebrachten, „eine genügende Bestimmung erheischenden Puncte „gar keine Rücksicht genommen wor= den" (305): so ist es sehr begreiflich, daß sie zunächst um diese offenbare Lücke zu decken, dann aber auch zur Beschönigung des Ganzen, zu jenen beyden Gegenständen, die Stimme ganz besonders erhe= bend, ihre Zuflucht nehmen (306), welche zulezt noch einer speciellen Erörterung unterworfen werden sollen.

Dagegen konnte das, was in dem zweyten und vierten Puncte verlangt, so wie das, was durch den achten und neunten weiter beabsichtiget wurde, unmöglich bewilligt werden; während es ohnehin, um solches, wie es jedoch auch wirklich nur in leiserer Berührung und durch das vorhin gedachte unrichtige Vorgeben wiederholt worden ist, völlig niederzuschlagen, nur der Fragen bedürfen würde: was denn eigentlich die Querulanten berech= tige, gerade alle ihre Intentionen unbedingt er= füllt zu verlangen? ob es sich bey dem Verfassungs= werke und namentlich bey den Gegenständen der er= wähnten Puncte etwa nur von ihren Ansichten, als untrüglichen Ansichten, oder auch vielleicht nur von ihren Rechten, als allein begründeten und zu achtenden Rechten, gehandelt habe? und: wie insbe= sondere eine solche Denkart und Handlungsweise, wie

---

(305) Das. Num. 4.
(306) Das. §. 16. 17.

solche fortgesetzte „Forderungen" mit jenen Bescheidenheits-Aeußerungen in Einklang zu bringen seyen? Alle diese „Forderungen" flossen und fließen in der engen Verbindung, worin sie unter einander, und zugleich mit den, nachher noch näher zu beleuchtenden Puncten des ersten und zweyten Abschnitts der Eingabe und der jetzt aufgestellten Beschwerde stehen, von den, in diesem Aufsatze schon mehrmals geprüften, durchaus irrigen Vorstellungen oder vielmehr Vorspiegelungen der „Forderungen" von den verschiedenen Confessions-Theilen der Bürgerschaft, oder, was damit völlig identisch seyn würde, von den der christlich-kirchlichen Confession nach verschiedenen Bürgerschaften Frankfurts, und deren „positiven — politischen — unbedingten und unbeschränkten — gleich — neben einander — dann aber vornehmlich gegen einander über — Stellung," aus. Auf diese allgemeine und auf daraus hergeleitete specielle Vordersätze, welche Leztere ihre Widerlegung hier ebenfalls schon gefunden haben (II. XIV. XV.), und wodurch ihre Urheber sogar so weit geführt wurden, daß sie behaupteten: „dem — von ihnen angenommenen — Gesetze jener Stellung müßten in Collisionsfällen alle sonstige Gesetze unbedingt weichen, und es müsse, ohne Bedingung und Beschränkung, durch alle Regierungs- und Verwaltungs-Verhältnisse, sowohl in Rücksicht der Personen, als in Rücksicht der Sachen, reell durchgeführt werden, — womit, so wie mit

den wirklich gethanen „Forderungen" der bereits erwähnte Zusatz: „nach einem gerechten Maßstabe und „sonstigen gerechten Normen," schwerlich zu vereinigen seyn dürfte, — auf solche Prämissen also gebauet, war und ist darin das System der Urheber recht anschaulich gemacht, indem die katholische Gemeinde durchgängig als „Bestandtheil „des gesammten Gemeinwesens" dar-, und, „in „Hinsicht auf ihr besonderes Interesse, gegen„über dem Gemeinwesen und dessen übri„gen Gemeinden," gestellt, und, damit diese Stellungen ja allerwärts recht sichtbar rege, und thätig, seyn möchten, von nichts als von „Ver„tretung" und wieder von „Vertretung" der katholischen Gemeinde, und zwar gewöhnlich „mit„telst ihres Vorstandes" oder: „durch ihren „Vorstand," gesprochen wird (307). Dieß Alles kann aber nichts in einem höhern Grade gegen sich haben, als gerade Das, dem es gemäß seyn, dem es entsprechen soll, — dem für alle Teutsche Bundesstaaten; und namentlich auch für die freye Stadt Frankfurt aufgestellten Grundsatze der vollkommenen Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte unter den verschiedenen christlichen Confessionsverwandten, nach dessen, oben entwickeltem, wahren

---

(307) S. nochmals die (109) angeführten „Anträge „und Forderungen ꝛc.," vergleiche die „Denkschrift ꝛc." §. 15. Num. 1. 2. 3.

Sinne und Geiste, dessen Wahlspruch Einheit des Gemeinwesens, Einheit aller Staatsbürger heißt (XIV.). Nichts könnte denen, damals dargestellten, die Teutschen Staaten und deren Bewohner beglückenden Folgen, welche dieser Grundsatz beabsichtigt und dessen richtige Anwendung unfehlbar mit sich führt, hinderlicher, ja den Grundsatz selbst zerstöhrender gedacht werden, als jene Fortsetzung der, vielmehr ganz zu verbannenden Absonderungen und Trennungen, Stellungen und Vertretungen, nach einem Unterschiede, dessen Gegenstand an sich über alles Irdische weit erhaben ist, dessen Uebung nur in die Kirche gehört, und der in dem bürgerlichen und Staats-Leben keine besondere Interessen begründen kann. — Was sollte wohl den Bestimmungsgrund dazu abgeben, ja wie wäre es auch nur mit dem Wesen der Dinge verträglich, einzelnen kirchlichen Gemeinden und deren Vorständen, wie vermöge des zweyten und vierten Punkts der sogenannten „Anträge und „Forderungen" verlangt wurde, ein Präsentationsrecht zu Staatsämtern einzuräumen, deren Bestimmung es ist, das ganze Gemeinwesen, diese eine Gesammtgemeinde, nicht etwa in Glaubenssachen, sondern in Angelegenheiten dieses bürgerlichen Vereines, zu regieren, zu vertreten und zu vertheidigen, — und mit jener Einräumung zugleich, eines Theils, die Ausübung eines Hoheitsrechts zu kränken, und andern Theils, die in diesem gegründete freye Auswahl zu hemmen und durch verkehrte Richtungen zu beschrän-

ken! Eben so würde die, in dem achten und neunten Punct bezielte itio in partes, wenn sie sich weiter, als sie auf unverhoffte Fälle wirklich zugelassen worden ist, erstrecken, wofern sie etwa in allen Angelegenheiten des bürgerlichen Vereines schon dadurch begründet werden und alsdann jederzeit Statt haben sollte, sobald die verschiedenen Confessionen zugethanen Mitglieder der Behörden des Frankfurter Staates unterschiedene Ansichten hegten, — wenn es mithin, wie ehemals in den Teutschen Reichs-Versammlungen und in den sogenannten vermischten Territorien und Reichsstädten, so nun auch in der freyen Stadt Frankfurt, über Gegenstände des bürgerlichen Vereines eine katholische und eine protestantische, und in dieser vielleicht wieder eine reformirte und eine lutherische Meinung gäbe, und das Daseyn und gegen einander über Treten dieser abweichenden Ansichten und Meinungen jeden Beschluß verhinderte, — diese itio in partes, sagen wir, würde die sicherste Grundlage ewiger Spaltungen abgeben, ein nie erlöschender Zunder der Zwietracht und des Parteyhasses seyn. Der neu ausgesprochene Grundsatz, wenn er zu solchen Resultaten führte — deren, diesem Grnndsatze vielmehr ganz entgegen stehendes Princip vor Kurzem sehr richtig als „das Prinzip des Schlendrians, das die vis „inertiae zum Hebel des Staats erheben will, und „jede Verbesserung und die natürliche Fortbildung des „bürgerlichen Zustandes unmöglich macht," geschildert ward — würde am wenigsten eine Wohlthat für

bisher, jener Bezeichnung nach unvermischte Teutsche Staaten, und darunter für Frankfurt seyn. —

Dergleichen Prätensionen sind, wenn man auf ihre, in der „Denkschrift" auch ganz unverholen angewiesene Urquelle zurückgehet, nichts als Ausbrüche eines unbegränzten Mißtrauens, dessen vorgeblicher Grund Minorität und Majorität unter den verschiedenen christlichen Confessionsverwandten in den Teutschen Bundesstaaten — außer etwa bey dem Ein- und Ausgange der Kirchen — gar nicht mehr sichtbar seyn soll, und dessen angeblicher Anlaß auf keine Weise dargethan ist; welches aber auch, wenn es an sich noch so sehr zulässig und veranlaßt wäre, doch durchaus keine Rechts-Ansprüche begründen würde, mithin um so weniger, da es in dieser Blöße desto unverkennbarer als — nur von Parteygeist und Selbstsucht erzeugt und genährt erscheinet, beachtet zu werden verdient.

XXXIII.

Wenn man nun hiernach das, was die Urheber der „Denkschrift" in Bezug auf den ersten Abschnitt ihrer sogenannten „Anträge und Forderungen," jedoch, wie schon bemerkt wurde, mit Umwandlung seiner damaligen Rubrik: „Vertretung der „katholischen Gemeinde, als Bestandtheil des ge„sammten Gemeinwesens," in: „wirklichen Genuß „eines verhältnißmäßigen Antheils an der Regierung,

„Administration und Controlle des Gemeinwesens“ wiederholt (308) und an der aufgerichteten Verfassung nochmals getadelt haben (309), noch einer besondern Prüfung unterwirft, und dabey im Allgemeinen davon ausgeht, daß hier von der, durchgehends mittelst gesetzmäßig freyer Wahl, namentlich aus allen drey christlichen Confessionen zu bewirkenden Besetzung des Senats, des ständigen Bürgerausschusses und des gesetzgebenden Körpers die Rede ist — Behörden, deren Bestimmung es nach einem genaueren Umrisse (310) ist, die gesammte Bürgerschaft, ohne die mindeste Rücksicht auf jene bloß kirchliche Verschiedenheit, in allen Beziehungen des bürgerlichen Vereins zu regieren, sie ständig und unständig zu repräsentiren, und in Gesetzgebungs- und Verfassungs-Angelegenheiten nach bestimmter Weise zu wirken und mitzuwirken: so kann es zunächst nicht wohl begreiflich seyn, warum das „Princip der gleichen Berechtigung „aller christlichen Confessionsverwandten“ den — wie es noch immer heißt — „in der Minorität stehen„den Confessionstheilen keine genügende Beruhigung „gewähren“ soll; nachdem doch dessen geschehene Aufstellung und Anwendung hier ausdrücklich zugegeben ist, wie sie denn auch wirklich, sowohl in Bezug auf

---

(308) Denkschr. ꝛc. §. 12. Num. 1.

(309) Das. §. 15. Num. 1.

(310) Vergl. die (87) erwähnte Druckschrift: „die Angriffe einiger Mitglieder der katholischen Gemeinde zu Frankfurt“ §. 31.

die Besetzung des Senats, als auch bey den genannten Repräsentationen, vermöge der oben vorlegten Artikel der Verfassungs-Urkunde in dem vollständigsten Maße und ohne die mindeste Beschränkung Statt gefunden hat; und nachdem dieß gleichwohl zunächst das Einzige ist, worauf den katholischen und den reformirten Bürgern Frankfurts ein Rechts-Anspruch zustand, alles Weitere hingegen, namentlich die Einräumung und Zusicherung materieller Rechte — wovon hier als von einer Nothwendigkeit geredet wird — vielmehr lediglich Sache der freyen Autonomie der constituirenden Behörde war, gegen deren Ausübung und die dadurch bewirkten Modificationen, sobald sie mit Aufrechthaltung jenes Princips der formalen Rechtsgleichheit, oder, wie hier bestimmt anerkennend gesagt wird, „neben diesem Principe," geschah und bestanden, am wenigsten die in der, jezt nur noch sogenannten Minorität stehenden Bürger irgend etwas Gegründetes oder auch nur Zulässiges zu erinnern haben konnten, oder gar darüber Beschwerde führen durfte und dürfen, sondern sich dabey vollkommen zu beruhigen verpflichtet sind; in jedem Fall auch eine über das Princip, dessen Aufstellung und Anwendung ihren Rechtsanspruch völlig erschöpft, selbst gehegte Unzufriedenheit (die hier wirklich vorliegende Aeußerung: daß ihnen dieß „keine genügende Beruhigung „gewähren könne,") keinen die constituirende Behörde Frankfurts treffenden Vorwurf, vielmehr eine Unzufriedenheit und Beschwerde über die Stifter des Teutschen Staatenbundes enthält, welche dieß Prin-

cip und kein anderes normirten und zur Aufstellung und Anwendung hingaben (XIV. XVI.). Hierdurch erledigt es sich schon von selbst, und ohne zu der mindesten Rechtfertigung aufzufordern, wenn die Urheber der Druckschrift sogar die Festsetzung tadeln wollen: daß sich in dem ständigen Bürger-Ausschusse zu allen Zeiten mehrere Mitglieder der drey christlichen Confessionen befinden müssen, und daß es in Hinsicht auf den gesetzgebenden Körper bey dem allgemein aufgestellten und angewendeten Grundsatze — wohl zu merken, sowohl für die active, als die passive Wahlfähigkeit — gelassen wurde. — Zugleich ist aber auch bey den oben erinnerlich gemachten Bestimmungen aller der Staats-Behörden, wovon hier geredet wird — wie neben dem geschehenen Verfassungs-Vorschlage die gesammte Bürgerschaft hierauf vorzüglich aufmerksam gemacht wurde (311) — die freye Beobachtung des befragten Grundsatzes gerade das Richtigste, Zuträglichste, und auf allen Seiten Ehrenvollste, auch Beruhigendste. In den gesetzgebenden Körper, in den, die Regierung ausübenden Senat, und zu der Bürger-Repräsentation eines Staates gelangt man nicht als Mitglied einer der in der christlichen Kirche bestehenden Confessionen, — nicht als Katholik, Reformirter, oder Lutheraner, sondern als Mitglied des christlichen bür-

---

(311) In der, mehrmals angeführten, „Darstellung der Ansichten und Gründe ꝛc." S. 15. 26-29

gerlichen Vereines, als christlicher Bürger, der sich durch die Eigenschaften des Herzens dieser Beziehungen würdig gemacht, in Fähigkeiten, Kenntnissen und Erfahrungen des Kopfes zu jenen Bestimmungen vorzüglich tüchtig gezeigt, und durch dieß Alles das auszeichnende Zutrauen der ganzen Bürgerschaft — nicht bloß seiner Confessions-Verwandten — erworben hat. Eben so tritt man in solchen, dem Staats-Ganzen gewidmeten Bestimmungen, bey denen es darauf ankommt, im Namen der gesammten Bürgerschaft dem gemeinen Wesen vorzustehen, dieß zu vertreten, zu berathen, und dessen Angelegenheiten zu besorgen, nicht auf als Katholik, Reformirter, oder Lutheraner, sondern als mit jenem allgemeinen Vertrauen versehenes Glied der fraglichen Staats-Behörde; man soll darin nicht katholisch, reformirt, oder lutherisch — eben so unpassend als schädlich, wenn dieß in irgend einem Sinne geschähe — man soll darin vielmehr allgemeinrechtlich und allgemeinnützlich stimmen und wirken. Nur dann, wenn dieß geschiehet, ist die Handlungsweise der Aufgabe gemäß und deren Ziele heilbringend. Endlich wird es der Würde sowohl der Wählenden als der Gewählten gewiß für weit angemessener geachtet werden, wenn die vorzügliche Würdigkeit und Tüchtigkeit, in dem allgemeinen Zutrauen ausgesprochen, die Wahl bestimmte, als wenn diese nach dem kirchlichen Bekenntnisse sich richten müßte, und vielleicht gar nur auf dem besondern Vertrauen

der Confessionsverwandten beruhete; während diese ohnehin nie in der Zahl, sondern nur in jenen Eigenschaften der ihrem Bekenntnisse zugethanen Mitglieder der Behörden Ehre und Einfluß finden können. Ueberdieß war es, zumal in einem Freystaate erforderlich, auch in der unter den verschiedenen christlichen Confessionsverwandten zu beobachtenden vollkommenen Rechtsgleichheit nun schon geboten, und daher ein jezt realisirter Vorsatz der mit dem Verfassungswerke beschäftigten Behörden, in Ansehung anderer Verschiedenheiten der Bürger Frankfurts, bey Aufstellung der die Auswahl der Mitglieder des Senats, der ständigen Bürger-Repräsentanten und des gesetzgebenden Körpers betreffenden Grundgesetze, diesen richtigen und ersprießlichen Ansichten streng zu folgen. Selbst die Consequenz machte es daher und zwar um so mehr nöthig, sie auch wegen der verschiedenen christlichen Confessionen der Bürger nicht außer Acht zu lassen, da einer Seits gerade das Princip, vermöge dessen in dieser lezten Hinsicht die Rechtsansprüche auf die gedachten Stellen gleich seyn sollten, wie gesagt, einen nöthigenden Bestimmungsgrund jenes, zur Ausführung gebrachten Vorsatzes abgab, und anderer Seits nicht zu läugnen ist, daß die Verschiedenheiten worauf dieser sich bezog, bey einer zweckmäßigen Besetzung von Behörden, welche theils zur Regierung und Verwaltung des gemeinen Wesens, theils zur Repräsentation der ganzen Bürgerschaft bestimmt sind, weit mehr in Betracht kommen, als der Unterschied der kirchlichen Confession. Dennoch hat die constitui-

rende Behörde — keinesweges aus Rechtspflicht, sondern lediglich um dadurch den katholischen und den reformirten Bürgern einen fernern Beweis des Zutrauens zu geben, und zur Beförderung der Eintracht, also in zu einem freywilligen Entschlusse gewordenen Absichten, die nur von den Urhebern der „Denkschrift" verkannt werden konnten, und welche auch diese nur ihrer Seits zu vereiteln gesucht haben — jenen Bürgern, „neben dem Principe der vollkommen gleichen Berechtigung mit den der lutherischen Confession zugethanen Bürgern," auch materielle Rechte bey der Besetzung des Senats sowohl, als bey der ständigen Bürger-Repräsentation, indem auch in dieser „mehrere" Mitglieder von „allen „drey" christlichen Confessionen seyn sollen, eingeräumt und zugesichert; diese, zumal wenn man erwägt, daß, wie der Verfasser der Druckschrift selbst sagt, „für jede" Confession nur eine gleiche Zusicherung geschehen ist, unläugbare „Begünsti„gung" — diese „neuen" lediglich autonomisch ertheilten „Rechte" für die nächste Rathswahl auch sogar noch dahin erweitert: daß dabey „von „den zwanzig zu wählenden Rathsgliedern wenig„stens vier der katholischen und zwey der refor„mirten Religion zugethan seyn sollten." — Wiewohl nun hierdurch im Ganzen gerade das, was in den sogenannten „Anträgen und Forderungen" gewünscht wurde, — die Festsetzung eines Minimums gewährt worden ist, „gewährt auch dieß deren „Urhebern noch immer keine genügende Beruhi-

„gung," sondern, indem sie selbst die gedachte Erweiterung in der verkehrten Wendung: „bey der ersten „Besetzung des zunächst in sehr bedeutender Ueber„zähligkeit zu bestellenden Senats, habe das Mini„mum für die Katholiken verhältnißmäßig auf 5 „erhöhet werden sollen," zu bekritteln nicht unterlassen, wird das für die Zukunft bleibend auf drey bestimmte Minimum als „ein auf allen Fall „ungenügendes und auf kein richtiges „Verhältniß gegründetes Minimum" getadelt. — Allein, bedenken denn diese ungenügsamen Querulanten fürerst gar nicht, daß ihnen und ihren Glaubensgenossen — in deren Namen mit zu reden sie sich jedoch in jedem Betrachte ganz unbefugter Weise anmaßen — überhaupt durchaus kein Rechts-Anspruch auf ein Minimum, mithin ein solcher auch nicht in Ansehung der getroffenen Bestimmung desselben zusteht? — Etwas Anderes wäre es, wenn, mit Hintansetzung oder auch nur unter irgend einer Beschränkung des Grundsatzes der formalen Rechtsgleichheit, ein Minimum festgesezt worden, oder wenn von einem Maximum die Rede wäre; da würden sie sich über jene allerdings beschweren, und bey diesem eine nähere Prüfung: ob es auf ein richtiges Verhältniß gegründet und daher genügend sey, verlangen können. Statt dessen ist hier, wie sie selbst bekennen, neben dem vor allem Andern ganz unumwunden, unbeschränkt und unbedingt ausgesprochenen „Princip der vollkommen „gleichen Berechtigung aller christlichen Confessions-

„verwandten," und ohne daß die constituirende Behörde es für nöthig erachtet hat, den von einem sehr zuständigen Urtheiler gegebenen Rath zu befolgen, und — auch nur neben dem Minimum — ein Maximum des materiellen Rechtsgenusses festzusetzen, lediglich aus deren freyen Entschließung bloß ein Minimum eingeräumt, und dieß „für jede Confession gleich" bestimmt. Es würde deßhalb an der Reihe der dem lutherischen Bekenntnisse zugethanen Bürger gewesen seyn, sich über eine solche Begünstigung ihrer katholischen und reformirten Mitbürger zu beklagen, wenn jene nicht mit den vorhin erwähnten Bestimmungsgründen derselben vollkommen einverstanden gewesen wären. Wenn man aber auch darüber hinaussehen, und hiernächst den Vorwurf: das auf solche Weise festgesezte Minimum sey „ungenügend, und auf kein richtiges Ver„hältniß gegründet," selbst in Betracht ziehen wollte: so würde dieß offenbar, ohne daß eine solche Untersuchung mit ihrem Gegenstande in Widerspruch geriethe, gar nicht von Statten gehen, da beyde, wegen ihrer geschehenen Absonderung von einander verschieden scheinende Theile des Vorwurfs vielmehr in so fern ganz unläugbar identisch sind, als die auf drey geschehene Bestimmung des Minimums nur dann für „ungenügend" erklärt werden könnte, wenn sie „auf kein rich„tiges Verhältniß gegründet wäre," folglich die Ausmittelung der Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Verhältnisses, als der producirenden Ur-

sache des Resultats: genügend oder ungenügend, nothwendig vorangehen müßte, oder vielmehr, weil sich das Leztere aus dem Erstern von selbst ergäbe, allein hinreichend seyn würde; nun aber hier von jener Ausmittelung, eines Theils schon um deßwillen keine Rede seyn kann, weil die Bestimmung für alle drey christliche Confessionen gleich geschehen ist, die Anzahl der dem lutherischen Bekenntnisse zugethanen Bürger aber so beträchtlich größer als die der nicht-lutherischen, und unter diesen die der katholischen Bürger wieder größer als die der reformirten ist, — vornehmlich aber auch andern Theils darum, weil bey einer bloß aus freyer Willkühr geschehenen Einräumung die Modification derselben eben so wenig den Gegenstand einer rechtlichen Prüfung ausmacht, als wenig sie überhaupt Stoff zu Vorwürfen und Beschwerden abgiebt. — Ohnehin hat der Verfasser der Druckschrift die Behauptung: das Minimum sey „auf kein richtiges Verhältniß gegründet" worden, weder genügend erläutert, noch viel weniger mit den, gleichwohl erst erforderlichen Beweisen versehen. Denn das, was er darüber früher sagte, daß nämlich „der katholischen Gemeinde der wirkliche Ge„nuß eines verhältnißmäßigen Antheils an der Regie„rung, Administration und Controle des Gemeinwe„sens, nach einem billigen, hauptsächlich auf „auf das genauer auszumittelnde Verhältniß der „Seelenzahl zu gründenden Maßstabe, und un„ter einigen andern aus der Natur der Sa-

„che und den besondern Local-Verhältnis-
„sen fließenden Bestimmungen, verfassungs-
„mäßig möge zugesichert werden" (312): dieß ist viel zu unbestimmt und rückhaltig, als daß sich daraus auch nur seine eigene Ansicht von der Sache mit Zuverlässigkeit abnehmen ließe. Vermuthlich hat er sich denn doch gescheuet, gegen die gar zu offenbaren Wünsche und den Willen der angeblichen Committenten, die verschiedenen Maßregeln vollständig und mit Bestimmtheit anzuzeigen, auf welche es zum Behufe einer Ausmittelung des von ihm verlangten Maßstabes, in einem unzertrennlichen Vereine, hauptsächlich ankommen würde (vergl. XVI.), und darin zugleich die verderblichen Folgen anzurathen und zu empfehlen, welche die Anwendung solcher Maßregeln, zumal in dem Frankfurter Staate, unfehlbar mit sich führen müßte. Ganz vornehmlich würde dieß aber der Fall gewesen seyn, wenn man das anfängliche Project der Urheber der „Denkschrift," neben einem absoluten, auch noch ein „relati-
„ves Minimum für" — wie sie sich dabey ausdrückten — „die katholische Gemeinde" festzusetzen (313), genehmiget hätte, indem dieß neben denen Verwickelungen, die es in sich trägt, nun gar eine beständige, und dennoch zu einem stets richtigen Maßstabe und

---

(312) Das. §. 12. Num. 1.

(313) S. wiederum die (109) angeführten „Anträge „und Forderungen ꝛc." Abtheil. 1. Unterabtheil. 1. „Forderung" 1.

einer danach feststehenden Bestimmung nicht genügende Wiederholung aller jener Maßregeln nach gewissen Zeiträumen, wozu die Zeit von zehn Jahren zu zehn Jahren in Vorschlag gebracht war, erfordert und um so gewisser nur ewige Zwietracht, Hader, und ein ewiges Schwanken in der Verfassung nach sich gezogen haben würde (314). Doch von dieser Idee scheinen sie auch selbst ganz abgekommen zu seyn. Eben so haben sie den Widerspruch, welcher aus ihrer vormaligen Darstellung dessen, was sie in dem befragten ersten Abschnitte der sogenannten „Anträge und Forderungen" intendiren, unter der Rubrik einer „Vertretung der Gemeinde als Bestandtheil des gesammten Gemeinwesens," mit ihrer jetzigen Erklärung: „die im Senate oder im Bürger-Colleg „befindlichen Individuen sind, als allgemeine „Staatsbeamte, zur Vertretung der besondern „Gemeinden, welchen sie zufällig angehören, dem „Geiste des neuen Entwurfs" — der aufgerichteten Verfassungs-Urkunde — „und der Natur nach „nicht berufen" (315), entstanden seyn würde, dadurch zu vermeiden gesucht, daß sie jene Rubrik, wie schon bemerkt worden ist, in „den wirklichen „Genuß eines verhältnißmäßigen Antheils an „der Regierung, Administration und Controle des

---

(314) Vergl. nochmals die (87) angezeigte Druckschrift: „die Angriffe einiger Mitglieder der katholischen „Gemeinde zu Frankfurt 2c." §. 31. S. 71.

(315) Denkschr. 2c. §. 15. Num. 2.

„Gemeinwesens" umgewandelt haben. Bedachten sie denn aber hierbey wieder nicht, daß, da sie gleichwohl immer noch darauf bestehen, es müsse namentlich in dem Senat einer grössern Zahl katholischer Bürger ein solcher wirklicher Genuß eingeräumt werden, hierdurch die Denkart ihrer Mitbürger, und namentlich ihrer Glaubensgenossen, dahin „entwürdigt" wird, als ob sie den Senat als eine Versorgungsanstalt — ein Staatsamt als eine Pfründe betrachteten! — Etwas dem Aehnliches liegt endlich auch noch darin, wenn sie es immer noch beklagen, daß das Minimum — natürlich also daß auch das ganz frey und unbeschränkt gelassene Maximum — der in den Senat gelangenden der katholischen Confession zugethanen Bürger „ohne irgend einen, wenn auch nur gut„ächtlichen, Einfluß ihrer Gemeinde erwählt „werden solle." Wenigstens würde ein solches Gutachten, wenn anders die Gemeinde bey dessen Abstattung in ihrer Sphäre bliebe, nichts bewahrheiten können, als daß die dadurch Empfohlenen gute Mitglieder einer Kirchen-Gemeinde seyen; und dieß wäre denn zwar sehr schätzenswerth, allein zu dem, wovon es sich hier handelt, doch wohl nicht hinreichend.

XXXIV.

Bey dem, was in Beziehung auf den zweyten Abschnitt der Beschwerden, oder den in diesem Abschnitte allein enthaltenen siebenten Punkt der

sogenannten „Anträge und Forderungen“ (316) noch zu sagen ist, können wir uns kurz fassen, da eines Theils die Grundursachen der von den Urhebern der „Denkschrift“ hier fortgesezten Prätension schon früher aufgedeckt wurden, und andern Theils der Gegenstand selbst bereits anderwärts (317) erschöpfend und einleuchtend behandelt worden ist, so, daß wir uns auf diese Ausführung beziehen können. Die fortwährende Unzufriedenheit: daß die Verfassungs-Urkunde „der katholischen Gemeinde, als solcher, „gar keine Vertretung in Rücksicht ihrer politi„schen und staatsrechtlichen Gerechtsame „gestatte, — daß sie auf keinen Fall ein für sie, als „Gemeinde, handelndes Organ haben solle,“ beruhet nämlich unverkennbar wieder auf jener ganz unrichtigen, und den wichtigen Zwecken des Grundsatzes zuwiderlaufenden Ansicht, dessen Beobachtung der freyen Stadt Frankfurt in dem 46ten Artikel der Schlußacte des Wiener Congresses, auf den sich auch hier, zum bestimmtesten Beweise, daß die Urheber der „Denkschrift“ dessen wahren Sinn nicht gefaßt haben oder nicht gelten lassen wollen, wieder gestützt werden soll, noch besonders empfohlen wurde (XIV.) — auf der Ansicht, als wenn die katholische Gemeinde, als solche, einen abgesonderten Bestandtheil des Staatsganzen

---

(316) Das. ꝛc. §. 15. Num. 2.

(317) In der mehrgedachten Druckschrift: „die Angriffe einiger Mitglieder der katholischen Gemeinde zu Frankfurt ꝛc.“ (87), §. 32.

ausmache, und daher — denn sonst läßt sich dieß gar nicht denken — eigenthümliche, denen der übrigen Bestandtheile dieses Ganzen entgegenstehende, „politische und staatsrechtliche" Gerechtsame, und in deren Aufrechthaltung und Vertheidigung ein besonderes — ein mit dem dieser übrigen Bestandtheile in Collision befindliches und gelegentlich in Streit gerathendes — Interesse habe. Wäre dieß wirklich der Fall, dann würde die gedachte Gemeinde, als solche, allerdings eines eigenen politischen und staatsrechtlichen Vertreters bedürfen; dann würde sie aber auch, da die „obersten Zwecke" und die, sich danach richtenden, „obersten Principien" aller übrigen Bestandtheile des Staatsganzen nothwendig mit den „obersten Zwecken und Principien" dieses Ganzen identisch sind, in jenen entgegengesezten und in Widerstreit gerathenden Gerechtsamen und Interessen ganz unter den Begriff des „Uebels" gehören, welches der Verfasser der Druckschrift in dem „wirklichen status in statu" dahin sehr richtig darstellet, daß dieß „ein, zwar einen Bestandtheil „des Staates ausmachendes, in seinen „nothwendigen obersten Zwecken und Principien aber „den nothwendigen obersten Zwecken und „Principien des Staats widerstrebendes, „aus irgend einem Grunde in sich geschlossenes Ganze" sey (318). Vielmehr sind aber die einzelnen Mitglieder der katholischen Kir-

---

(318) Denkschr. ꝛc. §. 4.

chen-Gemeinde, als Bürger des Staats, nicht bloß Theile — sondern auch Glieder, und zwar nunmehr vollständig active Glieder dieses Ganzen, und bilden dieß nebst allen übrigen, den beyden anderen Confessionen in der christlichen Kirche zugethanen, Bürgern, mit, gerade jener Norm gemäß, völlig gleicher, und daher in ungetheiltem Interesse und in vollkommener Eintracht neben einander bestehender Berechtigung. In dieser wahren Stellung, in dieser allein rechtlich begründeten und dem Gemeinwesen heilsamen Einheit — wie sie vornehmlich die gedachte Norm bezweckt — sind auch die dem katholischen Bekenntnisse zugethanen Bürger, gleichwie die lutherischen und die reformirten Bürger, und nebst ihnen, in jedem Falle — in staatsrechtlicher und politischer Hinsicht — vollständig vertreten. Sie finden diese verfassungsmäßige Vertretung, nach Verschiedenheit der Gegenstände und Zwecke, in dem Daseyn und der Wirksamkeit des Senats, der ständigen Bürger-Repräsentation, und des gesetzgebenden Körpers; und sie sind, wenn es auf Abänderung der Grundverfassung oder der organischen Gesetze ankommt, wie jeder andere Bürger, als Individuen selbst thätig. Als Mitglieder der katholischen Gemeinde bilden sie in dieser ein achtungswerthes Ganze; da diese Gemeinde aber, wieder wie jede andere nach der Verschiedenheit der Bekenntnisse in der christlichen Kirche gebildete, eine kirchliche Gemeinde — nicht eine Gemeinde der Bürgerschaft, als solcher — ist: so beschränkt

sich deren Sphäre auf Kirchen- und Schul-Sachen, und hat mit Staats- und politischen Angelegenheiten nicht das mindeste zu schaffen. Auch in diesem Vereine ist durch die Verfassungs-Urkunde für sie, wie überhaupt, so insonderheit wegen Vertretung der Gemeinde, allerwärts gesorgt. Während vermöge des Verhältnisses einer Kirchen-Gemeinde zu dem Staate, in welchem sie bestehet, die Ausflüsse der Staatsgewalt sich auch über sie verbreiten und sie schützen: so tritt, hier in weiser Absonderung des verschiedenen Kirchen- und Schulen-Wesens, in diesem die katholische Kirchen- und Schul-Commission, und daneben die Befugniß, einen eigenen kirchlichen Vorstand verfassungsmäßig anzuordnen, für sie ein; und bey unverhofften Irrungen mit andern christlichen Gemeinden soll eine gütliche Ausgleichung „soviel „nur immer möglich" versucht werden (319). Mit jenen, vollständig angewiesenen Vertretern sich nicht begnügen, das Vertretungs-System noch weiter treiben wollen, dieß würde die Vertreter einer Kirchen-Gemeinde zulezt verunzähligen, und sie in Verhältnissen auftreten lassen, in welchen der katholische — so wie der lutherische und der reformirte — Bürger nur selbstständig handelt. Gerade darauf ist es aber auch, wie wir längst gesehen haben (II.), einzig berechnet, jenen kirchlichen Vorstand zu einem Vertreter seiner Gemeinde in staatsrechtlichen und politischen Gegenständen, welche

---

(319) Constitutions-Ergänzungs-Acte, Art. 43.

ihr, als einer Kirchen-Gemeinde, ganz fremd sind, umzuschaffen, und dadurch die selbstständige Wirksamkeit der achtbaren Glieder dieser Gemeinde, als einzelner Bürger und Staatsbeamten, zu hemmen und zu bevormunden; ja es läßt sich nur aus eben diesem grundlosen und gemeinschädlichen Bestreben erklären, daß alle Einleitungen, einen katholischen Vorstand verfassungsmäßig angeordnet zu sehen, bisher vergebens gewesen sind. — Alle jene Anstalten und Einrichtungen sind unter die Gewähr eines Teutschen Staates gestellt, und die ganze Verfassung desselben, deren Bestandtheile sie sind, genießet die Garantie des Teutschen Staatenbundes in der hohen Bundes-Versammlung. Dennoch, statt, als Bürger eines Staates und zugleich als Glieder einer Gemeinde — der christlichen Kirche, in gegenseitigem Vertrauen und der nur daraus erwachsenden Eintracht auf den vollen und ungestörten Genuß der, großentheils durch autonomische Einräumung, neu erworbenen Rechte zu rechnen, — vielmehr in dem Augenblicke dieses Erwerbs nur „Kränkungen" — ja ein „Umwerfen" derselben ahnen und nur davon reden, in solchen Sicherungen „sogar die Möglichkeit," bey den, beständig vor Augen schwebenden „Fällen eintretender Kränkungen" die Zuflucht zu der gewährenden Behörde „abgeschnitten, oder doch wenigstens im höchsten Grade „erschwert" zu erblicken: das ist — wenn es nicht etwa durch eine Gemüthskrankheit entschuldigt werden kann — sich nicht so benehmen, wie es die Stifter des Teutschen Staatenbundes von den verschiedenen christ-

lichen Confessionsverwandten in den Bundesstaaten erwarteten.

XXXV.

Wir wenden uns indessen nun auch noch zu jenen besonders ausgehobenen Gegenständen (XXX.), und zwar fürerst zu der darüber geführten Beschwerde: daß das Frankfurter Gymnasium, ungeachtet dasselbe in der Verfassungs-Urkunde als eine „allen christlichen Confessionen gemeinschaftlich angehörende Unterrichtsanstalt" anerkannt sey, dennoch darin dem lutherischen Consistorio allein untergeordnet worden (320). Sie wird, schon durch ihre Absonderung, aber auch in der Darstellung selbst, so vorgetragen, daß man glauben sollte, es sey von ihrem Gegenstande vorher noch keine Rede — namentlich der Commission der XIIIr keine Gelegenheit gegeben gewesen, ihn einer besonderen Prüfung zu unterwerfen, vielmehr der darüber redende, oben (XXIV.) vollständig vorgelegte Artikel ohne alle Veranlassung und ganz unerwartet zum Vorschein gekommen. Gleichwohl findet sich in den sogenannten „Anträgen und Forderungen" der Urheber der „Denkschrift" eine eigene Stelle, welche dieses Gegenstandes auf eine bemerkenswerthe Weise gedachte, indem darin nach einer allgemeinen Bemerkung über das „Verhältniß der das

(320) Das. §. 16.

„Kirchen- und Schulwesen einer besondern Ge-
„meinde verwaltenden Behörde zu dem Regierungs-
„und Verwaltungs-Colleg" an die „ächt liberale Be-
stimmung des Westphälischen Friedens: „Templorum
„tamen et scholarum cuique parti suarum
„cura integra reseruetur", und zugleich
daran erinnert wurde: „daß ächte Toleranz und
„Aufklärung alle Bestimmungen der neuesten staats-
„und völkerrechtlichen Verträge motivirt habe" (321).
Es ergibt sich also schon hieraus vielmehr, daß dieser
Gegenstand allerdings zur Sprache gebracht und der
Prüfung jener Commission unterworfen worden war.
Ob sie, außer den, in den erwähnten Bemerkungen
und Erinnerungen selbst darüber enthaltenen Winken,
noch weitere Gründe und Veranlassungen zu dem in
dem gutächtlichen Entwurfe der Verfassungs-Urkunde
aufgestellten Resultate der Prüfung fand: dieß wird
sich in der Folge näher ergeben. Daß aber auch die
gesammte Bürgerschaft von der geschehenen Prüfung
und den Motiven des Resultats vor der Abstimmung
über den Verfassungs-Vorschlag unterrichtet, mithin
auch hierin auf diese gehörig vorbereitet war, kann
dem aufmerksamen Leser der diesen Zwecken überhaupt
gewidmeten, im öffentlichen Abdruck erschienenen Mit-
theilungen (322) nicht entgehen. Eben so gewiß wird

---

(321) S. nochmals die (109) angeführten „Anträge
„und Forderungen ꝛc." Zweyte Abtheilung,
„Forderung" 8., Anmerkung.

(322) Des (263) erwähnten Berichts der Commission

er bey weiteren Nachforschungen in der Constitutions-Geschichte Frankfurts gar bald die Entdeckung machen, daß die der katholischen Confession zugethanen Bürger von dem Allen noch besonders und umständlicher unterrichtet waren ([323]). — Hiernächst wird die fragliche Beschwerde als eine der, wie es in der einschlagenden Stelle der Druckschrift heißt, „noch andern in dem Entwurfe vorgeschlagenen Kränkungen der Gerechtsame der Katholiken" dargestellt; sie soll also unläugbar zur Ausfüllung jenes leer gewordenen, und dennoch wieder aufgestellten vierten Abschnitts der allgemeinen Beschwerden (XXXII.), wenigstens mit, dienen. — Endlich ist sie in ihrer Aufstellung, jedoch nur für den des Geschichtlichen der Sache ganz Unkundigen, scheinbar; und darum mag wohl ihr Gegenstand als der „auffallendste" jener angeblichen Kränkungen bezeichnet werden. — In jedem Falle bestimmt diese leztere Eigenschaft der Beschwerde den Gang, welcher in der hier folgenden nähern Beleuchtung derselben zu beobachten ist. Sie beruhet nämlich auf einer durchaus unrichtigen und verkehrten Darstellung jenes Geschichtlichen; und es kommt deßhalb zunächst darauf an, dieß

---

der XIII. S. VI., und der oftgedachten „Darstellung der Ansichten und Gründe ꝛc." (97), S. 29. Num. VI.

([323]) S. die (97) angezeigte Druckschrift: „Prüfende Blicke ꝛc." S. 16-19.

zu berichtigen und in seiner wahren Gestalt zusammenhängend vorzulegen; dann werden sich die hier wirklich eintretenden rechtlichen Folgen und politischen Betrachtungen von selbst über die Vorspiegelungen der Querulanten erheben.

Die höhere Lehr-Anstalt, wovon hier die Rede, und welche als ein Frankfurt zur Ehre und Zierde gereichendes Institut bekannt und geschäzt ist, wurde zur Zeit der Kirchen-Reformation gestiftet. Dieß ist die Periode seiner Entstehung, nicht aber ein Zeitpunct, welcher beynahe dreyhundert Jahre später eintrat! (324) — Jene von einer lutherischen Reichsstadt geschehene Stiftung, so wie dieser wohl begründete Besitz, entscheidet von selbst die Bestimmung der Unterrichtsanstalt, und zeigt, daß sie nichts weniger als „eine ursprünglich gemischte Anstalt" ist; wiewohl sie durch ihr vortreffliches Gedeihen, auch bald reformirter und katholischer Confessionsverwandten, und späterhin selbst jüdischer Glaubensgenossen Söhne an sich zog, auch solchen Schülern jederzeit, nicht etwa erst in einem neueren Zeitraume, offen stand; sie entscheiden zugleich die unmittelbare Oberaufsicht, unter welcher dieß lutherische Gymnasium, eben so von jeher, und bis zu der, bald zu erwähnenden kur-

(324) Daselbst S. 16. 17. Vergl. die Druckschrift: die Angriffe einiger Mitglieder der catholischen Gemeinde ꝛc. §. 33.

zen Periode ganz ununterbrochen stand: seine sorgsame Pflege und Hebung war beständig dem evangelisch-lutherischen Consistorio anvertraut. Sie wurden dadurch auch anerkannt und begünstigt, daß der, aus dem Stadt-Aerario (bey dem das Verhältniß der Beyträge sich schon nach einer Zählung der lutherischen und nicht-lutherischen Bewohner Frankfurt's berechnen läßt) geflossene Fond der Anstalt durch besondere Zuflüsse von Seiten lutherischer Wohlthäter, großentheils unter specieller Bestimmung ihres Zweckes, sehr beträchtlich vermehrt wurde. Unter andern Gaben und Vermächtnissen gehören hierher vornehmlich: die von Cronstettische Stiftung für zehn Arme des Gymnasiums, die Stiftung der Gebrüder Beer von sechzehn Freystellen für lutherische Schüler, und ausser dieser noch das bekannte große Vermächtniß ebenderselben Wohlthäter; wozu noch in den lezten Zeiten der reichsstädtischen Periode ein Legat aus der Verlassenschaft des Banquiers Bethmann-Hollweg von 1000 Gulden kam; durch welche leztgedachte Vermächtnisse man in den Stand gesezt wurde, noch drey Lehrer anzustellen, und ein vierter eine bedeutende Gehalts-Zulage erhielt. Zu Aufsehern über die Schüler, welche durch die gedachten Beerischen Stipendien erhalten werden, sind, vermöge des lezten Willens der Stifter, die beyden ältesten lutherischen Geistlichen, als Mitglieder des lutherischen Consistorii, bestellt. Endlich bestehet seit 1722 bey dem Gymnasio eine von

den lutherischen Collegen desselben errichtete, am 17ten Februar 1723 obrigkeitlich bestätigte, nur für die Witwen und Waisen lutherischer Hauptlehrer bestimmte Wittwencasse. — In dieser Lage, in allen diesen wohlerworbenen Rechten begründet und damit versehen, und in einem trefflichen, blühenden Zustande fand im Jahre 1806 die Herrschaft des Fürsten Primas des Rheinischen Bundes, nachherigen Großherzogs, das seit mehrern Jahrhunderten bestehende, lutherische Gymnasium; daneben aber auch ein besonderes katholisches Gymnasium, Fridericianum genannt, welches, wiewohl eine eben so edle Anstalt, für gleich edle Zwecke bestimmt als jenes, auch mit den nöthigen verhältnißmäßigen Fonds versehen, dennoch minder bedeutend war, und den Forderungen eines aufgeklärten katholischen Fürsten gleich anfangs kein Genüge leisten mochte. Statt aber nun seine, aus dieser Erfahrung entspringende, an sich auch edle Wünsche früher oder später durch eine zweckgemäße Reform des Fridericianums zu befriedigen — dessen geringerer Werth weder in der Anstalt selbst, noch weniger in einer Schuld der Stadt-Behörden oder gar des lutherischen Gymnasii und dessen Vorgesezten, sondern unstreitig in der Behandlung und Besorgung des katholischen Gymnasii von Seiten seiner Vorgesezten, in deren Schuld lag — richtete er sein Augenmerk auf das lutherische Gymnasium; dieß und dessen Mittel sollten ihm nach Willkühr zu seiner Absicht verhelfen. Indessen

ging es bekanntlich in den ersten Jahren seiner Herrschaft mit solchen Unternehmungen überhaupt nicht so rasch, als in der Folge, nämlich nach der unglücklichen Stiftung des sogenannten Großherzogthums. Daher blieb auch das lutherische Gymnasium bis zu dem lezten Jahre unangetastet in seinen, vorhin beschriebenen Verhältnissen, namentlich unter der ausschließlichen unmittelbaren Oberaufsicht des lutherischen Consistorii. Erst in dem Verlaufe des Jahres 1812, da die politische Existenz des Herrschers schon von immer näherer Gefahr bedrohet wurde, geschah der Schritt, der jedoch auch wieder gar nicht so beschaffen war, wie ihn der Verfasser der Druckschrift darstellt. Das lutherische Gymnasium wurde keineswegs aufgehoben, und das „in Frankfurt bestehende Gymnasium ent„stand" damals nicht; es wurde damals kein neues Gymnasium geschaffen, welches vorher nie bestanden hätte. Vielmehr sollte diese ursprünglich nicht „gemischte" Anstalt jezt nur in eine gemischte Anstalt verwandelt werden. Die bisherige katholische Unterrichts-Anstalt hingegen wurde als Gymnasium, wegen dessen Unbedeutenheit, aufgehoben, und zu einer katholischen Real-Schule herabgesetzt; diese also entstand jetzt, und bestehet noch gegenwärtig. Es läßt sich eben daher auch durchaus nicht behaupten, daß eine „Verschmel„zung" beyder Gymnasien Statt gefunden habe. Denn während das eine, seit Jahrhunderten bestehende, fortbestand, hörte das andere, welches

„seit einigen Jahrzehnden“ bestanden hatte, ganz auf, ein Gymnasium zu seyn, und wurde, mit Abgabe einiger katholischen Lehrer an jenes, eine katholische Real-Schule. Auch erhielt das verbliebene Gymnasium durch diese Veränderungen, weder an Fond, noch an Gebäuden, selbst weder an Schüler- noch an Lehrer-Zahl, den mindesten Zuwachs. Denn während das, nicht etwa mit diesem vereinigte und mit ihm verschmolzene, sondern mittelst seiner Auflösung in eine katholische Real-Schule ganz verschwundene katholische Gymnasium Fridericianum seinen Fond und sein Locale, nebst den meisten seiner Lehrer und Schüler an diese Letztere abgegeben hatte: so waren die, bey dessen Auflösung, an jenes Gymnasium versetzten Lehrer und Schüler bloßer Ersatz für die, zudem vorzüglichern Lehrer und Schüler, welche man auf Kosten desselben, und zu dessen größtem Nachtheil, an das neu gestiftete Lyceum verpflanzte, und sie so dem verbliebenen Gymnasio, welches durch eben diese Stiftung zugleich eines nicht unbedeutenden Eigenthums an Naturalien und physikalischen Instrumenten beraubt ward, entzog; und wenn gleich die letztgedachten Gegenstände, nach Aufhebung des Lyceums, welches, nach der eigenen Erklärung seines Directors, nicht gedeihen wollte, an das Gymnasium zurück gelangten: so fiel doch dagegen diesem die Besoldung mehrerer Lehrer ferner zur Last. Jene mit dem lutherischen Gymnasio ganz einseitig vorgenommene Veränderungen, sie sind es, die den Stempel der „Willkührlichkeit und Gewalt-

„samkeit“ an sich tragen; durch sie wurden „wohlerworbene Rechte“ verletzt, und verwerfliche „zurückwirkende Maaßregeln“ begangen; wenn gleich der vormalige Großherzog hierin nicht so weit ging, daß er etwa den Charakter des Gymnasii als eines lutherischen ganz vernichtet, oder auch alle einzelne wohlbegründete Rechte ganz gestöhrt hätte. Vielmehr wurde nämlich, auf eine Vorstellung der dabey angestellten, von der freyen Reichsstadt an ein lutherisches Gymnasium berufenen, lutherischen Lehrer wegen des ausschließlichen Besitzes der gedachten Wittwencasse, die Versicherung ertheilt: daß die Anstellung einiger katholischen Lehrer in den Rechten und Ansprüchen der lutherischen durchaus nichts ändern solle; und wenn ein Versuch gemacht ward, die durch das erwähnte Beerische Vermächtniß zu Freystellen lutherischer Schüler bestimmten Stipendien diesem letzten Willen ganz entgegen verwendet zu sehen: so war dieß nicht ein Unternehmen des damaligen Großherzogs oder seiner Diener, sondern — gerade der Urheber der „Denkschrift“ und der darin vorgetragenen falschen Ansichten der ganzen Sache, die in deren Verdrehungen und verkehrten Benennungen so weit gehen, daß der Ununterichtete gar glauben sollte, als habe unter den, mit dem lutherischen Gymnasio vorgegangenen Veränderungen nicht sowohl die lutherische, als die katholische Gemeinde gelitten. — Vielmehr erkannte aber jeder Rechtliche die gethanen Schritte als widerrechtlich, so wie jeder Sachkundige deren Product in der That für

das Ganze, zunächst aber für die, dadurch so rechtswidrig behandelte lutherische Gemeinde als heillos! Wie konnte der Erfolg aber auch anders erwartet werden, als ihn die Erfahrung in dem Verderben und Versinken einer vorher vortrefflichen Lehranstalt darstellte, wenn man als Sachverständiger die vielköpfige Inspection betrachtete, der die unmittelbare Oberaufsicht über das Gymnasium — nicht „von dessen Entstehung," sondern von dessen, schon an sich auf tadelhafte und schädliche Weise nun geschehener Vermischung an — überlassen war. Diese „Ober-„Schul- und Studien-Inspection" bestand nicht einmal, wie der Verfasser der Denkschrift glauben machen möchte, bloß aus geistlichen und weltlichen Gliedern aller drey christlichen Confessionen, sondern sie hatte überdieß, nach ausdrücklicher Vorschrift des Großherzogs, auch ein nicht christliches Individuum von Seiten der Juden-Gemeinde in ihrer Mitte. — Daß dennoch die Behörden der freyen Stadt Frankfurt in einem Zeitraume, in welchem man überhaupt mit einem einstweiligen Zustande und mit nur vorläufigen Einrichtungen sich begnügen mußte, insbesondere auch die Wiederherstellung des verfassungsmäßigen Kirchen- und Schul-Wesens nicht übereilten, sondern sie allmälig eintreten ließen: dieß wird ihnen gewiß nicht zum Vorwurfe gereichen; eben so wenig aber kann es Normen eines bleibenden Zustandes irgend begründen. Wollten sie aber auch den an die Stelle der anfangs beybehaltenen, dann aber durch ihre ge-

waltsame und unpassende Mischung von Katholiken, Lutheranern, Reformirten und Juden aufgelösten Inspection, unter dem Namen des Scholarchats getretenen, wieder, nur nicht ganz in dem Maße, gemischten, Schulrath zu der obern Aufsicht und obern Leitung des Gymnasii bleibend bestimmen — welches jedoch damit noch keineswegs ausgemacht war, daß diese vorläufige Einrichtung in den von dem Senat im Einverständnisse mit dem Bürger-Colleg der Commission der XIII. übergebenen Entwurf einer Verfassungs-Urkunde aufgenommen wurde, da diese Mittheilung lediglich in der Absicht geschah, um den gedachten Entwurf nach den darüber einkommenden Erinnerungen zu prüfen, und auf diesem Wege erst einen definitiven Verfassungs-Vorschlag zu Stande zu bringen; wie denn auch die dabey gebrauchte Bezeichnung des Gymnasii als einer Anstalt, „welche keiner „der drey christlichen Confessionen ausschließlich „angehöre," nichts weiter andeuten sollte und konnte, als daß diese Unterrichts-Anstalt, wie von jeher der Fall war, auch fernerhin allen drey christlichen Confessionen offen stehen, der katholische und der reformirte Schüler aus dem darin ertheilt werdenden Unterrichte eben so wohl vollständigen Nutzen ziehen solle, als der lutherische; — hätte man also, noch immer nur vorläufig, die Absicht gehabt, jenes gemischte Scholarchat für einen bleibenden Schulrath zu erklären: so würden doch die zu den frühern Erfahrungen gerade in der Zeit, da jener Entwurf den Erinnerungen der

Bürgerschaft und der gutächtlichen Prüfung der Commission unterworfen war, eingetretenen Vorgänge überzeugend bewiesen haben, daß dieß ein zum fernern Verderb des wichtigen Instituts, namentlich zu unverantwortlichen Hemmungen und Hindernissen der intellectuellen und morkalischen Bildung der heranwachsenden Jugend gereichender, und zugleich dem dringenden Verlangen eines großen Theils der Bürgerschaft, welches um so mehr zu beachten war, da es sich hier von Herstellung des Genusses wohlerworbener Rechte handelte, zuwiderlaufender Mißgriff sey. Nicht etwa zum ersten Male, sondern von neuem wiederholt, wurde damals von Seiten eines Mitgliedes des gemischten Scholarchats der Versuch eifrigst gemacht, die Feyer der sämmtlichen Feste der katholischen Kirche an dem Gymnasio durchzufechten. Wegen der kleinen Zahl von neunzehn katholischen Schülern, welche im Sommerhalbjahre 1816 das Gymnasium besuchten, sollten einhundert neun und zwanzig protestantische — und sechszehn israelitische Schüler (326) Tagelang müßig gehen, während der Unterricht ohnehin schon durch die Ferien

---

(326) Vergl. die (97) angeführte Druckschrift: „Prüfende Blicke ꝛc." S. 17. 18. — In dem folgenden Winterhalbjahr 181⅚ war das Verhältniß der Schüler des Gymnasii, zu Folge des Programms — woraus auch die obige Anzeige genommen ist: — 143 Protestanten, 18 Katholiken, 19 Israeliten.

oft genug unterbrochen und verkürzt wurde. Es bedurfte der ganzen Standhaftigkeit der Lehrer des Gymnasii, um diese, wirklich an sie ergangene Zumuthung abzulehnen. Will man sich aber, wie es nothwendig ist, dergleichen ungereimten Forderungen nicht fügen: so entsteht die bey jeder vermischten Lehranstalt unvermeidliche Folge, daß die Schüler in ihrem regelmäßigen Fortschreiten einander nicht gleich bleiben, die Zurückbleibenden bisweilen selbst das weitere Fortschreiten der bey weitem größeren Zahl unvermeidlich hemmen, und zugleich, durch die aufgeregte Aufmerksamkeit, der Sektengeist schon bey der zarten Jugend sich entwickelt, oder ein noch schädlicherer Indifferentismus entsteht. Der richtige Grundsatz einer vollständigen Nicht-Berücksichtigung der verschiedenen christlichen Confessionen in politischer und bürgerlicher Hinsicht, würde deßhalb in rein kirchlichen oder Schul-Angelegenheiten ein irriger seyn. Die Ausbildung eines jeden Individuums nach den Grundsätzen seiner Confession und die strengste Beobachtung derselben wird grade den Frieden aller befestigen, weil das oberste Princip derselben die christliche Liebe ist (*).

Nach einer solchen fernern Erfahrung war die Commission der Dreyzehn pflichtmäßig genöthigt, das,

---

(*) Diese Grundsätze erkennt auch der Freyherr vom Stein, in seinem Schreiben an das Prediger-Ministerium zu Frankfurt d. d. Wien 28. October 1814 an. S. Vorstellung an Einen Hochedlen Rath

schon in ihre Protocolle aufgenommene Vorhaben: wenn gleich die Trennung der Kirchen und Schulen der verschiedenen christlichen Bekenntnisse bereits ausgesprochen sey, dennoch einen Versuch zu machen, ob durch eine Commission sachverständiger Männer und nach geschehener Vernehmung sämmtlicher Lehrer des Gymnasii, ein gutächtlicher Vorschlag gethan werden könnte, durch Uebertrag der künftigen Leitung des Gymnasii an eine, nach den Verhältnissen der Schülerzahl aus den verschiedenen Consistorien und Schul-Commissionen der drey christlichen Confessionen zusammengesezte, delegirte Inspection, diese Bildungsanstalt allen drey christlichen Bekenntnissen gleich nützlich zu machen, wieder aufzugeben. Denn jener Vorfall zeigte schon im voraus, daß ein so zusammengesetzter Schulrath weit eher zur ewigen Trennung als zur Eintracht führen werde; er bewies, daß früher oder später ein einziges Mitglied desselben, das von Fanatismns irre geleitet würde, seine Collegen auf alle Weise hemmen, ja zulezt wohl gar das Ganze beherrschen könnte. — So, daneben aber auch den schon damals in zehn bis zwölf Monitis vorgetragenen Wünschen von einigen tausend Bürgern gemäß, geschah es daher, daß vielmehr jener Artikel 41. (XXIV.), soviel dessen auf das Gymnasium Bezug habenden Inhalt betrifft — denn

---

der Freystadt Frankfurt von Seiten des evangelisch-lutherischen Prediger-Convents. Die Wiederherstellung des Consistorii A. C. betreffend S. 24.

die unmittelbare Oberaufsicht und Leitung aller andern Institute, in welchen der Religions-Unterricht nach den evangelischen und katholischen Bekenntnissen ertheilt wird, wurde darin wirklich „einer, aus den protestantischen Consistorien und der katholischen Kirchen- und Schul-Commission delegirten Inspection von Mitgliedern aller drey Confessionen" anvertraut — in Vorschlag gebracht ward, der sodann auf dem verfassungsmäßigen Wege ein Bestandtheil der aufgerichteten Constitution geworden ist.

In ihm erblickt der Unbefangene Nichts, als was dem wohlerworbenen Rechte der evangelisch-lutherischen Kirchen-Gemeinde Frankfurts, den Grundsätzen der Humanität, dem Besten der befragten Anstalt selbst, und endlich der Achtung so vieler vollkommen begründeter Wünsche der Bürger angemessen ist, in dem engsten Vereine, nun als der Wille der constituirenden Behörde aufgestellt und festgesezt. — Der Verfasser der Druckschrift muß wohl dessen sich nicht erinnert haben, was der sonst von ihm so unpartheyisch gerühmte Gelehrte — was Plank ([326]) über diesen Gegenstand, in jenen allgemeinen Beziehungen, sagt: „Wenn man auch" — so erklärt er sich darüber — „von Seiten der katho-

([326]) In der mehrmals erwähnten Abhandlung „Ueber „die gegenwärtige Lage und Verhältnisse der „katholischen und protestantischen Parthey in „Teutschland" (143), S. 162 - 164.

„lischen oder der protestantischen Communität, welche „zuerst ein solches Institut für sich angelegt „hatte, nicht nur zuließ, sondern selbst den Wunsch „zu äußern schien, daß es auch von fremden Reli„gionsverwandten für ihre Jugend benuzt werden „möchte: so konnte es doch seine besondere „Bestimmung für die Jugend jener Com„munität, und sollte sie zuverläßig auch ihrer „Absicht nach immer noch als Haupt-Bestim„mung behalten. Es muß also dieser Com„munität auch das Recht ungekränkt blei„ben, zu der Sicherung dieses Haupt-Zweckes „alle Einrichtungen zu treffen, welche sie für gut „findet. Es folgt zunächst daraus, daß das Institut „beständig unter ihrer Aufsicht und unter „ihrer Direction bleiben muß. Es muß ihr „auch frey stehen, wenn sie es für das bessere „hält, alle Stellen dabey nur mit Lehrern „von ihrer Religion zu besetzen; wenigstens „kann die andere Parthey die Anstellung von Lehrern, „welche zu der ihrigen gehören, niemals als Recht „fordern. Wenn sie aber selbst kein Bedenken da„bey findet, für die Wissenschaften, die mit der „Theologie in keiner nähern Beziehung stehen, auch „in einem solchen protestantischen Institut katholi„sche, oder in einem katholischen protestantische Leh„rer anzusetzen: so versteht sich von selbst, „daß die katholischen Lehrer in dem protestan„tischen Institut auch der inspicirenden pro„testantischen Ober-Behörde, und die pro-

„testantischen Lehrer in dem katholischen eben-
„falls der katholischen, welchen Namen sie
„nun führen mag, unterworfen bleiben; und
„daß davon niemals ein Grund zu der An-
„ordnung eines gemischten Schul-Raths oder
„Scholarchats, oder einer gemischten Schul-
„Commission hergenommen werden kann." Man vergleiche nun hiermit, was die constituirende Behörde der freyen Stadt Frankfurt, und darunter insbesondere die evangelisch-lutherische „Communität," welche das hier in Frage stehende „Institut zuerst für sich anlegte," und aus deren Glieder Mitteln es zu seinem Bestand und Flor erwachsen war, von deren wohlerworbenen Rechten, wie sie Gewaltstreiche zwar für den Augenblick unterdrücken können, nie aber zu entziehen vermögen, es sich hier allein handelte, that. Sie bestimmte das Gymnasium zu „einer, „allen christlichen Confessionen gemeinschaftlich an-„gehörenden, jüdische Religions-Bekenner nicht aus-„schließenden, Unterrichts-Anstalt." Weit davon entfernt, alle Stellen dabey nur mit Lehrern von ihrer Religion besezt sehen zu wollen, erklärte sie vielmehr, ohne hierzu durch irgend eine Norm verpflichtet zu seyn: es solle „bey der Wahl „der Lehrer durchaus keine Rücksicht auf ein „besonderes christliches Bekenntniß genommen „werden," und verordnete ausdrücklich und in der vollständigsten Ausdehnung, daß „die katholi-„schen Schüler des Gymnasiums ihren eigenen

Unterricht in der Religion, und, wenn es gewünscht werde, auch in andern wissenschaftlichen Zweigen" genießen sollten. Daß das Gymnasium dem evangelisch-lutherischen Consistorio nun wieder, „wie ehedem, allein untergeordnet" seyn soll: dieß ist ja demnach nur die „nächste Folge der Hauptbestimmung" desselben, welche die evangelisch-lutherische Communität aufzugeben „zuverlässig die Absicht nicht hatte," noch sie in Hinsicht auf ihre Jugend haben konnte, während die katholische Communität sie zu ändern und für sich in Anspruch zu nehmen, auf die wahre Geschichte der Entstehung und Vervollkommnung der Anstalt, oder auch nur auf das Zahlverhältniß der Schuljugend (höchstens 19 zu mindestens 129, oder, die eilf reformirten Schüler von dieser lezteren Zahl abgerechnet, 118) hinblickend, gerechter und billiger Weise nie beabsichtigen durfte. Es liegt darin eines Theils nur die Herstellung eines bestbegründeten Rechtsgenusses, dessen fernere Kränkung der lutherischen Gemeinde zu der gerechtesten Beschwerde gereicht haben würde, andern Theils die Aufhebung einer Einrichtung, welche — ein unseliges Product der Mißgriffe neuerer Zeit — den allerwärts, wo sie Statt hatte, besonders auch in Frankfurt, davon gemachten Erfahrungen zu Folge, höchst verderblich für die Jugendbildung ist, und, statt die bezweckte — sogenannte — Toleranz herbeyzuführen, nur den Sekten-Geist und Haß aufregt, ihn durch allerley heillose Reibungen auf einen

gar nicht zu berechnenden Grad steigert, und, da die Schule so leicht in das Leben übergeht, wirklich auch dahin übergehen soll, statt den, namentlich durch die Normen des Teutschen Staatenbundes, durch die darin gegründete vollkommene Rechtsgleichheit der verschiedenen christlichen Confessionsverwandten, bezweckten innern Frieden des gesammten Gemeinwesens herbeyzuführen, diesen nur stöhren, und einen Religions-Haß von neuem entzünden könnte, der ganz erloschen seyn soll. Die wiederhergestellte ausschließliche unmittelbare Oberaufsicht des lutherischen Consistorii über das Gymnasium ist endlich nichts Anderes, als das, was die Urheber der „Denkschrift" in jener Erinnerung an den so wohl begründeten Vorbehalt: „Scholarum cuique par„ti suarum cura integra reservetur," selbst verlangten, und dessen richtige Anwendung auf das Gymnasium sie jezt nur durch Sachverdrehungen und künstliche Wendungen zu verrücken suchen. —

Sollte indessen die katholische Gemeinde mit der nun wieder eingetretenen Einrichtung, ungeachtet der dabey ausgesprochenen Begünstigungen ihrer Schul-Jugend, nicht zufrieden seyn — wovon sich jedoch bisher noch keine Spur gezeigt hat — so ist ja auch für diesen Fall schon gesorgt, indem alsdann auf die bloße Aeußerung ihres Wunsches, „lieber das Fridericianum, das vormalige katholische Gymnasium, unter ihrer alleinigen Direction, wieder hergestellt zu sehen, diese Wiederherstellung

sofort vorgenommen werden soll.“ Eine solche völlige Trennung der Unterrichts-Anstalten — um so gewisser also auch jener auf wohlerworbene Rechte und die Hauptbestimmung des Gymnasii gegründete einzige Vorbehalt — kann mit der normirten Gleichheit der Rechte aller christlichen Confessionsverwandten, da diese Norm sich auf die besondern Verhältnisse der Kirchen und Schulen nicht bezieht, davon aber auch abgesehen, wohlerworbene Rechte, wo sie solche antrifft, und darauf gegründete eigenthümliche Anstalten, achtet (XIV.), vollkommen bestehen; und wenn alsdann das evangelische Gymnasium den katholischen, das katholische den evangelischen Schülern unverschlossen bleibt, so findet sich vielleicht die Vereinigung von der einen oder andern Seite eher von selbst ein, als wenn man sie von aussen erzwingen will. Auf jeden Fall ist es aber von den Urhebern der Druckschrift sehr unrecht, wenn sie daraus, daß das katholische vormalige Gymnasium „eine in mancher Hinsicht „dürftige und mangelhafte, hinter den billigen Forderungen der Zeit zurückgebliebene Anstalt gewesen „sey,“ Andern einen Vorwurf machen wollen, der auf sie selbst oder auf ihre Vorfahren zurückfällt. Eben so ist es von diesen unberufenen und unbevollmächtigten Wortführern mindestens sehr voreilig, wenn sie behaupten wollen: „man habe den „Katholiken, gleichzeitig mit der Aufhebung des „gemischten Gymnasii, eine den edlern Bedürf„nissen der Bildung entsprechende eigene Anstalt

„aus dem Aerarium fundiren müssen;“ denn auf der einen Seite hat, während von der hier bezeichneten Aufhebung bisher durchaus keine Rede ist, vielmehr das Gymnasium nicht nur den katholischen Schülern, und zwar unter unverkennbarer Begünstigung, sondern auch katholischen Lehrern, eben so offen steht, als protestantischen, die katholische Gemeinde bis jezt noch nicht einmal auf irgend eine Weise den Wunsch einer eigenen Anstalt geäußert; zugleich aber ist auch noch gar nicht ausgemittelt, ob die „Hinsicht, in welcher“ das katholische vormalige Gymnasium, welches im Falle einer solchen erfolgenden Aeußerung „sofort wiederherzustellen ist,“ eine „dürftige Anstalt gewesen,“ gerade die finanzielle Hinsicht, auch ob und inwiefern diese Dürftigkeit und das sich daraus etwa ergebende Bedürfniß nach einem finanziel-richtigen, und überhaupt vernünftigen Verhältnisse bemessen sey; denn vernünftiger und billiger Weise kann man für 18 bis 20 Schüler keine mit einem Gymnasio, in welchem gegen 150 Schüler zu bilden sind, gleich dotirte Unterrichts-Anstalt verlangen; auf der andern Seite steht der Artikel 39. der Verfassungs-Urkunde wirklich selbst schon mit der eventuellen Zusicherung, um so gewisser also bey dem etwanigen Eintreten des Falles, „gleichzeitig,“ da, vermöge dessen „nach ausgemitteltem Bedarf für die eigene Dotation des katholischen Schulwesens gesorgt, und immittelst die Kosten aus den dazu bereits bestimmten

Fonds, und, soweit diese nicht zureichen, aus dem Stadt-Ärario bestritten werden sollen." — Bey dieser wahren Lage der Sache, und da somit insonderheit der katholischen Gemeinde in Bezug auf die befragte höhere Lehranstalt alles das im vollesten Maße bereits eingeräumt und zugesichert worden ist, was nur immer nach Recht und Billigkeit und mit den Zwecken einer auf das allgemeine Beste so wichtig einwirkenden Anstalt verträglich, erwartet werden konnte, befanden sich die Querulanten in großer Verlegenheit, wie sie den Gegenstand einer im höchsten Grade auffallenden Beschwerde sogar als den „auffallendsten" aller ihrer Beschwerden — zumal in der Absicht, einen sonst leer bleibenden Abschnitt derselben auszufüllen und in der That um das Ganze ihres Unternehmens zu beschönigen — darstellen könnten. Dadurch wird es begreiflich, daß sie auf solche Verdrehungen der dabey zum Grunde liegenden geschichtlichen Umstände verfielen, um daraus „Willkührlichkeit und Gewaltsamkeit der „Bestimmung, Rechtskränkungen und Depos„sedirung der Katholiken," und, um doch auch eine „von den Allerhöchsten Mächten ertheilte „Erklärung" mit in die Sache zu ziehen, „Ver„letzungen wohlerworbener Rechte," und „zurückwirkende Maßregeln," herzuleiten, wie sie vielmehr die Lutheraner vorher schmerzlich erlitten hatten, jetzt aber nur durch die Herstellung jener Einrichtung, mit der gewissenhaftesten Achtung der Katholiken, wieder geheilt wurden, —

einer Einrichtung, welche einen Theil der Verfassung ausmacht, in die zurückzutreten namentlich auch den Wünschen und Erklärungen der hohen verbündeten Mächte vollkommen entsprach, und deren Wiederherstellung zugleich allein im Stande war, eine gemeinnützliche Anstalt vom gänzlichen Versinken zu retten, und sie zu ihrem früheren vortrefflichen Bestande wieder fortschreiten zu sehen. — Ohnehin wird nunmehr auch dieser Gegenstand durch die mehrmals erwähnten Verhandlungen mit dem Erzbischöflichen Vicariate (11.) zur allgemeinen Zufriedenheit völlig erlediget werden; um so weniger kann er also den Querulanten zur Erreichung jener Zwecke irgend dienen.

Ueber den, der Beschwerde angehängten, „nicht weniger bedenklich machenden" Umstand, „daß die Oberaufsicht über die Stadtbibliothek nicht unter den Attributionen der im Artikel 41 der Verfassungs-Urkunde aufgeführten gemischten Commission zu finden sey," ist den Querulanten bereits durch das Erinnern Beruhigung ertheilt worden: „daß, wie ehedem, eine Deputatio Senatus „ad rem librariam besteht, und daß ein katholi„sches Mitglied des Senats sich unter derselben be„findet" (327).

---

(327) S. die mehrgedachte Druckschrift: „die Angriffe einiger Mitglieder der katholischen Gemeinde zu Frankfurt" ꝛc. §. 33. S. 74.

XXXVI.

Der andere besonders ausgehobene Punct — überhaupt der letzte, dessen die „Denkschrift“ erwähnt — ist, wie schon bemerkt wurde (XXX.), ein bereits den sogenannten „Anträgen und Forderungen“ angehängter ([328]) und hier wiederholter Vorbehalt ([329]), und könnte daher bey dieser Eigenschaft, und selbst in Hinsicht auf die Beschaffenheit seines Gegenstandes, da nämlich darin eine Liberalität nur nicht anerkannt wird, allenfalls ganz mit Stillschweigen übergangen, und der wirkliche Anspruch ruhig abgewartet werden, um alsdann die Richtigkeit dieses Urtheils einer Prüfung unterworfen zu sehen. Da er indessen hier offenbar dazu bestimmt ist, auf jene erste abgesonderte Beschwerde (XXXV.) einen Schimmer zurückzuwerfen, und dadurch zugleich das Ganze schön zu färben, so erfordert es ferner die Vollständigkeit dieser Erörterung, auch ihn etwas näher zu betrachten. — Es ist ja auch unbedingt gut, der Annahme und Verbreitung unrichtiger Ansichten, wenn sie gleich erst in der Folge zur Begründung von Intentionen dienen sollen, zuvorzukommen, und dadurch für die Zukunft weitere fug- und grundlose Schritte zu verhindern; denn es wird sich bald zei-

---

([328]) S. (109).

([329]) Denkschr. ꝛc. §. 17.

gen, daß auch hier wieder von einer Reihe geschicht-licher Unrichtigkeiten die Rede ist.

In unverkennbarem Zusammenhange mit der gedachten, unmittelbar vorhergegangenen Beschwerde, und unter der, zu der beabsichtigten Ausfüllung eines in seiner Unbestimmtheit leeren Beschwerden-Abschnittes (vergl. XXXI. XXXII.) nicht sehr geeigenschafteten, selbst wieder ganz unbestimmten General-Clausel: daß es „vielleicht noch einige andere ähnliche Puncte gebe, welche die, wie aus dem bisher Entwickelten erhelle, nur allzugerechten Bedenklichkeiten des katholischen Gemeinde-Vorstandes auf keine Weise zu beseitigen vermocht hätten", wird nämlich behauptet: „der sämmtliche beträchtliche Fond der im Jahre 1803 säcularisirten Stifter und Klöster stehe der katholischen Gemeinde eigenthümlich zu"; und deßhalb, mit der Erklärung: „der, vorhin nochmals vorgelegte, Inhalt des Artikels 39 der Verfassungs-Urkunde (XXIV. XXXV.) sey nur eine „scheinbare Liberalität", und vielmehr als „eine strenge Pflicht des Gemeinwesens" zu betrachten, „die nöthigenfalls zu bewerkstelligende Aus-„führung der Eigenthums-Ansprüche der „katholischen Gemeinde an diesen ihren „bedeutenden Kirchen- und Schul-Fond" vorbehalten.

Diese Eigenthums-Ansprüche werden — je-

doch nur in einer Einschaltung und daher beyläufig — aus der Norm hergeleitet, die sie in der That einzig und allein begründen könnte, nämlich aus dem Reichs-Deputations-Hauptschlusse vom Jahr 1803 selbst, indem — so lautet diese Herleitung — „dessen Bestimmungen gemäß, der — gedachte — „sämmtliche beträchtliche Fond an sich schon „für die Bestreitung der nothwendigen Kosten des „katholischen Cultus und Schulwesens hypothekarisch habe haften müssen." — Allein fürerst ist schon dieß — nicht einmal zu gedenken, daß eine hypothekarische Sicherheit und Eigenthum zwey wesentlich verschiedene Dinge seyn würden — ganz und gar falsch. Der in Hinsicht auf diesen Punct oben schon vollständig vorgelegte §. 27 des erwähnten Reichs-Grundgesetzes ((101)) gab der freyen Reichsstadt Frankfurt die befragten Stifter und Klöster mit ihren Zubehörungen und Einkünften für die Abtretung ihres Antheils an den Dörfern Soden und Sulzbach. Die Gegenstände dieser Abtretung bildeten überhaupt nie einen Kirchen- und Schul-Fond, am wenigsten aber einen solchen, der für die katholische Kirchen-Gemeinde Frankfurts ausschließlich bestimmt gewesen wäre, dieser eigenthümlich zugestanden hätte; — sie waren vielmehr Bestandtheile des Frankfurter Staats-Eigenthums, und die daraus bezogenen Einkünfte flossen in das Stadt-Aerarium und wurden mit dessen sonstigen Einkünften zu den Staats-Ausgaben verwendet. Daher mußte nun auch das für diese Abtretung Erhaltene und a.i

dessen Stelle Getretene, als Surrogat, die Natur und Bestimmung des Abgetretenen annehmen. Die vorhin geistlichen Stifts- und Kloster-Güter und deren Einkünfte wurden nun, durch deren Säcularisation zu jenem Behufe, weltliche Güter und Einkünfte des Frankfurter Staates, wenn gleich diese Güter und Gefälle, aus einem Grunde, der sich sogleich näher ergeben wird, von den übrigen Einnahmen und Ausgaben des reichsstädtischen Aerarii völlig abgesondert und einer besondern Verwaltung anvertrauet waren (330). Zwar erwähnte der §. 35 des Reichs-Deputations-Hauptschlusses auch „des Aufwandes für Gottesdienst", und für „Unterrichts-Anstalten" unter denen Gegenständen, zu deren Behufe die „Güter der Stifter, Abteyen und Klöster den Landesherren überlassen" worden, und wollte, daß die „Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit", nach gewissen Bestimmungen daraus bestritten würden. Allein beydes geschah, — nicht zu gedenken dessen, was auf solche Aeusserungen, wie sie hier vorliegen, wohl auch Erwähnung verdient, daß nämlich dabey die ausdrückliche Voraussetzung eintrat: in sofern „die Verwendung der gedachten Güter in

---

(330) S. die Eingabe des Senats der freyen Reichs-Stadt Frankfurt an die allgemeine Reichsversammlung, die vermöge des Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom 25ten Februar 1803. §. 27. übernommenen Renten und Lasten betreffend, de dictato 17. Ianuar 1806, fol., S. 1.

den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesezt sey", welches bey denen der Reichsstadt Frankfurt überlassenen in mehreren Hinsichten durchaus der Fall war — beydes geschah so, daß eines Theils die Güter „zur freyen und vollen Disposition „der Landesherren," sowohl zu den gedachten „und „andern gemeinnützigen Anstalten," als „zur Erleichterung ihrer Finanzen," gestellt, und, andern Theils deren Verwendung „zum Behufe des „Aufwandes für Gottesdienst und Unterrichts-Anstalten" keineswegs auf die katholischen Kirchen und Schulen beschränkt und der katholischen Gemeinde irgend ein ausschließlicher Anspruch daran eingeräumt wurde. Ganz besonders irrig ist es aber sodann auch, wenn die der freyen Reichsstadt Frankfurt überlassenen Stifts- und Kloster-Güter und Gefälle wiederholt ein „beträchtlicher Fond," ein „bedeutender Kirchen- und Schul-Fond," genannt werden. Diese Güter und Gefälle, welche theils in dem Eigenthum der dasigen katholischen Stifter und Klöster, worin auch die Mittel zu der Religionsübung und den Schul-Anstalten der katholischen Gemeinde begriffen waren und begriffen blieben, theils in einzelnen Gebäuden und Besitzungen, welche verschiedene auswärtige Stifter und Klöster in dem Frankfurtischen Gebiete besessen hatten, bestanden, würden nämlich, als sämmtlich mittelbar (331), bey ihrer Säcularisation, der freyen Reichs-

(331) S. nebst der (332) anzuführenden Deduction,

stadt Frankfurt in der Eigenschaft vacanter Güter ohnehin zugefallen, und dabey in Ansehung der lezt-gedachten Gattung derselben, da deren frühere Besitzer sich nicht im Stadtbezirke befanden, von Sustentationen und Unterhalt von Kirchen und Schulen keine Rede gewesen seyn. Nun wurden sie aber vielmehr dieser Reichsstadt nicht nur als Entschädigung und Vergütung für ihren Antheil an den wohlhabenden und durch ihre Salinen und Bäder ausgezeichneten Dorfschaften Sulzbach und Soden, über welche sie, neben ansehnlichen Privatgütern, mit Kur-Mainz die Gemeinherrschaft hatte, angewiesen, sondern zugleich, wie der vorgelegte §.27. des Hauptschlusses zeigt, und die Urheber der Druckschrift — mit ihren Behauptungen nochmals in Widerspruch gerathend — selbst gestehen, mit einer so beträchtlichen Renten-Last belegt, daß sie die beabsichtigte

---

die: „Kurze Uebersicht der Gründe, warum das „Erzbischöfliche Metropolitan-Vicariat zu Aschaf-„fenburg nicht befugt ist, einen Besitzstand des „Obsignations-Rechts der Verlassenschaft ehema-„liger Stifts- und Kloster-Geistlichen in der „Reichsstadt Frankfurt, auf die Verlassenschaft „jezt daselbst domiciliirender, von derselben theils „pensionirter, theils bey dem Volksgottesdienst „angestellter und von ihr präbendirter katholi-„scher Geistlichen auszudehnen, überzutragen „oder fortzusetzen?“ fol.

Entschädigung und Vergütung keineswegs gewährten, vielweniger zu irgend einer „Erleichterung der Finanzen" Frankfurts gereichten. Dies Alles ist, nachdem die Ueberzeugung von einem solchen Resultate nur allzu lebhaft eingetreten war, damals schon unwiderleglich dargethan und auch noch neuerlich gezeigt worden ([332]); und der Senat der freyen Reichsstadt Frankfurt sah sich deßhalb genöthigt, bey der allge-

---

([332]) In der Deduction unter dem Titel: „Erörterung der Frage: Sind die Herren Grafen von „Reiferscheid-Dyk und Stadion berechtigt, die „ihnen nach dem §. 3. und 27. des lezten „Reichs-Deputations-Hauptschlusses angewiesenen Renten aus den Einkünften der Reichsstadt Frankfurt überhaupt zu fordern, oder nur „aus den Einkünften der ihr durch diesen Reichs-Deputations-Hauptschluß zu Theil gewordenen „geistlichen Güter, so weit solche reichen? mit „Belegen unter Num. 1. bis 21., Frankfurt „am Main 1804," 8. S. sodann das „Promemoria des Bevollmächtigten der freyen Stadt „Frankfurt, betreffend die Beziehung derjenigen „Renten, deren Bezahlung, in dem Reichs-Deputations-Hauptschluß von 1803 der Stadt „Frankfurt auferlegt war, datirt Wien den 13. „May 1815" (bey Klüber in der, oft angeführten, Sammlung der Acten des Wiener Congresses, B. 6. S. 387.) — Vergleiche hier-

meinen Reichsversammlung dahin anzutragen: „daß „ihr eine hinlängliche Bedeckung für die Renten und „Lasten, welche sie mit denen, durch den lezten Reichs„schluß für die Abtretung ihres Antheils an den „Dörfern Soden und Sulzbach ihr zwar ausdrück„lich zugedachten, aber bey den übermäßigen Lasten „gänzlich vereitelten, billigen Entschädigungen über„kommen, ehebaldigst verschafft werden möge" (333). — Was dennoch der damals bloß evangelisch-lutherische Senat für die Sustentation der katholischen Geistlichen und für die Unterhaltung der katholischen Kirchen und Schulen that, dieß ist allgemein bekannt; für die Unerkenntlichen aber bleibt die deshalbige Abrechnung auf allen Fall vorbehalten.

Wenn ferner behauptet wird: der Fürst Primas habe den befragten „sämmtlichen Fond wieder„holt und förmlich zur eigenen Fundation des „katholischen Kirchen- und Schul-Wesens aus„schließend gewidmet:" so stellt sich auch dieß schon an sich, ohne daß es daher hierbey einmal der Untersuchung: ob aus der Handlung einer Gewaltherrschaft überhaupt, und insbesondere aus einer solchen einseitigen Veräußerung zu dem Communal-Eigenthum der ganzen Stadt gehöriger Güter, zugleich

---

mit die Schrift: Angriffe einiger Mitglieder der catholischen Gemeinde ꝛc. §. 34 bis 36.

(333) S. die (330) angeführte Eingabe, S. 7

eirem Gegenstande, in welchem sogar die Rheinische Bundesacte den Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 aufrecht erhalten hatte, irgend eine Verbindlichkeit für diese erwachsen könnte, bedarf, — als ganz falsch dar. Das sogenannte Organisations-Patent vom 10. October 1806. enthielt im §. 4. des zweyten Abschnitts folgendes: „Diejenigen geistlichen Güter, „die dem Frankfurter Senat zur Entschädigung durch „den Reichsschluß vom 1803 angewiesen worden, wer„den ferner besonders verwaltet, und von dem sou„verainen Fürsten zu frommen und milden Aus„gaben bestimmt, und werden dazu ver„wendet (nach Abzug der darauf haftenden Schul„den und Lasten); und da das Kirchengut „des katholischen Religionstheils in diesem Fond „enthalten ist, so werden die katholischen Seel„sorger, Schullehrer, nebst geistlichen Pensionisten „davon besoldet, auch die katholischen Kirchen erhal„ten." Der Fürst Primas des Rheinischen Bundes bestimmte also jene Güter hier vielmehr überhaupt zu frommen und milden Ausgaben, dazu sollten sie verwendet werden, ohne andere Confessionen im mindesten davon auszuschließen; die Besoldungen der katholischen Seelsorger und Schullehrer, und die Erhaltung der katholischen Kirchen, sollten nur darum und in so fern insbesondere davon bestritten werden, da und als das Kirchengut der katholischen Gemeinde darin enthalten sey. In der Folge erwähnte er nur noch zweymal dieses Gegenstandes, nämlich in einer Erklärung vom 1. December

1806, und in einer Verordnung vom 25. Juni 1808. Allein jene verweiset ausdrücklich auf die der Reichsstadt Frankfurt bey der Ueberlassung der Stifts- und Kloster-Güter gemachten Bedingungen, und ist daher nothwendig nach dem Inhalte und der Absicht des Hauptschlusses von 1803 zu beurtheilen. Die spätere Anordnung gedenkt nur im Eingange der durch das Organisations-Patent vom 10. October 1806 geschehenen Bestimmung des geistlichen Güter-Fonds zur Dotation der Kirchen und Schulen, und diese, ohnehin nur beyläufige Erwähnung erhält also ebenfalls nur aus ihrem relato Sinn und Bedeutung (*). Es findet sich demnach nirgend ein geschehenes — vielweniger ein „wiederholt uud förmlich" geschehenes Widmen dieses „sämmtlichen Fonds zur eigenen ausschließenden Fundation des katholischen Kirchen- und Schul-Wesens."

Auch der lezte Vorwurf fällt folglich in jedem Betrachte leer aus, und kann daher am wenigsten zur Ausfüllung eines leeren Beschwerden-Abschnittes dienen.

(*) Der ausgezogene Inhalt dieser Urkunden ist zu finden in der oft angeführten Druckschrift: Die Angriffe ꝛc. §. 36.

b) Zusammenstellung der beyden Behauptungen in ihrem wahren Verhältnisse.

XXXVII.

Stellt man nun die beyden Theile der in der „Denkschrift" enthaltenen Behauptungen (XI.), wie sie in ihrer bisherigen Trennung (XXV – XXIX., XXX – XXXVI.), jezt vollständig an das Licht gesezt sind, wieder zusammen, und erinnert man sich dabey der Absichten, welche aus den fuglosen Einmischungen der Querulanten in die Constitutions-Geschäfte, insbesondere aus ihren so dringend vorgebrachten und hier noch zudringlicher wiederholten sogenannten „Anträgen und Forderungen" unverkennbar hervorgingen (XXX.), und deren Eingeständniß auch in der „Denkschrift" selbst, im Grunde durchgängig, besonders aber in der Erklärung der Querulanten: sie würden — wie sie sich ausdrücken — pflichtwidrig gehandelt haben, wenn sie dem Verfassungs-Entwurfe ihre Beystimmung Namens der durch sie vertretenen Gemeinde ertheilt, oder wenn sie nicht die Gerechtsame der Gemeinde gegen diesen Entwurf verwahrt hätten" ([334]), unverholen vorliegt: so dürfte sich das wahre Verhältniß, worin die gedachten Theile der Behauptungen und die daraus hergeleiteten

---

([334]) Denkschr. ꝛc. §. 18.

alternativen Intentionen ([335]) zu einander stehen, jezt vielmehr ganz klar dahin ergeben: daß sie von ihren Lieblings-Ideen einer „positiven — unbedingten — politischen Gleichstellung der „verschiedenen christlichen Confessions-Theile" der Frankfurter Bürgerschaft, und von dem, was sie dabey immer für sich selbst im Hinterhalte haben, ausgehend, — eigentlich und ernstlich — nur über das, was in der aufgerichteten Verfassungs-Urkunde diesen Ideen nicht schlechthin entspricht, Beschwerden führen wollen, und, in der Abstellung solcher angeblichen „Kränkungen," ihr System gar zu gern noch jezt durchgesezt sehen möchten; um aber diesem Anliegen den Schein von Discussionen über die Errichtung der Verfassung zu geben, welche nach der unwandelbaren Natur der Sache und den Verhältnissen nur zwischen den Bestandtheilen der constituirenden Behörde, dem Senat und der Bürgerschaft, denkbar waren, die Gültigkeit der Verfassungs-Aufrichtung selbst anzufechten vorgeben.

Solche Versuche, unerfindliche Klagen mit unstatthaften Schritten zu verbinden, um, durch scheinbare Aufstellung jener, diesen Eingang zu verschaffen, sind freylich nicht unerhört ([336]).

([335]) Das. §. 30.

([336]) Pütter Dissert. de querelae nullitatis et appellationis coniunctione, (Opusc. rem iudi-

Allein es sind auch — während den Sachkundigen dabey das Wahre nicht entgehen kann — die Grundsätze eben so wenig unbekannt, nach welchen dergleichen, aller gesetzlichen Ordnung zuwider, laufende Unternehmungen, zumal wenn, wie hier der Fall ist, Grundlosigkeit des dabey wirklich Beabsichtigten hinzutritt, deren Unzulässigkeit sich mithin von jeder Seite zeigt, rechtlich behandelt werden sollen.

---

ciar. Imperii illustrant., num. VIII.,) §. 49.: „certe foecundissima admiraberis ingenia in proponendis qualibuscunque gravaminibus sub formidolosa nullitatum earumque insanabilium specie. Sed ohe quantum generatim ibi iustis nullitatum finibus regundis periculum!“

Schluß.

XXXVIII.

Wenn aber das ganze Beginnen, wie es in der, jetzt durchgängig beleuchteten „Denkschrift" vorliegt, aus den gehörigen Gesichtspuncten betrachtet werden soll: dann ist es nöthig, fürerst von dem, was in Bezug auf die subjective Eigenschaft und Richtung seiner Urheber einleitend bemerkt worden (I — IV.), auszugehen; auch die Beschaffenheit der von diesen gewählten geschichtlichen Darstellung der Sache, deren geschehenen Prüfung gemäß (V — X.), zu erwägen; und dann erst jene über die von ihnen aufgestellten Behauptungen und daraus hergeleiteten Intentionen (XI.), theils schon aus der allgemeinen Erörterung der dabey zum Grunde liegenden Verhältnisse, verglichen mit der wirklich beobachteten Handlungsweise (XII–XXIV.), theils aus der speciellen Beleuchtung der Behauptungen und Intentionen selbst (XXV — XXXVII.), sich allerwärts ergebende Resultate hinzuzunehmen.

Hier zeigt sich nun — indem dabey alle Schuld und aller Tadel auf den Urhebern — und namentlich auf dem Verfasser der „Denkschrift" allein haftet: — daß einige, mit Allem, was nicht gerade

nach ihrem Sinne ist, unzufriedene und unruhige Köpfe, ohne alle Befugniß und lediglich in der Absicht, ihre von fanatischem Mißtrauen erzeugte und durch Selbstsucht genährte Ideen und Plane, wenn es auch den Frieden und die Unabhängigkeit ihrer Vaterstadt kosten sollte, durchzufechten, Angriffe auf die rechtmäßige Verfassung und Obrigkeit eines Teutschen Bundesstaates wagen. — Gewiß ein Vorgang, welcher als der erste und bisher einzige in seiner Art, alle Aufmerksamkeit verdient! Es ist wenigstens zu wünschen, daß, da der Grundsatz, von dessen Anwendung es sich hier handelt, allen Teutschen Bundesstaaten gleichmäßig gilt, und bey der überhaupt bundesverfassungsmäßigen Gleichheit der Rechtsverhältnisse sämmtlicher Bundesglieder, der Geist, welcher sich hier in der Deutung jenes Grundsatzes und dessen, aus dieser hergeleiteten, mißbräuchlichen Benutzung darstellt, in den Teutschen Bundesstaaten nicht herrschend werde, und, den einzig richtigen Sinn des Grundsatzes selbst verkennend, dessen hochwichtige Zwecke vereitele; sondern daß dieser Geist, wenn er sich hier und da noch bey einzelnen Partheysüchtigen findet, durch gegenseitige ächte Uebung des Grundsatzes gänzlich vertilgt werde.

Mögen daher auch die Urheber dieser Denkschrift — deren „angelegentlichste Bitte, mit ihren irrigen „und ungegründeten Ansichten und Anträgen ge-

„rechtest abgewiesen zu werden," welche übrigens ihre bisherige Denkart zu verschleiern nicht geschickt ist, unfehlbar in Erfüllung gehen wird — aus der That, welche besser ist als alles Reden und Schreiben, aus dem rühmlichen Beyspiele ihrer achtbaren Glaubensgenossen, aus der wechselseitigen Achtung und dem brüderlichen Verhalten der verschiedenen Confessionsverwandten der einen christlichen Kirche, aller und jeder Bürger des einen Frankfurter Staates, Belehrung schöpfen, und, wenn sie dann gleich, bey dem Andenken an die vorhin gethanen Schritte, der Beschämung nicht entgehen können, hierdurch doch nur zur — Besserung geführet werden!

Gedruckt bey Johann Friedrich Wenner.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ueber die Rechtsgleichheit der verschiedenen Confessions-Verwandten

Frankfurt 1817
J.can.p. 827 d
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10546223-0